HV.
H.Germ.
610

HV.
H: Germ. 610

Ausgewählte

Reden

der

Volksvertreter

in der

Sächsischen Zweiten Kammer

1843

in Hinsicht der beiden Fragen

Gerichtsöffentlichkeit und **Preßfreiheit.**

Herausgegeben

von

Held.

Lese-Verein BAMBERG

Leipzig, 1843.

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

Staatsbibliothek Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Es ist eine Zeit tiefen Friedens. Die beiden heiligsten Güter des Staatsbürgers, Güter, welche Millionen Menschen mit dem Schwerte in der Hand sich erkämpften und durch Ströme von Blut errangen, liegen vor uns, und unser deutsches Vaterland, das vor dreißig Jahren für dieselben Güter sein letztes Lebensmark einsetzte, ist verurtheilt, sie nach dreißig Jahren durch die Macht des Wortes zu — erflehen. Der Gedanken wäre entnervend, wenn ihm nicht die Wahrheit stärkend zur Seite ginge: daß die Errungenschaft des Geistes reiner, dauernder und segensreicher ist, als die Errungenschaft der Faust. Und selbst, wenn uns dabei die erkältende Wahrnehmung entgegentritt: daß wir, die wir mit Aufopferung von Kraft, Genuß und Frieden für die Erstrebung jener heiligsten Nationalgüter wirken, ihre Früchte doch nicht ärndten; daß mißtrauische Bevormundungssucht sich noch lange als Mehlthau auf die zarten Keime legen wird, zu denen wir den Samen gestreut; daß wir vielleicht selbst im Silberhaar noch nicht sammeln, was wir als Jünglinge gesäet; daß unsere Kinder und Enkel erst mit dem Safte der Frucht sich

erquicken, an deren Pflanzen der Schweiß unserer Mannesjahre klebt: selbst unter dieser betrübenden Ueberzeugung wird Kraft und Muth uns nicht verlassen im Laufe nach dem schönen Ziele; denn fürwahr! es ist größer, groß zu werden, als groß zu sein. —

Aber kennt denn das Vaterland auch die Männer alle, die so sich mühen für sein Wohl? Weiß es denn von den Waffen, die sie ergreifen, um ihm die Freiheit und das Glück und die Menschenwürde zu erkämpfen? Sieht es denn die Schweißtropfen der Mühsal auf ihrer Stirn? — O ja! die Zeitungen bringen geschwätzig Alles herbei, dessen man bedarf, um das Verdienst zu erkennen; man hört, man lies't, man sieht; aber — man vergißt auch! — und dem Vergessen, diesem größten Schmerze für das Verdienst, entgegen zu treten: das war meine einzige Absicht, als ich beschloß, durch das vorliegende, Jedem zugängliche Heft allen Vaterlandsfreunden ein — Gedenkbuch zu überreichen.

Möchte es seinen Zweck erfüllen! Meine Freude darüber wird dann so groß sein, wie mein Verdienst daran klein ist. —

Held.

I.

Gerichtsöffentlichkeit.

Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage.

Göthe (Faust).

I.

Gerichtsöffentlichkeit.

Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte,
Und rücken sacht vom Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage.

Göthe (Faust).

v. Thielau.

Meine Herren! Bei Beurtheilung eines Instituts ist man nur zu sehr geneigt, den guten Geist, welcher die Ausführung leitet, mit der Ausführung selbst zu verwechseln, und in diesem Verhältnisse scheinen mir diejenigen zu stehen, welche das Institut der Schriftlichkeit vertheidigen. Es scheint mir nicht nothwendig zu sein, daß man zu irgend einem Vorwurf seine Zuflucht nehme, und diejenigen, welche dem schriftlichen Verfahren anhängen, eines starren Conservatismus, sowie auf der andern Seite diejenigen, welche für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich erklären, der Neuerungssucht oder allzu liberaler Ideen beschuldige. Hätte die Oeffentlichkeit keine Schattenseiten, so würde es unzweifelhaft sein, daß Jeder sich zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hinneigen würde; weil aber Mängel derselben ebenso vorhanden sind, wie bei jedem andern Institute, kann man es wohl denen, welche sich für die Schriftlichkeit erklären, verargen, wenn sie Bedenken darüber tragen, ob das neu einzuführende Institut besser sei, als das bisherige, da zur gründlichen Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Rechtsverhältnisse, des Criminalrechts und der Institutionen, welche in den Staaten, wo das öffentliche Recht herrscht, vorhanden sind, erfordert wird? Man kann nicht verlangen, daß Jedermann, der berechtigt und verpflichtet ist, darüber zu entscheiden, diese Verhältnisse genau kenne. Der Streit, meine Herren, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erinnert nur allzu sehr an die Discussionen, welche hier in diesem Saale stattgefunden haben, ob bei der Ständeversammlung Oeffentlichkeit stattfinden solle, oder nicht. Damals, wie jetzt, bin ich der Meinung gewesen, daß ein tiefgefühltes Bedürfniß vorhanden war, welches die Anforderung an Oeffentlichkeit stellte. Es war das Bedürfniß, daß zwischen Regierung und Volk keine Verdächtigung der leitenden Absichten derselben eintrete. Es war der Ständeversammlung Bedürfniß, daß die Ansichten, welche sie hinsichtlich der Regierungsmaßregeln ausspreche, keiner Verdächtigung unterworfen seien. Mißtrauen ist das Schlimmste, was sich in einen Staat einschleichen kann, sei es gegen die Regierung oder deren Organe, sei es gegen die Vertreter des Volks. Nun scheint es mir, meine Herren, als wenn die Oeffentlichkeit der Criminalgerichtsverfassung für den Staatsbürger ebenso bedeutend sei, als die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über die Verwaltungsmaßregeln selbst. Beide beschäftigen sich mit sehr

wichtigen Angelegenheiten, und eine gute Verwaltung ist nicht allein geeignet, ein Land glücklich zu machen, ebensowenig als eine gute Criminalrechtspflege es allein vermag. Beide müssen über jeden Verdacht erhaben sein. Die Gesetzgebung in jedem Lande soll sich aus dem sittlichen Zustande des Volks entwickeln; es soll sich, wie sich das Bedürfniß des Volks herausstellt, auch die Gesetzgebung nach diesem Bedürfniß richten. Um wieviel mehr, meine Herren, muß dies der Fall sein bei der Criminalgesetzgebung, welche, aus dem sittlichen Zustande des Vols sich entwickelnd, dem socialen Zustande desselben sich anpassen muß. Ich glaube kaum, daß ein Volk, welches in der Civilisation, in der Cultur fortgeschritten ist, dasselbe Criminalgerichtsverfahren brauchen könne, welches bei einem Volke im rohen Zustande, oder auf einem geringern Grade der Cultur zur Anwendung kommt. Das Criminalrecht, meine Herren, gehört überhaupt zum öffentlichen Rechte, macht einen Theil des Staatsrechts aus, und daraus allein schon erklärt es sich, warum alle diejenigen Völker, welche sich einer freien Verfassung erfreuen, welche das Recht haben, Theil zu nehmen an den öffentlichen Berathungen über das Wohl des Landes, einen solchen Anspruch an Oeffentlichkeit der Verhandlungen machen. Aber nicht allein in diesen Ländern ist dies der Fall, sondern in allen Ländern, wo eine Theilnahme am öffentlichen Leben stattfindet; so eng verschwistert mit dem Staatsrecht ist das Criminalrecht, daß, wo irgend ein öffentliches Volksleben stattfindet, der Anspruch an Oeffentlichmachung, an Nichtgeheimhaltung der Criminaljustiz gestellt sich äußern wird. Es bedarf, meine Herren, um den Anspruch auf Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens zu rechtfertigen, auch keineswegs der Zuflucht zu einem Rechte der Controle, welche das Volk über die Richter führen solle, noch bedarf es der Herleitung aus einem Souverainitätsrechte des Volks, sondern es ist ein tiefes Rechtsgefühl, welches den Anspruch hervorruft, das Gefühl, daß das, was dem Einen widerfährt, auch dem Andern widerfahren kann, daß die Art und Weise, wie über Leben, Ehre und Freiheit der Staatsbürger in einem Staate entschieden wird, ein Gemeingut Aller sei. Es handelt sich aber auch, meine Herren, bei der Criminalgesetzgebung sowohl als bei dem Criminalstrafverfahren nicht blos von gemeinen Verbrechen, sondern auch von Verbrechen aus Leidenschaft, Uebereilung, Ehre, Noth. Das Criminalrecht beschäftigt sich mit Vergehen, meine Herren, denen Jeder von Ihnen unterliegen kann, und ich frage Sie, meine Herren, wer von Ihnen sollte wohl glauben, daß er nicht der Verdächtigung auf irgend eine Art unterliegen könne? Es ist aber auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Oeffentlichkeit der Criminaljustizpflege eine Anforderung der Gerechtigkeit. Ich nenne sie eine Anforderung der Gerechtigkeit, weil jedes Verbrechen, welches einer Bestrafung unterliegt, in der Regel in e i n e Kategorie geworfen wird. Jeder Candidat des Zuchthauses und des Arbeitshauses stehen in der öffentlichen Meinung in derselben Kategorie, sobald man nicht die Motive ihrer Handlungsweise kennt. Wenn ein Verbrechen begangen wird aus Uebereilung, aus Leidenschaft, Ehre oder

Noth, welche Mittel haben Sie, um diesen Unglücklichen vor den Augen seiner Mitbürger aus der Tiefe zu erheben, in die er versinken muß, wenn er mit den gemeinen Verbrechern aus Bosheit in eine Kategorie gestellt werden wird? Sie haben kein anderes Mittel, diesem Uebelstand abzuhelfen, als wenn Sie ihm Gelegenheit geben, die Motive seiner Handlung vor seinen Mitbürgern zu entwickeln. Es ist nicht die Untersuchung, welche entehrt, sondern die Schuld. Wir verknüpfen aber schon mit der Untersuchung den Begriff der Entehrung. Allgemein wird man sich betroffen fühlen, wenn es heißt: man sei in eine Criminaluntersuchung verflochten. Das verschwindet bei der Oeffentlichkeit. Sie sehen in den Ländern, wo sie herrscht, den Gemeinen und Hohen, den Reichen und Armen, den Pair und den Bettler vor derselben Gerichtsbank, aber in keinem Falle, wo Oeffentlichkeit herrscht, wird es als entehrend angesehen, vor Gericht in einer Criminaluntersuchung zu erscheinen. Sie sind aber verpflichtet, dahin zu wirken, daß dem Angeschuldigten Mittel gegeben werden, sich vor seinen Mitbürgern zu rechtfertigen. Die Untersuchung — das will ich noch anführen zum Beweis dessen, was ich gesagt habe — die Untersuchung allein schon genügt, Jemand der bürgerlichen Ehrenrechte zu berauben. Es knüpft sich also der Begriff des Entehrenden an die Untersuchung. In dem, was ich gesagt habe, liegt die Widerlegung der Ansicht der Regierung, als liege in der Oeffentlichkeit eine Verschärfung der Strafe. Ich halte dafür, die einzige Milderung des Uebelstandes, daß das Gesetz nicht unbedingt blos nach den Motiven der Handlung bei Anwendung der gesetzlichen Strafe fragen kann, liegt in der Oeffentlichkeit. Ich halte aber auch die Oeffentlichkeit für eine Anforderung der Zeit. Ich will mich nicht über den Zeitgeist verbreiten. Das Staatsministerium hat aber in der ersten Kammer selbst die Aeußerung ausgesprochen, daß, wenn sich eine solche öffentliche Meinung wirklich herausstelle, es an der Zeit sein werde, zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren überzugehen; da diese jedoch noch nicht zu erkennen sei, müsse man erwarten, ob nicht alsdann die Regierung zu Oeffentlichkeit und Mündlichkeit übergehe. Es ist freilich schwer, zu bestimmen, woran der Zeitpunkt erkannt werden solle. Jede Idee entsteht zuvörderst nur in einem Individuo, sie verbreitet sich sodann in der Regel erst unter dem Gelehrtenstande, wird Eigenthum des gebildeten Theils im Volke, bis sie zuletzt in das Volk selbst übergeht. Ob dies jetzt schon bei uns der Fall sei, ob die Meinung, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ein nothwendiges Bedürfniß sei, sich schon im Volke selbst verbreitet habe, will ich dahingestellt sein lassen; ich will nicht untersuchen, ob die Petitionen, welche eingegangen sind, nicht dafür sprechen, daß eine solche Meinung vorhanden sei; aber die Meinung muß ich aussprechen, daß, wenn der Landtag geschlossen sein wird, wir eine Volksmeinung haben werden. Meine Herren, Sie werden kaum im Stande sein, die geheime Criminaljustizpflege, deren Mängel jetzt von allen Seiten beleuchtet werden, vor dem öffentlichen Mißtrauen zu schützen, und ich wiederhole es, daß nach dem Schlusse des Landtags eine vollständig

ausgebildete öffentliche Meinung für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit vorhanden sein wird. Sind dies, meine Herren, meine Gründe für die Oeffentlichkeit, so erlauben Sie mir, daß ich noch einige Gründe, die man dagegen aufgestellt hat, einer Prüfung unterwerfe. — Der erste Grund ist, daß Erschwerung des Geständnisses bei der Oeffentlichkeit eintrete. Ich will ganz von der Erörterung absehen, welchen Werth überhaupt das Geständniß bei unserer Criminalgesetzgebung haben könne; aber bemerken muß ich, daß der Beweis nicht geführt worden ist, daß da, wo bei der öffentlichen Gerichtsverfassung ein Geständniß nicht erlangt worden, es bei dem schriftlichen Verfahren erlangt worden wäre. Ich muß auch bemerken, daß unsere Art des Untersuchungsverfahrens zu Erlangung des Geständnisses allerdings wesentlich beiträgt; ob aber diese in unserem Verfahren liegende Erleichterung, ein Geständniß zu erlangen, lobenswerth sei, das ist eine große Frage. Das ist ja eben der Vorwurf, den man dem schriftlichen Verfahren macht, daß es auf das Geständniß zu sehr hinwirkt, und daß es Mittel anwendet, welche mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar sind. Ich mache Sie auf §. 96 der Gesetzvorlage aufmerksam, wo vorgeschrieben wird, daß, wenn ein Angeschuldigter Nichts aussagen will, wenn er, so zu sagen, halsstarrig ist, wenn er Angaben macht, die nicht richtig sind, soll er durch Coercitivmaßregeln gezwungen werden, Aussagen zu machen, die verlangten Angaben richtig zu liefern, mit andern Worten, gegen sich selbst zu zeugen. Ob eine solche Vorschrift richtig sei, ob sie nicht weiter ausgedehnt werden könne, als man beabsichtigt, ob sie nicht direct zu Erlangung eines Geständnisses angewendet werden könne, das stelle ich anheim. Aber, meine Herren, betrachten Sie doch die Verschiedenheit der Grundsätze der verschiedenen Verfahrungsarten, und Sie werden andere Gründe finden, warum bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren weniger Geständnisse erlangt werden. England steht an der Spitze derjenigen Staaten, welche die höchste Achtung für die Staatsbürger haben; dort wird ein Angeschuldigter nur als solcher angesehen. Statt ihn zum Geständniß zu ermahnen, wird ihm gesagt, er möge sich hüten vor jedem Wort, was zu seiner Anklage dienen könne. Anders ist es bei uns, wo man dem Verbrecher sagt, die Untersuchung und Strafe werde erleichtert und abgekürzt werden, wenn er gestehe, um auf jeden Fall ihn zu einem Geständnisse zu bewegen. Hierzu kommt, daß bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren, wo Geschwornengerichte stattfinden, auf das Geständniß weit weniger und behufs der Verurtheilung nichts ankommt; wenn der Gefangene weiß, daß er nicht zu gestehen braucht, so wird er sich auch öfter die Beschämung des Geständnisses ersparen. — Einen andern Grund gegen die Oeffentlichkeit soll die Einschüchterung der Zeugen durch die Oeffentlichkeit hergeben, und daß bei dem öffentlichen Verfahren sich häufiges Schwanken in den Zeugenaussagen herausgestellt habe. Was den letztern Einwand betrifft, so muß ich bekennen, daß er wahr sein kann und wahr ist, aber allerdings für die Schriftlichkeit gar Nichts beweist. Wenn man die Führung unserer Protokolle kennt,

so wird man zugestehen müssen, daß ein Schwanken in den Zeugenaussagen aus diesen nicht zu erkennen sein kann. Der Richter, welcher das Protokoll lies't, erhält nur das Endresultat richterlicher Fragen, welche der Untersuchungsrichter an den Zeugen gestellt hat. Es kann also in einem solchen Protokolle ein Schwanken der Zeugenaussagen nicht erblickt werden, und außerhalb des Protokolls ist eine solche Bemerkung zu machen rein unmöglich, weil eben dem erkennenden Richter eine Prüfung der Aussagen nicht gewährt wird. Wenn bei der öffentlichen mündlichen Untersuchung eine Schwankung der Zeugenaussagen gegen die geheime Voruntersuchung sich herausstellt, so mag das ebenso gut in den Mitteln liegen, welche man in selbiger angewendet hat, als in der Sorglosigkeit, welche man sich bei der Voruntersuchung hat zu Schulden kommen lassen. Was die Einschüchterung der Zeugen betrifft, so fragt es sich, woher denn diese kommen solle? Die bloße Oeffentlichkeit schüchtert nicht ein; im Gegentheil kann es als unbestritten behauptet werden, daß es bisher ungeachtet der Oeffentlichkeit an redlichen und geraden Zeugen nie gefehlt hat; denn bei dem öffentlichen Verfahren wird der Muth der Zeugen dadurch gehoben, daß sie umgeben sind von ihren Mitbürgern, von einer Menge andrer Zeugen, welche wie sie auszusagen haben; aber freilich ist es eine andere Sache, bei der geheimen Untersuchung Etwas auszusagen, als bei der öffentlichen, insofern man sich weniger getraut, Unwahrheiten zu sagen in der öffentlichen, als in der geheimen. Was hat die Aussage eines Zeugen für Werth in dem geheimen Untersuchungsverfahren, wenn er sich nicht getraut, sie öffentlich zu wiederholen? Man hat ferner die Verderbniß der Moralität des Volks als Grund gegen die Oeffentlichkeit angeführt; man sagt, durch Darlegung der schauderhaftesten Details der Verbrechen werde nicht allein das Schamgefühl verletzt, sondern auch eine Schule für die Verbrecher gebildet; es würden also die Verbrechen durch die Oeffentlichkeit vermehrt. Aber, meine Herren, es fehlt auch hier an Beweisen, daß durch die Oeffentlichkeit sich die Verbrechen vermehrt haben. Allerdings wird man in einem Staate, wo Alles öffentlich ist, die Zahl der Verbrechen weit genauer kennen, als bei uns, wo Niemand erfährt, wie Viele sich in Untersuchung befinden, und Niemand weiß, welche und wie viele Verbrechen geschehen sind; man hört höchstens hier und da: es ist Jemand ins Zuchthaus gekommen. Uebrigens frage ich Sie, meine Herren, haben sich etwa die Verbrechen nicht auch bei uns vermehrt? Ich würde mich in dem Stande befinden, Ihnen die eclatantesten Beweise davon vorzulegen. Ich glaube, meine Herren, man kann die Oeffentlichkeit ebenso gut als ein Mittel der Abhaltung von Verbrechen und der Besserung, wie als ein Mittel zu Verschlechterung der Moralität aufstellen. Es fehlen darüber, wie Viele abgehalten und gebessert werden, freilich die Nachweisungen gänzlich; darüber, wie Viele durch das öffentliche Verfahren Verbrecher geworden, können einzelne Fälle nachgewiesen werden, weiter aber auch Nichts. Die Schulen der Laster und der Verbrechen fehlen

uns auch nicht; unsere Zuchthäuser und Arbeitshäuser, die Galeeren Frankreichs rc., das sind die besten Schulen der Verbrechen. Man hat gesagt, meine Herren, die Göttin der Justiz, die Themis, werde als blind dargestellt, mit der Binde um die Augen, und hat daraus zu beweisen gesucht, daß die Justiz und Oeffentlichkeit derselben unvereinbar seien; ich halte aber dafür, daß sie nicht deshalb die Binde um die Augen trage, weil sie sich nicht sehen lassen könne, sondern weil sie nicht sehen solle, ob ihr Schwert den Hohen oder den Niedern, den Armen oder den Reichen, den Bettler oder den Fürsten treffe; sonst hätte man besser gethan, sie mit dem Bilde zu Sais zu vergleichen, wo die Aufhebung des Schleiers zwar eine Wahrheit, aber eine schauderhafte darbietet. — Im Allgemeinen muß ich noch aussprechen, daß das hohe Staatsministerium nur die Schattenseiten des öffentlichen Verfahrens hervorgehoben und zu seinem Gemälde namentlich das französische Verfahren als Folie seiner Motive angenommen hat, dessen unbedingte Annahme allerdings nicht anzuempfehlen ist. Ueberhaupt, meine Herren, handelt es sich in diesem Augenblicke nicht um ein bestimmtes Verfahren, nicht darum, auf welche Weise die Oeffentlichkeit ins Leben treten soll, sondern allein darum, ob sie ins Leben treten soll, ob sie ein Bedürniß, und ob sie ohne Nachtheil für die Erforschung der Wahrheit, die einzige Aufgabe der Justiz, zur Ausführung kommen könne. Trotz aller Mängel des französischen Verfahrens bekenne ich offen, daß die französische Criminalgesetzgebung eine große, lichtvolle Erscheinung sei, und daß von dieser Lichterscheinung auf unsern Criminalproceß noch viele Strahlen fallen können, ehe seine dunkeln Seiten nur irgend erhellt werden können. Ich nenne vor Allem die Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung, daß nämlich jeder Staatsbürger unter gleichen Voraussetzungen vor gleichen Gerichten Recht erleidet. Wo finden Sie das bei uns? Das ist nur Ein Glanzpunkt des französischen Verfahrens, und wenn man die Schattenseiten herausstellt, muß man auch die Lichtseiten herausstellen. Wenn auf der andern Seite das französische Verfahren Mängel in der Ausführung hat, so zeigt sich das bei dem unsrigen auch, und man hätte wohl auch einen prüfenden Blick auf das englische Verfahren werfen können, wo sich die größte Achtung der Bürger vor dem Gesetz um deshalb findet, weil das Gesetz die größte Achtung vor den Bürgern herausstellt. Meine Herren, ich wende mich jetzt zur Mündlichkeit im Gegensatze zu der Schriftlichkeit. Es scheint mir nothwendig, über den Begriff sich klar zu werden, was man unter Mündlichkeit verstehe. Es ist gestern in diesem Saale von dem Herrn Regierungscommissar die Meinung ausgesprochen worden, als sei der in der ersten Kammer aufgestellte Begriff der Mündlichkeit, daß sie nämlich darin bestehe, daß der Richter selbst höre und selbst sehe, unrichtig, indem dadurch der Begriff der Mündlichkeit mit dem Begriff der Unmittelbarkeit verwechselt worden. Ich will zugestehen, daß der wissenschaftliche Begriff der Mündlichkeit anders definirt werden könne, indem nämlich gesagt werden kann, daß sie darin bestehe, daß der Richter auf die mündlichen Vernehmungen und Aussagen des Ange-

schuldigten oder der Zeugen sein Erkenntniß gründe, wogegen es sich bei dem schriftlichen Verfahren auf die Unterlagen vor dem Untersuchungsgericht gründet. In der Wirklichkeit kommt aber Nichts darauf an, und ich werde mich an den Begriff halten, der in der ersten Kammer aufgestellt worden ist. Ich sehe in dem mündlichen Verfahren dasjenige, wobei der erkennende Richter den Angeschuldigten und Zeugen selbst sieht und hört; hingegen das schriftliche Verfahren erkenne ich als solches, wo der erkennende Richter das Product der Erkenntniß eines Dritten zu seiner Erkenntnißquelle macht. Je weiter sich die Reproduction von dem Producte entfernt, je schwieriger ist es, das ursprüngliche Product wieder zu erkennen. Wenn ein Rohstoff verarbeitet worden, und derselbe befindet sich schon in der dritten Hand zur Verarbeitung, so werden Sie an dem zu gewinnenden Producte schwerlich das ursprüngliche Product herauserkennen. Wenn Sie einen Auszug aus einer Erzählung, aus einem Gedichte machen, und aus diesem Auszuge wieder einen Auszug, so frage ich, ob Sie das eine treue Copie, ein treues Bild des Originals, was Ihnen vorgelegt werden soll, nennen können. Es scheint, meine Herren, wir müssen uns darüber klar werden: Was ist eigentlich das Verlangen, welches wir an ein gutes Criminalverfahren stellen, und welches der beiden Verfahren kommt diesem Anverlangen am nächsten? Darin stimmen alle Theile überein, daß dem erkennenden Richter die möglichst treue, unverfälschte Darlegung der Erkenntnißquellen zu gewähren sei. Es fragt sich also, wie werden sie bei dem einen und wie bei dem andern gewährt? Das schriftliche Verfahren gewährt dem erkennenden Richter Untersuchungsacten und ein Referat aus diesen Untersuchungsacten, welches demselben vorgetragen wird; das mündliche Verfahren gewährt ihm Untersuchungsacten, ein Referat aus diesen (das heißt die öffentliche Anklage), und obenein noch die mündliche eigene Vernehmung und Anschauung der Angeschuldigten und Zeugen. Nun frage ich, wer gewährt mehr, der blos die Acten gibt und das Referat, oder derjenige, der die Acten, das Referat und die eigene Vernehmung gibt? Nun wird freilich behauptet, auf die Untersuchungsacten bei dem mündlichen Verfahren komme Nichts an; der Meinung bin ich allerdings nicht. Ich glaube, daß sie zur Basis des Processes gehören; denn aus ihnen wird das Referat, das heißt die Anklage des Staatsanwaltes, gebildet. Gibt nun das mündliche Verfahren auch Untersuchungsacten und ein Referat, so muß die Ursache, weshalb man in dieser Art und Weise eine größere Sicherheit nicht findet, in etwas Anderem liegen; denn Untersuchungsacten und Untersuchungsacten sind a priori ganz gleich. Wenn man die Ansicht aufstellt, daß den Protokollen bei dem öffentlichen Verfahren weniger Richtigkeit zum Grunde liege, und denen im schriftlichen Verfahren mehr Glauben zu schenken sei, so muß ich das a priori als Princip unbedingt verneinen, wohl aber in Hinsicht auf die Specialität des französischen Verfahrens einräumen; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die meisten zweifelhaften Processe wegen mangelhafter Voruntersuchung zweifelhaft geblieben sind.

Die Mangelhaftigkeit des Voruntersuchungsverfahrens liegt aber darin, daß die Staatsanwaltschaft einen zu bedeutenden Einfluß auf selbige hat, daß die Staatsanwalte direct auf die Instructionsrichter influiren, und auch selbst Acte derselben vornehmen können, wie ihnen überall der erste Angriff zusteht. Die Staatsanwaltschaft hat sich in Frankreich gleichsam als eine Partei constituirt, die keineswegs das Interesse des Angeschuldigten im Auge hat. Hierzu kommt, daß nach dem französischen Verfahren der Angeschuldigte seine Entlastungszeugen selbst stellen muß, und daher der Staatsanwalt blos auf den Beweis der Schuld Rücksicht nimmt; hieraus und aus der ganzen Stellung der Staatsanwaltschaft, indem dieselbe vom Generalprocurator abwärts unter den Präfecten und direct unter dem Ministerio steht, keine eigentliche richterliche Person, sondern mehr ein Polizeicorps ist, welches der Verwaltung untergeordnet ist, hat sich ein Geist in selbiger entwickelt, welcher der Unparteilichkeit und der Gerechtigkeit nachtheilig ist. So viel ist aber gewiß, daß diese Stellung dem Institut selbst fremd ist, und daß dasselbe bei uns gewiß eine andere Garantie gewähren würde. Und warum sollen wir denn nicht glauben, daß die Voruntersuchungsacten bei dem öffentlichen Verfahren mit der gleichen Gewissenhaftigkeit geführt werden können, als die jetzigen Untersuchungsacten, und warum sollen wir denn auf eine gründliche Voruntersuchung weniger Werth legen, als auf unsere Untersuchung? Es ist ja noch nicht festgestellt, wie weit sie auszudehnen sei; denn das gehört zu der Ausführung des mündlichen Verfahrens, nicht zu der Berathung über das Princip. Einig, meine Herren, sind Alle darüber, daß die Erkenntnißquellen dem Richter möglichst genau und völlig treu dargelegt werden mögen, nur über den Weg, wie dies geschehen könne, ist man noch nicht einig; aber diese Uneinigkeit besteht eigentlich nicht zwischen beiden Kammern, sondern zwischen der Ständeversammlung und der Staatsregierung. Ich will die Gebrechen des jetzigen Verfahrens nicht weiter detailliren, ich will nur ein Moment hervorheben, das für mich vollkommen genügt hat, mir die Mündlichkeit des Verfahrens als nothwendig herauszustellen. Es ist dieses Moment nämlich die Ermächtigung unserer Spruchbehörden (der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts), ohne Geständniß, und in Ermangelung vollgültiger Zeugen oder anderen Beweises auf bloße Verdachtsgründe über Ehre, Leben und Freiheit der Staatsbürger zu entscheiden. Dieser Beschluß wurde hervorgerufen durch Abschaffung der poena extraordinaria, und der Art. 123 des Entwurfs zu dem neuen Criminalverfahren rechtfertigt meine Ansicht; denn in demselben spricht die Staatsregierung den Grundsatz aus, daß die Unwahrscheinlichkeit des Gegentheils genüge, eine Thatsache als erwiesen anzunehmen. Man hat zwar den Mangel einer Beweistheorie gestern in Zweifel gezogen, auf der andern Seite aber auch die Ansicht ausgesprochen, sie sei weder nöthig, noch habe sie existirt. Ich will gar nicht auf eine weitere Discussion darüber eingehen, theils weil ich mich nicht dazu im Stande fühle, indem eine tiefe juristische Kenntniß dazu

gehört, theils, weil ich sie für überflüssig halte. Mir genügt vollkommen, daß die poena extraordinaria bestanden habe; eine Strafe, die erkannt werden konnte, wenn gegen einen Angeschuldigten ein vollständiger Beweis nicht zu führen war, und welche eigentlich dahin ging, den Angeschuldigten so lange in Haft zu behalten, bis er seine Unschuld bewiesen haben würde. Daß dieser Grundsatz unrichtig gewesen, wird gar nicht abgeleugnet, aber die Schlußfolgerung vermag ich nicht einzusehen. Statt daß man sagen sollte, daß diejenigen, gegen welche ein bloßer Verdacht vorliege und gegen welche kein Beweis geführt werden könne, freizusprechen seien, hat man die Ansicht aufgestellt, es passe nicht mehr in die Theorie des Rechts, daß an die Stelle der außerordentlichen Strafe die ordentliche volle Strafe und unter gewissen Vorsichtsmaßregeln selbst der Tod erkannt werden kann. Diese Vorsichtsmaßregeln will ich hier weiter keiner Kritik unterwerfen. Factisch und unbestritten ist es, daß unsere Richtercollegien an sich nichts Anderes sind, als Geschwornengerichte. Was ist denn eigentlich der Unterschied zwischen Geschwornengerichten und ständigen Richtercollegien? Besteht er blos darin, daß die letztern nur aus rechtskundigen Männern bestehen? Wer sagt denn, daß bei den Geschwornengerichten nicht auch rechtskundige Männer sein können? daß sie nicht zufällig ganz aus Juristen bestehen können? Der Begriff der Geschwornengerichte liegt auch nicht darin, daß von ihnen keine Entscheidungsgründe gegeben werden; denn warum sollten sie nicht die Gründe ihres Urtheils aussprechen können? allein wozu sollen Entscheidungsgründe führen, die blos Ansichten sind? Ansichten stehen gegen Ansichten. Im Gegentheil, meine Herren, darin liegt der Unterschied, daß ein Geschwornengericht nur nach innerer Ueberzeugung, nach moralischer Ueberzeugung das Urtheil spricht, nicht nach positiven Beweisgründen. Wenn also unsere Gerichte blos nach innerer moralischer Ueberzeugung urtheilen können, mögen sie dazu eine Beweistheorie zu Hülfe nehmen oder nicht, so sind sie Geschwornengerichte. Aber, meine Herren, noch Niemand hat ein Geschwornengericht eingerichtet, wo man dem Richter nicht mindestens die eigene Anschauung gewährt hätte, wo man ihm nicht die Mittel gewährt hätte, seine moralische Ueberzeugung zu begründen. Unsere Gerichte haben bei dem jetzigen Verfahren alle Mängel der Geschwornengerichte, aber nicht einen einzigen Vortheil derselben. Der Vortheil der Geschwornengerichte besteht in der Trennung des Urtheils von der Strafe, in der Unabhängigkeit der Geschwornen von der Regierungsgewalt, in der eignen Anschauung, in der großen Anzahl und festen Norm in Hinsicht auf die Abstimmung. Der Mangel derselben besteht in der Unsicherheit des Urtheils über die Schuld und Unschuld überall, wo blos die innere moralische Ueberzeugung genügt, um die Schuld zu erkennen. Unseren ständigen Richtercollegien, meine Herren, gehen diese Vortheile der Geschwornengerichte gänzlich ab. Rechtskenntniß allein genügt nicht, um die Schuld zu finden. Wäre das, so würden wir niemals sehen, daß die erste Instanz 10 und 20 Jahre Zuchthausstrafe ausspricht, und die zweite Instanz in Ermangelung mehren Verdachts freispricht.

Nicht das Strafmaß kommt hierbei in Frage, sondern blos das Erkenntniß über die Schuld. Eigene Anschauung, meine Herren, haben Sie nicht. Nun frage ich Sie: auf welchem Wege wollen Sie eine moralische Ueberzeugung gewinnen, wenn Sie nicht selber hören, nicht selber sehen? Ich wenigstens getraute mir nicht zu sagen, daß ich eine feste moralische Ueberzeugung hätte, wenn ich mich nicht selbst überzeugt, wenn ich nicht selber gehört und gesehen habe. Zur Begründung einer innern moralischen Ueberzeugung gehört eigne Anschauung. Unsere Gerichte, meine Herren, sind aber überdies mit einer völlig unbestimmten Zahl von Richtern besetzt. Welche Zahl von Richtern bilden Richtercollegien? Ich kenne diese Zahl nur aus dem Budjet, und daraus können wir nur erkennen, wie viel Appellationsgerichtsräthe und Oberappellationsgerichtsräthe bei dem erkennenden Gerichte angestellt sind, nicht aber, wie viel erforderlich sind, um ein Urthel zu fällen. Die Geschwornengerichte hingegen enthalten eine gesetzlich bestimmte Zahl: es sind der Geschwornen 12. Können Sie nachweisen, ob 3 oder 5 oder 7 Appellations- oder Oberappellationsgerichtsräthe erforderlich sind, um das Urthel zu sprechen? Das Sprüchwort: Tres faciunt collegium ist die einzige Norm, die wir haben, und man kann annehmen, daß zur Findung eines Urthels über Leben und Tod die Majorität von 2 Stimmen gegen 1 genüge. Daß dies Verhältniß nicht wirklich stattfinde, daß in der Regel mehr Richter vorhanden sind, weiß ich sehr wohl; ist es aber genügend, wenn es sich um eine Garantie für Ehre, Freiheit und Leben der Staatsbürger handelt, solche in das bloße arbitrium zu stellen? Bei dem Geschwornengerichte haben Sie, wie ich sagte, 12 Personen, und früher galt der Grundsatz in Frankreich, daß nur eine Majorität von 7 gegen 5, jetzt 8 gegen 4, in England aber nur Einstimmigkeit des Geschwornengerichts ein Urthel über die Schuld aussprechen kann. Schützt, meine Herren, Rechtskenntniß allein nicht gegen Irrthum, so müssen Sie verlangen, daß annoch andere Mittel geboten werden, welche die innere moralische Ueberzeugung begründen und die Sicherheit der Staatsbürger hervorrufen können. Ich habe gesagt, die Unabhängigkeit der Geschwornengerichte fehle unsern Richtern. Ich schlage diese Unabhängigkeit nicht höher an, als sie anzuschlagen ist; aber ich kann die Ueberzeugung nicht bergen, daß die Ansicht nicht ganz die richtige sei, welche das hohe Ministerium in den Motiven ausgesprochen hat, daß nämlich das Interesse der Regierung sich von dem Interesse der Staatsbürger nicht trennen könne. Die Fälle, meine Herren, liegen uns nur zu nahe, und ich will sie nicht näher bezeichnen, wo wir gesehen haben, von welchem Einfluß es sein muß, ob die Richter unabhängig sind und ob eine genügende und im Voraus gesetzlich bestimmte Anzahl von Stimmen zu Fällung eines Urthels vorgeschrieben sei, und wie gefährlich es sein könne, ein Richtercollegium, welches auf bloße Verdachtsgründe hin verurtheilen kann, aus einer unbestimmten Anzahl bestehen zu lassen und keine feste Regel zu haben, wie viel davon zu Fällung eines Urthels über Leben und Ehre und

Freiheit für die Schuld gestimmt haben müssen. Die Gefahr ist um so größer, meine Herren, bei ständigen von der Regierung abhängigen Richtercollegien, weil sie kein Mittel zur Beschwerde haben. Wollen sie sich über Ansichten beschweren? Eine Rechts- oder Pflichtverletzung läßt sich aus einer Ansicht, und wenn diese auch der gesunden Vernunft widerstreitet, nicht nachweisen; die Verletzung positiver gesetzlicher Vorschriften begründet allein das Recht der Beschwerde. Die Gesetzgebung hatte bis jetzt nur zwei Wege eingeschlagen, um den Rechtsschutz der Staatsbürger zu begründen. Der eine ist der, daß man da, wo man das Erkenntniß über Strafe und Schuld in einer moralischen oder physischen Person vereinigte, gewisse feste Beweisregeln aufstellte, unter welche der Richter seine Ueberzeugung subsumiren mußte. Um mich deutlich zu machen: wenn man z. B. das Geständniß als erforderlich ansah, so konnte nicht verurtheilt werden, wenn das Geständniß nicht da war, oder es konnte nicht verurtheilt werden, wenn in Ermangelung des Geständnisses nicht zwei vollgültige Zeugen die Schuld bewiesen hatten. Des Rechtsschutzes wegen wurde bei diesem ersten Wege noch ausdrücklich die Trennung des untersuchenden von dem erkennenden Richter eingeführt, damit die Behörde, welche über Strafe und Schuld erkennt, nicht das Mittel in Händen habe, die Verdachtsgründe und Beweismittel sich selbst zu verschaffen. Der zweite Weg war der, daß man die Trennung des Erkenntnisses über Schuld und Strafe einführte, und dieses findet bei den Geschwornengerichten statt. Die Geschworenen urtheilen über die Schuld, der Richter über die Strafe; und das hat man aus dem Grunde gethan, damit der, welcher die Strafgewalt hat, nicht auch die Gewalt habe, die Schuldigen zu finden. Ein berühmter Rechtslehrer sagt, daß da, wo bei Vereinigung des Erkenntnisses über Schuld und Strafe in einer und derselben moralischen oder physischen Person nicht feste Beweisregeln gegeben sind, unter welche der Richter seine Ueberzeugung subsumiren muß, wohl eine Strafgewalt, aber keine Strafgerechtigkeit herrsche. Was nun eigentlich bei uns stattfinde, überlasse ich Ihrem eigenen Urtheil. Ich finde in dem Wege, den die Regierung bis jetzt bei uns eingeschlagen hat, nichts als ein großartiges Wagniß. Holland, meine Herren, hat diesen Weg eingeschlagen, aber wahrlich nicht zum Vortheile seiner Justizverwaltung. Nämlich in Holland, oder in den Niederlanden, bestand das französische Recht bis zum Jahre 1814 mit der Jury. Im Jahre 1814 schaffte man die Jury ab, behielt das ganze übrige Strafverfahren bei, ließ die Richter erkennen über Schuld und Strafe nach ihrer moralischen Ueberzeugung, wie bei uns, und schnitt sogar den Recurs ab. Es gibt keine Appellation dort, weil nach dem französischen Verfahren Appellation gegen Geschwornengerichte nicht denkbar ist. Aber das holländische Verfahren hat doch noch einen Vorzug vor dem unsrigen, es hat Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, es gibt dem Richter mindestens die Möglichkeit zu der Begründung einer innern moralischen Ueberzeugung, indem es ihm die eigene Wahrnehmung gewährt. Die Weisheit unserer Vorfahren hatte bei der Unsicherheit

alles menschlichen Urtheils, bei der möglichen Unlauterkeit der Quellen, bei dem gerechten Anspruche des Staatsbürgers auf den höchstmöglichen Rechtschutz die vorhin angegebenen Vorsichtsmaßregeln eingeführt. Wodurch, meine Herren, sind alle diese Vorsichtsmaßregeln überflüssig geworden? Haben wir unsern Richtern sichrere Mittel gegeben, die Wahrheit besser zu erkennen? Sind die Quellen, aus denen sie schöpfen, lauterer geworden, als früher? Können Sie das nicht nachweisen, so halte ich dafür, daß unser Verfahren die Rechtssicherheit nicht befördere, sondern im Gegentheil diese durch dasselbe gefährdeter sei, als es früher gewesen. Ich bezweifle, meine Herren, die Richtigkeit der Protokolle im Allgemeinen nicht; aber sie können falsch sein; sie können falsch sein nicht blos, weil der Richter täuschen will, sondern auch ohne alle Absicht. Man braucht nur in Betrachtung zu ziehen, wodurch eigentlich der Beweis bei unsern Criminaluntersuchungen geführt wird. In der Regel, meine Herren, sind es nur Zeugen, durch welche der Beweis geführt wird. Es gehört der Angeschuldigte häufig und in der Regel zur gemeinen, d. h. zur ungebildeten Classe, und so gehören in der Regel auch die Zeugen zu derselben Classe. Sie sind in der Regel nicht im Stande, in logischer Gedankenreihe ihre Aussagen zu machen, sie sind selten im Stande, richtig zu beobachten, noch weniger im Stande, aus diesen Beobachtungen richtig zu schließen. Der Richter, welcher die Untersuchung führt, meine Herren, muß also seine Gedankenfolge, seine Logik der der Zeugen und des Angeschuldigten unterschieben, und er wird, will er ein gutes, will er überhaupt ein Protokoll machen, was irgend verständlich ist, seine eigne Auffassung an die Stelle dessen treten lassen, was eigentlich der Angeschuldigte und die Zeugen ausgesagt haben. Auf diese Unterlagen nun, meine Herren, soll der Richter allein sein Urtheil bauen und allein seine moralische Ueberzeugung begründen. Nun halte ich dafür, daß in der That ein gewissenhafter Richter in eine grenzenlose Verlegenheit kommen, mit sich selbst in einen großen Streit gerathen müsse, wenn er seine moralische Ueberzeugung aus Quellen schöpfen soll, die eine solche Ueberzeugung ihm nicht bieten. Stellen Sie noch, meine Herren, an die Spitze unsers Systems den Geist unsers Inquisitionsverfahrens, einen Geist, den ich dadurch bezeichnen möchte, daß der Angeschuldigte als schuldig präsumirt wird, so können Sie sich daraus eine Ansicht über das bilden, was ich von unserm jetzigen Rechtsverfahren halte. Sie werden mich nach dem Beweise dieser Behauptung fragen, es sei Grundsatz unsers Inquisitionsverfahrens, den Angeschuldigten als schuldig zu präsumiren. Ich will versuchen, ihn zu führen. Daß bei uns auf bloßen Verdacht hin Verhaftungen stattfinden, werden Sie nicht leugnen. Daß diese Verhaftung während der Untersuchung fortdauert, ist auch nicht zu bezweifeln; daß aber nach längerer Untersuchung die Freisprechung in Mangel mehren oder allen Verdachts stattfindet, beweist, daß Jemand präsumtiv für schuldig erachtet worden, ehe man das geringste Beweismittel gegen ihn vorgebracht hat. Es wird zu langjähriger Untersuchung Nichts verlangt, als Verdacht, und auf

diesen Verdacht hin wird von unsern Behörden inquirirt. Ich nehme zum Beweise dessen, was ich angeführt habe, die vor drei Jahren abgeschaffte poena extraordinaria. Warum wurde sie eingeführt? weil es dem Geiste des Inquisitionsverfahrens widersprach, Jemand freizulassen, auf dem Verdacht haftete, gegen den aber Nichts bewiesen war. Was heißt das, Jemandem eine außerordentliche Strafe zuerkennen, gegen den Nichts bewiesen ist, anders, als sagen: er müsse seine Unschuld beweisen, und bis dahin detinirt werden. Das ist der Geist unsers Verfahrens, wozu ich noch hinzufüge, daß die nach §. 96 des vorliegenden Entwurfs anzuwendenden coercitiven Maßregeln meine Ansicht nicht schwächen. Stellen Sie diesen Geist an die Spitze unsers Systems, und denken Sie sich ein von einer unbestimmten Zahl von Richtern besetztes Richtercollegium, gebunden an keine Beweisregel, blos urtheilend nach innerer moralischer Ueberzeugung, versehen mit der Wahl des Strafmaßes und der Strafmittel in einer Art, die wohl kaum in andern Gesetzgebungen in der Ausdehnung stattfindet, berechtigt zu Sprüngen vom Gefängniß zum Arbeitshause, vom Arbeitshause bis zum Zuchthause; denken Sie sich, daß diese Behörden den Angeklagten weder hören, noch sehen, auf Nichts, als auf die Protokolle ihre Ueberzeugung gründen, auf Protokolle, deren Richtigkeit von Allen, welche für das mündliche Verfahren sich aussprechen, nicht als unbedingt vorausgesetzt wird, und dann frage ich Sie, ob nicht Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der einzige Weg sei, einigermaßen dem Mangel abzuhelfen und den gewissenhaften Richter mindestens in den Stand zu setzen, seine Pflicht zu thun. Ich bin gar nicht der Meinung, meine Herren, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit allein diesen Geist des Inquisitionsprocesses bannen werde; denn ich müßte das französische Verfahren sehr schlecht kennen, wenn ich nicht wüßte, daß in dem accusatorischen Verfahren, wie es in dem französischen Processe stattfindet, derselbe Inquisitionsgeist herrsche, wie bei uns. Ich schmeichle mir nicht, daß das öffentliche Verfahren genüge, die große Gewalt, welche wir unsern Richtern eingeräumt haben, zu paralysiren. Wohl aber können Sie einen größern Schutz, als jetzt, durch den Einfluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewähren; Sie können aber auch noch verlangen, daß eine größere Sicherheit Ihnen dadurch gewährt werde, daß mindestens eine größere Anzahl von Richtern zu Besetzung der Spruchcollegien erforderlich sei, was ohnehin bei dem öffentlichen Verfahren stattfinden müßte. Sie können verlangen, daß eine bestimmte Anzahl von Richtern bei Findung des Urtheils gesetzlich gegenwärtig sein müsse, damit Sie den Angeschuldigten nicht in eine schlechtere Lage setzen, als bei Geschwornengerichten. Denn, meine Herren, das Recht unserer Spruchcollegien, bei der Anwesenheit von 3 Richtern mit einer Majorität von 2 Stimmen gegen 1 über Leben und Tod aus bloßen Verdachtsgründen zu erkennen, halte ich für eine exorbitante Gewalt. Es wird von Ihnen, meine Herren, oder vielmehr von denjenigen, welche die Schriftlichkeit vertheidigen, ein außerordentlicher Werth auf die Entscheidungsgründe gelegt. Ich habe mich auch gefragt, welchen Werth

eigentlich die Entscheidungsgründe haben, und gefunden, daß Entscheidungsgründe, welche auf Ansichten basirt sind, meiner Ansicht nach keinen Werth haben. Ansichten können bestritten werden; aber zu einer positiven Widerlegung gibt es kein Mittel. Eine Rechtsverletzung involvirt keine Ansicht. Entscheidungsgründe können nur von Werth sein, wenn sie auf positive Gesetze sich stützen. Fragen Sie sich selbst, meine Herren, ob solche Entscheidungsgründe von Werth für die zweite Instanz sein können. Ich halte sie nur von Werth für denjenigen, welcher verurtheilt wird, um die Appellation darauf zu begründen, aber keineswegs für das Gericht zweiter Instanz; im Gegentheil, ich glaube, wenn man die zweite Instanz ganz unbefangen lassen will, so bedarf es der Mittheilung der Entscheidungsgründe an dieselbe nicht. Daher in England die Anklagekammer, die Großjury kein Protokoll mitgibt, sondern die Protokolle vernichtet, damit kein Einfluß von ihr auf die entscheidende Behörde übergehe. Aber das muß ich bestreiten, daß keine Entscheidungsgründe gegeben werden können. Sie werden in Frankreich, in Holland und in allen Ländern, wo Oeffentlichkeit ist, gegeben und können gegeben werden. Man legt einen großen Werth auf die zweite Instanz, und auch ich thue das unter gewissen Voraussetzungen. Die zweite Instanz gewährt bei dem schriftlichen Verfahren einen hohen Werth dadurch, daß ein anderer Referent ernannt wird, der die Sache noch einmal prüft. Dadurch wird dem vorgebeugt, daß nicht blos ein Einziger die Acten liest, sondern Mehre sie lesen. An und für sich aber, meine Herren, ist die zweite Instanz nicht mehr werth, als eine in gleicher Anzahl bewirkte Besetzung der ersten Instanz; denn wenn Sie annehmen, daß 3 Stimmen gegen 2 in erster und 3 gegen 2 in zweiter Instanz entscheiden, so müssen Sie zugeben, daß es ganz einerlei sei, ob in erster Instanz 6 gegen 4 entscheiden. Es kommt also darauf an, daß dem Richter zweiter Instanz eine gleiche genügende Unterlage gegeben werde, als dem der ersten Instanz, daß ihm die Erkenntnißquelle ebenso klar, ebenso lauter gewährt werde, wie dem Richter erster Instanz, und das, meine Herren, können Sie bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren ebenso gut erlangen, wie bei dem schriftlichen. Wenn entweder das Collegium so stark besetzt wird, daß es der Appellationsinstanz unter Hinzuziehung der Richterzahl erster Instanz gleichkommt, nun dann bedürfen Sie keiner zweiten. Wollen Sie aber diese zweite Instanz haben, so würden natürlicherweise zwei Senate gebildet werden müssen, welche beide zugleich bei dem mündlichen Verfahren gegenwärtig sein müßten. Man muß ein einmal angenommenes System mit allen seinen Consequenzen annehmen. Fordert das System unserer Criminalgesetzgebung, daß unsere Richter nach innerer Ueberzeugung auf bloße Verdachtsgründe verurtheilen können, daher Geschwornengerichte bilden, so müssen Sie ihnen auch die Mittel geben, ihre moralische Ueberzeugung zu begründen, und dafür gibt es keinen andern Weg, als die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Fasse ich, meine Herren, das Resultat dessen, was ich gesagt habe, zusammen, so lautet es so: Ich halte Oeffentlichkeit des Verfahrens erstens für

nützlich hinsichtlich der Achtung und des Vertrauens, welches die Gerichte bei dem Volke genießen sollen; zweitens als eine nothwendige Folge unsers socialen Zustandes, und drittens für ein Recht der Gesammtheit, wie eines jeden Einzelnen. Ich halte Mündlichkeit des Verfahrens 1) für nützlich und zweckmäßig da, wo der Richter an bestimmte Beweisregeln über Schuld und Strafe gebunden ist, 2) für unerläßlich da, wo der Richter nach moralischer Ueberzeugung erkennt und daher an die Stelle der Geschwornengerichte tritt. Ich halte dafür, daß unsere Criminalrechtspflege auf einer gefährlichen Spitze stehe, und daß die Stellung unserer Spruchcollegien nur dann von den gefährlichsten Folgen für die Regierung und die Regierten befreit werde, wenn man sie ganz als solche behandelt, das heißt die Sicherheitsmaßregeln trifft, welche bei allen Geschwornengerichten mindestens durch Zahl und Abstimmung getroffen sind.

Ich habe gesprochen, nicht in der Hoffnung, die zu überzeugen, welche eine andere Meinung haben, als ich; ich habe gesprochen, um meine Pflicht zu erfüllen, und wenigstens meinerseits zu beweisen, daß ich bei meiner Abstimmung gewußt habe, warum ich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stimme.

Dr. v. Mayer.

Meine Herren! Nicht ohne einige Bangigkeit ergreife ich das Wort. Was meine Bestrebungen im Voraus zu lähmen scheint, ist theils die hohe Wichtigkeit der Sache und der tief eingreifende Einfluß derselben auf alle Lebensverhältnisse, theils der so außerordentliche Umfang der Frage, welche gegenwärtig Ihrer Entscheidung vorliegt, und welche Ihre Deputation viele Monate hindurch anhaltend beschäftigt hat, theils endlich die Innigkeit einer Ueberzeugung, der ich tausend Zungen wünschen möchte, um sie zu gleicher Zeit tausendfach aussprechen zu können. Auf der andern Seite dagegen ermuthiget mich eben diese hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, mich kräftiget das Bewußtsein, redlich und mit Eifer das Wahre gesucht und erstrebt zu haben; mich erhebt endlich die Gegenwart dieser hohen Versammlung und das zahlreiche Publicum auf den Tribunen, und Alles dies trägt mich über jeden Kleinmuth hinweg zu dem Entschlusse, nach besten Kräften meiner Pflicht zu genügen. Wenn ich mich bestreben werde, so kurz, als es der Umfang der Sache gestattet, zu sein und mich

überhaupt mehr auf allgemeine Umrisse und Gesichtspunkte zu beschränken, so wird es mir doch kaum möglich sein, ohne eine etwas weitere Ausführung die Sache nur einigermaßen zu erschöpfen, damit ich nicht, indem ich kurz zu sein strebe, dunkel bleiben möge. Was nun zuvörderst den Inhalt der Frage anlangt, welche Ihnen gegenwärtig vorliegt, so darf ich voraussetzen, daß er hinlänglich bekannt ist, nachdem übrigens noch der Herr Referent bei dem Beginne der Sitzung denselben bereits angegeben hat. Ich dürfte sogar über die Wichtigkeit der Frage mich einer weitern Verbreitung enthalten, wenn mir nicht daran gelegen wäre, diese Wichtigkeit nicht allein in abstracter Beziehung darauf, daß das strafrechtliche Verfahren die höchsten Zwecke des Staates betrifft, anerkannt zu sehen, sondern auch den Einfluß derselben in concreten Verhältnissen etwas näher darzustellen. Es ist die Frage über die Bedingungen und Formen des strafrechtlichen Verfahrens eine solche, welche Jeden unter uns, meine Herren, mit gleicher Wichtigkeit berührt. Es mag oft schwer, unter manchen Umständen und in Leidenschaft sehr schwer sein, sich zu hüten, ein Verbrechen zu begehen; aber unmöglich kann man es nicht nennen. Allein sich zu hüten, niemals in eine Criminaluntersuchung verwickelt zu werden, das kann Niemand versprechen, das ist schlechterdings unmöglich, so lange Menschen in gleicher Freiheit und dadurch inviduell beschränkter Rechtssphäre neben einander leben, so lange Zufall und Bosheit ihr tückisches Spiel treiben. Es kann nur zu leicht geschehen, daß selbst der redlichste Mann ohne alles Verschulden in Untersuchung verwickelt wird, um wieviel mehr in Folge von Uebereilung, Unkenntniß und Leidenschaft. Ich gedenke hier zunächst einer Gattung von Verbrechen, der politischen nämlich, welche ganz besonders da leicht vorkommen können, wo der Rechtszustand im Staate gewaltsam erschüttert worden ist und in krampfhaften Zuckungen liegt. In solchen Fällen liegt selbst für den ruhigen und redlichen Staatsbürger die Gefahr sehr nahe, Gesetze zu übertreten oder mindestens in den Verdacht zu kommen, ein Gesetz übertreten zu haben, welches im Criminalgesetzbuche unter den politischen Verbrechen zu finden ist. Erwägen Sie, meine Herren, die Geschichte aller Zeiten, die älteste und neueste, und Sie werden meine Ueberzeugung theilen, daß es nicht immer die Schlechtesten im Volke sind, welche in dergleichen Untersuchungen verwickelt werden. Es giebt ferner eine ganze Kategorie von Handlungen zweifelhafter Natur, bei welchen die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Verbotenen oft schwer zu finden und innezuhalten ist, Handlungen, welche ausgeübt werden zum Schutze eines Rechtes, eines Besitzes, eines Eigenthumes, ja der Ehre, der Freiheit, selbst des Lebens. Ich erinnere hierbei nur beispielsweise an die verschiedenen Arten der Selbsthülfe und — abgesehen vom Duell — an die Nothwehr. Es ist also möglich, daß im letztern Falle Jemand sogar als Mörder in Ketten liegen und dennoch ganz unschuldig sein kann. Erwägen Sie, wie leicht solche Fälle eintreten können, und wie wichtig daher für Jeden unter uns die Formen und Bürgschaften sein müssen, welche einen gerechten Urtheilsspruch zu fördern geeignet sind. Es ist aber

drittens sogar möglich, wegen aller übrigen gemeinen Verbrechen, z. B. Brandstiftung, Betrug, Fälschung, Erpressung u. s. w., in eine Untersuchung verwickelt zu werden, sei es in Folge boshafter Anklage, oder auch nur in Folge eines unglücklichen Zusammentreffens von Umständen, welche den Unschuldigen als schuldig darstellen. Wähne daher Niemand, daß es sich hier nur um ein Gesetz gegen Gesindel und Bösewichter handle; wage Niemand, daraus den Schluß zu ziehen, es komme eben nicht darauf an, ob mit etwas mehr oder weniger Sorgfalt die Formen gewählt, die Bürgschaften gesucht werden, wonach und unter welchen jene Verbrecher gerichtet werden sollen. Nein, meine Herren, nach demselben Gesetze, wonach jene Verbrecher ihre verdiente Strafe erhalten, soll auch der Unschuldige — sollen auch wir und unsere Mitbürger in allen Fällen einer Criminaluntersuchung behandelt werden. Nicht aus Furcht vor der Gerechtigkeit, welche uns ereilen könnte, und die, wenn wir schuldig sind, uns treffen soll, sondern im Interesse der wahren Gerechtigkeit, zum Schutze derselben wollen wir mit Eifer und Besonnenheit die Mittel zum Zwecke abwägen und wählen. Denn, meine Herren, eine hohe Verantwortlichkeit ist mit dieser Frage auf uns gelegt worden, eine Verantwortlichkeit nicht nur, wie bereits bemerkt, gegen uns selbst, gegen unsere Mitbürger und gegen das gesammte Vaterland, sondern, ich sage es mit Bedeutung: eine Verantwortlichkeit ganz Deutschland gegenüber, ganz Deutschland, wo jetzt überall dieselbe Frage über das Princip des Inquisitions- oder Anklageprocesses theils schon erörtert wird oder es zu werden im Begriff steht. Es handelt sich darum, die dreihundertjährige Schmach eines aufgedrungenen, unfreien, geheimen und mechanischen Verfahrens abzuwerfen, einer Procedur, welche weder mit dem Selbstbewußtsein freier Staatsbürger und dem öffentlichen Rechte freier Staaten vereinbar ist, noch den Fortschritten der Wissenschaft und den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht. Es handelt sich darum, das ursprünglich deutsche Palladium eines freien, volksthümlichen öffentlichen und mündlichen Verfahrens wiederherzustellen; eines Palladiums, welches von allen Völkern germanischen Ursprungs vordem besessen, von einigen sorgfältig gepflegt und erhalten, von mehren andern in den neueren Zeiten wieder gewonnen worden ist, und wonach die Blicke aller übrigen germanischen Völker mit Sehnsucht gerichtet sind. Und diese für Sachsen zu treffende Wahl ist es, welche Ihnen, meine Herren, nach dem Gesetzentwurfe und dem Gutachten Ihrer Deputation jetzt vorliegt und doppelt wichtig ist, wenn man bedenkt, daß sie zugleich für ganz Deutschland eine präjudicielle Entscheidung, mindestens ein leuchtendes Beispiel zu geben, wohl geeignet sein könnte. Sie werden daher diese Frage lösen mit der Freimüthigkeit und Energie, aber auch mit der Würde und Rücksicht, welche der Sache selbst und der hohen Staatsregierung gebührt. Indem ich nunmehr zur Sache selbst komme, kann mir nicht daran gelegen sein, auf das weitschichtige Detail der Motive und des Deputationsberichtes einzeln einzugehen; es möchte das die Grenzen des Vortrages überschreiten, welche ich mir setzen darf, und ich kann wohl

annehmen, daß das, was die Deputation Ihnen in ihrem Berichte vorgelegt hat, von Ihnen bereits sorgfältig werde erwogen und geprüft worden sein. Was von sieben Männern Ihrer Wahl, welche — wohl ein merkwürdiges Zusammentreffen! — zufällig in allen Theilen des Landes, im Mittelpunkte, wie an den verschiedenen entferntesten Grenzen desselben, heimisch sind und den verschiedenen Nüancen der Gesellschaft angehören, — was von diesen nach sorgfältiger Sammlung und Prüfung des reichen Materials, nach wiederholter gewissenhafter Prüfung für richtig erkannt worden ist, und was die gewandte Feder eines talentvollen Berichterstatters in Worte zu fassen gestrebt hat, liegt Ihnen nebst dem darauf gegründeten einstimmigen Gutachten Ihrer Deputation vor Augen. Ich kann mich daher darauf beschränken, nur allgemeine Umrisse zu geben, und, was dort im Speciellen niedergelegt ist, mit allgemeinen Schlußfolgerungen zu beleuchten. — Betrachte ich nun zunächst die Frage des Anklageprocesses, so soll es künftig nicht etwa darauf ankommen, ob irgend ein Verletzter oder sonst Betheiligter, oder gar Jemand aus dem Volke sich finden werde, der Lust und Muth genug habe, die Anklage wegen eines begangenen Verbrechens zu erheben und den Verbrecher vor Gericht zu ziehen. Nein, meine Herren, solchen Zufälligkeiten soll die sächsische Justizpflege auch künftig nicht ausgesetzt sein. Der in ganz Deutschland anerkannte Grundsatz, daß durch das Verbrechen des Einzelnen an Einzelnen der gesammte Staat verletzt erscheint und ihm daher, wie das Recht, so auch die Pflicht zukommt, diese Verletzung durch die Strafe sühnen zu lassen, daß mithin alle Verbrechen, mit alleiniger Ausnahme der bisher schon ausgenommenen, von Amtswegen zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden sollen — dieser Grundsatz soll nach dem Vorschlage der Deputation seine Geltung auch künftig behalten; aber in veränderter und modificirter Anwendung, unter Theilung der verschiedenen Functionen. Es ist bereits von mehren Seiten hervorgehoben worden, wie unvereinbar die verschiedenen Functionen sind, welche unsere gegenwärtigen Untersuchungsrichter auszuüben berufen sind, wie diese verschiedenen Functionen sich gegenseitig widerstreiten, sich gegenseitig aufheben. Unsere jetzigen Richter sollen nämlich zu gleicher Zeit anklagen und entschuldigen, Verdacht erforschen und verfolgen und Verdacht entkräften, nach beiden Seiten der Schuld und Unschuld hin untersuchen und mit gleicher Sorgfalt, Unparteilichkeit und Unbefangenheit für den Angeschuldigten wie gegen denselben thätig sein. Das ist unmöglich. Meine Herren! Es bedarf keines Beweises, keiner Beredtsamkeit, nur der Berufung an den einfachen Verstand, wenn ich frage, ob man nicht im Idealen sich bewegt, wenn man einem Menschen diese Zumuthung macht? So wenig sich ein Mensch in zwei oder drei Personen beliebig zerspalten und in diesen getheilten Persönlichkeiten verschiedene Ansichten, Willen und Richtungen haben, so wenig ein Mensch mit sich selbst streiten und sich Etwas bestreiten und abstreiten kann, ebensowenig kann der Richter zu gleicher Zeit Ankläger und Vertheidiger sein. Daher sollen in dem von der Deputation vorgeschlagenen An-

klageproceß diese sich widersprechenden Functionen getheilt werden. Es soll eine Staatsanwaltschaft, ein öffentlicher Anklageact bestehen. Der Staatsanwalt soll alle Verbrechen, welche ihm durch Anzeige des Betheiligten oder auf andere Weise bekannt werden, von Amtswegen verfolgen und den sichtbaren Befund des begangenen Verbrechens, den Thatbestand zur Ermittelung bringen, die Spuren des Verdachtes gegen die Person verfolgen, die Beweise der Anschuldigung sammeln und dem Richter in der vorläufigen Untersuchung hülfreich zur Seite stehen, und wenn die Voruntersuchung so weit gediehen ist, daß die Gewißheit eines begangenen Verbrechens vorliegt und sich entweder zuverlässiger, auf Beweismittel gestützter Verdacht gegen eine gewisse Person herausstellt oder das Arsenal der Untersuchung fruchtlos erschöpft ist, dann soll von einem andern Rechtscollegium auf Grund der gehaltenen Acten ein Erkenntniß gegeben werden, welches entweder sofort die Freisprechung des Angeschuldigten, oder dessen Versetzung in den Anklagezustand ausspricht. Nunmehro aber soll, wie bereits von dem vorigen Redner bemerkt wurde, analog ganz dasselbe Verfahren eintreten, wie bei dem bürgerlichen Processe; es soll auf Rede und Gegenrede, auf Beweis und Gegenbeweis und auf den Grund der mündlichen Ausführungen der beiden verschiedenen Parteien, des Staatsanwalts nämlich einerseits, und des Angeklagten und seines Vertheidigers andererseits, das Endurtheil gesprochen werden. Daß dies die einzig richtige Ansicht eines gerechten und unparteiischen Criminalprocesses ist, und daß sie wirklich gründlich und mit Erfolg nicht bestritten werden kann, das haben die vorzüglichsten criminalistischen Schriftsteller Deutschlands längst bewiesen. Es würde alle Grenzen des gegenwärtigen Vortrags überschreiten, wenn ich mich auf Citate nur der berühmtesten Schriftsteller einlassen wollte; aber einen von ihnen erlauben Sie mir anzuführen, weil gerade er bei den Verhandlungen des Landtages $18\frac{36}{37}$, über das Criminalgesetzbuch von den Ministertischen aus vielfach als Gewährsmann angeführt worden ist. Es ist dies Abegg. Dieser sagt in seinem neuesten Werkchen: Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung 1841 im Auszuge hierüber Folgendes: „Wie gefährlich es insbesondere für die Freiheit, das Recht und die Wahrheit sein könne, wenn das ganze Verfahren bis zum Spruch ohne irgend eine Concurrenz anderer Behörden oder gerichtlicher Personen lediglich von dem Inquirenten geführt wird, — ist bereits von Anderen gezeigt worden.“ (Welker, im Staatslexicon IX. Jury. Leue, von dem mündlich öffentl. Anklageproceß 1840 ꝛc.) — „Wollen wir uns doch nicht verhehlen, daß es durchaus nothwendig sei, auch dem Mißtrauen entgegenzutreten, den Verdacht einer nicht unparteiischen, gerechten Verfahrensweise zu entfernen, vielmehr das Vertrauen zu dem Werthe der Rechtspflege zu erwecken und zu unterhalten ꝛc. — so ist sie (nämlich die oben geschilderte Gefahr) doch größer in dem Verfahren, wo der Inquirent verschiedene Functionen wahrzunehmen hat, die zu vereinigen zwar nicht unmöglich ist, aber wozu er oft nur unter Voraussetzung seltener Unbefangenheit, Selbstverleugnung und Freiheit des Geistes gelangen kann“

u. s. w. Ich brauche nur die einfache Frage an Sie zu richten, ob Sie diese idealische Forderung an einen Richter sich wirklich zu machen getrauen, ob Sie glauben, daß alle Untersuchungsrichter im Lande diesen Forderungen zu entsprechen im Stande seien? So sagt ferner ein Mann, der von sich selbst in dem Eingange zu seinen „Erfahrungen im Gebiete der Criminalrechtspflege" bekennt, daß er „als deutscher Jurist erzogen, in die Rechtsverwaltung des linken Rheinufers nicht ohne die damals ziemlich allgemeine Ueberzeugung von der überwiegenden Vortrefflichkeit unserer deutschen Gesetzgebung und Einrichtungen getreten sei, sich durch langjährige Beobachtung aber überzeugt habe, daß denn doch manches Gute, Nachahmenswerthe dort zu holen sei" — der gegenwärtige Oberappellationsgerichtsrath und Generalstaatsprocurator Molitor in München (wo ebenfalls noch das geheime Inquisitionsverfahren gilt), der sagt in seiner gedachten Abhandlung: „Es läßt sich in abstracter Theorie ganz wohl hören, wenn die Vertheidiger des reinen Untersuchungsprincips die Aufstellung eines besondern Organs der Staatsgewalt zur Führung der Anklage vor einer andern Staatsbehörde, dem Gerichte unpassend und widersprechend erachten. Allerdings kann der Staat niemals interessirt sein, daß ein Unschuldiger gestraft werde, Gerechtigkeit ist vielmehr der unmittelbare und einzige Staatszweck bei der Anwendung des Strafverfahrens; es handelt sich ganz allein darum, die wirkliche Schuld zu finden und zu strafen." — Allein — „das Aufsuchen und Verfolgen der Schuld gibt der Thätigkeit des Inquirenten **nothwendig** eine Richtung, welche nach ihrer Natur und nach der Beschaffenheit des menschlichen Herzens mit einer vollständigen Unbefangenheit **nicht vereinbar** ist. Die Bemerkung ist daher gewiß nicht ohne Grund, daß **in der Wirklichkeit** der Untersuchungsproceß zum Anklageproceß, der Richter zum Ankläger wird. Von **Idealen**" fügt er hinzu, „darf die Gesetzgebung nicht ausgehen." Es scheint hiernach, und mir wenigstens ist es sonnenklar, daß es naturgemäß ist, auf die Theilung dieser Functionen, auf den Anklageproceß zurückzugehen. — Komme ich nun zweitens auf die **Oeffentlichkeit**, so kann man Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens allemal dann als vorhanden annehmen, wenn außer den unmittelbar bei der Untersuchung Betheiligten noch andere in diesem Sinne unbetheiligte Personen zugelassen werden. Es kann aber allerdings verschiedene Abstufungen in der Oeffentlichkeit selbst geben. Man kann sich die allgemeinste Oeffentlichkeit als eine solche denken, wo Jeder und Jede ohne Ausnahme des Geschlechts und Alters zugelassen werden. Dann läßt sich eine allgemeine Oeffentlichkeit annehmen, wo jedoch das andere Geschlecht ausgeschlossen ist; endlich kann man es immer noch eine allgemeine Oeffentlichkeit nennen, wenn jede anständig gekleidete Person männlichen Geschlechts und erwachsenen Alters zugelassen wird. Hiernächst gibt es Abstufungen der Oeffentlichkeit, denen noch immer zwar nicht ganz, doch theilweise der Begriff der Oeffentlichkeit bleibt. Dies würde z. B. der Fall sein bei einer Oeffentlichkeit, bei welcher der Eintritt auf die Ausgabe von Einlaßkarten oder auf die Zulässigkeit gewisser Kate-

gorien von Staatsbürgern beschränkt würde. Endlich kann ein Verfahren noch öffentlich heißen, wenn auch nur dem gesammten Richter- und Advocatenpersonal des Landes, dann den Freunden und Verwandten des Verletzten und Angeklagten, sowie sämmtlichen Zeugen gegenwärtig zu sein gestattet wird. Selbst hier waltet noch Oeffentlichkeit vor. Aber jenes ist keine Oeffentlichkeit mehr, was in den Motiven als sogenannte Parteienöffentlichkeit aufgestellt wird und wo die Oeffentlichkeit darin bestehen soll, daß dem Angeklagten kein zu seiner Ueberführung oder Vertheidigung gereichender Umstand aus den Acten verschwiegen wird. Bei ihren Vorschlägen hat die Deputation übrigens an eine der erstgenannten Abstufungen allgemeiner Oeffentlichkeit gedacht. — Nun gibt es ferner gewisse andere Beschränkungen der Oeffentlichkeit, wodurch mancherlei Einwendungen fallen, welche insgemein gegen die Oeffentlichkeit gemacht werden. Erstens nämlich kann die allgemeine Oeffentlichkeit da, wo sie im Criminalverfahren stattfindet, für einzelne Fälle beschränkt werden, wenn entweder in den Geboten der Sittlichkeit und der Schamhaftigkeit, in der Gefahr einer allgemeinen Aufregung, oder sonst gesetzlich gegründete Ursachen zu dem Antrage von Seiten des Richters oder des Staatsanwalts oder des Angeklagten vorhanden sind, daß die Verhandlung in geheimer Sitzung geschehe. Ueberall, wo die Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens gilt, gibt es zugleich eine Möglichkeit, die öffentlichen Sitzungen ausnahmsweise in geheime zu verwandeln. Nichtsdestoweniger bleibt die Justizpflege überhaupt öffentlich, gleichwie unsere Kammerverhandlungen öffentlich bleiben, wenn auch aus besonderen Gründen manchmal eine geheime Sitzung stattfindet. Es gibt aber auch zweitens Beschränkungen der Oeffentlichkeit in dem Gange aller Criminalprocesse. Meine Herren! Nicht der ganze Umfang der richterlichen Thätigkeit im öffentlichen mündlichen Strafverfahren ist öffentlich, nicht Alles geschieht vor den Augen des Publicums. Es geht nämlich eine geheime Voruntersuchung voraus, in welcher die Spuren des Verbrechens verfolgt, der objective Thatbestand ermittelt, die Beweismittel gesammelt, der That Verdächtige vorläufig befragt, Zeugen, obwohl, nach den Vorschlägen der Deputation, nicht eidlich abgehört werden und überhaupt Alles vorbereitet wird, bis zur öffentlichen Audienz nach erfolgter Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand. Erst von da an beginnt die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Es ist dann öffentlich die Verlesung der Anklage, das Verhör und die Vereidung der Zeugen für und gegen den Angeklagten; es wird die Vertheidigung öffentlich geführt und der Urtheilsspruch erfolgt öffentlich, welchem letzteren jedoch eine nicht öffentliche Berathung der Richter vorangegangen ist. In allen diesen Beschränkungen, meine Herren, liegt die Bürgschaft dafür, daß die mancherlei Bedenken, welche man gegen die Oeffentlichkeit aufführt, nicht begründet sind. Es ist aber die Gerichtsöffentlichkeit ein wesentliches Erforderniß der Gerechtigkeitspflege, sie ist sogar im Begriffe derselben enthalten. Jeder im Volke hat nicht blos ein Interesse, sondern das begründete Recht, selbst zu sehen und sich davon zu überzeugen, wie die Strafrechtspflege geübt wird; denn

auch das, was der angeschuldigte Verbrecher als **sein** Recht erfährt, ist nicht anders sein individuelles Recht, als in unmittelbarer Uebereinstimmung und ausschließender Gleichheit mit dem allgemeinen — dem öffentlichen Rechte. Es ist aber das Criminalrecht unleugbar ein Theil des juris publici, des öffentlichen Rechts: seine Anwendung muß sonach nothwendig auch öffentlich sein. Ganz besonders in constitutionellen Staaten endlich ist es von unbezweifelter Consequenz, daß da, wo die übrigen Einrichtungen des Staatslebens der Oeffentlichkeit anheimgegeben sind, die Strafrechtspflege unmöglich geheim gehalten werden darf. Ich erlaube mir auch hierzu zwei Worte aus **Abegg's** Schrift mitzutheilen, da dieser königlich preußische Staatsdiener gewiß nicht der Mann ist, den man eines ausschweifenden Liberalismus oder sonst der Ueberspannung beschuldigen möchte. Er sagt über diese wichtige Frage am angeführten Orte etwas sehr Schlagendes in folgenden Worten: „Wenn dem Rechte überhaupt der Charakter der Allgemeinheit und Oeffentlichkeit im **Begriffe** zugestanden werden muß, — so ist es nothwendig, daß dieser — auch äußerlich sich bekunde: dies führt **unmittelbar** auf die Oeffentlichkeit der Rechtspflege." — „Die Gesammtheit, welche formell die Allgemeinheit repräsentirt, kann **ein Recht** haben, sich zu überzeugen, daß die Gerechtigkeit ohne allen ihr fremden Einfluß gehandhabt, und daß die mit ihr nothwendig verbundene Macht nicht anders, als ihrer Bestimmung gemäß innerhalb der durch diese gebotenen Grenzen gebraucht werde. Und es ist nicht ein Mißtrauen, nicht die Behauptung einer hier meist unzureichenden Controle, worauf sich jene Forderung gründet, — sondern es ist **das Recht der Gesammtheit**, dem genügt werden soll. Als öffentliche Angelegenheit soll die Rechtspflege auch zur öffentlichen Kenntniß kommen. — Jeder ist betheiliget; Jeder wird mittelbar betroffen, wenn der Unschuldige einer widerrechtlichen Gewalt unterworfen, der Schuldige gesetzwidrig freigesprochen würde. Jedem, sofern sein rechtlicher Wille in dem allgemeinen enthalten ist, geschieht durch die gerechte Entscheidung und Vollziehung die gebührende Genugthuung." — „Daneben kommt" — fährt **Abegg** an einer andern Stelle fort — „daneben kommt dann der **politische** Gesichtspunkt in Betracht. — Hier ist das Verhältniß der Rechtspflege zu den **übrigen organischen Einrichtungen** des Staats zu berücksichtigen." — „**Oeffentlichkeit der Rechtspflege wird allerdings durch bestimmte politische Einrichtungen, denen der Charakter der Oeffentlichkeit beigelegt ist und bei denen die Theilnahme des Volks als ein Recht anerkannt ist, gefordert.** Dieses Moment ist von hoher Wichtigkeit und unter gegebenen Voraussetzungen selbst ein **Recht**." So, meine Herren, urtheilt ein Professor in einem nicht constitutionellen Staate, und dies ist eine Autorität, welche das hohe Justizministerium auf früheren Landtagen oft benutzt hat. Möge daher das hohe Ministerium denselben auch als Gewährsmann gegen sich gelten lassen. Was endlich drittens die **Mündlichkeit** anlangt, so besteht diese im Gegensatze zu dem bisherigen Actenverfahren keines-

wegs darin, daß bei einem auf dem Grundsatze der Mündlichkeit beruhenden Verfahren gar Nichts niedergeschrieben werde; dies anzunehmen, wäre in der That ebenso irrig, als wenn man sagen wollte, daß beim schriftlichen Verfahren gar Nichts mündlich verhandelt würde. Im Gegentheile, es wird bei beiden Systemen mündlich verhandelt; bei beiden wird niedergeschrieben, oder, wie man zu sagen pflegt, protokollirt. Es liegt auch nicht eben allein in dem Maße der Niederschrift, in dem mehr oder weniger Protokolliren, welches den Unterscheidungspunkt zwischen beiden Systemen bildet. Die Sache liegt etwas tiefer, und ich muß auf den Zweck aller Criminaluntersuchung dabei zurückkommen. Das Ziel jeder Criminaluntersuchung ist nämlich weiter Nichts, als das Erkenntniß. Alles, was vorher immer geschehen mag — Verhöre der Angeschuldigten und Zeugen, Gutachten Sachverständiger, Sectionen, Citationen, Requisitionen, Verhaftung, Confrontationen, Protokollaufnehmungen, nebst der Vertheidigung — hat Alles nur den Zweck, den alleinigen Zweck, das Erkenntniß vorzubereiten und herbeizuführen und zu begründen. Zu gleichem Zwecke allein sind Richter, Protokollanten, Beisitzer, Criminalgerichte, Spruchcollegien und Appellationsgerichte vorhanden. Hieraus aber folgt unmittelbar, daß sich alles Haupt- und Beiwerk der Strafrechtspflege nach diesem letzten Hauptzwecke richten und demselben entsprechend eingerichtet sein muß. Gilt das in Beziehung auf die Einrichtung der Criminalbehörden und die Qualification des Richterpersonales zugleich als Grund gegen den Antrag, welcher in der ersten Kammer beschlossen worden ist, so will ich hier zunächst nur den Einfluß beleuchten, welchen der Satz auf das Princip des Verfahrens selbst hat. Ist nämlich der letzte Zweck aller Untersuchung der, ein gerechtes Urtheil zu fällen, so läßt sich die Frage über das Wesen und die Bedeutung der Mündlichkeit und Schriftlichkeit und über die Zweckmäßigkeit und den Vorzug des einen oder des andern Verfahrens ganz einfach auf die Frage zurückführen: Wie und auf welche Weise gewinnt der erkennende Gerichtshof am Zuverlässigsten und Leichtesten die Kenntniß von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten? Gewinnt er sie dadurch, daß er andere rechtsverständige Einzelbeamte mit der Untersuchung des Falles beauftragt, von ihnen das Resultat in die Acten schreiben und den wesentlichen Auszug davon durch einen dritten Beamten, den Referenten, sich vortragen läßt? — Oder gewinnt er sie dadurch, daß er die Hauptuntersuchung des Falles mit allen Haupt- und Nebenumständen vor sich selbst, vor seinen eigenen Augen und Ohren vorgehen läßt, den Angeklagten und die Zeugen selbst hört und sieht, und von dem Staatsanwalt, als Ankläger einerseits, und dem Angeklagten und dessen Vertheidiger andrerseits die Beweise für Schuld oder Unschuld sich unmittelbar vorführen läßt? Jenes, meine Herren, ist im Ganzen das Bild unsers jetzigen, des schriftlichen Actenverfahrens, dieses das Bild des von der Deputation empfohlenen mündlichen Verfahrens. Zu bestreiten, daß auf dem letzteren Wege leichter und zuverlässiger zur Wahrheit zu gelangen sei, als auf jenem, heißt leugnen, daß die Quelle reiner fließe da, wo sie ent-

springt, als das Wasser der Bäche, Flüsse und Ströme. Bei jenem, dem schriftlichen Verfahren, schöpft der erkennende Gerichtshof seine Kenntniß der Sache nur aus den schriftlichen Berichten dritter Personen durch Vermittelung eines Referenten aus den Acten. Bei dem von der Deputation empfohlenen Verfahren dagegen schöpft er aus der Quelle selbst, ohne weitere Vermittelung, als der, welche die Kenntnißnahme geschehener Dinge überhaupt erfordert. Man könnte daher allerdings das mündliche Verfahren wohl auch das unmittelbare und das schriftliche das mittelbare nennen. Allein ganz ist dadurch der Begriff noch nicht erschöpft; denn nicht allein auf Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit kommt es hier an, sondern auch noch darauf, daß das Urtheil nicht blos auf die niedergeschriebenen Materialien, sondern auf den lebendigen, vor Auge und Ohr des Richters vor sich gegangenen mündlichen Verkehr, auf die lebendige Beweis- und Gegenbeweisführung begründet werde. Es scheint mir sonach ganz unrichtig, wenn man bemerkt hat, es ließe sich das schriftliche Verfahren mit dem unmittelbaren vereinigen, indem das schriftliche und das unmittelbare Verfahren nicht sich gegenüber —, sondern neben einander stehende Begriffe wären. Allein das schriftliche und das unmittelbare Verfahren stehen, wenigstens in dem Sinne, wie die Deputation das letztere als mündliches Verfahren versteht, sich direct entgegen. Denn keineswegs ist es ein unmittelbares und noch weniger ein mündliches Verfahren, wenn etwa fünf Richter berufen werden, die Untersuchung vor sich führen zu lassen und darüber zu erkennen. Denn entweder beauftragen sie dann Einen aus ihrer Mitte mit der wirklichen Untersuchungsführung, um, wenn dieselbe geschlossen ist, (vorbehältlich höchstens einiger in der Zwischenzeit bei den einzelnen Stadien der Untersuchung gemeinschaftlich zu fassenden Resolutionen) das Erkenntniß zu sprechen. In diesem Falle wird das Urtheil immer nur auf die Relation aus den Acten gegründet sein, und das Verfahren ist daher kein unmittelbares. Noch weniger wäre es zu empfehlen, wenn die Idee vielleicht dahin ginge, daß die ganze schriftliche Untersuchung stets und unausgesetzt in Gegenwart von fünf Richtern geschehen solle. Das würde ich für die unglücklichste Idee halten müssen, die jemals in den Sinn eines Gesetzgebers kommen könnte, weil sie mir völlig unpraktisch erscheint. Das, was Einer thun kann, zugleich Fünfen zu übertragen, wäre zunächst eine ganz nutzlose Verschwendung von Kräften. Wenn ferner Einer die Untersuchung führt und die Andern blos dabei sitzen sollen — und mehr wird ihnen in der Regel nicht übrig bleiben, — so wird sich sehr bald zeigen, daß die vier andern rechtsgelehrten Richter in der Zwischenzeit Urtheile oder Entscheidungsgründe machen, Acten lesen, oder zeitweilig sich entfernen, anderer Dinge zu geschweigen. Man hätte dann auch wieder weiter Nichts, als das alte Verfahren, nur mit dem Unterschied, daß man vier Richter mehr hingestellt, noch mehr Kosten unnöthiger- und vergeblicherweise gemacht und das Volk getäuscht hätte, indem man ihm eine Garantie zu geben den Anschein genommen und doch in der That Nichts gegeben hätte. Soll eine Mehrzahl von

rechtsverständigen Richtern in die Lage gesetzt werden, hier wirklich ihre Pflicht zu thun, so muß unter allen Umständen eine Voruntersuchung vorausgegangen sein, welche die Grundlage schon fest bestimmt hat, ehe die Hauptverhandlungen vor dem Collegio eintreten können. Nur in diesem Falle können die vier bis fünf Richter ihre völlige Aufmerksamkeit dem Verfahren zuwenden, nur dann wird ein lebendiges Gemälde, welches in rascher Aufeinanderfolge die Hauptmomente umfaßt, die Aufmerksamkeit der Richter zu fesseln im Stande, nur da wird es möglich sein, daß aus dem Ganzen sich ein alles Wesentliche enthaltender Gesammteindruck entwickele und die Frage über Schuld oder Unschuld befriedigend gelöst werde. Wenn also die Kammer gegenwärtig berufen ist, ihren Ausspruch darüber zu thun, welchem Verfahren sie den Vorzug der höhern Wahrheit und Gerechtigkeit zuerkennen will, dem bisherigen schriftlichen Actenverfahren oder dem mündlich unmittelbaren, so wird es darauf ankommen, durch alle Debatten hindurch sich nur immer die einfache Frage vor Augen zu halten: Ist die Wahrheit leichter zu erforschen und mithin ein gerechteres Urtheil zu erwarten da, wo man selbst hört und sieht, oder wo man aus den Berichten dritter Personen allein nach einem Actenauszuge urtheilt? Und diese Frage halte ich für so entschieden, daß ich keinen Augenblick zweifelhaft bin, wie sie beantwortet werden muß. Die Antwort liegt dem gesunden Verstande so nahe, daß man in künftigen Zeiten kaum wird begreifen können, wie es möglich gewesen ist, daß Deutschland so einfache Wahrheiten so lange Zeit hat verkennen mögen. — Von den Wahrnehmungen des Untersuchungsrichters bis zu der Entscheidung des erkennenden Richters ist allerdings ein sehr weiter Weg, und es existirt gar keine Bürgschaft dafür, daß die Auffassung des untersuchenden mit der des erkennenden Richters identisch sei, und daß das Material rein, unverfälscht und vollständig an den erkennenden Richter gelange. Es ist aber auch unmöglich, hier Vorschriften zu geben, welche das Verfahren wesentlich verbessern können, so lange man das Inquisitionsprincip beibehält. Alles, was man bisher zur Verbesserung des Inquisitionsverfahrens wo immer vorgeschlagen hat, mag als gutgemeint erkannt, aber nimmermehr als eine wirkliche Verbesserung angesehen werden. Ich bin davon so innig überzeugt, und in dieser Ueberzeugung im Verfolge der langen Deputationsverhandlungen mit dem hohen Justizministerio über den speciellen Theil des Entwurfs nur immer mehr bestärkt worden. Es ist in der That erst dann, wenn man in das Detail eingeht, recht ersichtlich, wie unmöglich es ist, dem Inquisitionsproceß irgend eine Verbesserung beizufügen, deren problematischer Nutzen durch die daraus hervorgehende noch größere Weitläufigkeit und Kostspieligkeit nicht weit überwogen würde. Ich muß mir erlauben, hier auf den Ausspruch eines Mannes von Fach mich beziehen zu dürfen. Es ist dies Professor Hepp in Tübingen, welcher folgende Worte sagt: „Alle Reformen, welche mit dem bestehenden Inquisitionsprocesse unter wesentlicher Beibehaltung des Alten vorgenommen werden, machen die Strafjustiz nur kostspieliger, ohne sie im Wesentlichen zu ver-

bessern.“ (S. Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Tübingen, 1842, S. 61.) Das ist auch meine innige Ueberzeugung, und prüfen Sie, meine Herren, die Vorschläge, welche die hohe Staatsregierung in gewiß wohlmeinendster Absicht selbst gethan hat, so werden Sie die Ansicht daraus gewinnen: kostspieliger wird's, aber besser nicht. Man braucht übrigens, meine Herren, die mancherlei Menschlichkeiten gar nicht in Anschlag zu bringen, welche im Laufe der Untersuchung dazu beitragen können, ein gerechtes Urtheil zu verhindern. Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß bei der Behandlung des Inculpaten, in und außerhalb der Verhörstube, wo derselbe nicht blos vom Richter, sondern von dem geringsten subalternen Diener, insbesondere dem Gefängnißwärter gar sehr abhängig ist, — ferner bei Abfassung der Protokolle, bei deren Vorlesung, beim Verhöre der Zeugen und selbst weiterhin wohl Dinge vorfallen können, für deren Existenz oft gar keine Spur sich findet, welche ewig in den Acten vergraben bleiben, eben weil die schriftliche Justiz dergleichen nicht in die Acten zu setzen pflegt. Aber, meine Herren, überall geschickte, thätige, pflichtgetreue und gewissenhafte Richter vorausgesetzt, bleibt es doch, — was den Untersuchungsrichter betrifft, ewig wahr, daß vier Augen mehr sehen als zwei, daß also und somit die Wahrheit von einer Mehrheit befähigter Männer zuverlässiger erforscht wird, denn von Einem; bleibt es wahr, daß Niemand zugleich zweien Herren dienen, der Untersuchungsrichter also nicht zugleich Ankläger und Vertheidiger des Angeschuldigten sein kann; bleibt es leider auch ewig wahr, daß viele Urtheile nach den Acten gerecht und dennoch höchst ungerecht nach der wahren Lage der Sachen sein können. Auch wird es nicht bezweifelt werden, daß es allerdings ein natürliches, unveräußerliches Recht jedes Staatsbürgers ist, wenn er in Untersuchung geräth, seinem Richter persönlich gegenübergestellt und von ihm selbst angehört zu werden mit seiner Erzählung der Thatumstände, mit seiner Vertheidigung ohne gezwungene Vermittelung anderer Personen. Frage ich nach den Ursachen, meine Herren, welche es wohl veranlaßt haben, daß gegenwärtig in ganz Deutschland der allgemeine Wunsch nach einer gründlichen Reform des Criminalprocesses erwacht ist, so ist es nicht das Geschrei nach fremden Institutionen jenseits des Rheins und des Canals, keineswegs die blinde Sehnsucht nach volksthümlichen Neuerungen, sondern die fortschreitende Wissenschaft und das mehr und mehr klar werdende Bewußtsein im Volke, daß die jetzige Strafrechtspflege allerdings ihrem Zwecke nicht entspricht, daß sie hinter den Anforderungen der Wissenschaft zurückgeblieben ist. Dieses Bewußtsein, diese Meinung ist es, welche Wünsche und Bitten auf allen Seiten erzeugt hat, und welche in der That nicht ruhen wird, bis das Princip eines öffentlichen mündlichen Anklageprocesses sich Geltung verschafft hat. Denn es ist ein vergebliches Bemühen, der klar gewordenen Erkenntniß dessen, was noth thut, einen Damm entgegensetzen zu wollen; vergeblich, den erkannten Forderungen der Gerechtigkeit, der Inslebenführung dessen, was die Wissenschaft einmal für wahr erkannt hat, sich entgegenstellen zu wollen. Die Wissenschaft, im Bunde mit

der durch sie selbst herangezogenen öffentlichen Meinung, wird allerdings in diesem Kampfe, früh oder spät, doch Siegerin bleiben; denn sie steht noch über der Gesetzgebung, und diese muß sich nach ihr bilden. Mag der geistreiche Beccaria es vorlängst in die Welt hinein verkündigt haben, daß die Strafgesetzgebung stets hundert Jahre hinter der Aufklärung des Volks zurückbleibe, so ist es Aufgabe der Regierungen, namentlich constitutioneller, dieses Zurückbleiben zu verkürzen, so ist es dringende Pflicht constitutioneller Stände, auf dieses Zurückbleiben aufmerksam zu machen und Alles daran zu setzen, mit Eifer und Ernst unablässig dahin zu wirken, daß die Gesetzgebung mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Aufklärung und Bildungsstufe des Volks in Uebereinstimmung komme. Uebrigens haben sich seit einer Reihe von Jahren für eine durchgreifende Reform des Strafproceßverfahrens, für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit desselben und den Anklageproceß in Deutschland die ausgezeichnetsten Schriftsteller, die besten Criminalisten, die gefeiertsten Namen Deutschlands ausgesprochen; der Bericht nennt sie. Es befinden sich unter ihnen ebensowohl Theoretiker, als Praktiker von entschiedenem Rufe, redliche, ruhige, über allen Verdacht politischer Schwindeleien erhabene, treue Staatsbürger, Staatsdiener auf niederen und höheren Posten, selbst auf den höchsten; ja sogar die früher eifrigsten Gegner sind in der neueren Zeit zu Verfechtern der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit geworden. Es ist keineswegs die Tagesliteratur, meine Herren, welche hier in erster Reihe den Kampf führt, nein, es ist die rein wissenschaftliche, die eigentliche criminalistische Literatur, welche dieses Licht entzündet hat, das nach und nach eine immer allgemeinere Aufklärung über diese wichtigste Frage der Zeit verbreitet. Und so unwiderstehlich ist ihr Sieg, daß es, während so viele und ausgezeichnete Schriften für Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageproceß vorhanden sind, und fast täglich neue erscheinen, es so fast gar keine zur Vertheidigung des bisherigen Verfahrens gibt, und kaum ein Name von Bedeutung sich findet, der dazu seine Feder leihen möchte. Wenn ich die wenigen Schriften zur Hand nehme, welche für das bisherige Verfahren geschrieben sind, so gefallen sie sich größtentheils in Uebertreibungen aller Art, bleiben entweder auf der Oberfläche, oder, wenn sie ja etwas tiefer eingehen, verrathen durch ihre unhaltbaren, zum Theil unmöglichen Verbesserungsvorschläge des Inquisitionsprocesses die Schwäche des von ihnen beschützten Systems und schaden ihrem eignen System mehr, als selbst die Gegner. Daher erklärt sich das Schweigen der Fähigsten unter den Anhängern des alten Systems, und ich sollte wohl glauben, daß dieses Schweigen sehr beredt sei: sie wissen, daß, während sie dafür sprächen, sie nur die Unverbesserlichkeit des zeitherigen Systems zeigen würden. Es haben nun zwar die Motive mit Geist und Scharfsinn eine Apologie des alten Verfahrens zu begründen versucht, und ich würde mir gestatten müssen, auf das dort Gesagte näher einzugehen, wenn nicht bereits in dem Deputationsberichte, welcher in Ihren Händen sich befindet, Alles dasjenige gesagt wäre, was hierauf bis jetzt der Deputation zu sagen nöthig geschienen hat. Bedenke ich ferner

den Inhalt der von dem Herrn Regierungscommissar gestern gehaltenen Einleitungsrede, in welcher derselbe mit Beredsamkeit und Ausführlichkeit die Sache des Entwurfs vertheidigt und namentlich die gänzliche Unzulänglichkeit des mündlichen Verfahrens und die hohe Vortrefflichkeit des schriftlichen zu beweisen versucht hat, so habe ich mich fragen müssen, ob ich es unternehmen sollte, diese Rede im Einzelnen zu bekämpfen, oder dies Andern zu überlassen? Nun glaube ich wohl, daß es nöthig sein wird, hierbei einigermaßen in das Specielle einzugehen; aber ich hoffe, der Herr Referent wird sich dieser Pflicht nicht entziehen, er wird späterhin das zusammenfassen, was darüber zu sagen ist, besonders da es zunächst ihn berührt, wenn seine eigenen Worte und Ausdrücke in ein ungünstiges Licht gezogen worden sind. Aber den Eindruck will ich der Kammer nicht verschweigen, den diese Rede im Ganzen auf mich gemacht hat. Ich bin nämlich dadurch unwillkürlich zu der Frage gedrängt worden: Wie? sollte ein Deutscher denn wirklich nach unserer Natur so beschaffen sein, daß wir weder denken, noch urtheilen, noch schließen können, wenn wir nicht zugleich in die Acten sehen? Vermöchten wir nicht unsere Gedanken zusammenzuhalten, wenn wir nicht zugleich Dinte und Feder vor uns hätten? Sollte das wirklich uns Deutschen angeboren sein, oder will man es uns nur glauben machen? Ich sollte das Letztere meinen. Denn wie wäre es wohl sonst möglich, daß die gebildetsten und civilisirtesten Völker des Alterthums, sowie der neueren Zeit nicht nur mit dem also angefochtenen Verfahren auszukommen vermocht hätten und noch vermögen, sondern auch sehr wohl damit zufrieden sind, und darin die größte Bürgschaft des Rechts und der Freiheit erblicken? Und tiefer wollen wir uns doch nicht stellen, als jene? Wenn das öffentliche und mündliche Verfahren nur ein ungründliches, keine Bürgschaft für Recht und Wahrheit darbietendes Verfahren wäre, dann, meine Herren, würden 60 Millionen Menschen unmöglich daran festhalten und es als den größten Vorzug ihrer Verfassung betrachten. Es giebt ganz gewiß Eindrücke in der Seele und Resultate der geistigen Erfahrung, deren man sich bei den Urtheilen und Schlüssen des Verstandes deutlich und klar bewußt bleibt, ohne daß man ein Buch Acten vor sich hat. Wenn es unmöglich sein sollte, Entscheidungsgründe zu geben, ohne in die Acten zu sehen, so könnte man versucht werden, an der eigenen Existenz oder an dem Tageslichte zu zweifeln, wenn nicht in den Acten geschrieben wäre, daß man sei, und daß die Sonne scheine. Die Rede, welche der Herr Commissar zur Vertheidigung des Gesetzentwurfes gestern zu halten sich veranlaßt gefunden und verpflichtet gehalten hat, ist, ich leugne es nicht, in ihrem Eindrucke auf mich nicht erfreulich gewesen; indeß, wie der Dichter sagt:

Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort;
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage —

und was 60 Millionen Menschen als das heiligste Palladium ihrer Freiheit anerkennen, das wird in der sächsischen Ständeversammlung als ein Verfahren geschildert, welches leichtsinnig, ungründlich, der Wahrheit nicht erspriesslich und der Gerechtigkeit hinderlich sei. Dann in der That, meine Herren, muß ich es aufgeben, zu kämpfen. Es giebt eine Wahrheit, welche höher steht, als das, was man durch einzelne Belege uns darthun kann; es mag im Einzelnen diesseits und jenseits Manches wahr und Manches irrig sein, es mag von dort noch Manches widerlegt, von hier aus Manches anders begründet werden können, aber der Schluß wird immer wahr bleiben: es ist das alte System einmal dasjenige nicht, welches dem Wunsche und Interesse der Völker, der Wissenschaft und Gerechtigkeit entspricht. Auch die Motive sehen in der That von dem öffentlich-mündlichen Verfahren jenseits des Rheines nur die Schattenpartien und scheinen dabei ganz zu vergessen, daß ohne Schatten auch kein Licht, und gerade dieses große Licht dort es ist, welches uns die Schatten erkennen und unterscheiden läßt, während freilich da, wo Alles in ununterscheidbarer Düsterheit und in geheimnißvoller Dämmerung schwimmt, zwar nicht von Schatten, aber auch nicht von Licht die Frage sein kann. Und doch haben einzelne aufflammende Blitze unerwünschter Oeffentlichkeit Blicke thun lassen in das Wesen und die Erfolge unsers bisherigen deutschen Strafverfahrens, Erfolge, welche schaudern machen können, wenn man erwägt, daß bei dem jetzigen Verfahren weder Zeugenaussagen, noch selbst das eigene Geständniß, um wie viel weniger ein künstlicher Indicienbeweis irgend eine ausreichende Bürgschaft dafür geben, daß nicht das gerade Gegentheil von dem, was in den Acten steht, wahr und der Verurtheilte unschuldig sein kann. In der That, meine Herren, auch bei uns in Sachsen liegt es nicht an der Gesetzgebung, daß nicht unter dem Schilde der Strafjustiz Ungerechtigkeiten aller Art begangen, daß nicht tagtäglich Unschuldige verhaftet, in Untersuchung verwickelt und verurtheilt werden. Denn es giebt im Gegentheil in unserer Criminalgesetzgebung eine Menge Momente, welche nach dem gegenwärtigen Stande des Untersuchungsverfahrens dasselbe als höchst gefährlich herausstellen, und wenn diese Gefahr bisher noch nicht so dringend geworden ist, so werde ich den Grund davon später nennen. Es sind nämlich in neuester Zeit verschiedene Bestimmungen in die Criminalgesetzgebung gekommen, welche früher entweder gar nicht, oder nicht in solcher Ausdehnung darin vorhanden waren. Ich nenne zunächst die große Unbestimmtheit unserer Criminalgesetzgebung in Bezug auf *versuchte* und *vorbereitete* Verbrechen und das dem Richter hierbei gelassene weite *Ermessen*. Ich rechne dazu ferner die große *Relativität* der *Strafen* und selbst der Verbrechen nach ihren Begriffsbestimmungen mit dem dabei überall eintretenden weiten *Ermessen* des Richters; ich rechne hierzu vornämlich die Bestimmungen, vermöge welcher der Richter auf *bloße Indicien* hin, ohne alle directen Beweise verurtheilen und strafen kann, sowie endlich die gesetzliche Bestimmung, daß sogar die Frage, ob ein Verbrechen überhaupt begangen

worden ist, blos der richterlichen Ueberzeugung des erkennenden Richters anheimgestellt werde, ohne daß der objective Thatbestand durch selbstständige directe Beweise gesichert zu sein braucht. Was aber ist die richterliche Ueberzeugung anders, als ein bloßes durch subjective Gründe unterstütztes Ermessen? Man hat es früher als eine große Garantie für die Strafrechtspflege betrachtet, daß mindestens die Frage, ob ein Verbrechen begangen worden ist, durch unleugbare Beweismittel festgestellt sein mußte, und es ist sonach allerdings zu beklagen, daß in der neuen Gesetzgebung dieser Grundsatz aufgehoben worden ist. Will ich nun auch die übrigen vorhin gedachten gesetzlichen Bestimmungen keineswegs auf diese Linie stellen, so sind sie doch unter den gegebenen Verhältnissen nicht minder gefährlich. Denn nehmen Sie zu diesem Allen die Nichtöffentlichkeit unseres Actenverfahrens, die Schutzlosigkeit und Abhängigkeit des Inculpaten während der Untersuchung neben der den Protokollen zugeschriebenen fast unumstößlichen Glaubhaftigkeit; ferner die Abhängigkeit aller niedern Justizbehörden von ihren Obern, und die Versetzbarkeit aller Staatsdiener, selbst der Richter, nach dem Staatsdienergesetze, nehmen Sie endlich die Abhängigkeit und schwierige Stellung der Vertheidiger und die Unbedeutendheit der Vertheidigung selbst, wie sie vorhin der Herr Secretair geschildert hat, so werden Sie gewiß mit mir in dem Resultate übereinkommen, daß es nicht zu verwundern wäre, wenn Ungerechtigkeiten aller Art geübt und tagtäglich Unschuldige verurtheilt würden. Wenn dies nicht geschieht, wenn in der sächsischen Strafrechtspflege Gott Lob! Gerechtigkeit herrscht, so verdanken wir dies nicht unsern Institutionen, nicht unsern Gesetzen. Nein, wir verdanken es allein der Wissenschaftlichkeit, Berufstreue und Gewissenhaftigkeit unserer Richter und der Verfassungstreue unserer hohen Regierung. So wie der geschickte Künstler mit schlechtem Material und mit schlechten Instrumenten noch etwas Erträgliches liefern kann, so leisten auch unsere Richter nicht vermöge der Gesetze, sondern trotz derselben, namentlich der unzweckmäßigen Prozeßnormen, noch Anerkennenswerthes, selbst Vorzügliches, weil die höhere Idee der Wissenschaft und Gerechtigkeit, weil ein guter Wille sie beseelt und ihre Unabhängigkeit nicht angegriffen wird. Denken Sie sich, meine Herren, eine dieser Voraussetzungen hinweg, und Sie werden finden, daß dann der ungefesselten Willkür Thor und Thüre geöffnet ist; denn nicht eine objective Bürgschaft dagegen ist vorhanden. Das aber ist die Aufgabe der Gesetzgebung, objective Bürgschaften einer guten Strafrechtspflege zu schaffen in Herstellung eines völlig unabhängigen Richterstandes, in Festsetzung wohlgeeigneter Formen des Criminalverfahrens, in bleibenden Einrichtungen zum Schutze des Rechtes und in einer nicht blos vom Staate ausgehenden Ueberwachung der Justizpflege. Nur wenn diese Bedingungen vorhanden sind, erst dann kann man überzeugt sein, daß es künftig nicht blos vom guten Willen und hundert Zufälligkeiten abhänge, ob das Recht geübt werde, oder nicht. Und zu diesem hohen Zwecke sind Ihnen von der Deputation

die im Berichte niedergelegten Vorschläge empfohlen worden. Es ist nun zwar gegen die Möglichkeit der Ausführung dessen, was die Deputation vorgeschlagen hat, vielerlei gesagt, und namentlich sind gegen einzelne Vorschläge derselben Bedenken erhoben worden; ich muß sie jedoch übergehen, um Ihre Geduld nicht zu lange auf die Probe zu stellen. Nur zwei Einwände muß ich aber dennoch berühren, weil sie in dem Deputationsberichte noch keine specielle Widerlegung haben finden können. Von ihnen betrifft der erste die Kostspieligkeit des öffentlichen und mündlichen Verfahrens. Ich bin nämlich überzeugt, daß das Criminalverfahren, eingerichtet nach den Vorschlägen der Deputation, Alles zusammengerechnet, weniger kosten werde, als die dermalige Strafrechtspflege. Sollten die Beispiele, welche diesfalls bereits angeführt worden sind, nicht hinreichen, sollte das hohe Justizministerium ferner auf dem Glauben beharren, als wären es blos singuläre Fälle, welche eine große Kostspieligkeit herbeiführten, so muß ich allerdings die Bemerkung machen, daß ich im Stande wäre, der hohen Staatsregierung noch viele solcher Fälle zu liefern. Ich will nur einen einzigen Fall erwähnen, wo die Untersuchung vom Jahre 1837 bis 1842 gewährt, mehrere hundert Thaler gekostet und zuletzt mit 8 Tagen Gefängniß für den Hauptangeschuldigten geendigt hat. Es sind mir ferner sehr viele Fälle vorgekommen, wo wegen geringer Deuben vom Werthe etwa zu 6, 10 oder 12 Groschen Untersuchungen angestellt worden sind, welche mehre Wochen und noch länger gedauert und hinterher einen Kostenaufwand von 18 bis 20 Thalern veranlaßt haben. Es ist gesagt worden, das würde in Frankreich auch so sein. Es würden in Frankreich die Sachen ebenso lange dauern und ebenso viel kosten. Ich muß das leugnen. Es scheint mir nicht denkbar, daß bei öffentlich = mündlichem Anklageverfahren die erstgedachte Sache länger als ein Jahr gedauert haben könnte; es ist das der längste Zeitraum, den man irgend annehmen kann, da in dieser Sache vielleicht gar nicht auf förmliche Anklage erkannt worden wäre. Es ist aber ganz unmöglich, daß bei dem mündlichen Verfahren so viele Kosten auflaufen könnten. Der Proceß, von welchem der Herr Vicepräsident gestern sprach, würde in Frankreich wohl kaum 100 bis 150 Francs gekostet und einige Wochen, oder, wenn lange, einige Monate gedauert haben. Die Untersuchung, von der ich sprach, würde höchstens 1 Jahr gedauert und wohl nicht mehr Francs als hier Thaler gekostet haben, und von den kleinen, geringfügigen Fällen würden deren wohl 30 in einem Vormittage abgemacht worden sein und keiner mehr als ein paar Francs gekostet haben. Ich kann daher nicht zugeben, daß die Kostspieligkeit dieselbe bleiben würde, man möge nun das neue Verfahren annehmen, oder bei dem alten bleiben. Nun muß ich noch eine zweite Voraussetzung bekämpfen, welche unsern Richter- und Sachwalterstand unverdient herabsetzt, wenn man nämlich, wie in gedruckten Schriften zu lesen, behauptet hat, es würde die Mehrzahl unserer Richter und Sachwalter nicht im Stande sein, ihrem neuen Berufe zu genügen. Ich muß vielmehr mit dem vorigen Redner, und gestützt auf Sach- und Erfahrungsgründe,

die Ueberzeugung aussprechen, daß gerade im Gegentheil unsere Richter und Sachwalter sich zu dem öffentlich-mündlichen Verfahren sogar besser eignen werden, als zu dem bisherigen. Wenn unsere Untersuchungsrichter gegenwärtig zwei bis drei sich widersprechende Functionen auf einmal ausüben sollen, und man hat das Vertrauen zu ihnen, daß sie ihrer Pflicht entsprechen können, so sollte man doch glauben, daß sie, wenn sie künftig statt dieser drei Functionen blos eine zu verwalten haben werden, ihrer Pflicht viel eher würden entsprechen können. Wenn es ferner, was die erkennenden Richter betrifft, diesen jetzt möglich ist, aus trockenen, ihnen vorgelesenen Actenauszügen das Recht zu finden, da sollte ich doch glauben, daß es ihnen künftig noch viel eher möglich sein würde, wenn ihnen neben der genauen Bekanntschaft mit den Voracten die unmittelbare Erkenntniß aller Thatumstände und Beweise in einer lebensvollen Handlung vor die Seele gebracht worden ist. Was endlich das Talent der freien Rede anbelangt, so ist das weder so unbedingt noch so allgemein nothwendig. Die untersuchenden und erkennenden Richter werden dessen vielleicht mit Ausnahme des Präsidenten nicht mehr bedürfen, als jetzt; der Staatsanwalt und der Vertheidiger aber können zum Theil ganz ablesen, theils sich schriftlicher Aufzeichnungen zur Unterstützung des Gedächtnisses und der Rede bedienen. Einige werden sich allerdings immer besser zur Vertheidigung qualificiren, als Andere; jedenfalls aber wird wenigstens mit gleicher Kraft eine Vertheidigung mündlich geführt werden können, als jetzt schriftlich. Die Anklage wird in der Regel vorgelesen, und für die Vertheidigung da lassen Sie unsere Sachwalter sorgen. Es wird mit diesen Befürchtungen gehen, wie mit manchen andern bei ähnlicher Veranlassung in früherer Zeit aufgestellten, sie werden sich als ungegründet erweisen. Wenn man irgendwo glauben konnte, daß die Einführung unmöglich sei, so kann man das ehemalige Königreich Westphalen nennen, wo plötzlich durch fremde Gewalt auf einmal das französische öffentlich-mündliche Verfahren zur Einführung gebracht wurde. Dessenungeachtet sagt Strombeck in seinen „Denkwürdigkeiten", er habe sich selbst gewundert, wie leicht die Sache gegangen wäre. Es wird bei uns auch so gehen. Es werden sich Einige überall glänzend auszeichnen, Viele als sehr tüchtig erweisen und von den Uebrigen die Meisten, und darunter alle Mittelmäßigen, noch immer brauchbar sein. Was freilich tief unter die Mittelmäßigkeit fällt, das wird ausgeschieden werden müssen und deren Verlust wird nicht zu beklagen sein; denn dies sollte eigentlich schon jetzt der Fall sein. Traurig genug, wenn vielen solchen Händen die jetzige Strafrechtspflege, namentlich die Führung des Inquisitionsprocesses, die Bereitung des Materials, worauf ein ganzer Gerichtshof über Leben und Tod entscheiden soll, anvertraut wäre! Meine Herren, auch alle übrigen Bedenken, welche sich gegen die Ausführbarkeit des Systems erheben, werden sich gewiß erledigen. Wenn man die tüchtigsten und gelehrtesten Männer sich bemühen sieht, durch Aufstellung von theoretischen Sätzen die Resultate anderweiter Erfahrungen in Zweifel zu ziehen, so muß man sich oft bescheiden, den

theoretischen Gründen nicht immer mit Gründen gleicher Stärke aus der Theorie entgegen treten zu können; allein man wird zu unwillkürlich erinnert an das Drehen der Räder auf der Eisenbahn. Lange vorher, ehe Eisenbahnen angelegt wurden, wollten anerkannt tüchtige Physiker und Mathematiker aus Naturgesetzen nachweisen, es sei unmöglich, daß eine durch Dampf bewegte Maschine ihre Räder auf der glatten Eisenbahnfläche, wo alle Friction wegfalle, bewegen könne. Man glaubte das so lange, bis die Dampfmaschinen und die Eisenbahnen versucht wurden, und siehe da! — die Räder drehten sich. Mit dem neuen öffentlich-mündlichen Verfahren wird es auch so gehen; wagen Sie es nur, dessen Einführung zu wollen. Es ist ein großer Ehrenpunkt für uns Alle, über diese Sache unsere Entscheidung abzugeben. Glauben Sie, der Dank des Vaterlandes wird Ihnen dafür nicht ausbleiben. Denn es sind die Folgen des öffentlich-mündlichen Verfahrens groß und unberechenbar. Ich bemerke zuerst, daß ich mir die Ueberzeugung nicht nehmen lassen kann, daß eine gerechtere und sichrere Handhabung der Strafjustiz eintreten und auch eine schnellere und wohlfeilere Justiz die Folge davon sein werde. Wohlfeiler muß sie jedenfalls werden. Wenn ich auch von den vorigen Beispielen absehen will, so erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen statistische Nachweise aus andern Ländern zu geben. Man hat in Preußen von zwei verschiedenen Seiten berechnet, wie viel die Kosten der Rechtspflege auf jeden Kopf betragen, in den alten Provinzen Preußens und in den Rheinprovinzen. Hansemann in seinem Werke: „Preußen und Frankreich", ein Statistiker des preußischen Staates, hat gefunden, daß die Kosten der Justizverwaltung in den alten Provinzen Preußens, wo das schriftliche nicht öffentliche Verfahren gilt, auf 15½ Sgr., — dagegen die der Rheinprovinz, wo der mündlich-öffentliche Prozeß stattfindet, etwa nur auf 7 Sgr. für jeden Gerichtseingesessenen berechnet werden können. Damit stimmt überein eine ziemlich ähnliche Berechnung, die sich findet in dem neuesten Werke über die juristisch-statistischen Verhältnisse Preußens (Starke, der preußische Staat), wo die Justizverwaltungskosten der Rheinprovinzen zu 7 Sgr. übereinstimmend mit Hansemann, dagegen z. B. die der Provinz Brandenburg zu 14½ Sgr. auf den Kopf veranschlagt sind. Nun mag auch hier eine kleine Verschiedenheit stattfinden, so wird gewiß der Unterschied nicht groß sein. Ein ähnliches Verhältniß wird sich auch in Sachsen herausstellen. Es giebt aber demnächst das öffentlich-mündliche Verfahren, meine Herren, eine weit größere Möglichkeit, die Verbrecher zur verdienten Strafe zu bringen, ohne daß man deshalb, wie ein geistreicher Schriftsteller sagt, eine Hetzjagd nach Geständnissen nöthig hat. Ich muß wegen des Ablaufes der Zeit darauf verzichten, Mehres hierüber, was namentlich Molitor u. A. bemerken, wörtlich anzuführen; aber soviel ist gewiß, daß alle diejenigen, welche das Verfahren jenseits des Rheins und des Canals längere Zeit zu beobachten Gelegenheit gehabt haben und mit den Einrichtungen des deutschen Verfahrens vertraut sind, von dieser Ueberzeugung durchdrungen sind und in eclatanten Bei-

spielen nachgewiesen haben, daß es das Interesse des Staats selbst verlangt, zur kräftigern Handhabung der Strafrechtspflege eine andere Procedur, als den zeitherigen Inquisitionsproceß einzuführen. Es wird aber andererseits der Unschuldige nicht mehr die lange dauernden und oft unersetzlichen Uebel zu fürchten haben, welche mit der jetzigen Untersuchung nothwendig verbunden sind, sondern mit Vertrauen und Zuversicht seinen Richtern entgegentreten können, mit der Gewißheit, von denen gehört zu werden, welche über ihn richten sollen; gewiß, daß seine Vertheidigung unverkürzt und in seinem Sinne an die Richter gelangt; gewiß, einem baldigen, ihn freisprechenden Urtheile entgegensehen zu dürfen. So wird künftig die Strafgerichtspflege ein heilsamer Schrecken für den Bösewicht, ein sicherer Trost für den minder Schuldigen, eine feste Burg für den Unschuldigen sein. Die Befestigung der öffentlichen Sicherheit, das Vertrauen des Volks zu der Strafrechtspflege, ein immer mehr Boden gewinnendes Rechtsgefühl, die Anhänglichkeit des Volks an die vaterländischen Institutionen, eine erhöhte Liebe zu Fürst und Vaterland, das werden die Früchte des von der Deputation empfohlenen öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Sachsen sein. Wohlan denn, meine Herren, wagen Sie es, sich dafür auszusprechen, bezeugen Sie durch einen möglichst einhelligen Beschluß vor unserer hohen Staatsregierung, welche gewiß nur das Beste will, bezeugen Sie ihr das Bedürfniß des Volks und die Mündigkeit desselben! Mögen denn diese Tage nicht ohne Frucht bleiben und möge von ihnen die strahlende Morgenröthe ausgehen eines schönern Tages für unser geliebtes Vaterland.

Klinger.

Wenn schon, meine Herren, ich nicht im Stande sein werde, etwas Neues über den vorliegenden Gegenstand zu sagen, da schon gestern und vorgestern ausgezeichnete Redner darüber gesprochen haben und auch im Deputationsberichte ein reichhaltiges Material zusammengetragen ist, welches dasjenige vollständig begründet, was die außerordentliche Deputation beantragt hat, so halte ich mich doch für verpflichtet, mit einigen Worten hervorzutreten, theils aus dem Grunde, weil Wahrheiten, wenn sie auch mißfallen, nicht oft genug gesagt werden können, theils auch um dadurch an den Tag zu legen, daß ich mich bei Feststellung meiner Meinung nicht von einer flüchtigen Richtung der Zeit

habe hinreißen lassen. Meine Herren, der Zweck des Strafverfahrens kann kein anderer sein, als Erforschung der wirklichen materiellen Wahrheit. Der Weg, der am schnellsten und am sichersten dazu führt, dieser Weg wird im Interesse des Rechts eingeschlagen werden müssen; denn es handelt sich beim Criminalverfahren um unveräußerliche Güter, um Ehre, Leben und Freiheit. Zwar behauptet die hohe Staatsregierung, daß im Inquisitionsprocesse durch die Schriftlichkeit die Garantie vollständig gegeben sei, um sicher zur Erforschung der materiellen Wahrheit zu gelangen. Allein ich kann dieser Behauptung nicht beitreten, erkläre mich vielmehr für Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft in Verbindung mit Voruntersuchung. Wenn sich Jemand in irgend einer Lage, in irgend einem Verhältnisse von Etwas sicher, genau und vollständig überzeugen will, so wählt er dazu nicht die Berichterstattung eines Dritten, sondern er wird wünschen, selbst zu hören, selbst zu sehen, sich selbst zu überzeugen, um darauf sein Urtheil zu gründen. Ich frage Sie, meine Herren, wo ist ein Kaufmann, der, wenn ihm die Gelegenheit geboten ist, es verschmähet, die Waaren, die er zu kaufen sucht, vorher erst selbst zu sehen, sie selbst zu prüfen? Ich frage Sie, wo ist ein Landwirth, der ein Gut kaufen will, der sich nur auf eine bloße Beschreibung desselben aus dritter Hand verläßt? Er wird selbst hingehen, selbst hören, selbst in Augenschein nehmen, weil in Jedem die Ueberzeugung lebt, daß eigne Augen anders sehen, als die eines Dritten? Wo ist ein Jurist, der bei einem Processe von irgend einiger Wichtigkeit nicht wünschen sollte, mit seinem Clienten vorher selbst Rücksprache zu nehmen, um alles Thatsächliche genau zu ermitteln, was auf den Gang des Processes von Einfluß sein könnte? Wo ist ein Arzt, der einem ihm noch unbekannten Kranken schriebe: Gieb mir nur schriftlichen Bericht, ich brauche dich weder zu sehen, noch zu hören, ich werde schon aus dem Berichte deine Krankheit erkennen und die richtigen Mittel treffen? Ueberall, meine Herren, in allen Verhältnissen des Lebens, wo es gilt, einen Entschluß zu fassen, sich ein sicheres Urtheil zu bilden, wird man unwillkürlich den Wunsch haben, erst selbst zu sehen, selbst zu hören, sich selbst zu überzeugen. Nur dieser Inquisitionsproceß mit seiner Schriftlichkeit macht fast die einzige Ausnahme von diesem naturgemäßen Verlangen; nur ihm genügt es, daß dem erkennenden Richter Bericht von einer andern dritten Person, von dem Protokollanten, gegeben werde. Er verbietet dem erkennenden Gericht, unmittelbar in Verkehr zu treten mit dem Angeschuldigten und den Zeugen, sich selbst zu unterrichten, selbst zu sehen, selbst zu hören. Allein die Schrift ist nicht im Stande, ein treues, klares, deutliches, vollständiges Bild von dem zu geben, was bei dem Untergerichte von dem Angeschuldigten und den Zeugen geschehen, gesagt und gesprochen worden ist. Es ist eine reine Unmöglichkeit, jedes Wort, jede Silbe in der Schrift aufzunehmen; es ist unausführbar, selbst wenn man annehmen wollte, es würde dem zu begegnen sein durch die Stenographie. Denn, meine Herren, wenn man damit auch Treue und Vollständigkeit schaffen wollte,

so würde das Ergebniß das sein, daß die Acten in Kurzem zu Bergen anwüchsen, womit man einen Fluß ausfüllen könnte. Es würde keinem Gerichtshofe möglich sein, solche Actenstöße zu lesen, und es gehörte, wie ein Schriftsteller sagt, ein Geschwindleser dazu. Was folgt daraus, daß nicht Alles und Jedes schriftlich niedergelegt werden kann? Es folgt daraus, daß der, welcher die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen aufnimmt, nur einen kahlen Auszug davon geben kann. Dem Untersuchungsrichter ist es daher allein überlassen, das Erhebliche von dem Unerheblichen auszuscheiden; in seiner Hand liegt es, was der erkennende Gerichtshof erfahren und nicht erfahren soll. Ist aber auch das, was er ausgeschieden hat, das Richtige? Der Eine legt einen höhern Werth auf einzelne Umstände und schreibt 4, 5, 20 Bogen darüber; ein Anderer legt wieder diesen Werth auf andere Thatsachen, und Keiner von ihnen trifft vielleicht das allein Erhebliche. Es ist in der That auch nicht leicht, allemal das Richtige zu treffen, das auszuscheiden oder aufzunehmen, was bei der Entscheidung von Einfluß sein kann oder nicht. Es ist nicht leicht, sage ich, zumal in den ersten Stadien der Untersuchung, weil man nicht jederzeit im Voraus wissen kann, was dereinst von Wichtigkeit sein werde. Wenn man über alle Umstände des Verbrechens sofort durch eine genaue Erzählung aufgeklärt werden könnte, so würde man von einzelnen Angaben vielleicht ganz anders urtheilen, als am Schlusse der Untersuchung es möglich ist. Es ist aber auch nicht leicht, weil in sehr vielen Fällen tiefe Rechtskenntniß dazu gehört, zu wissen, ob gerade dieser oder jener Umstand von Einfluß auf die Entscheidung sei, oder nicht. Allein man könnte sich damit vielleicht eher begnügen, daß nur ein Auszug dem erkennenden Richter gegeben werde, auf den er sein Urtheil baut, wenn nicht auf der andern Seite eine gleich große Gefahr daraus entstünde, daß dieser Auszug nicht allemal ganz getreu ist und nicht getreu sein kann. Es ist nicht möglich, alle und jede Worte einer kürzeren oder längeren Erzählung im Gedächtniß zu behalten; dem Protokollanten und Untersuchungsrichter wird dies auch nicht möglich sein. Was Einer in 10 Minuten spricht, wird in der Niederschrift vielleicht mehre Bogen betragen. Wie ist es möglich, daß derjenige, der vor 10 Minuten eine Periode von Angeschuldigten und Zeugen vernommen hat, behaupten könne: er habe Alles Wort für Wort in seinem Gedächtnisse aufgefaßt? Es kann im Protokoll nur der Sinn dessen wiedergegeben werden, was der Angeschuldigte oder die Zeugen ausgesagt haben, mehr nicht. Man hat hierbei aber traurige Erfahrungen genug gemacht; im Auslande sowohl, als im eigenen Vaterlande kommen Beispiele in Unzahl vor, aus denen es sich ergiebt, daß der Sinn der Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen vom Protokollanten oft ganz mißverstanden, irrig aufgefaßt und mit diesen Irrthümern niedergeschrieben worden ist. Ich würde im Stande sein, mehre Beispiele davon sofort anzuführen. Ich werde mich aber in der Hauptsache dessen enthalten. Ich glaube, daß ein guter Protokollant, ein solcher, welcher viel Bildung besitzt, welcher sich viel mit Belletristik beschäftigt hat, der sich dadurch

eine blühende Sprache angeeignet, der sich in Schrift und Wort einer eleganten Diction bedient, daß dieser nicht im Stande ist, seine Sprachweise ganz aufzugeben und sich der des Zeugen oder Angeschuldigten genau zu bedienen, es wird immer Etwas von seiner Subjectivität in das Protokoll übergehen, und das ist gefährlich, weil ein solches Protokoll nicht verstanden wird. Daher erfahren wir häufig, wie im Protokolle Aussagen niedergelegt sind, daß man oft glauben muß, der Angeschuldigte, der Zeuge weiß sich außerordentlich gut auszudrücken, es ist Alles so richtig, so geordnet vorgetragen, der Angeschuldigte muß ein Mann von Bildung sein, und am Schlusse liest man, wie Leue in seiner Schrift bemerkt: „übrigens scheine der Angeschuldigte oder der Zeuge etwas schwach an Verstande zu sein." Man stützt sich darauf, daß durch das Vorlesen des Protokolls dem abgeholfen werde; der Angeschuldigte und der Zeuge habe das Recht, Erinnerungen gegen das Protokoll zu machen, er werde auftreten und sagen: das ist meine Meinung nicht. Allein treten Sie hinaus in die untern Classen des Volks, und Sie werden finden, daß es nicht im Stande ist, beim Vorlesen des Protokolls den Sinn desselben vollständig zu erfassen, eben weil es in einer andern Ausdrucksweise, als in der seinigen abgefaßt ist. Um Eines zu erwähnen, so ward vor ganz kurzer Zeit ein Mann in Polizeistrafsachen verurtheilt; er erklärte, daß er nicht wisse, wie er zu dieser Strafe komme. Ich sah das Protokoll ein und fand, daß die Strafe diesem Protokolle nach ganz in der Ordnung war; denn im Protokolle war ausgesprochen, daß der Angeklagte bekannt habe, daß er eine obrigkeitliche Verfügung erhalten, er habe bekannt, daß er dessenungeachtet das und das gethan, er habe bekannt, daß er geflissentlich dagegen gehandelt habe. Das Protokoll war vorgelesen, genehmigt, von ihm selbst vollzogen worden, und dennoch erklärte er, es sei nicht wahr, er habe nie eine obrigkeitliche Verfügung in dieser Angelegenheit erhalten. Beim Vorlesen des Protokolls hat er dasselbe weder überhaupt, noch weniger aber verstanden, was es heißt: geflissentlich gegen eine obrigkeitliche Verfügung handeln. Nicht allezeit ist es möglich, dergleichen Protokolle als irrig darzustellen; es ist unendlich schwierig, die Glaubwürdigkeit der Protokolle zu vernichten. Es wurde in dem vorliegenden Falle möglich gemacht; denn es konnte nicht nachgewiesen werden, daß eine obrigkeitliche Verfügung an diesen Mann erlassen worden. Ganz natürlich folgte daraus, daß er nicht geflissentlich dagegen gehandelt haben konnte. Eine Menge von andern Fällen schweben vor meinem Gedächtnisse; ich will aber darauf verzichten, ich habe nur daraus andeuten wollen, daß es nicht möglich sei, durch das Vorlesen des Protokolls eine Garantie gegen Irrthümer und Mißverständnisse zu geben. Ja Sie werden, meine Herren, in der Civiljustiz dasselbe finden. Lassen Sie heute eine große Verhandlung stattfinden über verschiedene Punkte, es ist der Richter, der Protokollant gegenwärtig, es sind eine Masse von Personen zugegen, vielleicht 10, 15, 20 Advokaten, das Protokoll wird aufgenommen, vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet, und kaum sind einige Tage in's Land gegangen,

so treten die Parteien auf und sagen: das Protokoll habe einen andern Sinn, als er vom Gegentheile angenommen werde, es sei nicht so zu verstehen, man habe bei dem Vorlesen das anders verstanden, und so erhebt sich bald darauf wieder ein Prozeß über den Sinn des Protokolls. Also mit dem Vorlesen des Protokolls ist nichts gedient. Um wie viel trauriger ist das in Criminalsachen; ein Wort zu viel oder zu wenig ist oft im Stande, über Ehre und Freiheit zu entscheiden! Der königliche Herr Commissar hat in seiner vorgestrigen Rede erklärt, das Protokoll sei das Original vom Geschehenen, das vorgelesene, genehmigte und beglaubigte Protokoll gewähre die höchste Garantie. Allerdings ist es das Original, es ist das Original für denjenigen, der es niedergeschrieben hat, das Original für das Gericht, aber nicht das Original für denjenigen, der seine Aussagen darin niedergelegt hat. Warum nicht? Es enthält nur einen Auszug von seinen Aussagen, und es enthält diesen Auszug auch in einer andern Sprachweise, als die des Angeschuldigten oder Zeugen ist. Vergleichen Sie, meine Herren, mit jenen Mängeln das mündliche unmittelbare Verfahren. Das mündliche Verfahren giebt eine ganz andere Garantie. Ich verstehe hier unter diesem mündlichen unmittelbaren Verfahren dasjenige, *wornach der Richter Nichts für wahr annehmen darf, als was er selbst gehört von den Zeugen und dem Angeschuldigten, oder was er nicht mindestens aus der Voruntersuchung wiederholt bestätigen gehört hat.* Es ist damit zugleich Schriftlichkeit verbunden, in der Voruntersuchung werden auch die hauptsächlichsten Punkte protokollarisch fixirt, ebenso auch bei der Hauptverhandlung, und neben dieser Fixation durch die Schrift tritt noch der unmittelbare Verkehr mit dem Richter ein. Meine Herren, es ist möglich, bei dem mündlichen Verfahren durch eine zeitgemäße Frage des Richters das Dunkel, welches über irgend einer That schwebt, sofort aufzuhellen. Ist das möglich bei unserm Inquisitionsverfahren? Bisweilen wohl, aber nicht immer. Warum? Die Punkte und Momente, die in den Untersuchungsacten nicht vorhanden sind, diese sind auch nicht für den erkennenden Richter da; er kann nicht nachhelfen, wenn Umstände weggelassen worden sind. Er kann sich keine Aufklärung mehr über die Sache verschaffen, er kann auf einzelne einflußreiche Gegenstände gar nicht kommen; denn die Acten enthalten oft gar keine Andeutung davon. Ich erkläre daher, es ist kein Heil in der Schriftlichkeit, und hauptsächlich hat mich dazu bestimmt, nicht seit gestern und heute, sondern schon seit Jahren, der Umstand, daß ich gesehen habe, es sei nicht möglich, daß von dem Untersuchungsrichter etwas Anderes gegeben werden könne, als ein *Auszug* von dem, was der Angeklagte und die Zeugen gesagt haben, und obendrein in einer *Uebersetzung*, die nicht das Original ist. Aber wo es sich um Gegenstände so wichtiger Art handelt, da muß die Angabe jedes Umstandes treu, wahr und vollständig sein. Meine Herren, es lassen sich noch eine Menge von andern, ebenfalls sehr wichtigen Gründen für das mündliche Verfahren anführen. Ich berühre sie nicht; ich habe

nur diejenigen herausheben wollen, die mich besonders überzeugt haben. Ich verzichte darauf, noch mehr anzuführen; wozu auch ist es nöthig, Beweise für die Vorzüglichkeit des unmittelbaren Verfahrens geben zu wollen? Fordert man einen Beweis dafür, daß Tag nur Tag und Nacht nur Nacht sei? Gewiß nicht. — Ich erkläre mich auch für die Oeffentlichkeit. Ich bin der festen Ueberzeugung, meine Herren, daß die Oeffentlichkeit einen großen Sporn für die Wahrhaftigkeit bietet. Es ist nicht zu leugnen, daß in einer großen Versammlung, da, wo die Feierlichkeit und Würde der Verhandlung so groß ist, diese Feierlichkeit, diese Würde einen tiefen Eindruck auf den Menschen hervorbringt. Es ist leichter, in der Umgebung von wenigen Personen der Wahrheit weniger zu huldigen, als vor einer großen Versammlung. Die Erfahrungen anderer Länder beweisen das in Bezug auf das Criminalverfahren vollständig; sie beweisen es damit, daß, während bei uns selten Jemand sich veranlaßt findet, sich als Zeugen aufzuwerfen, sie dort von den Tribunen herabkommen, sich zu Zeugen anbieten, um Aufklärung zu geben und um dem, der vielleicht eine falsche Aussage gethan hat, zu widersprechen. Diese Erfahrung macht man selbst in Ländern, wo man es am wenigsten vermuthen sollte. Ich meine Italien. Ich darf nicht unterlassen, hier eine Mittheilung zu erwähnen, die mir von einem ausgezeichneten Criminalisten Deutschlands hierüber gemacht worden ist. Er sagt, er habe Italien bereist, in der Absicht, um daselbst das Land mit seinen Sitten und Institutionen, besonders das öffentliche, mündliche Verfahren dort kennen zu lernen. Um die Stimme des Volkes darüber zu erfahren, habe er sich entschlossen, in die niedrigsten Wirthshäuser zu gehen. Er sei herabgestiegen zu den Vetturinis und Vaccinis. Er habe sie gefragt: wie steht es mit eurem öffentlichen Verfahren, seid ihr damit zufrieden? Die Antwort sei gewesen: Nein; das ist ein böses Verfahren. Warum? Früher, als das schriftliche Verfahren bestand, da ging man hin, gab seine Aussagen vor wenigen Personen an der Gerichtsstelle ab, sie wurden niedergeschrieben, und es ward nicht so genau genommen. Da war es möglich, seinen Freunden durchzuhelfen. Allein jetzt, wo man vor der öffentlichen Versammlung erscheinen muß, jetzt, wo die Feierlichkeit der Handlung auf jedes Gemüth einen tiefen Eindruck macht, wo bald der Präsident des Gerichtshofes mit Fragen in einen hineinstürmt, bald der Vertheidiger, bald wieder die Beisitzer des Gerichts, bald endlich der Staatsprocurator mit Fragen aller Art überhäuft, da wird man gedrängt und getrieben, daß es nicht möglich ist, mit Unwahrheit hervorzutreten; man kann nicht anders, man muß die Wahrheit sagen. Es ist die Oeffentlichkeit auch zu gleicher Zeit ein Sporn für den Richter, möglichst gerecht zu sein. Es kann nicht fehlen, daß der Eindruck, der durch die Feierlichkeit der Handlung auf die Zeugen gemacht wird, auch bei dem Richter stattfinden werde. Er muß mit großer Aufmerksamkeit allen Ergebnissen der Verhandlung folgen. Er würde sich dem Spotte, der Verachtung des ganzen Publicums aussetzen, wenn er zur Parteilichkeit, zur Ungerechtigkeit sich verleiten lassen wollte. Der Richter selbst

hat aber auch zugleich ein Recht darauf, daß Alles öffentlich bekannt werde, daß alle Verhandlungen öffentlich seien, damit das Volk wisse, daß Gerechtigkeit von ihm geübt worden. Dasselbe gilt bei ihm von der Unmittelbarkeit. Denn ist er jetzt davon überzeugt, daß die Schriftlichkeit mit manchen Mängeln behaftet ist, weiß er, daß er nur einen unvollständigen Auszug erhält, in der That, so wird er zwar seine Pflicht erfüllen, indem er sein Urtheil auf die Acten gründet, aber ob er sich in seinem Gewissen allemal so frei fühlt, das, meine Herren, lasse ich dahingestellt sein. Es ist keine Frage, daß die Oeffentlichkeit auch Rechtssinn begründet und Rechtssinn verbreitet. Wir haben ein Criminalgesetzbuch von einigen hundert Artikeln; es ist eine Masse von einzelnen Bestimmungen darin, welche der Mehrzahl des Publicums unbekannt sind. Man darf nicht sagen, das Gefühl, das Gewissen sagt es schon einem Jeden, was Recht oder Unrecht sei. Die Erfahrung zeigt das Gegentheil. Es giebt feine Subtilitäten des Criminalrechts, wo es schwer ist, zu entscheiden, wie schon gestern vom Herrn Abgeordneten D. v. Mayer angeführt worden, ob eine Handlung strafbar oder nicht strafbar ist. Man denke nur an die Selbsthülfe, an die Ausübung und den Schutz des Besitzes. Es kommt vor, daß Jemand in Untersuchung gezogen wird, der glaubt, er sei in seinem vollsten Rechte. Es wird durch Oeffentlichkeit der Verhandlung Aufklärung und Rechtskenntniß verbreitet werden, wenn auch erst nach und nach. Wir müssen doch sehr wünschen, daß alle die Gesetzbestimmungen, die einmal bestehen und gegeben sind, allgemein bekannt und treu befolgt werden. Wir hindern dies jetzt durch die Nichtöffentlichkeit. Allein das größte Recht auf Oeffentlichkeit scheint mir der Angeschuldigte selbst zu haben. Es ist keine Kleinigkeit, in Untersuchung gezogen zu werden; denn die Folgen können von den größten Nachtheilen begleitet sein. Sehr leicht verbreitet sich das Gezischel davon von Mund zu Mund, von Ohr zu Ohr, verbreitet sich über die ganze Umgegend hin, der gute Ruf ist untergraben und der Mann gebrandmarkt. Es sind viele Fälle dieser Art in unserm Vaterlande bekannt, und selbst wenn auch nachher die Freisprechung erfolgte, ward Mißtrauen und Verfolgung nicht gehoben. Ich mache nur auf einen Fall dieser Art aufmerksam. Vor nicht zu langer Zeit wurde Jemand der Brandstiftung bezüchtigt, hierauf aber gänzlich freigesprochen; dennoch war er, verfolgt von der Meinung und dem Mißtrauen des Publicums, veranlaßt, seine Heimath zu verlassen, und wird vielleicht jetzt die zweite Heimath wieder aufgeben müssen. Warum? Weil das Publicum nicht die Gründe kennt, die seine Unschuld darstellen, aus denen er freigesprochen worden ist. Der Mann kommt dadurch zu dem höchsten Elend und Unglück, und vor wenigen Tagen habe ich von einem ähnlichen Falle des Auslandes gelesen. Es war eine Frau in Untersuchung gezogen worden, auch in Bezug auf Brandstiftung. Nachdem die Untersuchungsacten geschlossen waren, hatte der Referent darüber Vortrag zu erstatten und sprach seine Meinung dahin aus, die Angeschuldigte sei freizusprechen, es hafte kein Verdacht auf ihr. Allein, fügte er hinzu, die Untersuchungsacten haben

zugleich die traurige Wahrheit ergeben, daß, wenn diese Person wieder in ihre Heimath zurückkommt, sie ihres Lebens nicht mehr sicher sein werde; es hafte einmal der Verdacht der Brandstiftung auf ihr; und er trug daher darauf an, daß sie zu ihrer eigenen Sicherheit auf einige Jahre in das Arbeitshaus gebracht werde. Warum? Um bei der aufgeregten Stimmung des Publicums, welches die Gründe der Freisprechung nicht kennt, nicht todtgeschlagen zu werden. Etwas der Art kann bei uns nicht vorkommen; unsere Richter stehen auf einer zu hohen Stufe der Intelligenz und Humanität, als daß sie eine solche Entscheidung geben könnten. Allein es ist Beweis genug dafür, daß es nothwendig ist, die Oeffentlichkeit einzuführen, damit das Publicum weiß, aus welchen Gründen Jemand verurtheilt oder freigesprochen wird. Bleiben diese Gründe unbekannt, so bleibt auch nach der Freisprechung immer noch ein Verdacht haften, der Verachtung und Verfolgung oft zur Folge hat. Ich erkläre mich aber auch für den Anklageproceß und kann damit um so kürzer sein, weil von mehren Rednern vor mir darüber schon mit großer Ausführlichkeit und Klarheit gesprochen worden ist. Ich beziehe mich nur darauf, daß es nothwendig ist, daß eine bestimmte Anklage formirt werde, damit nicht das beliebte Hineininquiriren in andere Gegenstände erfolgt. Hauptsächlich aber darum, weil ich mich auch von der großen Gefahr der Triplicität des Richters überzeugt habe. Man hat gesagt, der Richter könne alle diese drei Functionen im Interesse des Rechts auf sich nehmen; allein es ist gegen die Natur des Menschen, er kann nur einer, nicht ein doppelter zugleich sein. Kann man nach Ost und nach West zu gleicher Zeit sehen; kann man vorwärts und rückwärts zu gleicher Zeit schreiten; kann man Blitze mit der Rechten gegen Jemanden schleudern und dieselben wieder mit seiner Linken auffangen wollen? Das widerstreitet der Natur. Es giebt nur eine Einheit des menschlichen Willens. Ich muß mich daher gegen den jetzigen Inquisitionsproceß und gegen die zeitherige Triplicität des Richters und für den Anklageproceß erklären. Meine Herren, es würde mir möglich sein, eine Menge anderer Gründe darzulegen, die für den Vorzug der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, des Anklageprocesses mit Staatsanwaltschaft sprechen, denn das Material dazu ist unendlich reich; allein ich verzichte darauf, da von mehren Abgeordneten vor mir der Gegenstand mit großer Vollständigkeit behandelt worden ist. Nur das füge ich noch hinzu: Die Regierung hat der Ständeversammlung auch gestern wieder das Versprechen gegeben, sie werde, wenn sie zu einer andern Ueberzeugung gelangt sei, wenn sie erkannt habe, daß das von der Deputation Beantragte wirklich große Vorzüge vor dem Inquisitionsprocesse besitze, gern bereit sein, den diesseitigen Wünschen entgegenzukommen. Es ist ein offenes, redliches Wort. Die Regierung hat das ernste, heilige Streben nach Wahrheit und Recht; sie wird Wort halten, und ich bin der Ueberzeugung, sie wird veranlaßt sein, recht bald Wort zu halten, da ich hoffe, sie werde sich bald eines Andern überzeugen. Denn die Wahrheit, wenn auch noch so sehr von Hemmnissen umgeben, wird überall durchdringen und den Sieg davontragen.

v. Watzdorf.

Meine Herren! Die Grundsätze, von welchen der uns vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Criminalverfahren ausgeht, sind in Schriften und in den ständischen Verhandlungen so vielfach erörtert worden, daß ich mich außer Stand fühle, etwas Neues darüber zu sagen. Sollte mir daher der Vorwurf gemacht werden, daß das, was ich darüber vorbringen werde, schon von Andern gründlicher und besser gesagt worden sei, so muß ich denselben im Voraus unterschreiben und für begründet anerkennen. Auch liegt in der That die Unmöglichkeit vor, den Gegenstand unserer heutigen Berathung selbst in einer längeren Rede erschöpfend zu behandeln. Dennoch halte ich es für Pflicht, nicht zu schweigen, da es sich jetzt um die wichtigste Frage unseres Staatslebens handelt, ja gewissermaßen das Sein oder Nichtsein des constitutionellen Systems in Frage steht. So gestatten Sie mir denn, Ihnen wenigstens einige Bemerkungen über die heutige Vorlage mitzutheilen. Ich muß zunächst bekennen, daß ich mich in allen Punkten dem Gutachten unserer Deputation anschließe, welches mir mit seltener Gründlichkeit abgefaßt zu sein scheint und jeden Unbefangenen überzeugen muß, daß ein *vernünftiges* Strafverfahren auf dem Wege des geheimen Inquisitionsverfahrens nicht zu ermöglichen ist, sondern nur auf den Unterlagen der *Mündlichkeit*, der *Oeffentlichkeit* und des *Anklageverfahrens* stattfinden kann. Die Gründe zu dieser meiner Ueberzeugung sind theils *juridischer*, theils *politischer* Natur. Ich muß zunächst bemerken, daß ich mich den Rednern unserer Ständeversammlnng, nach deren Ansicht das politische Element gänzlich von dieser Frage auszuscheiden wäre, nicht anschließen kann, weil es mir scheint, daß dies eine einseitige Auffassung derselben zur Folge haben würde. Schon Montesquieu behauptet in seinem berühmten Werke über den Geist der Gesetze, daß diese der Staatsverfassung anzupassen seien. Die Wahrheit dieses Axioms liegt am Tage, und es bedarf daher nach meinem Dafürhalten keines Beweises, daß in absoluten Staaten, z. B. in Oesterreich und Rußland, das Strafverfahren nach andern Grundsätzen einzurichten ist, als in England, Frankreich und den constitutionellen Staaten Deutschlands. Auf die angedeutete Eintheilung meiner Gründe zurückkommend, bevorworte ich, daß ich die Mündlichkeit und den Anklageproceß vorzüglich

aus dem strafrechtlichen, die Oeffentlichkeit aber aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte empfehle. Mit den ersten beiden will ich mich zunächst beschäftigen. Das Hauptziel, welches nach meinem Dafürhalten ein zweckmäßiges Strafverfahren zu verfolgen hat, ist die möglichst genaue Erörterung des Thatbestandes durch den erkennenden Richter. Stelle ich diesen Zweck an die Spitze, so leuchtet mir sofort ein, daß er auf dem Wege unsers bisherigen protokollarischen Verfahrens, das auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf beibehalten worden ist, nicht erreicht werden kann. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Protokoll (und ich spreche hier keinesweges von schlechten Protokollen, sondern von guten Protokollen) nur einen Auszug, den Hauptinhalt des Verhandelten wiedergeben kann. Eine wörtliche Niederschrift ist schon aus dem Grunde unmöglich, weil die Protokollanten keine Stenographen sind. Dennoch scheint der Verfasser des vorliegenden Gesetzentwurfs die Nothwendigkeit gefühlt zu haben, daß der erkennende Richter die Aussagen des Vernommenen wörtlich erfahren müsse. Zugleich hat er sich auch, wie mich dünkt, von der Unmöglichkeit überzeugt, daß dies durch Protokolle in allen Fällen geschehen kann. Denn es heißt §. 39 des Entwurfs: „In den Protokollen sind die Aussagen der Vernommenen, soweit thunlich — bemerken Sie wohl, meine Herren! diese berühmte Formel unserer Gesetzgebung — „soweit thunlich," — mit den eigenen Worten derselben niederzuschreiben." Fast möchte man dem Verfasser die Worte des Dichters in den Mund legen:

Video meliora proboque,
Deteriora sequor.

Es ist vollkommen wahr, daß der erkennende Richter, um ein gründliches und sachgemäßes Erkenntniß zu fällen, die Aussagen der Vernommenen wörtlich erfahren müsse, aber ebenso wahr ist es auch, daß dies auf dem Wege des Inquisitionsprocesses unmöglich ist, sondern nur auf dem Wege des mündlichen Verfahrens erlangt werden kann. Gesetzt aber auch, was ich durchaus leugnen muß, es könnten die Aussagen der Vernommenen in den Protokollen wörtlich wiedergegeben werden, so würden sie dennoch zu den erkennenden Richtern, wenigstens zu einem großen Theile derselben nicht gelangen. Denn da unsere Spruchcollegien collegialisch verhandeln, so würde sie im günstigsten Falle nur der Referent lesen, die übrigen Mitglieder des Collegiums müßten sich immer mit einem mehr oder weniger vollständigen Auszuge begnügen, den ihnen der Referent mitzutheilen für gut befände. Hierin, meine Herren, liegt nach meinem Dafürhalten eine große Gefahr für den Angeschuldigten, eine gefährliche Klippe für die Handhabung der Gerechtigkeit! Denken Sie sich, daß ein Referent die Acten nicht vollständig, nicht aufmerksam liest, oder ihren Inhalt ungenau auffaßt, so würden seine Collegen, und wären sie die allerwürdigsten und gelehrtesten Priester der Themis, in der Regel ein falsches Urtheil fällen müssen, weil sie das Sachverhältniß nur aus einer ungenauen Mittheilung kennen gelernt hätten. Der Herr Regierungscommissair be-

merkte, es könne eine Garantie gegen solche Uebelstände durch die Einführung des Correferats gegeben werden. Ich will nicht verkennen, daß sich manche Gründe für diese Einrichtung anführen lassen; indessen muß ich auch bemerken, daß einige Bedenken dagegen zu sprechen scheinen. Durch das Correferat in Criminalsachen würde eine längere Zeit zum Verspruch der Acten erforderlich werden und die Processe länger dauern. Es würden aber auch zugleich die Geschäfte der Spruchcollegien wachsen, und daraus die Nothwendigkeit folgen, mehre neue Richterstellen einzuführen, welcher Umstand bald nachtheilig auf unser Budjet zurückwirken würde. Als eine anderweite Garantie gegen diesen Uebelstand ist — dünkt mich — in den Motiven der Instanzenzug angeführt worden, vermöge dessen unrichtige Erkenntnisse erster Instanz in der zweiten wieder gut gemacht werden könnten. Ich gestehe, daß ich ein so großes Gewicht darauf nicht legen kann; denn erstens gilt bei uns der Grundsatz in duris non reformatur, und es kann daher die ungerechte Freisprechung eines Schuldigen in zweiter Instanz gar nicht wieder gut gemacht werden. Zweitens kann aber auch die ungerechte Verurtheilung eines Unschuldigen durch ein zweites freisprechendes Erkenntniß in zweiter Instanz vollständig nicht wieder gut gemacht werden, weil ein solches Erkenntniß nicht im Stande ist, für die durch eine längere Haft und durch das erste Erkenntniß erfahrene Ehrenkränkung gehörigen Ersatz zu bewirken. Ein zweiter Vortheil, den mir die Mündlichkeit vor der Schriftlichkeit vorauszuhaben scheint, ist der, daß durch sie der erkennende Richter weit mehr in Stand gesetzt wird, die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten zu beurtheilen, aus dem einfachen Grunde, weil, um die geistige Eigenschaft des Angeschuldigten kennen zu lernen, es seiner persönlichen Bekanntschaft bedarf. Demnächst habe ich zu erwähnen, daß sich mit der Mündlichkeit auch manche Vortheile der Schriftlichkeit vereinigen lassen, während ausschließliche Schriftlichkeit die Vortheile der Mündlichkeit gänzlich unmöglich macht. Schon Vater Homer nennt das Wort „geflügelt", und wenn es ein Mittel giebt, dieses geflügelte Wort festzuhalten, wo es darauf ankommt, so thut man wohl, sich dessen zu bedienen; ein solches Mittel ist die Schriftlichkeit, welche allerdings als alleinige Unterlage des Erkenntnisses nicht genügt, aber als ein Hülfsmittel desselben nicht zu verschmähen ist. Dies ist auch der Grund, weshalb in den Ländern, wo mündliches Verfahren eingeführt ist, eine schriftliche Voruntersuchung stattfindet und weshalb selbst bei dem mündlichen Hauptverfahren Protokolle gehalten werden, welche dazu bestimmt sind, einige wichtige Momente, namentlich Abänderungen früherer Aussagen, wiederzugeben. — Endlich aber, und ich gestehe, es ist dies ein Gegenstand, worauf ich besonderes Gewicht lege, wird durch die Mündlichkeit eine Beschleunigung des Criminalverfahrens ermöglicht. Die Verzögerung der Justiz kommt der Verweigerung derselben, wenn auch nicht gleich, aber doch ziemlich nahe, und ich halte es für die erste Pflicht des Staates, auf möglichste Beschleunigung der Processe hinzuwirken. In dieser Beziehung gewährt die Mündlichkeit einen

entschiedenen Vortheil. Während bei dem schriftlichen Verfahren das erkennende Gericht und die Vertheidiger des Angeschuldigten besondere Fristen bedürfen, um ihre Arbeiten vorzubereiten, dient beim mündlichen Verfahren die nämliche Frist, — das Schlußverfahren — zu beiden Zwecken zugleich. Außerdem fallen aber auch bei dem mündlichen Verfahren manche zeitraubende Interlocute weg, welche bei dem schriftlichen Verfahren nicht zu vermeiden sind, wenn es darauf ankommt, Dunkelheiten, Widersprüche in Aussagen der Zeugen oder des Angeschuldigten aufzuklären. — Ich gehe nun über zu dem Anklageproceß. Vergleiche ich ihn mit dem Inquisitionsproceß und betrachte ich zunächst den geschichtlichen Ursprung dieses letztern, so muß mich schon dieser einigermaßen bedenklich machen und bestimmen, dem Anklageproceß den Vorzug zu geben. Der Inquisitionsproceß wurde bekanntlich von dem Papst Innocenz III. eingeführt, und war vorzugsweise dazu bestimmt, das wankende Gebäude der päpstlichen Hierarchie gegen die Einwirkung der Kirchenverbesserung zu schützen, die sich schon in jener Zeit durch unzweideutige Vorboten ankündigte. Man muß den Päpsten das Zeugniß geben, daß sie die geschicktesten und consequentesten Despoten waren, welche die Geschichte aufzuweisen hat; auch läßt sich nicht leugnen, daß das von ihnen gewählte Mittel dem Zwecke vollkommen entsprach. Denn dem Inquisitionsproceß ist es großentheils zu verdanken, daß Italien, Frankreich, Spanien und ein großer Theil Deutschlands der geistlichen Oberherrschaft der Päpste nicht verloren gingen. Daß ein Mittel, was der geistlichen Hierarchie so treffliche Dienste geleistet hat, auch für weltlichen Despotismus nicht zu verachten sei, mußte dem klugen, nach Weltherrschaft strebenden Karl V. bald einleuchten, und es erklärt sich hieraus, daß der Inquisitionsproceß in seiner hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung eine vollständige gesetzliche Begründung fand. Dagegen müßte die Verpflanzung des Inquisitionsprocesses nach protestantischen Ländern allerdings befremden, hätte nicht in jener Zeit der Anklageproceß an einem sehr bedenklichen Mangel gelitten. Dieser Mangel war das System der Privatanklage, in Folge dessen der Fall häufig eintrat, daß manche Verbrechen unbestraft blieben. Diesem Mangel ist aber durch die neuern Gesetzgebungen durchgängig abgeholfen worden, indem in allen Ländern, wo der Anklageproceß eingeführt ist, zugleich das Institut des Staatsanwaltes besteht, wodurch alle und jede Verbrechen, abgesehen von einer Privatanklage, zur Untersuchung und Bestrafung gelangen. Im Verein mit der Staatsanwaltschaft glaube ich aber dem Anklageproceß vor dem Inquisitionsproceß entschieden den Vorzug geben zu müssen, weil durch den Anklageproceß die unnatürliche Vereinigung dreier verschiedenartiger und sich gegenseitig aufhebender Functionen des Anklägers, des Vertheidigers und des Richters aufhört, diese drei Functionen vielmehr, wie es sich gehört und gebührt, auch drei verschiedenen Personen übertragen werden; diejenige Vollkommenheit, durch welche es möglich wird, die Interessen der Anklage und der Vertheidigung mit gleicher Unparteilichkeit zu berücksichtigen, um darauf einen gerechten Richterspruch zu

gründen, glaube ich wohl bei der Gottheit, nicht aber bei Menschen suchen zu müssen. — Und nun zum Schluß noch einige Worte über die Oeffentlichkeit. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie selbst in strafrechtlicher Beziehung manche erhebliche Vortheile gewährt, daß durch sie zuweilen neue Beweismittel dargeboten werden, und daß sie namentlich geeignet ist, den in seiner Pflicht schwankenden Richter darin zu erhalten. Vorzugsweise aber bewährt sie sich in politischer Beziehung für constitutionelle Staaten. Käme die Oeffentlichkeit des Strafprocesses in einem österreichischen oder russischen Staatsrath zur Sprache, so würde ich als Mitglied desselben aus naheliegenden Gründen Bedenken tragen, die Oeffentlichkeit für diese Staaten zu empfehlen. Anders gestaltet sich diese Sache in constitutionellen Ländern. In diesen ist jeder Staatsbürger durch die Verfassung aufgefordert, mittelbar oder unmittelbar an der Gesetzgebung Antheil zu nehmen, woraus wiederum die Nothwendigkeit folgt, daß er nicht nur von den Gesetzen selbst, sondern auch von der Art und Weise der Anwendung derselben Kenntniß erhalte. Namentlich, meine Herren, sind wir durch unsere Stellung aufgefordert, die Ausübung der Justiz zu überwachen. Wenn Jemand an mich die Frage richtete: Wie wird in Sachsen die Criminaljustiz gehandhabt? so würde ich ihm nicht ohne Beschämung zur Antwort geben müssen: „Ich weiß es nicht.“ Nur vermuthungsweise würde ich hinzufügen, daß diese Ausübung sehr mangelhaft sein müsse, weil sie nach meinem Dafürhalten auf nicht zu billigenden und mangelhaften Grundsätzen beruhe. — So vereinigen Sie sich denn mit mir, meine Herren, unter die Fahne des Deputationsgutachtens und stimmen Sie mit mir für Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageverfahren, und gegen ausschließliche Schriftlichkeit und gegen Heimlichkeit des Inquisitionsverfahrens. Es haben allerdings die Widersacher der Oeffentlichkeit in der ersten Kammer einen zweifelhaften Sieg errungen; ich hoffe aber mit Zuversicht, daß in dieser Kammer, welche besonders berufen ist, die Wünsche und Hoffnungen des Volkes zu vertreten, dieser Sieg sich in eine entschiedene Niederlage verwandeln wird. So werden wir auf würdige Weise darthun, daß Sachsen für eine freie Verfassung reif ist, und daß die Fortschritte der Wissenschaft und Aufklärung nicht spurlos an uns vorübergegangen sind.

Oberländer.

Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich die Absicht habe, Sie mit einem langen Vortrage zu belästigen, nach dem, was mit so viel Geist und Wärme über unsern hochwichtigen Gegenstand gesprochen worden ist. Allein ganz kann ich nicht schweigen; meine Vaterlandsliebe hat nicht geduldet, gänzlich zu schweigen bei einer Frage, welche die Frage unserer Zeit, ein die kostbarsten Interessen des Menschen und Bürgers ansprechender Gegenstand ist. Zwei Schriften liegen vor uns, welche ihr Schicksal von dem Ausspruche der geehrten Kammer erwarten. Der Gesetzentwurf, ungeneigt, den Forderungen des Tages zu huldigen, den politischen Betrachtungen in der Strafjustiz angeblich nur eine untergeordnete Stelle anweisend, dabei scharfsichtig in Auffindung angeblicher Mängel und Bedenklichkeiten, welche sich den begehrten Reformen entgegenstellen, sowie der Vortheile, welche angeblich dem alten Systeme eigen sein sollen. Die andere, der Deputationsbericht, voll Aufmerksamkeit für die Forderungen des Tages, und nach sorgfältiger Prüfung und bei klar erwiesenem Vorzug vor dem alten eine Radicalreform des Strafverfahrens begehrend. Der Deputationsbericht, wiewohl in gerechter Mitte sich haltend, eignet sich ohne Rückhalt die Ideen und Forderungen des Zeitgeistes an, blickt von etwaigen Bedenken der Ausführung weg, oder beschwichtigt sie durch die Hinweisung auf mögliche, leichte Hebung. Durch diese allgemeine Andeutung der Richtung beider Schriften mag zugleich ausgesprochen sein, zu welcher ich mich bekenne. Ich würde es unterlassen haben, auf Specielles einzugehen, wenn nicht der Deputationsbericht von dem königlichen Herrn Commissar einer Kritik unterworfen worden wäre und der geheime Inquisitionsproceß erst gestern noch einen Panegyricus gefunden hätte. Dies bestimmt mich, einiges Specielle über unsern Gegenstand vorauszuschicken. Ich sollte eigentlich wohl klugerweise mit der Mündlichkeit anfangen, weil man dieser immer noch nicht so abhold ist, wie der Oeffentlichkeit, und weil erst gesprochen werden muß, ehe ein Gegenstand der Oeffentlichkeit vorhanden sein kann. Allein ich komme

zu dem nämlichen Resultat, und noch sicherer, wenn ich von der Oeffentlichkeit ausgehe, und habe dabei noch die Genugthuung, daß das Einfache, Wahre und Richtige stets siegen muß, man mag es von der einen oder der andern Seite betrachten. Vollständige Oeffentlichkeit ist vorhanden, wenn alle Verhandlungen vor dem Angeschuldigten, vor den erkennenden Richtern und vor dem Publicum vorgehen. Ich werde meine Gründe für die Oeffentlichkeit in diesen drei Beziehungen einzeln angeben und sehen, inwieweit die Gegner im Stande sind, dieselben nachhaltig zu widerlegen. Ich will einstweilen einmal die Oeffentlichkeit vor dem Publicum weglassen, was mir die Gegner wahrscheinlich am wenigsten übelnehmen werden, und weil ich mir recht gut den Fall denken kann, daß selbst in den Ländern, wo unbeschränkte Oeffentlichkeit herrscht, eine Menge Criminalprocesse verhandelt werden können, ohne daß gerade Jemand aus dem Publicum beiwohnt. Das Erscheinen desselben ist jedenfalls facultativ; es schadet nichts, wenn sie auch zu Hause bleiben. Also erstens für den Angeschuldigten ist die Oeffentlichkeit nothwendig. Sie ist dann vorhanden, wenn ohne sein Beisein in seiner Untersuchungssache Nichts vorgenommen werden darf. Nun, meine Herren, das ist wohl unerläßlich, weil ohne die Einrichtung, nach welcher der Angeschuldigte bei allen ihn betreffenden Verhandlungen gegenwärtig ist, derselbe des Mittels beraubt wird, durch geeignete Fragen, z. B. an die Zeugen, der Einseitigkeit des Verfahrens entgegenzutreten, Dunkelheiten aufzuklären und sich von der Treue der Verhandlungen allseitig zu überzeugen. Das ist schon eine große Schattenseite des geheimen Inquisitionsprocesses, daß gerade das Wichtigste hinter dem Rücken des Angeschuldigten vorgeht. Vergebens stellen daher auch die Anhänger des Inquisitionsprocesses an die Spitze ihres Verfahrens: nur die Herstellung der Wahrheit bedinge die Thätigkeit des Inquirenten, welche ebenso gewissenhaft jeden entschuldigenden Umstand aufsucht, als sie sorgfältig alle Thatsachen verfolgt, welche die Schuld des Inculpaten betreffen. Wem es mit Erreichung des Zweckes ein wahrer Ernst ist, der muß auch die Mittel ganz und aufrichtig wollen. Wer aufrichtig will, daß der Richter Alles aufsuche, was zur Entschuldigung des Angeklagten gereicht, der muß auch wollen, daß der Richter in allen Stadien des Processes von dem Angeschuldigten dabei unterstützt werde. Das Recht, allen ihn betreffenden Verhandlungen beizuwohnen, kann dem Angeschuldigten Niemand streitig machen. Eine solche Vorenthaltung verdient nicht mehr den Namen einer Justizhandlung, sondern nur jenen der Tyrannei, der Inquisition. Wir verlangen zweitens Oeffentlichkeit in Bezug auf die erkennenden Richter. Darüber sind fast Alle, selbst die Gegner des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens einverstanden, (so die hohe erste Kammer durch den angenommenen Günther'schen Antrag) daß vor den versammelten Richtern, welche das Urtheil zu sprechen haben, alle Verhandlungen, die Vernehmungen des Angeschuldigten, Verhöre der Zeugen u. s. w. vorgehen.

Ohne diese Oeffentlichkeit oder Unmittelbarkeit, wie man sie nennen will, (denn Mittelbarkeit ist hier der Gegensatz von Oeffentlichkeit) werden die Richter niemals in den Stand gesetzt, die Beweise gründlich zu würdigen und insbesondere über den künstlichen Beweis ein richtiges Urtheil zu fällen. Hier ist die gefährliche Klippe, über welche der geheime Inquisitionsproceß nun und nimmermehr wegkommen wird. Die schon von andern Sprechern angedeutete ungemeine Schwierigkeit der Bestimmung und Beurtheilung peinlicher Beweismittel ist es, insbesondere desjenigen Beweises, welcher ohne Eingeständniß und Zeugen blos aus Indicien, oder aus dem Zusammentreffen der zur moralischen Gewißheit von der Wahrheit der Anschuldigung führenden Umstände hervorgehen soll. Die Schreckgestalten einerseits der verurtheilten Unschuld, andererseits der preisgegebenen öffentlichen Sicherheit hemmen unsern Schritt. Denn der Zweck des Strafverfahrens ist nicht nur der, daß kein Unschuldiger Strafe leide, sondern auch der, daß kein Schuldiger der gerechten Strafe entgehe. Ein gesetzliches Verbot, auf Indicien zu urtheilen, würde für die öffentliche Sicherheit von dem allergrößten Nachtheil sein; denn den schlimmsten und gefährlichsten Verbrechern, jenen Schelmen, die ihr Heimathsrecht nur in den Zuchthäusern anzusprechen haben sollten, würde es bald kein Geheimniß mehr sein, daß sie nur standhaft zu leugnen brauchten, um losgesprochen zu werden. Das Sprüchwort: Es ist besser, zehn Schuldige loszusprechen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen, klingt zwar sehr christlich; allein wenn der erste Satz für Verbrecher sehr einladend ist, so ist er desto gefährlicher für die bürgerliche Gesellschaft und für die öffentliche Sicherheit. Der Entwurf erkennt diese Gefahr auch an, indem er die Verurtheilung auf Indicien gestattet. Allein so sehr anzuerkennen ist, daß der Entwurf, indem er im Interesse der öffentlichen Sicherheit gegen eine gesetzliche Beweistheorie sich erklärt, nur durch einige allgemeine Vorschriften dem richterlichen Ermessen über Würdigung des Beweises Schranken setzt, so unbestritten ist dies gerade die gefährliche Stelle desselben. Denn es ist rein unmöglich, daß im Inquisitions- und Relationsproceß das fernstehende Rechtsdicasterium ein vollständiges, treues und zuverlässiges Bild von dem Verhandelten erhält. Wie sollen auch die kleinsten, aber oft einflußreichsten Nebenumstände, das Benehmen und die ganze, die größere oder mindere Zurechnungsfähigkeit bestimmende Individualität des Angeschuldigten, die Haltung der Zeugen so genau niedergeschrieben und verstanden werden, daß der entfernte Richter in den Stand gesetzt wird, über die Wahrheit der Aussage und über die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen zu urtheilen? Ich rede aus Erfahrung; denn ich bin selbst mehre Jahre bei einem Gericht angestellt gewesen und habe manche Untersuchung geführt. Nur da, wo die urtheilenden Richter bei den Vernehmungen des Angeschuldigten, bei der Abhörung der Zeugen gegenwärtig sind, können sie durch geeignete Fragen an die Vernommenen jede Dunkelheit aufklären, jeden Zweifel beseitigen. Die Richter allein aber können wissen, was ihnen dunkel ist, worüber sie noch

einer Aufklärung bedürfen. Ohne die vollständigste Aufklärung ist es aber unmöglich, ein Urtheil auf Indicien zu bauen, da nur die Kenntniß der kleinsten Umstände gestattet, über die Schuld und ihre mannichfachen Abstufungen zu urtheilen. So lange man sich also nicht entschließt, die Oeffentlichkeit in der Art einzuführen, daß die urtheilenden Richter bei der Aufnahme des ganzen Be- und Entschuldigungsbeweises gegenwärtig sind, so lange denke man nicht daran, mit Sicherheit auf Indicien verurtheilen zu lassen. Und nun frage ich: Wie urtheilen denn unsere jetzigen entfernt stehenden Rechtsdicasterien auf den Grund solcher ungenügenden Niederschriften und ebenso ungenügender referirter Referate? Die Antwort ist bereits von einem geehrten Redner von dieser Rednerbühne aus gegeben worden. Ich nehme aber, bei der unendlichen Wichtigkeit der Sache, keinen Anstand, die Frage noch einmal zu wiederholen und die Antwort noch einmal zu ertheilen. Wie Geschworne urtheilen sie, und nicht anders. In Ermangelung einer gesetzlichen Beweistheorie sind sie wahre Ueberzeugungsgerichte; ich hätte bald gesagt wahre, ich muß hinzusetzen geheime, bei denen das Princip gilt: Schuldig ist Jeder, den eine bestimmte Mehrzahl der Richter nach ihrer subjectiven Ueberzeugung für schuldig hält. Denn das wird Niemand im Ernst behaupten, daß die beigefügten, mit psychologischer Kunstfertigkeit ausgefertigten Entscheidungsgründe die Sache ändern. Das müßte ein Stümper von einem Juristen sein, der nicht im Stande wäre, die einmal gewonnene subjective oder moralische Ueberzeugung auch auf dem Papiere durch Schlußfolgerungen geltend zu machen. Der Herr Justizminister hat in der ersten Kammer erklärt, daß die Resultate des Entwurfs die Frucht seiner vieljährigen Studien seien, und daß die Schriften, welche er dafür und dagegen gelesen habe, eine eigne Bibliothek bilden könnten. Nun, meine Herren, ich bin überzeugt, daß auch nicht in einer einzigen dieser Schriften, und wenn es deren tausend gewesen wären, behauptet worden ist, daß Ueberzeugungsgerichte ohne Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bestehen könnten; aber umgekehrt, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit kann ohne Geschwornengerichte bestehen. Unsere Forderung ist also eine nach Wissenschaft und Erfahrung mögliche, das jetzige System aber denselben widersprechend. Wie ich von ganzem Herzen unterschreibe, was im Jahre 1822 Zachariä wegen des Fonk'schen Processes über die Ueberzeugungsart so klar aussprach mit dem Ausrufe: „Der Himmel bewahre uns vor den Geschwornen des französischen Rechts, aber deshalb nicht vor den Schwurgerichten, wie sie sein könnten und sollten," so möchten wir jetzt ausrufen: Der Himmel befreie uns bald von dem geheimen Inquisitionsproceß und seinen geheimen Ueberzeugungsgerichten. Schon bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist es höchst bedenklich und gefährlich, die Strafurtheile auf psychologische Zeichen, auf jene immer so leicht fallibeln Ahnungen zu gründen; aber weit bedenklicher ist es, entfernt stehenden Rechtsdicasterien, welche den Angeschuldigten und die Zeugen niemals zu sehen bekommen, eine solche Ermächtigung zu ertheilen. Man hat von einer Seite her das Vater-

land beklagt, wenn je das vollständige öffentliche mündliche Anklageverfahren eingeführt werden sollte; ich könnte unser würdiges und freies, aufgeklärtes und civilisirtes sächsisches Volk nicht glücklich preisen, wenn die geheime Inquisition als Vorbereitung, und das geheime Relationsgericht zur Fällung der Strafurtheile länger bestehen sollte. — Alles, was ich bisher gesagt habe, reducirt sich auf die Gründe, welche nach meiner festen Ueberzeugung die unbedingte Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Beziehung auf den Angeschuldigten und seinen Vertheidiger und in Beziehung auf die urtheilenden Richter darthun.

Diese Oeffentlichkeit fördert aber von selbst das Princip der Mündlichkeit, macht das umständliche Aufzeichnen in der Audienz, wobei auch die Acten der Voruntersuchung zur Grundlage dienen können, entbehrlich, ja, setzt die Mündlichkeit voraus. — Daß ich Nichts über die Anklageschaft gesagt und nicht ausgeführt habe, wie durch die Formirung einer bestimmten Anklage das ganze Verfahren am Sichersten geregelt werden könne, wird Entschuldigung darin finden, daß dies theils bereits von den Rednern vor mir auf das Gründlichste dargethan worden, theils Alle, auch die Motive des Gesetzentwurfs darin einverstanden sind, daß bei Mündlichkeit und Oeffentlichkeit das Anklageverfahren nicht zu entbehren sei. Zweckmäßig kann es aber auch mit dem Inquisitionsprincipe verbunden werden; es ist jedoch hier nicht der Ort, dies weiter auszuführen. Nun, mit dieser Oeffentlichkeit, die ich die Oeffentlichkeit unter den Parteien nennen will, ist nach meiner Ansicht auch die hohe erste Kammer nach Aufnahme des Günther'schen Antrags einverstanden, da ich den Antrag des Deputirten der Landesuniversität nicht anders, als im Sinne des Fortschritts erklären mag. Ist nun auch die hohe erste Kammer durch ihre Hauptabstimmung mit der hohen Staatsregierung einverstanden, so möchte man nach mathematischen Schlüssen fast behaupten, daß wir bis hieher Alle einverstanden wären. Nun, ich mag das Schließen nicht weiter treiben; aber ein Triumph ist es jedenfalls für unsere Sache, daß man uns Recht gibt, indem man uns widerspicht. Wenn ich aber frage: woher kommen diese Widersprüche? so möchte ich die Antwort darauf darin suchen, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat; denn trotz dem, was der Herr Justizminister darauf geantwortet hat, sollte ich doch meinen, daß die letzten Gründe für Verweigerung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verschwiegen, wenigstens nicht offen genug dargelegt worden seien. Indem ich jetzt zu meinen Gründen für die Oeffentlichkeit vor dem Publicum übergehe, hoffe ich, meine Behauptung einigermaßen beweisen zu können. Bis hieher habe ich den politischen Betrachtungen auch noch keine Sylbe gewidmet. Alles, was ich gesagt habe, ist rein judicieller Natur gewesen. Ehe ich jedoch weiter gehe, muß ich einem möglichen Mißverständnisse vorbeugen. Wenn ich soeben sagte, daß man die Hauptgründe für die Verweigerung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit theilweise verschwiegen habe, so bezieht sich dies allerdings auf die hohe erste Kammer; denn aus deren Verhandlungen und den

Expectorationen einzelner Redner geht unzweifelhaft hervor, daß man zwar die größere Vorzüglichkeit des mündlichen öffentlichen Anklageverfahrens nicht verkennen möge, jedoch die politischen Consequenzen fürchte, wenn die Oeffentlichkeit auch auf das Publicum ausgedehnt werde. Diejenigen aber, welche gemeint haben, als ob sie allen politischen Einflüssen und Rücksichten fremd geblieben seien, befinden sich geringstens in einer Selbsttäuschung. Politische Rücksichten haben auch sie gehabt; aber freilich gerade die entgegengesetzten, als wir. So unpolitisch ich nun auch sonst immer sein mag, so muß ich doch jetzt einen leisen Schritt auf dieses Feld thun. Denn das getraue ich mir allerdings nicht zu behaupten, daß nur bei der Oeffentlichkeit vor dem Publicum und ohne sie nicht Gerechtigkeit gepflegt werden könnte, und daß nur bei der Oeffentlichkeit vor dem Publicum und ohne sie nicht gerechte Strafurtheile gefunden werden könnten. Nein, das will ich nicht behaupten; ich mag nichts Unwahrscheinliches, viel weniger etwas Absurdes behaupten. Hier ist allerdings der Grund zum großen Theil politisch. Allein neben dem individuellen Interesse des Angeschuldigten herrscht auch in der Criminaljustiz vorzugsweise das öffentliche Interesse vor. Denn hier handelt es sich nicht, wie in Civilsachen, um die Sache zweier Privatpersonen, sondern um einen Streit der beleidigten Staatsgesellschaft gegen einen Verbrecher, von welchem sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit Genugthuung verlangt. Wo aber die höchsten Güter der Menschheit, Leben, Ehre, Freiheit, Eigenthum, in Frage kommen, da ist es wahrhaftig nicht zu viel verlangt, daß die Verhandlungen sich nicht in geheimnißvolles Dunkel zurückziehen. Der Gesammtheit liegt allerdings daran, zu wissen, wie in dieser ihrer hochwichtigen Angelegenheit die Justiz gehandhabt wird, und es liegt allen Bürgern daran, zu wissen, daß nie einen Unschuldigen das Schwert treffe, oder der Kerker verschlinge, kein Schuldiger aber auch der gerechten Strafe entgehe. Hier ist der Punkt, wo nach meiner Ueberzeugung unsere Ansichten sich erst von denen der Regierung in der Maße trennen, daß man von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gar Nichts wissen mag. Die Regierung erkennt dieses Recht des Volks nicht unbedingt an, will es wenigstens im Auftrag des Volks allein und mit Ausschluß desselben ausüben. Denn mit aller schuldigen und aufrichtigen Ehrfurcht vor dem hohen Justizministerio sei es gesagt, mit aller Ehrfurcht, die ich auch hier in diesem Saale bewahre, hier, wo wir einander gleich sind, wir mögen an den Tischen der Minister oder auf den Bänken der Abgeordneten sitzen, das läßt sich nicht verkennen, daß alle Gegengründe, welche bis jetzt gegen die Gründe der Deputation und der einzelnen Redner vorgebracht wurden, nicht geeignet sind, auch den Unparteiischsten und Unbefangensten von der größern Vorzüglichkeit des Inquisitionsprocesses zu überzeugen. Unsere geehrte Deputation hat die ihrigen sehr schön und schlagend in dem zweiten Berichte zusammengefaßt, da, wo sie sagt: „Konnten und können die Sätze nicht widerlegt werden, einmal, daß jede unmittelbare Anschauung und Anhörung des Angeschuldigten,

der Zeugen, kurz des ganzen Be- und Entlastungsbeweises, den darüber erkennenden Richtern eine treuere, sichrere und genauere Kenntniß davon verschafft, als dies nach dem Verfahren möglich ist, wo diese Kenntniß auf Umwegen durch mehre Mittelspersonen gewonnen werden muß, und weiter, daß jeder Angeklagte ein unbestreitbares Recht hat, vor seine über ihn entscheidende Richter gestellt und von ihnen unmittelbar gehört zu werden, so ist auch ein mündliches Strafverfahren in dem Sinne der Deputation nicht vorzuenthalten." Wenn ich mir dies recht genau vergegenwärtige, so komme ich — ich muß es aufrichtig gestehen — immer und immer wieder zu der Ansicht, daß die Gründe, welche uns bestimmen, auf Oeffentlichkeit vor dem Publicum zu bestehen, gerade diejenigen sind, welche die hohe Staatsregierung bewogen haben, auf gar keine Oeffentlichkeit einzugehen. — Ich habe immer geglaubt, der Staat und seine Bürger haben nicht einander entgegengesetzte Interessen. Und wahr ist es, wir Alle streben nach einem Ziele, nach Volkswohl, nach der Beglückung unsers theuern Vaterlandes, und nie ist der hohen Staatsregierung der Vorwurf zu machen gewesen, als ob sie jemals andere Zwecke verfolgt hätte. Allein wir beklagen es, daß Regierung und Stände gerade hier bei dieser hochwichtigen Angelegenheit, in Bezug auf die Mittel zu Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes entgegengesetzter Meinung sind. Nun, meine Herren, man wird unsere Selbstständigkeit so hoch achten, daß man uns nicht zumuthet, unsere Mittel für weniger geeignet zu halten, als die der Regierung; man wird mich hoffentlich nicht tadeln, daß ich, wie stets, so auch hier offen geredet, meine Meinung offen gesagt habe. — Mag es auch einer Regierung aus leicht begreiflichen, vielleicht von außen influirenden Gründen überhaupt schwerer werden, als dem Volke, die Wohlthätigkeit des constitutionellen Systems in seiner ganzen Tiefe und die damit verbundenen politischen Staatsbürgerrechte ganz zu erfassen, so ist es dagegen eine um so unerläßlichere Aufgabe der Vertreter des Volkes, auch die politischen Rechte des Volkes zur gesicherten Anerkennung zu bringen. Denn Privatrechte, materielle Rechte werden auch in absoluten Staaten geschützt, und in der Regel auf eine sehr durchgreifende Weise. Es liegt dies schon im Interesse der absoluten Staaten, damit bei den Staatsbürgern der Wunsch nach constitutionellen Formen nicht allzu sehr rege gemacht werde. Allein von meinem Standpunkte aus als Volksvertreter geht mir keinen Augenblick darüber ein Zweifel bei, daß das Recht des Volkes, sich von der Gerechtigkeit der Strafjustizpflege zu überzeugen, ein unveräußerliches sei. Oder ist Jemand in diesem Saale, der sich zu behaupten getraut, dem sei nicht also, dazu habe das Volk kein Recht, das brauche das Volk nicht zu wissen? Ich wiederhole es noch einmal, auf diese Ueberzeugung und die Mittel dazu hat jeder Bürger einen heiligen Rechtsanspruch! Jede Ueberzeugung in diesem Saale ist vollkommen frei; aber durch Etwas ist sie gebunden. Wir sind hierher berufen, die

unveräußerlichen Rechte des Volkes zu wahren, nicht aber auf dieselben Verzicht zu leisten. Das ist die Charte, welche zwischen dem Volke und seinen Vertretern besteht; diese Beschränkung enthält sie. Wie wollten wir uns auch für absolut halten, wir, deren ganze Existenz der Gegensatz des Absolutismus ist! Das ist meine feste unabänderliche Ueberzeugung. Hat Jemand eine andere: habeat sibi. Aber die öffentliche Meinung wird das Urtheil über uns nach der Thatsache der treuen Erfüllung oder Nichterfüllung unsers heiligen Berufes aussprechen! — Ja, könnte man dem Volke auf irgend eine andere Weise sein Recht, sich von der Gerechtigkeit der Strafjustizpflege allseitig zu überzeugen, verschaffen, dann, meine Herren, wäre ich der Erste, welcher auf die Forderung der Oeffentlichkeit vor dem Publicum Verzicht leistete und sich mit der Oeffentlichkeit unter den Parteien begnügte. Allein da die Strafurtheile in Ermangelung einer gesetzlichen Beweistheorie nur auf subjective Ueberzeugung basirt werden können, so bleibt Nichts übrig, als dem Volke Gelegenheit zu geben, durch eigene Anschauung der Strafverhandlungen sich jene Ueberzeugung zu verschaffen, die Verhandlungen also vor seinen Augen vorzunehmen. Man könnte sich auf das Vertrauen berufen, welches das Volk den angestellten Richtern schuldig ist. Ehre unsern Richtern, deren rechtlicher Sinn und Rechtsbildung den Angeschuldigten eine Bürgschaft war, daß man selbst bei so ungenügendem Verfahren weniger von ungerechten Urtheilen hört. Aber in constitutionellen Staaten begnügt man sich nicht mit persönlichen Bürgschaften. Darin liegt aber der Grund des ganzen constitutionellen Systems. Hat doch das Volk jedenfalls auch Vertrauen zu uns, seinen Vertretern, und gleichwohl würde es in dem Augenblick verschwunden sein, in welchem wir uns in geheimnißvolles Dunkel zurückzögen. Das Volk erkennt nun einmal, und das mit Recht, in der Oeffentlichkeit das erste Mittel des Schutzes bürgerlicher Freiheit. Warum also einem biedern festen Volke versagen, was Keinem geschadet? Denn noch nie hat freie Publicität geschadet, und noch nie hat unterdrückte Publicität auch nur scheinbar genützt. Den größten Vortheil von der Oeffentlichkeit hat aber stets die Regierung. Wie durch die Oeffentlichkeit die Richter in ihrem Ansehen, die Strafjustiz an Kraft und Nachdruck gewinnen würde, wie dieselbe also im Interesse aller würdigen Richter und Untersuchungsbeamten liegt, das will ich nur andeuten, nicht weiter ausführen; denn es dürfte schon von frühern Rednern ausführlich gezeigt worden sein. Das Vertrauen des Volkes zur Justiz ist aber eine wesentliche Bedingung eines gesicherten Rechtszustandes. Wie aber jetzt die Sachen stehen, kann dieses Vertrauen nur durch Oeffentlichkeit erhalten werden. Denn so wahr wir hier sind, die Volksgesinnung lauter und treu auszusprechen, so gewiß weiß ich, daß nach solchen Vorgängen das Ansehen der Gerichte, das Vertrauen des Volkes zur Gerechtigkeitspflege nur verlieren, nicht gewinnen kann. Das wäre ein trauriges Schicksal für unsern Staat, ein trauriges Schicksal für unsere redlichen Richter, welche nichts dafür können, daß das jetzige Verfahren nicht geeignet ist, ihnen das

Vertrauen des Volkes zu bewahren. Es gibt kein treueres, der gesetzlichen Ordnung ergebeneres Volk, als das der Sachsen; wohlan, so zweifeln wir nicht, daß die hohe Staatsregierung ferner keinen Anstand nehmen werde, das zu geben, was Wissenschaft, Erfahrung und constitutionelles Princip fordern. — Ich würde mir nicht erlauben, noch einige Worte über die Schwurgerichte beizufügen; denn unsere Deputation, mit der ich von Wort zu Wort einverstanden bin, hat sie nicht verlangt. Ich will bestimmte und feste, aber besonnene und allmälige Fortschritte zum Bessern im Volksleben, so daß sich das Volk des Fortschritts auch bewußt und froh werde. Schon deshalb kann ich nicht glauben, daß es jetzt an der Zeit sei, Schwurgerichte einzuführen; ich kann auch den Wunsch derselben nicht aussprechen, damit wir uns nicht noch weiter von den Ansichten der Regierung entfernen, als es schon durch den Deputationsbericht geschehen ist. Allein wenn ich bedenke, daß die civilisirtesten und freiesten Völker die Schwurgerichte als ihr heiligstes Palladium ehren, daß die erfahrensten Staatsmänner ihnen das Wort reden, (man denke nur an die englischen) so muß ich doch den scharfen Tadel derselben und die Aeußerungen, daß man das Vaterland beklagen müßte, wenn je sie bei uns Eingang fänden, für unbegründet und einseitig halten. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung die Aeußerungen eines Mannes vorzutragen, dem man am allerwenigsten den Vorwurf machen kann, daß er auf Kosten der Regierungsrechte die Rechte des Volkes zu erweitern geneigt sein dürfte. Es ist der königl. bayer'sche Staatsminister v. Abel, welcher sich im Jahre 1831 in der 68sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der königl. bayer'schen Ständeversammlung in Bezug auf die Schwurgerichte folgendermaßen ausgesprochen hat: „Die Verdrängung des Inquisitionsprocesses und mit demselben die Verbannung des Ueberrestes der peinlichen Frage, die, wie man mit Humanität sich auch brüsten möge, doch jederzeit, wenn auch unter mildern Formen, da fortbesteht, wo die Erlangung des Bekenntnisses des Angeschuldigten das letzte Ziel aller Bestrebungen des Untersuchungsrichters bleibt, und dem rohen, unmenschlichen Mittel der körperlichen Peinigung nur das weniger grelle der psychologischen Nöthigung — ich möchte sagen, der geistigen Tortur — substituirt ist: — die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, dieser unbestechlichen, treuen Wächterinnen des Rechtes und des Gesetzes, die den Angeklagten bis in die hoffnungsarme Einsamkeit des düstern Kerkers tröstend geleiten, und ihm selbst da noch die Beruhigung gewähren, daß seine Klagen nicht ungehört an den stummen Mauern verhallen, sind das nicht neue wichtige Garantien für die bürgerliche Freiheit? Zeugen sie nicht von dem redlichen, entschiedenen Willen der Staatsregierung, in der Entwicklung des constitutionellen Systems, in der Begründung der öffentlichen Freiheiten mit festem, aber auch mit besonnenem Schritte voranzuschreiten? Und soll ich, meine Herren, Sie auf den hohen Werth der Geschwornengerichte aufmerksam machen? — Diese Institution, sie wird von allen Völkern,

die sich ihres Besitzes zu erfreuen haben, von den Gebildetsten der civilisirten Welt als das Palladium aller bürgerlichen und politischen Freiheit geschätzt und geachtet; ihr Besitz ist der Stolz und die Zuversicht des Briten, des Nordamerikaners und des Franzosen.“ Meine Herren! ich habe mich nicht auf die Aeußerung dieses bayerischen Ministers bezogen, um für meine Ansicht über die Geschwornengerichte eine Autorität zu erhalten; es würde das meiner geäußerten Meinung entgegenstehen. Ich habe mich nur deshalb darauf bezogen, um zu beweisen, daß es doch nicht so etwas ganz Erschreckliches ist, wenn man sich im Jahre 1843 in einer deutschen Ständeversammlung auf die Geschwornengerichte bezieht, oder mitunter den Wunsch nach denselben leise ausspricht. — Noch hätte ich gar Viel und Mancherlei auf dem Herzen; allein ich habe ohnehin gegen meine Absicht die Geduld der hohen Kammer zu sehr in Anspruch genommen. Ich will nicht die Redner nach mir noch länger aufhalten, die noch bessere Gründe und Beweise für unsere Sache vorbringen werden; denn noch ist dieser Schatz nicht erschöpft, denn er ist unerschöpflich. Mag auch der Erfolg unserer Bitte an die hohe Staatsregierung zunächst sein, welcher er wolle, das steht fest, es wird eine Zeit kommen, sie wird bald kommen, wo man es für unmöglich halten wird, daß man derselben auch nur auf Augenblicke Hindernisse in den Weg gelegt hat.

Todt.

Meine hochgeehrten Herren! Schon seit sechs Tagen verhandeln wir in diesem Saale die Frage: auf welchen Grundlagen ein neues Gesetz über das Verfahren in Strafsachen zu geben sei! Bereits über zwanzig Sprecher haben, zum Theil mit geistiger Schärfe und rednerischem Nachdruck, ihre Meinungen ausgesprochen. Fast scheint es daher, als ob Schweigen nunmehr wirklich Gold sei, wie das Sprüchwort sagt. Dennoch habe ich mir nicht versagen können, das Wort zu behalten, das mir gegeben ist, habe es für Pflicht geachtet, auch meine Stimme durch mehr als bloßes Ja und Nein abzugeben. Es ist das erste Mal, daß wir über diese hochwichtige Angelegenheit unsere Ansichten austauschen. Es wird wahrscheinlich, ja hoffentlich, auch das letzte Mal sein. Denn wenn nicht alle Zeichen trügen, wird die große Majorität der Versammlung sich dahin erklären, daß sie das Princip, das dem jetzigen Gesetzentwurfe zur Basis dient, nicht für das richtige hält. Geschieht dies, wie mein sehnlichster Wunsch ist, so kann ein

auf gleichen Grundlagen ruhender Gesetzentwurf uns nicht füglich wieder vorgelegt werden; es gibt also Nichts zu bekämpfen. Wird aber den Wünschen der Mehrzahl Berücksichtigung zu Theil, erfreut uns die Staatsregierung mit einem Gesetzentwurfe, der auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründet ist; wozu dann noch eine Beweisführung, daß es so habe kommen müssen? Aber noch ist der Bau nicht vollendet, den wir begonnen haben. Kann ich nun auch nicht Großes dazu beitragen, so will ich doch wenigstens einen kleinen Dienst zu leisten mich bemühen.

Ein Gesetzentwurf wird besprochen, der das Verfahren in Untersuchungssachen normiren soll. Warum geschieht dies? Haben wir nicht bereits Gesetze, welche bestimmen, wie Untersuchungen wegen begangener Verbrechen geführt, wie die Schuld zur Verantwortung gezogen, und, wer unschuldig vor Gericht gebracht worden ist, geschützt werden soll? Warum also Neues? Nun, weil Alle darin übereinstimmen, daß die Gesetze, welche wir dermalen besitzen, mangel- und lückenhaft sind, den Zweck nicht erfüllen, den sie erfüllen sollen. Daß Verbesserungen nothwendig sind, wird von Niemand bezweifelt, wird von der Staatsregierung selbst anerkannt.

So einig man aber über diese erste Frage ist, so wenig ist man es über die zweite: wie diese Verbesserung zu bewirken sei? Der Gesetzentwurf läßt es bei einer geringen Nachhülfe bewenden. Ihre Deputation will eine Reform von Grund aus. Fast sollte man glauben, es könne darüber, was das Richtigere sei, gar kein Zweifel mehr obwalten. Man nennt wenigstens den nicht klug und weise, der sein Haus, das den Einsturz droht, noch mit einem morschen Balken zu stützen sucht, und der Kranke greift lieber nach der Arznei, die ihn für immer, die ihn ganz gesund macht, als nach der, die ihm nur eine augenblickliche, eine geringe Erleichterung verspricht.

Was sind es denn aber für Verbesserungen, die der Gesetzentwurf uns bringt? 1) Bekanntmachung des Richters, daß Jemand in Untersuchung sei, die aber noch dazu in Wegfall kommen kann, wenn eine Verhaftung vorausgegangen ist, Bekanntmachung des Richters, keines getrennten Anklägers. Wird aber mein baufälliges Haus fester, wenn ich die Wände des wankenden Gemäuers nur übermalen lasse? — 2) Bessere Besetzung der Gerichtsbank, jedoch mit der alten Schriftlichkeit. Was hilft es mir aber, wenn ich meines Freundes Brief nicht verstehe, ihn daher zu einer mündlichen Unterredung zu mir lade, er aber mir statt dessen doch den alten Brief wiederschickt, wenn auch vielleicht lithographirt? — 3) Das Schlußverhör, und zwar, wenn es verlangt wird, im Beisein des Vertheidigers. Kann dieser aber, wenn die Untersuchung vielleicht schon zum Leichnam geworden ist, ohne Section, d. h. ohne die Untersuchung wieder von vorn anzufangen, bestimmt erkennen, wie der Arzt den Körper zu Tode curirt hat.

Dies sind die wesentlichen Verbesserungen des Gesetzentwurfs. Nennen Sie mir aber andere, welche ohne Veränderung des Hauptprincips anzubringen sind. Die hohe Staatsregierung würde sie gewiß

gebracht haben, wenn sie dergleichen gekannt hätte. Denn da sie die Nothwendigkeit einer Verbesserung anerkennt, so müßte man ja an ihrem guten Willen zweifeln, wenn man annehmen wollte, daß sie anderweite Verbesserungen absichtlich vorenthielt. Dies zu thun, kommt mir nicht bei. Ich bin vielmehr selbst der Meinung, es läßt sich Nichts weiter thun, wenn man sich nicht entschließt, einen ganz neuen Weg anzubahnen. „Wozu auch — wie ein geistreicher Schriftsteller über diesen Gegenstand sagt — seine Zeit und Mühe an einen halbtodten Körper verschwenden, der nur noch den letzten Stoß erwartet, um in das offene Grab zu sinken?" Was soll uns die Reparatur des Daches helfen, wenn wir erkannt haben, daß der Grund des Gebäudes nicht tüchtig ist? Es bleibt die unnatürliche Stellung des Richters, es bleibt die Unsicherheit der Protokolle.

Ich werde diese beiden Punkte, da sie schon hinlänglich erörtert sind, nicht weiter ausführen; aber zu beiden will ich eine ergänzende Bemerkung aus meiner Erfahrung machen, und zwar darum, weil unlängst auch ein Gegner sich auf die Erfahrung berufen hat. Auch ich bin sieben Jahre lang Richter gewesen und habe manche Untersuchung geführt. Wie dies geschehen ist, darüber kann ich natürlich kein Urtheil abgeben. Aber das kann ich Angesichts der Oeffentlichkeit versichern, daß ich das Recht nicht absichtlich verletzt, daß ich nicht leichtsinnig bei Untersuchungen zu Werke gegangen bin, und sie nach bestem Wissen und Gewissen und überhaupt mit dem Maße derjenigen geistigen Kraft geführt habe, die mir nun eben geworden ist. Auch habe ich nicht gerade vernommen, daß man die Art und die Weise, wie ich meine Aufgabe zu lösen bemüht gewesen, getadelt hätte. Manchmal ist vielleicht das Gegentheil vorgekommen. Aber dennoch kann ich mich nicht rühmen, daß ich über die dem Richter angewiesene Doppelnatur hinweggekommen wäre. Man macht sich beim Beginn einer Untersuchung ein Bild, was man zu verkörpern sucht. Es muß nicht unbedingt auf die Schuld des Angeklagten gerichtet sein, es kann auch das Gegentheil stattfinden. Wie man aber das Bild entworfen hat, dabei bleibt es in der Regel. Natürlich, wer wird, wenn er ein Portrait aufs Papier bringen will, eine Landschaft zeichnen? Wollte man nicht ein bestimmtes Ziel verfolgen, würde die Untersuchung alles Planes und aller Einheit entbehren. Da nun die Anklage in der Regel vom Richter selbst ausgeht, so wird auch der Plan — denn wer wird gern sein eigenes Werk zerstören? — in der Regel auf die Ueberführung des Angeklagten gerichtet sein. Nun würde ich wirklich glauben, es liege diese Wahrnehmung an meiner eignen Ungeschicklichkeit, zumal da neulich von dieser Stelle aus behauptet wurde, daß ein verständiger Richter in Collisionen dieser Art gar nicht kommen könne. Allein ich habe von vielen Richtern erfahren, die aufmerksam auf sich gewesen sind und der Wahrheit die Ehre geben wollen, daß sie ganz gleiche Bemerkungen gemacht haben. Noch vor Kurzem sprach ich einen Inquirenten, der eher geneigt war, das alte Verfahren zu loben, als ein neues herbeizuwünschen. Als ich ihn aber auf diese Erfahrung aufmerksam

machte, gestand er mir überrascht, er habe allerdings eine ganz gleiche gemacht. Vorgestern stand an der Stelle, wo ich jetzt stehe, ein Mann mit grauen Haaren, der jetzt noch Richter ist und übrigens nicht im Entferntesten als Parteimann spricht. Auch er gestand, daß er oft ein Grauen gehabt habe, wenn er an die Aufgabe gedacht, dem Angeschuldigten und dem Staate zugleich Genüge leisten zu sollen. Es kann darüber auch wirklich kein Zweifel obwalten. Ich kann wohl einmal die Unschuld, das andere Mal die Schuld verfolgen; beide gleichzeitig zu verfolgen scheint mir eine Unmöglichkeit. Es ist dies ebenso wenig möglich, als gleichzeitig nach Leipzig und Bautzen zu reisen. Oder kann ein ministerieller Deputirter gleichzeitig Opposition machen? Kann man in einem Athem Ja und Nein sagen? eine Position der Regierung zugleich bewilligen und ablehnen? Dieser große Mangel in der Stellung des Richters bleibt auch nach der neuen Verbesserung. Es bleibt ferner auch die Unsicherheit der Protokolle. Auch in diesen Punkt gehe ich nicht weiter ein, da er schon genugsam erörtert worden ist; aber eine Bemerkung, gleichfalls practischer Art, in Bezug auf das Verlesen der Protokolle und den Erfolg, die dadurch hervorgerufenen Erinnerungen will ich noch hinzufügen. Es ist bereits erwähnt worden, daß unsere Secretaire gern und gut und möglichst treu protokolliren, daß aber dessen ungeachtet häufig Zweifel vorkommen über die Art und Weise, wie eine Rede aufgefaßt worden ist. Entsteht da nicht allemal eine kleine Debatte darüber, wenn Etwas nachgetragen werden soll? Mein Freund Schröder namentlich hat schon oft Bedenken getragen, Unrecht zu haben. Und doch verkehren wir ganz freundlich unter einander, doch stehen sich hier Gebildete gegenüber, doch macht die Erinnerung der Gleiche gegen den Gleichen. Denken Sie sich aber dagegen einen Angeklagten, der von der Armensünderbank aus Erinnerungen gegen das Protokoll machen will, wenn er's kann. Wenn Sie da noch glauben können, daß ein unrichtig aufgefaßtes Protokoll nach dem Vorlesen nun allemal zu einem richtigen werden müsse, so können Sie ohne Bedenken auch an Gespenster glauben, denn das Eine existirt ebenso wenig, wie das Andere.

So steht die Partie. Mit einer bloßen Nachhülfe ist demnach Nichts gethan. Wenn wir verbessern wollen, was mangelhaft ist, so muß es von Grund aus geschehen; dies kann aber nur dadurch geschehen, wenn Sie einen Gesetzentwurf genehmigen, einen Gesetzentwurf hervorrufen, der auf das Princip der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und des Anklageprocesses gegründet ist; ohne dieses keine wahre Gerechtigkeit. Lassen Sie mich dies noch durch einige Beispiele aus der Wirklichkeit zeigen.

Ein armer Holzhacker geht am 18. Juli 1836 auf ein benachbartes Dorf, um eine Säge, die er zum Schärfen dorthin getragen, wieder abzuholen. Er verirrt sich auf dem schwach betretenen Fußsteige und geht nun in muthmaßlich gerader Richtung durch den Wald nach dem gesuchten Dorfe zu. Bald donnert ihm ein gebieterisches Halt! entgegen von einem Manne, der mit Büchse und Hirschfänger schwer

bewaffnet ist. Der Holzhacker ist sich keines Vergehens bewußt, und bleibt ruhig stehen. Der Bewaffnete packt ihn am Halse und hetzt nunmehr erst noch seinen Hund auf ihn, der ihn mit scharfen Fängen am Unterleibe faßt. Der Bewaffnete ist der Revierbursche eines königlichen Försters, zu welchem nun der Holzhacker gebracht wird. Von da geht der Weg in das benachbarte Amt, wo der Holzhacker ungefähr acht Tage lang in Haft bleibt und an Ketten liegt. Es wird ihm eröffnet, 1) er habe sich dadurch, daß er am 18. Juli vor einigen Schirmen vorbeigegangen sei, des Versuchs eines Wilddiebstahls schuldig gemacht, und 2) er habe am 24. Juni vorher mit noch einigen andern mit Gewehren bewaffneten Personen, auf der Haide will ich's nennen, einen Rehbock geschossen und durch das Anlegen des Gewehrs den Revierburschen zur Flucht genöthigt. Der Revierbursche mußte im Laufe der Untersuchung diese seine Anklage als unwahr zurücknehmen. Auch konnte der Holzhacker nachweisen, daß er am 24. Juni mehre Stunden von der Haide entfernt, zu derselben Zeit, wo er den Rehbock geschossen haben sollte, mit noch mehren andern Personen eine Tanne niedergemacht habe. Er wies auch nach, was die erste Beschuldigung anlangt, daß er am 18. Juli wirklich aus dem angegebenen Grunde auf das benachbarte Dorf habe gehen wollen. Das Appellationsgericht sprach in Folge dessen den Holzhacker in Mangel Verdachts frei, und verurtheilte den Revierburschen in die Kosten. Nun, meine Herren, fragen Sie vielleicht: wie kommt dies hierher? dem Manne ist ja sein Recht widerfahren! Ich sage: Nein! Wer ersetzt ihm die erlittene Haft, seine Mühen und Wege, seine Sorgen und Schmerzen, die er zu erdulden gehabt hat? Sie sagen: der, der ihn falsch angeklagt hat. Ja, aber der kam bald selbst in Untersuchung und entwich nach Bayern, woher er war. Sagen Sie aber, nun dann müsse der Holzhacker dies als eine Calamität ansehen, die bei einem andern Verfahren auch hätte vorkommen können, so antworte ich wieder: Nein. Wäre ein Staatsanwalt vorhanden gewesen, der die Anklage des Revierburschen hätte prüfen können, zu dieser Untersuchung wär' es nimmermehr gekommen. Also ohne Anklageproceß keine Garantie für Gerechtigkeit.

Ein zweites Beispiel vom Jahre 1838. Es steht allerdings in der „Ameise", also nur in einem Volksblatte. Ich glaube aber das Recht zu haben, darauf Bezug nehmen zu können, weil der Fall ganz in meiner Nähe vorgekommen ist. Die Personen sind vom Dorfe, die Namen sind verändert. Ein gewisser Frisch entnimmt von dem Weber Hand Baumwollenwaaren und geht damit über Land, um sie zu verkaufen. Die Bedingungen waren nicht fest bestimmt, wie das unter Leuten der Art zu geschehen pflegt. Daß Frisch mit den Waaren über Land ging, sie verkaufte, Reise- und Zehrungskosten bestritt, und den Profit für sich behielt, wußte Hand. Nur das war nicht bestimmt ausgemacht, ob Frischen die Waare käuflich und eigenthümlich, oder nur in Commission gegeben, also anvertraut war. Inmittelst verthut Frisch auf der Reise aus Leichtsinn das Geld, und kann nicht sofort Zahlung leisten. Durch Nebenumstände kommt die Sache zur Unter-

suchung, und die Untersuchung lautet auf Betrug; die Frage war nun die: hatte Frisch die Waare von Hand gekauft, so lag kein Betrug vor, sondern nur eine Schuld, denn mit dem Erlös kann ich machen, was ich will. Der Verkäufer hat ein Recht, mich zu verklagen, mich auspfänden zu lassen, aber bestrafen lassen kann er mich nicht. Hatte aber Frisch sich anheischig gemacht, die Waare Handen zu verkaufen, sie gleichsam zu verwalten, den Erlös sich nicht anzueignen, und er vergriff sich daran, so veruntraute, betrog er, und war strafbar. Es wurde lange hin und her inquirirt und die Sache dann verschickt, ein Haupterkenntniß erfolgte aber nicht sofort, sondern das Appellationsgericht gab folgendes Zwischenurtheil: „Es komme hier Alles darauf an, ob sich Inculpat durch Verwendung des Geldes, welches er aus dem Verkauf der ihm von Handen übergebenen Waaren gelöst habe, in seinen eigenen Nutzen einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, und welcher? Hat nämlich Hand mit Frischen einen Kauf- oder Trödelvertrag eingegangen, so sei er gar nicht strafbar; habe aber Hand mit Frischen ein Commissionsgeschäft gehabt, so sei er strafbar. Dies könne man aus dem bisher Verhandelten nicht ersehen, und darum solle durch Befragung Hand's und Frisch's die Natur der zwischen Beiden stattgefundenen Handelsverbindung nochmals erörtert werden." Der Inquirent, der die Untersuchung leitete, ließ nun Handen kommen und protokollirte, wie Hand ausgesagt: „Es sei ein Commissionsgeschäft und kein Kauf- oder Trödelvertrag gewesen." Nachdem dies niedergeschrieben war, wurde auch Frisch citirt, und das Protokoll dahin abgefaßt: „Hand's soeben erstattete Angabe wäre Frischen vorgelesen und von ihm durchgängig genehmigt worden." Nun ist fast mit hundert gegen eins zu wetten, daß Frisch im gegenwärtigen Falle nicht gewußt hat, was er mit seiner letzten Erklärung ausgesagt. Ich will zwanzig Personen fragen, die nicht einmal ganz ungebildete Leute von einem kleinen Dorfe zu sein brauchen, ob sie mir den Unterschied vom Commissionsgeschäft und vom Kauf und Trödelvertrag sagen können, und sie werden mir die Antwort schuldig bleiben. Gleichwohl kam auf diesen Unterschied hier Alles an, es hing $1\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus davon ab, welches nachher erkannt, auch in der zweiten Instanz bestätigt wurde. Was aber folgt aus diesem Beispiele? Das Erforderniß der Mündlichkeit. Hätte ein mündliches Verfahren stattgefunden, so würde der Vertheidiger, würden vielleicht die Richter selbst die nöthigen Zwischenfragen gethan haben und das wahre Sachverhältniß wäre aufgeklärt worden. Es ist möglich, daß es in dem vorliegenden Falle geschehen ist, für sehr zweifelhaft aber halte ich es. Also ohne Mündlichkeit keine Garantie für Gerechtigkeit.

Das letzte Beispiel: Im Jahre 1830 wurde in einer benachbarten Stadt mittelst Einbruchs ein bedeutender Diebstahl verübt. Nach mehr als zwei Jahren fiel Verdacht auf einen jungen Menschen von einem benachbarten Dorfe, der damals noch unmündig war und den wir Bach nennen wollen. Er wurde eingezogen und in Untersu-

chung genommen. Anfangs betheuerte er seine Unschuld, nachher aber gestand er den Diebstahl, benannte auch vier Mitschuldige, die gleichfalls gefänglich eingezogen und processirt wurden. Sie betheuerten einstimmig und beharrlich ihre Unschuld, auch nahm Bach sein Geständniß nachher wieder zurück. Nach einiger Zeit widerrief er seinen Widerruf und kehrte zu seinem früheren Geständnisse zurück, während die Mitangeschuldigten bei ihren Unschuldsversicherungen verharrten, auch einige Entlastungszeugen angaben, die aber nicht abgehört wurden. Das darauf folgende Urthel erkannte Jedem der fünf Angeschuldigten nach damaligem Rechte eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren zu. Inmittelst wendeten sich die Mitangeschuldigten wegen unberufener Einmischung des Frohns und schlechter Beschaffenheit der Gefängnisse mit einer Beschwerde an das Justizministerium. Es erfolgte eine Revision der Gefängnisse durch den Amtshauptmann, die zwar, der Natur der Sache nach, nicht auf den Grund dringen konnte, die jedoch nicht ohne Resultat blieb. Namentlich kam dadurch heraus, daß die Abhörung der Entlastungszeugen unterblieben war, die nun noch erfolgte und welcher die nachherige Freisprechung der Mitschuldigen und hauptsächlich auch des Hauptangeschuldigten Bach zuzuschreiben ist. In Bezug auf einen Mitschuldigen wurde das alibi vollständig dargethan; in Bezug auf zwei andere, mit Einschluß des Hauptangeschuldigten, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit. Ja es wäre überhaupt ein Zweifel an der Vollständigkeit des Beweises in Bezug auf sämmtliche Angeschuldigte nicht zu begreifen, wenn nicht das Geständniß des Hauptangeschuldigten vorgelegen hätte. Wie aber, meine Herren, war dieses erlangt worden? Die Untersuchung kam an ein anderes Gericht. Als nun der Angeschuldigte Bach zum ersten Male vorgeführt worden war, fiel er vor dem Richter auf die Kniee, weinte, zitterte, stotterte, rang die Hände und erklärte, er wolle die Wahrheit sagen und sein Gewissen erleichtern. Nun erfolgte eine Erzählung, die in der That schaudererregend ist. Die Einzelheiten können nicht mitgetheilt werden. Soviel aber muß bemerkt werden, daß der Frohn kein Mittel gescheut hatte, um den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen. Er hatte zwei schwere Verbrecher zu ihm ins Gefängniß gesetzt, die ihn aushorchen und zum Geständnisse zureden mußten. Er legte bald die Kette an, bald nahm er sie wieder ab; er schnallte die Gefangenen ganz kurz, so daß ihnen keine Bewegung möglich war (einer der Mitangeklagten verließ nach zweijähriger Haft das Gefängniß ganz contract), er sprach gegen Bachen von Geständnißprügeln und daß er hier werde zum Krüppel werden, wenn er nicht gestehe, dagegen von nur 8 Wochen Gefängniß, wenn er gestehe; er tractirte ihn, ehe er zur Vernehmung geführt wurde, wo das Geständniß erfolgte, mit einer reichlichen Quantität Branntwein — zwei Mann bekamen $\frac{3}{4}$ Kanne — er erklärte, er werde ihn, nachdem er widerrufen hatte, wieder an die Kette legen; er wäre nunmehr zu 4 Jahren Zuchthaus reif u. s. w. Durch Erkenntniß vom 26. Juni 1834 wurde der Angeklagte, unter Auflegung des Reinigungseides, freigesprochen, eine gleiche Freisprechung erfolgte

auch rücksichtlich der Mitangeschuldigten. Wieder ein Beispiel, meine Herren, und zwar nicht etwa ein Beispiel, welches vor hundert Jahren vorgekommen ist, sondern zu einer Zeit, wo wir schon unsere Constitution hatten. Was folgt aber daraus? Es folgt, daß, hätten wir öffentliches Verfahren gehabt, man 1) gar nicht den Muth gehabt haben würde, dergleichen Ungebührnisse zu begehen, oder sie würden doch 2) wenigstens viel zeitiger entdeckt worden sein, und 3) würde jedenfalls die Untersuchung durch Vornahme des verabsäumten Entlastungsbeweises weit schneller beendigt, ja es würden vielleicht die Angeklagten gar nicht in den Anklagestand versetzt worden sein, da zwischen den eidlichen Angaben des Bestohlenen und dem Geständnisse Bach's bedeutende Widersprüche obwalteten. Meinen Sie aber, es sei schon genug, daß es wirklich noch zur Freisprechung, und daß die Unschuld, soweit möglich, noch ans Licht gekommen ist? Rechnen Sie die mehr als zweijährige Haft von fünf Angeschuldigten für Nichts? Sie haben sie einmal erlitten, an wen wollen sie sich deshalb halten? Würden sie mit ihren Ansprüchen auf dem künstlichen Rechtswege durchkommen? Woher sollten sie die erforderlichen Beweise nehmen? Also ohne Oeffentlichkeit keine Garantie für Gerechtigkeit.

Sie sehen, meine Herren, aus diesen Beispielen, wie es um unser Verfahren bestellt ist, wie wenig Garantie es der Unschuld bietet. Und dies wird auch nicht geändert durch die Verbesserung, welche der Gesetzentwurf bringt. Etwa durch die Bekanntmachung des Richters, daß Jemand in Untersuchung sei? Diese würde in den vorliegenden Fällen ohnehin nicht nöthig gewesen sein, weil die Verhaftung bereits eingetreten war. Oder durch die bessere Besetzung der Gerichtsbank? Lag es etwa an dieser, daß die Sache so ging? Oder durch das Schlußverhör? Würde der Angeschuldigte Bach (im dritten Beispiele) den Muth gehabt haben, bei dem Schlußverhör gegen den Frohn hervorzutreten? Seine Angst verließ ihn nicht, selbst nachdem er bereits an eine andere Behörde abgegeben und in ein anderes Gefängniß versetzt worden war. Er fürchtete immer noch die Einwirkung und Einschüchterung des Frohns. Und dann ist auch im vorliegenden Falle noch das erreicht worden, was vielleicht das Schlußverhör gewährt hätte, nämlich durch die Revision des Amtshauptmanns.

Ja, ich erkenne immer deutlicher, solche Palliativmittel helfen nicht. Wenn wir nicht von Grund aus verbessern, sind wir der Willkür, auch nach dem neuen Gesetz, noch preisgegeben, wie zuvor. Und das soll Rechtens sein, soll Rechtens sein in einem constitutionellen Staate, der das Eigenthum, die Sicherheit, die Freiheit der Staatsbürger ausdrücklich verbürgt? Zwar behauptete der Herr Staatsminister in einer der letzten Sitzungen: Beispiele bewiesen Nichts, Irrthum sei möglich nach dem geheimen, wie nach dem öffentlichen Verfahren. Ich gebe dies in gewisser Beziehung zu, aber nur in Bezug auf das Erkenntniß. Das Erkenntniß kann mit den Unterlagen nicht in rationellem Zusammenhange stehen, kann auf einer falschen Auffassung beruhen. Aber hier wird ja nicht vom Erkenntnisse gesprochen, hier ist

davon die Rede, was dem Erkenntniß vorausgegangen ist. Beispiele, wie ich sie vorgeführt habe, können nur nach unserm alten Proceßverfahren, nur nach dem Inquisitionsprocesse vorkommen, nach dem öffentlich-mündlichen Verfahren nimmermehr. Oder wollen Sie mir einwenden, um solcher Einzelheiten willen könne man nicht ein ganzes System, das Jahrhunderte lang bestanden, abändern? O! wenn ich die Criminalacten nur eines einzigen Jahres Ihnen vorführen könnte, ich bin überzeugt, daß ich noch viele dergleichen Beispiele beibringen könnte. Und ist es nicht schon schreckenerregend genug, wenn auch nur aller 10, aller 20 Jahre ein einziges Beispiel dieser Art vorkommen kann und vorkommt?

Also die Gerechtigkeit selbst erheischt es, daß wir die Grundlage unsers zeitherigen Verfahrens verlassen und ein öffentliches mündliches Verfahren einführen. Allein dieses ist es nicht allein, was uns zu dieser Ansicht führen muß; es ist, wie schon erwähnt worden ist, wie ich aber noch weiter auszuführen mir erlauben werde, auch nöthig, daß das Volk zu der Rechtspflege und zu seinen Richtern Vertrauen habe. Schlage man diesen Punkt ja nicht gering an, wie es die Motive zum Gesetzentwurf an einigen Stellen zu thun scheinen. Im Staatsleben ist das Vertrauen des Volks ein gewaltiges Hülfsmittel, und ich bin nicht zweifelhaft darüber, welche Regierung leichteres Spiel hat, die Vertrauen im Volk genießt, oder die nicht. Aber heut zu Tage erwirbt man das Vertrauen nicht damit, daß man hinter dem Berge hält; die Völker wollen sehen und hören, um glauben zu können, wie schon der Redner vor mir sehr richtig bemerkte. Sie sind, das beweist die Geschichte, schon zu oft getäuscht worden, um noch den frommen Köhlerglauben in den Herzen festhalten zu können. Wir wollen nicht von geheimen Obern regiert werden, wir wollen nicht ex officio glücklich oder unglücklich werden, wir wollen sehen, wir fragen, warum?

Nun behauptet man zwar, es sei gar nicht wahr, daß es an Vertrauen zu der Justizpflege fehle. Die so reden, mögen noch nicht in die niedern Kreise des Volkes herabgestiegen sein, mögen wenig unter dem Volke gelebt, wenig mit dem Volke verkehrt, dessen wahre Meinung nicht kennen gelernt haben. Es ist gar nicht möglich, daß das Volk zu unsrer Rechtspflege Vertrauen habe, weil es sich die Gründe nicht erklären kann, warum in dem einen Falle so, in dem andern so entschieden worden ist. Ich gebe zu, daß wenn z. B. ein gemeiner Dieb aufs Zuchthaus transportirt wird, kein großes Kopfzerbrechen entstehen werde, ob es mit Recht oder Unrecht geschieht. Ueberhaupt mag bei verurtheilenden Erkenntnissen noch seltner ein Verdacht entstehen, als bei freisprechenden. Denken Sie sich aber den letztern Fall, denken Sie sich dazu einen sogenannten vornehmen Mann, einen angesehenen Bürger, einen reichen Bauer, der das Unglück hat, in eine Untersuchung verwickelt zu werden. Wird er freigesprochen, die Mehrzahl wird darauf schwören, es sei nicht mit rechten Dingen zugegangen, es müsse irgend ein geheimer Einfluß sich geltend gemacht haben, es sei Gunst vor Recht gegangen. Nicht nur einmal, sondern hundertmal ist mir diese Mei-

nung vorgekommen, und hundertmal habe ich einen solchen Verdacht zu widerlegen gehabt, und Sie wollen behaupten, das Volk habe Vertrauen zu unserer Rechtspflege?

Der Abg. Klinger erwähnte in einer der frühern Sitzungen einen Fall, wo Jemand in Untersuchung gekommen war, weil er angeklagt ward, mit Feuer nachlässig umgegangen zu sein, und dadurch ein Brandunglück über eine ganze Stadt herbeigeführt zu haben. Der Fall ist in meinem Wahlbezirke vorgekommen und der Richter, der die Untersuchung geführt hat, sitzt hier in dieser Kammer. Ich werde also wohl darauf Beziehung nehmen dürfen. Der Angeklagte wurde freigesprochen und die Staatscasse mußte die Untersuchungskosten bezahlen. Ueber 60 Zeugen waren abgehört worden, von denen der Eine dies, der Andere jenes gehört und gesehen haben wollte, d. h. vor der Abhörung. Dennoch ergab die Untersuchung, die ganz legal geführt worden ist, ein anderes Resultat. Glauben Sie nun, meine Herren, man ist durch das freisprechende Erkenntniß zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angeschuldigte unschuldig sei? Das Volk glaubt gerade noch so, wie es vor dem Erkenntnisse geglaubt hat. Der Mann hat sogar seine Heimath verlassen und eine andere Stätte sich suchen müssen. Nun meinte zwar der Herr Staatsminister, es dürfte der Betheiligte nur das Urthel mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt machen. Ich sehe davon ab, was der Herr Referent bereits hierauf bemerkt hat; aber soviel sage ich, diese Bekanntmachung führt zu Nichts, und wenn der Mann das Urthel mit den Entscheidungsgründen von der Kanzel verlesen ließe, es würde ihm Nichts helfen. Das Volk sieht daraus wohl, **was** geworden ist, aber nicht, **wie** es geworden ist, und das ist gerade die Hauptsache. Man kann es den Leuten auch gar nicht verdenken, wenn sie zweifelhaft sind. Die Entscheidungsgründe stehen auf dem Papier. Was aber hat nicht schon Alles auf dem Papier gestanden, verbrieft und versiegelt, und ist doch nicht wahr gewesen! Proclamationen, Constitutionen, Freiheitsbriefe — Alles Papier und weiter Nichts! Das Volk will Wahrheit, es will daher selbst sehen und selbst hören. Glaube man also ja nicht, daß bei unserm Volke ein so großes Vertrauen zu dem geheimen Verfahren stattfinde. Die so sprechen, kennen entweder das Vertrauen nicht, oder das Volk nicht, oder Keines von Beiden. Es ist das eine schmerzhafte Wunde, ich gebe es zu. Aber was hilft es, sie vor den Leuten zu verbergen? Wird dadurch die Sache geändert, wird dadurch der Schmerz beseitigt? Nein, **heilen** müssen wir die Wunde. Wenn also das Vertrauen des Volkes wirklich eine so kostbare Perle ist, o! so lassen Sie uns dahin trachten, es wieder zu gewinnen. Dies ist aber nur möglich durch ein mündliches und öffentliches Verfahren.

Und dann, meine Herren, soll denn auf die **Wünsche** des Volkes gar nichts gegeben werden? Sollen die vielen eingegangenen Petitionen keinen Fingerzeig geben? Wenn wäre je ein Gegenstand in dieser Kammer verhandelt worden, bei welchem das Volk in **dieser** Weise mit abgestimmt hätte? Doch lassen Sie uns den Fall vorerst einmal

umkehren. Nehmen Sie dem Volke das alte Verfahren, versuchen Sie es. Glauben Sie, es werde murren, es werde sich erheben, um das kostbare Kleinod der „guten alten Zeit“ zu vertheidigen? O! nein. Man wird die Gerichtsthüren sich mit Freuden öffnen sehen; man wird wenigstens das Kommende ruhig geschehen lassen. Versuchen Sie dagegen, einem Volke das Institut der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu nehmen, und sehen Sie, ob dieses ruhig dabei bleibt. Das Beispiel von Preußen hat dies wenigstens nicht dargethan. Denn als den Rheinprovinzen im Jahre 1828 die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens genommen und die alte Criminalordnung von 1806 eingeführt werden sollte, erhob sich männiglich dagegen und man mußte nachgeben.

Freilich muß man zugeben, daß das Volk nicht in seiner Gesammtheit sich ausgesprochen hat; darauf aber den Schluß bauen zu wollen, wie es vor einigen Tagen hier gehört worden ist, daß diejenigen, welche noch keine Stimme abgegeben haben, nun zu den Anhängern des Alten zu rechnen seien, das geht doch fürwahr über alle Logik hinaus. Man könnte dann mit gleichem Rechte behaupten, daß die funfzig, oder wieviel Abgeordnete unserer Kammer, welche bis jetzt noch nicht sich ausgesprochen haben, Anhänger des alten schriftlichen und heimlichen Verfahrens wären. Und dann ist doch auch zu berücksichtigen, daß, wie schon bemerkt, nicht eine einzige Petition an uns gelangt ist, welche sich gegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ausgesprochen hätte. Auch hat überhaupt wenig verlauten wollen von öffentlichen Stimmen, die für die Heimlichkeit eine Lanze gebrochen hätten. Mir sind wenigstens, obwohl ich der Tagesliteratur nicht so feind bin, wie manche Andere, im Ganzen nur etwa fünf bekannt worden: das Werkchen aus Graudenz (an der russischen Grenze), der Aufsatz eines königlichen Justizbeamten in der Zeitschrift von Jagemann und Nöllner, ein Aufsatz im zwickauer Kreisblatt, dem Vernehmen nach auch von einem Staatsbeamten, dann eine Stimme hier im „Oertlichen“ und neulich einige Bedenkliche im leipziger Tageblatte, inclusive der leipziger Zeitung. Doch will ich zugeben, es sei diese Zahl doppelt und dreifach vorhanden. Dagegen sind der Stimmen, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wollen, Tausende, und unter diesen Tausenden befinden sich Bürger und Bauern, Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und Laien, Richter und Advokaten, kurz alle Stände, alle Classen der Gesellschaft. Es kann also nicht wahr sein, daß nur einige wenige Advokaten den Wunsch nach dem öffentlichen Verfahren hegen; es kann auch nicht wahr sein, was eine von den fünf Stimmen unserer Gegner sagt, die sich also vernehmen läßt: „Es blendet das Volk, wenn man nur zu deutlich durchblicken läßt, daß es durch die Oeffentlichkeit der Criminalprocesse und durch Geschwornengerichte der gewünschten Souveränität einen mächtigen Schritt näher gebracht werde; es interessirt endlich die große, selbst von dem Allen Wenig oder Nichts begreifende Menge, wenn es täglich unentgeltlichen Zutritt zu öffentlichen, extemporirten, mit gewissen Feierlichkeiten aufgeführten Schauspielen hat. Bringt

man dazu noch das böse Gewissen einer Anzahl Sprecher, welchen die Möglichkeit, selbst eine Criminaluntersuchung passiren zu müssen, vor Augen schwebt, und die dann im Geschwornengericht eine Chance mehr für sich zu finden hoffen dürfen, in Anschlag, und kennt man die Neigung vieler Juristen, ihr Talent öffentlich leuchten und bewundern, in den Tagesblättern von sich reden zu lassen, sich weniger durch gediegene Kenntnisse, als durch imponirende Entwickelung von Witz und Scharfsinn einen Namen zu machen, so hat man die Erklärung der Volksmeinung zu Gunsten des öffentlichen Strafverfahrens und Geschwornengerichts völlig in Händen." Nun, meine Herren, wir Alle, die wir hier versammelt sind, Regierungs- und Kammermitglieder, haben den Werth der Oeffentlichkeit längst schon durch die Oeffentlichkeit unserer eignen Verhandlungen kennen gelernt. Wir schätzen die Oeffentlichkeit nicht, um in den Tagesblättern von uns reden zu machen, sondern um dem Volke zu zeigen, wie wir unsere Pflicht erfüllen. Wir wissen, daß uns nicht ein böses Gewissen, sondern ein gutes Gewissen den Wunsch nach Oeffentlichkeit dictirt hat; wir lieben die Oeffentlichkeit, weil wir sie vertragen können. Und mit uns ist die Mehrheit des Volks, denn der Feinde der Oeffentlichkeit gibt es nur wenige. Und wer sind sie? Feuerbach, derselbe Feuerbach, den auch einer unserer Gegner citirt hat, bezeichnet und classificirt sie auf folgende Weise: „Alle, deren geistige Gebrechlichkeit die Verborgenheit sucht; Alle, deren Gemächlichkeit sich unter hergebrachten Formen pflegt; Alle, deren Seele nun einmal in dem Gewohnten so eingewachsen ist, daß, wenn dieses zerbricht, gleichsam ihre Seele mit in Stücken geht; alle muthwillige und böse Schuldner, die ihre Schaam zwischen den Wänden eines geschlossenen Gerichtssaales sicher verbergen; Alle, welche engherzig den Besitz gewisser Rechte oder Vorrechte durch eine Verbesserung des Gerichtswesens nah oder entfernt bedroht glauben; Alle endlich, welchen in dem Zeitgeiste ihre eigne Furcht als Gespenst erscheint: Alle diese werden immer mit allen ihr dienstbaren Waffen wider jene Einrichtung, wiewohl sie in Deutschland schon weit mehr Jahre, denn die gegenwärtige durchlebt hat, als wider die gefährlichste Neuerung gerüstet stehen."

Also Oeffentlichkeit unser Panier! Nun, meine Herren, zum Schluß noch eine kurze Beleuchtung einiger Einwendungen und Bedenken: Man erwähnt den Kostenpunkt und gibt Exempel hin und zurück; ich glaube aber, sie sind nicht zuverlässig. Am Allerzuverlässigsten freilich ist das, was uns vor einigen Tagen der Abg. Sachße vorgerechnet hat. Wäre ich meiner Sache nicht gewiß, ich würde glauben, der Herr Abgeordnete wäre ein versteckter Freund der Oeffentlichkeit; denn mit seinem Exempel kann er uns doch nicht im Ernste haben schrecken

wollen. Er berechnet den Aufwand für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit pro Kopf auf 13 Thaler jährlich, wobei er die Gebäude noch gar nicht in Anschlag gebracht hat, während der Herr Staatsminister selbst, der uns doch auch als Gegner bekämpft, bei Aufrechnung der Differenz mit drei Silbergroschen sich begnügt hat. Der Abgeordnete hat Beziehung darauf genommen, daß er Mitglied der Finanzdeputation sei, also das Exempel als Mitglied derselben gemacht hat. Wenn aber die ganze Finanzdeputation in dieser Weise zu rechnen anfängt, so muß ich bekennen, daß mein Vertrauen zu derselben bald erschüttert werden wird. Ich will dies nicht weiter ausführen, aber bemerken will ich, daß, wenn auch in einiger Beziehung der Aufwand durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich wirklich steigern sollte, dafür gewiß wieder manche andere Kosten wegfallen werden, die zeither vorgekommen sind. Nach meinem dritten Beispiele saßen fünf Personen über zwei Jahre im Gefängnisse, was die Staatscasse bezahlen mußte. Das kann nicht mehr passiren. Solche Dinge aber berücksichtigen Sie, wenn Sie die Rechnung abschließen. — Man fürchtet ferner, und dies hat der Herr Regierungscommissar selbst ausgesprochen, es würde, wenn das mündliche und öffentliche Verfahren eingeführt werde, unsere alte Gründlichkeit sich verlieren. Ich fürchte das nicht. Man kann auch ohne Papier gründlich sein. Wir Deutschen sind überhaupt so gründlich, daß wir oft vor lauter Gründlichkeit nicht auf den Grund kommen können. Wir schreiben zwei, drei und noch mehr Actenbände voll, um gründlich und gelehrt zu beweisen, daß ein Angeschuldigter freizusprechen ist, der aber bis zu Vollendung dieses Beweises zwei Jahre im Kerker schmachtete. Er ist auf den Grund unserer Gründlichkeit freigesprochen worden, er ist aber zugleich in Folge unserer Gründlichkeit pränumerando bestraft worden; wären wir minder gründlich gewesen, würde er schon nach einem Vierteljahr wieder in Freiheit gesetzt worden sein. — Man äußerte ferner, die Anhänger der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wollten diese im Grunde doch nur wegen der politischen Verbrechen, und hielt uns vor, für Hochverräther würde doch Niemand in der Kammer Sympathie haben! Das ist nun ganz gewiß; man darf mit Bestimmtheit annehmen, daß bei keinem Einzigen unter uns für Verbrecher aller Art, für wirkliche Verbrecher sich Sympathie finden werde. Aber ist es denn allemal so gewiß, was ein Hochverräther ist? Werden nicht in sehr vielen Fällen auch die darunter gezählt, die weiter Nichts gethan haben, als des Volkes Rechte mit dem heiligsten, edelsten Feuer vertheidigt? Ich weiß nicht, ob der Abg. Sachße, von dem diese Meinung ausgesprochen worden ist, und der sich im Eingange seiner Rede ausdrücklich als Gegner des Neuen angekündigt hat, seine Anhänglichkeit an das Alte so weit treibt, daß er das Neue ganz spurlos an sich vorübergehen läßt. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so wird ihm nicht entgangen sein, daß unter Andern auch ein gewisser D. Jacoby des Hochverraths angeklagt ist, während die Edelsten im Volke sein Haupt mit einer Bürgerkrone schmücken. In politischer Beziehung wird sehr Vieles zum Verbrechen gestempelt, was

vielleicht die reinste Tugend ist. Der Abgeordnete Sachße hat ferner einen Grund, bei dem alten Inquisitionsproceß zu verharren, für uns daraus zu entnehmen gesucht, daß Würtemberg, was doch Frankreich viel näher sei, sich für das öffentliche und mündliche Verfahren nicht entschieden habe. Nun ist aber erst noch die Frage, ob die würtembergischen Kammern, wenn sie sich nicht so entschieden, wie glücklicherweise die sächsischen, für die Oeffentlichkeit ꝛc. sich erklärt haben, in dieser Beziehung im Sinne des Volks gehandelt haben. Neuere Vorgänge scheinen dies wenigstens nicht zu beweisen. Der Abgeordnete Sachße hat sich für einen Gegner der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erklärt. Folgt aber daraus, daß nun in Freiberg, Brand, Tharand, Frauenstein u. s. w. lauter Heimlichkeitsverehrer wohnen? Ich glaube allerdings, die würtembergischen Kammern hätten das öffentliche Verfahren annehmen sollen, aber nicht deshalb, weil Würtemberg in der Nähe Frankreichs liegt, sondern weil das öffentliche und mündliche Verfahren etwas Gutes und Tüchtiges ist. Wenn die Nachbarschaft eines Landes in Fällen dieser Art zur Entscheidung dienen sollte, für welche staatliche Einrichtungen sollten wir uns begeistern, die wir nach dem eisigen Norden wohnen?

Endlich ruft man uns noch warnend zu: „Hütet Euch vor der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; denn gebt Ihr diese zu, so werden die Geschwornengerichte bald nachfolgen.“ So erklang es neulich, so erklang es in diesen Tagen wieder. Das ist das Gespenst, was die Schüchternen schrecken, die Zweifelhaften bekehren soll. Soll ich auch hierüber meine Meinung sagen, so will ich offen und ehrlich, wie immer, einräumen: Ja, ich glaub' es auch; ich glaube auch, wir werden selbst Geschwornengerichte noch bekommen. Aber, meine Herren, dahin gelangen wir nach meiner festen Ueberzeugung, wie auch die gegenwärtige Frage möge entschieden werden. Ich bin im Grunde, sowie für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so für die Geschwornengerichte. Ich liebe mein deutsches Vaterland, ich liebe meine Heimath Sachsen, wie irgend Einer im ganzen Ständehause, innig und feurig, aber ich würde es darum nicht beklagen und beweinen, wenn die Geschwornengerichte eingeführt würden; ich würde mich freuen.

Aber ich habe der Deputation gern beigestimmt, die ihrerseits keinen Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte gestellt hat, weil ich in keinerlei Hinsicht eine Spaltung herbeiführen wollte. Warum soll man das anerkannt Gute nicht nehmen, wenn nicht sofort das Beste zu erlangen ist? Ich meine, was kommen soll, wird auch ohnedies kommen. Wir brauchen weder à la **Peel** noch à la **O'Conell** zu spielen:

„Es ist ein kühn und ein vergeblich Wagen,
Zu greifen ins bewegte Rad der Zeit.“

Verlangt dereinst die öffentliche Meinung die Einführung von Geschwornengerichten, so wird man sie gewähren müssen. Es ist bereits die öffentliche Meinung als eine große Macht bezeichnet worden, und sie ist es in der That. Sie ist eine Macht, größer als eine geschriebene

Verfassung, eine Macht, der mit Erfolg Niemand widerstehen kann, eine Macht, der Fürsten und Völker unterthan sind, die kein Ministerium und keine Kammer aus dem Felde zu schlagen wagt, an der weder einige Advocaten, noch einige Junker Etwas ändern können. — Und bei dieser Macht der öffentlichen Meinung bin ich auch ruhig über den Ausgang unseres gegenwärtigen Kampfes. Ich würde mich freuen, wenn wir bei der Heimkehr von diesem Landtage unsern Wählern die frohe Botschaft mitbringen könnten: Seht, unser gerichtliches Verfahren ist fortan ein öffentliches und mündliches! Denn bis dat, qui cito dat — wer schnell gibt, gibt doppelt. Wird es nicht, ich werde es bedauern, werde es beklagen, aber ich bin getröstet. Die öffentliche Meinung wird immer lauter und entschiedener hervortreten, und wird dann siegen. Denn fangen die Völker an zu wissen, was sie wollen, dann wird ihnen werden, was ihnen gebührt.

Braun.

Der königl. Herr Commissar, welcher zu Anfang der Discussion über den vorliegenden Gegenstand sprach, äußerte, die hohe Staatsregierung habe keine Veranlassung zu dem Glauben gegeben, als ob sie andere Grundsätze dem vorliegenden Entwurfe unterlegen werde, als die ihm eben untergelegt worden sind. Dies kann man in gewisser Beziehung zugeben; denn die hohe Staatsregierung hat allerdings nicht eine directe Zusage ertheilt, daß sie den Grundsatz der Mündlichkeit dem Gesetzentwurfe unterlegen werde; sie hat dies aber indirect gethan, indem sie in das Criminalgesetzbuch die Relativität der Strafen aufnahm. Wenn der Richter das gehörige Maß der Strafe für den concreten Fall finden soll, wenn er die im concreten Falle dem Angeklagten angemessene Strafe zwischen dem gesetzlichen Maximum und dem Minimum zu wählen hat, so muß er die ganze geistige Individualität des Angeschuldigten vor sich haben; er muß seinen Charakter, seine Gesinnung, den größern oder mindern Grad seines bösen Willens zu erkennen und zu beurtheilen vermögen. Dies kann er aber nur dann, wenn er den Angeschuldigten gegenüber hat, wenn er ihn mit seinen Augen sieht, wenn er ihn selbst hört, wenn er von seiner äußeren sichtbaren Erscheinung zugleich auf sein unsichtbares Innere zu schließen befähigt ist und Gelegenheit hat. Dadurch, glaube ich, durch Aufnahme der Relativität der Strafen, hat allerdings die Staatsregierung die

Hoffnung erweckt, daß sie in den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf das Princip der Mündlichkeit aufnehmen werde.

Weiter! Die hohe Staatsregierung hat ein Gesetz vorgelegt, und zwar das vom 30. März 1838, welches auch angenommen worden und Gesetzeskraft erlangt hat, in welchem sie die Nothwendigkeit des Geständnisses aufgehoben und dem Richter die Machtvollkommenheit gegeben hat, auf Indicien hin zu bestrafen. Vor dreihundert Jahren, meine Herren, wurde es für bedenklich gehalten, dem Richter diese Gewalt zu geben; die Gerichtsordnung Kaiser Karls V. hat im Artikel 22 untersagt: Strafe auf Indicien hin zu erkennen, und noch neuerlich hat ein berühmter Rechtslehrer, Roßhirt, erklärt, daß er den Indicienbeweis in den Händen rechtsgelehrter Richter für höchst gefährlich halte. Ich will diese Frage hier nicht untersuchen; ich halte den Indicienbeweis nicht allein für zulässig, sondern auch für nothwendig, indessen wenn man einmal dem Richter diese große Machtvollkommenheit gegeben hat, so hätte man erwarten sollen, daß ihm die Gesetzgebung auch die Mittel geben werde, welche ihn befähigen, von dieser Machtvollkommenheit einen sach= und zweckgemäßen Gebrauch zu machen, kurz, daß die Gesetzgebung dem vorliegenden Entwurfe das Princip der Mündlichkeit unterlegen werde. Denn vermöge dieser erst wird der Richter selbst die Umstände erforschen können, welche auf Indicien hinleiten, er wird aus den Ergebnissen dieser Forschung erst genau die Schlüsse ziehen können, welche ihn zur Annahme von Indicien ermächtigen, und dies erst wird ihm möglich machen, ein sicheres Urtheil abzugeben. Derselbe Herr Commissar hat weiter die Begriffe der Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Anfange seiner Rede zum Gegenstande seiner Betrachtung gemacht, und ich werde ihm auch hierin folgen. Der Herr Commissar äußerte, wie ich schon neulich andeutete, und was auch von der hohen Staatsregierung wiederholt wurde, daß die Mündlichkeit jede protokollarische Niederschrift verschmähe. Dieser Ansicht kann die Deputation durchaus nicht sein. Der Grundsatz der Mündlichkeit sagt Nichts weiter, als daß der Richter nur das berücksichtigen soll, was er aus dem Munde der Parteien gehört oder wiederholen gehört hat. Der Grundsatz der Schriftlichkeit sagt dagegen: was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt. Das heißt nicht etwa blos, wie ein Abgeordneter sagte, daß der Richter nicht auf das hören solle, was nicht in den Acten steht, daß er nicht hören solle auf das, was er vielleicht von seiner Gattin oder seiner sonstigen Umgebung vernimmt. Nein, mit dem Hören ist es nicht abgethan, er soll überhaupt nicht das berücksichtigen, was nicht in den Acten steht, und damit er das nicht thue, sind die Acten mit der Präsumtion der Legalität umgeben, der Grundsatz der Schriftlichkeit stellt sonach etwas Formelles auf; denn Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß die Acten in vielen Fällen nicht Alles enthalten, was wahr ist, und dagegen Manches enthalten, was nicht wahr ist. Ist dies der Fall, so ergibt sich offenbar, daß, wenn der Richter blos auf das angewiesen ist, was in den Acten steht, er blos eine Actenwahrheit, eine formelle Wahrheit

erhält. Da nun aber die formelle Wahrheit nicht zureicht im Criminalverfahren, sondern hier eine materielle Wahrheit erfordert wird, so ist es ganz natürlich, daß der Grundsatz der Schriftlichkeit, wie man ihn auffaßt, dem obersten Grundsatz des Criminalrechtes widerstreitet. Der Grundsatz der Mündlichkeit schließt nicht gänzlich die Actenmäßigkeit aus, das heißt: er will nicht, daß man durchaus nicht auf Acten Rücksicht nehme, nein, die Acten der Voruntersuchung läßt er gelten, aber nur so weit, als dieser Inhalt bestätigt wird durch die mündliche Auslassung, durch die mündliche Erklärung der Parteien. Sie sehen hieraus, meine Herren, daß der Grundsatz der Mündlichkeit die Schriftlichkeit umschließt, daß er den Nutzen der Schriftlichkeit, ihre Vortheile in sich vereinigt und demnach mehr gewährt, als die Schriftlichkeit. Wenn Ihnen Jemand die Beschreibung der Schicksale eines Menschen übergibt, mit der Anweisung, daß Sie nur das glauben sollen, was in dieser Beschreibung steht, so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist, und ein Anderer gibt Ihnen dieselbe Beschreibung, sagt Ihnen aber dabei, daß Sie noch die Person, deren Leben hier beschrieben ist, hören können, so frage ich: wer gewährt Ihnen mehr, der Erstere, der blos die Beschreibung gibt, oder der Letztere, der Ihnen außerdem das Recht gewährt, die Person selbst zu hören? Meine Herren, sind Sie über die Antwort nicht verlegen, so werden Sie auch nicht darüber zu entscheiden verlegen sein, welches Princip mehr gewähre, die Schriftlichkeit oder die Mündlichkeit? Die Basis der Schriftlichkeit sind die Acten; lassen Sie uns daher einen Blick auf die Natur der Acten werfen. Die Acten enthalten Protokolle, die Protokolle sind Niederschriften über das, was in der Untersuchung vorgekommen ist, das heißt: sie enthalten die Vorkommnisse der Untersuchung. Doch enthalten sie dieselben nicht ganz, können sie nicht ganz enthalten; die Gesetzgebung will auch nicht, daß sie diese Vorkommnisse ganz und in ihrer unbedingten Vollständigkeit enthalten; denn §. 38 des vorliegenden Entwurfes sagt ausdrücklich, daß die Acten blos das Wesentliche enthalten sollen. Daraus folgt, daß der Protokollant das Wesentliche von dem Unwesentlichen sichten, daß er beurtheilen soll, was wesentlich und was nicht wesentlich, daß er also entscheiden soll; die Gesetzgebung macht also hier, gerade in einer so wichtigen Sache, den Protokollanten, der blos für das Urtheil das Material schreiben soll, zum entscheidenden Richter. Was in den Acten wesentlich ist, das kann man wohl aus den Acten, wenn man sie liest, erkennen; allein ob das, was nicht darin aufgenommen ist, zu dem Wesentlichen gehöre oder nicht, das können Sie nicht erkennen. Woraus wollen Sie es denn erkennen? Es ist nicht vorhanden, denn es liegt außer und hinter den Acten; Sie haben und können daher ein Urtheil darüber nicht haben, ob das in die Acten nicht Aufgenommene wirklich zu dem Unwesentlichen gehört. Sie sehen, meine Herren, daß hierin ein bedeutender Nachtheil liegt, ein Nachtheil, den die Natur der Protokolle mit sich bringt. Weiter! Die Protokolle sind die Erzeugnisse einer einzelnen Person, des Protokollanten. Es ist aber eine bedeutsame Wahrheit, welche schon Büffon

aussprach, daß der Styl der Mensch ist; in dem Style reproducirt sich die Subjectivität des Stylisten mehr oder minder. Wenn der Protokollant das Protokoll aufnimmt, so muß man daher darauf rechnen, daß immer etwas Subjectives von ihm hervorsieht, weshalb das, was der Richter liest, nicht blos die Aussagen und Angaben der Betheiligten, sondern auch ein Stückchen Subjectivität von dem Verfasser des Protokolls enthält. Das läßt sich nicht ableugnen, es liegt in der Natur der Sache. Dies hat die Gesetzgebung auch erkannt; es konnte ihr nicht entgehen, wie gefährlich es sei, die Protokolle allein und ohne weitern Anhalt den Urtheilssprüchen zu Grunde zu legen. Deswegen umgab sie diese Protokolle mit einigen Formen, die man für Garantien ausgibt. So stellt man die Vorschrift auf, und will sie gegenwärtig aufgestellt wissen, daß die Person des Protokollanten von der Person des Richters geschieden sein müsse. Das aber war schon vor dreihundert Jahren Rechtens; denn die Gerichtsordnung Karls V. besagt ausdrücklich, daß die Person des Richters von der des Actuars getrennt sein soll. Auch die sächsische Gesetzgebung hat schon dieses Experiment gemacht. Es bestimmen zwei Generale, das vom Jahre 1770 und das andere vom Jahre 1783, diese Trennung, und diese Trennung ist auch schon zeither bei den Aemtern, und was die Städte anlangt, wenigstens bei den größeren Städten eingeführt. Aber zeigt die Erfahrung, daß da, wo diese Trennung bisher bestand, die Protokolle weniger lückenhaft und genauer, als bei andern Richtern sind? Wenn dies der Fall wäre, so würde die hohe Staatsregierung in den Motiven sich darauf bezogen haben. Die Erfahrung hat also schon die Unzureichendheit dieses Mittels der Gewährleistung gezeigt. Man nimmt ein anderes Mittel in Anspruch. Man sagt, der Protokollant habe die Pflicht, das, was er protokollirt hat, dem betreffenden Theile vorzulesen, und ein Abgeordneter meinte, daß der Mann kopflos sein müsse, wenn er das Protokoll, was ihm absatzweise vorgelesen wird, nicht verstehen sollte. Meine Herren! ich kann dieser Ansicht nicht sein. Ich glaube, es gibt Leute mit sehr guten Köpfen, welche nicht im Stande sind, einem Protokolle, das flüchtig, ja, wenn es auch langsam vorgelesen wird, vollständig zu folgen. Wollen Sie von dem Analphabeten, von dem des Schreibens und Lesens Unkundigen verlangen, daß er dem Protokollanten einhalte: „Hier ist das Protokoll zu weit abgefaßt, hier haben Sie Etwas von Ihrer subjectiven Anschauung aufgenommen, hier haben Sie Etwas ausgelassen, was von wesentlichem Einflusse auf die Sache ist?"

Meine Herren! Das Vorlesen des Protokolls kann nimmermehr eine sichere Garantie für die vollständige Richtigkeit desselben geben. Man sagt ferner: „Dafür sind Gerichtspersonen da. Die Gerichtspersonen sind die Controleurs." Controleurs? Ich bezweifle das. Wenn Jemand eine Sache controliren soll, so muß er nothwendigerweise die Sache ebenso gut verstehen, als derjenige, welchen er zu controliren hat. Wie ist es aber möglich, daß Jemand die Controle über eine Sache ausübt, die er nicht versteht? Wie wollen Sie selbst von dem gebilde-

ten Laien verlangen, daß er eine Controle ausübe über Einen, der in dem Fache, worauf es ankommt, vollkommen unterrichtet ist? Das ist unglaublich, daß ein Laie dem Juristen sagen könne und sagen werde: „Ihr Protokoll ist falsch; Sie haben es nicht dem Gesetze gemäß abgefaßt.“ Der Laie, der die Gesetze nicht oder nicht genau kennt, kann eine Controle über eine den Gesetzen nach vorzunehmende Handlung nicht üben. Man sagt ferner: „Dafür ist das Schlußverhör da. Man will zu diesem Zwecke das Schlußverhör einführen.“ Das Schlußverhör stammt ebenfalls aus der von mir angezogenen Gerichtsordnung Karls V. her. Dort hatte es aber den Zweck, daß der erkennende Richter die Momente der Untersuchung vor sich selbst unmittelbar vorgeführt erhielt. Es hat also dort einen ganz andern Zweck, als es nach dem vorliegenden Entwurf haben soll. Die neueren Gesetzgebungen haben dieses Fragment der Mündlichkeit nach einem dreihundertjährigen Schlafe wieder erweckt und haben bestimmt, daß das Schlußverhör ebenfalls vor dem erkennenden Richter vorgenommen werden müsse. Unsere Gesetzgebung dagegen sagt: „Nein! Das Schlußverhör soll nur vor dem untersuchenden Richter vorgenommen werden.“ Der untersuchende Richter soll also in dem Schlußverhöre sich noch einmal selbst controliren. Das Schlußverhör hat in dieser seiner Bestimmung keinen Zweck oder nicht den Zweck, dessen Erreichung man sich davon verspricht. Es wird nur dazu beitragen, die etwaige Illegalität des Verfahrens zu legalisiren; es nutzt somit wohl dem Richter, aber dem Betheiligten nicht. Man sagt weiter: „Die Vertheidigung ist dazu da, sie wird nachhelfen, was der Protokollant in der Untersuchung nicht, oder nicht gehörig aufgenommen hat.“ Die Vertheidigung kann nach der gegenwärtigen Stellung des Vertheidigers nur an die Acten sich halten. Sie kann blos die Acten ausarbeiten, blos auf die bereits fertigen Acten fußen. Der Vertheidiger, der bis zum Schlußverhör nicht bei der Untersuchung gewesen, ihr bis dahin nicht beigewohnt hat, kann nur und allein auf die Acten sich stützen. Also wenn die Acten falsch sind — ich will nicht sagen, falsch — wenn sie ungenau sind, Mehres nicht angeben, was nöthig ist, oder das Angegebene nicht in das gehörige Licht setzen, so kann der Vertheidiger nicht oder nur wenig nachhelfen. Es steht ihm die Präsumtion der Actenrichtigkeit und Selbstständigkeit entgegen. Sie sehen, meine Herren, wie höchst unbedeutend die Garantien sind, welche man für die Actenmäßigkeit, für die Protokolle aufgestellt hat, und gleichwohl sind die Protokolle das Gesicht und Gehör, durch welches der erkennende Richter sehen und durch welches er hören soll. Der Herr königliche Commissar hat, weil die Deputation aus demselben Grunde, den ich eben anführte, folgerte, daß die Acten wegen ihrer Lückenhaftigkeit keine feste Basis für das Urtheil zu geben vermöchten, darüber der Deputation den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit gemacht, indem er meinte, die Acten seien vollkommen geeignet, die Wahrheit zu erforschen. Allein, meine Herren, wenn die Acten wirklich die Basis der Schriftlichkeit sind, wenn die Acten keine Gewährleistung für ein vollständiges Bild der Untersuchung darbieten,

wenn sie blos das enthalten, was der Protokollant für wesentlich von den Vorkommnissen der Untersuchung hält, und dieses noch dazu in der subjectiven Anschauungsweise des Protokollanten wiedergeben, so folgt daraus von selbst, daß die Erklärung und Ansicht der Deputation, welche sie hierüber ausgesprochen hat, nicht zu widerlegen ist. Die Deputation hat weiter bemerkt, was der Herr Regierungscommissar gleichfalls bestritt, daß nach dem Princip der Schriftlichkeit bestimmte und zuverlässige Entscheidungsgründe gar nicht abgegeben werden könnten. Auch in diesem Punkte steht die Meinung der Deputation noch fest. Wenn die Acten, die Basis der Entscheidungsgründe, nur eine unsichere Grundlage gewähren, so folgt daraus von selbst, daß die Gründe, welche auf die Acten sich beziehen, ebenfalls unvollständig, daß sie ebenfalls lückenhaft und unsicher sein müssen. Der königl. Herr Commissar machte weiter der Deputation den Vorwurf, als habe sie das Bild, welches sie von dem Referenten entworfen, entstellt. Ich kann im Namen der Deputation und muß in ihrem Namen diesen Vorwurf durchaus zurückweisen. Der königl. Herr Commissar meinte zwar, der Gerichtshof urtheile nicht auf die Ansicht des Referenten, sondern auf den Grund der Acten. Allein, liest denn der Gerichtshof die Acten, oder vernimmt er blos den Auszug, den Antrag, den Vortrag des Referenten? Dies, meine Herren! ist die Frage, auf die es hier ankommt. Der Gerichtshof liest die Acten nicht, seine sämmtlichen Mitglieder haben keine Zeit, sie zu lesen, sie müssen sich auf den Referenten verlassen. Wie will nun der Gerichtshof den Referenten controliren, wie will er bestimmen, daß dessen Ansicht, die aus den Acten geschöpfte, eine richtige, eine dem Sachverhältniß vollkommen entsprechende sei? Man kann daher sagen, daß auf des Referenten Ansicht und Antrag hin der Gerichtshof urtheilt, und deshalb hat die Richtigkeit und Genauigkeit des Urtheils nur in der Persönlichkeit des Referenten ihre Gewährleistung. Man kann und muß daher, wenn man sich selbst nicht auf die Menschlichkeiten beziehen will, welcher die Deputation — ich glaube in der Note 27 ihres Berichts — Erwähnung gethan hat, zu der Annahme gelangen, daß das Referat eine ziemlich unsichere Grundlage für das Urtheil abgebe. Der königl. Herr Commissar bezog sich weiter darauf, daß ja ein Correferent angestellt werden könne und in vielen Fällen angestellt werde. Warum stellt man aber einen Correferenten an, wenn man sich auf die Angabe des Referenten so unbedingt verlassen kann? Schon in der Nothwendigkeit oder in der Vorschrift, daß ein Correferat stattfinden müsse, ist die Unzulänglichkeit des Referats anerkannt. Oder traut man dem Wächter, wenn man für ihn noch eine Wache nöthig hält? Die Mündlichkeit dagegen verlangt keinen Referenten. In der Mündlichkeit sind alle anwesenden Richter Correferenten. Sie hören selbst die Untersuchungsverhandlungen, sie können sich davon selbst überzeugen, sie erlangen unmittelbare Kenntniß, und, meine Herren! ist nicht eignes Wissen, eigne Wahrnehmung besser, denn eine fremde? Mündlichkeit braucht Nichts zu fürchten von unsichern Protokollen, sie braucht Nichts zu fürchten von der Vor-

lesung des Protokolls, das der Betheiligte nicht versteht, sie braucht Nichts zu fürchten von schlafenden Gerichtspersonen, sie braucht Nichts zu fürchten von dem unnützen Schlußverhöre und der Vertheidigung, die Niemand liest! Wenn man die Mündlichkeit mit der Actenmäßigkeit vergleicht, so kann man gewiß das Bild nicht unrichtig finden, welches ein geistreicher Schriftsteller entworfen hat. Er sagt, die Schriftlichkeit gleiche einem Mühlwerke, welches fern von einer Quelle angelegt sei. Der Müller schicke seine Gehülfen, seine Knappen hinaus, um das Wasser tonnenweise herbeiholen zu lassen, damit dasselbe auf die Schaufeln der Räder geschüttet werde. Die Räder bewegen sich, aber blos ruckweise. Würde der Mann nicht weiser handeln, wenn er sich entschlösse, das Mühlwerk an der Quelle selbst unmittelbar zu richten? Ich weiß, man hat weiter der Deputation oder der von ihr vorgeschlagenen Mündlichkeit den Vorwurf gemacht, sie verhindere, daß der Richter sich Zeit und Muße nehmen könne, um das Urtheil abzugeben. Dieser Vorwurf ist in gewisser Beziehung wahr, nämlich insofern wahr, als der Richter allerdings nicht Wochen, nicht Monate, nicht viele Monate sich Zeit nehmen kann, ehe er sein Urtheil abgibt; aber unwahr ist jener Einwand, wenn man damit sagen will, als ob der Richter nicht die zur Urtheilsfindung nöthige Zeit habe. Der Richter hat vor sich die Voruntersuchung, er weiß aus dieser, worauf es ankommt, er hat die Anklage vor sich, er weiß also, worauf er zunächst das Urtheil zu gründen hat, er hat das etwa in der Audienz aufzunehmende Protokoll vor sich, er kann auch auf dieses recurriren. Sollte er nicht in diesen Momenten eine vollkommene Unterlage für sein Urtheil und zwar für sein sofortiges Urtheil haben? Und hätte er ja nicht dazu die gehörige Zeit, hätte er ja nicht die nöthige Unterlage, um das Urtheil sofort abzugeben, so ist ihm unverwehrt, wie dies auch in andern Gesetzgebungen gestattet ist, einige Stunden, selbst einige Tage das Urtheil auszusetzen. — Nun komme ich aber auf einen Einwand, welcher der wichtigste unter allen ist. Man wirft der Mündlichkeit vor, es könnten hier durchaus keine Entscheidungsgründe gegeben werden. Nun, meine Herren! wie die Entscheidungsgründe beschaffen sind, welche nur das schriftliche Verfahren soll gewähren, und das Princip des schriftlichen Verfahrens nur gewähren kann, dies habe ich vorhin gesagt. Die Entscheidungsgründe, die das schriftliche Verfahren gibt, sind unzuverlässige Schlüsse aus unzuverlässigen Prämissen. Die Mündlichkeit hingegen verhindert durchaus nicht, daß Entscheidungsgründe gegeben werden können, und zwar solche Entscheidungsgründe, welche mit dem Sachverhältniß, das vorliegt, vollkommen übereinstimmen. Man müßte wenig Vertrauen zu den Richtern haben, wenn man ihnen die Befähigung, die Gewandtheit absprechen wollte, daß sie nicht auf den Grund eines mündlichen Vortrags sofort ein Urtheil bauen könnten, und, wenn sie es darauf bauen können, nicht auch dasselbe zu begründen verständen. Soll denn nur das Papier der Sancho Pansa des Denkens sein? Doch wenn man durchaus schriftliche Unterlagen begehrt, so hat man diese auch in dem mündlichen

Verfahren. Man hat die Acten der Voruntersuchung, die Protokolle, welche in der Audienz aufgenommen werden. Man kann wohl auf den Grund derselben ein Urtheil abgeben und dieses auch motiviren. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß in England, wo gewiß das Institut der Mündlichkeit — ich möchte sagen — bis auf das Aeußerste ausgebildet ist, daß da nicht auch Niederschriften erfolgen? Sobald die Geschwornen in der Sitzung erscheinen, erhalten sie vom Sherif Feder und Tinte. Sie können sich Bemerkungen machen, und auch in Frankreich ist dies der Fall. Doch nicht allein die Geschwornen haben hierzu ein Recht, sondern auch der Richter. Jeder Zeuge in England spricht, sobald er von dem Richter befragt wird, langsam, damit er dem Richter Zeit gewähre, das Ergebniß seiner Aussagen niederzuschreiben. Der Richter macht sich Noten, und diese Noten benutzt er bei seinem Urtheil. Also eine schriftliche Unterlage kann man wohl auch in dem mündlichen Verfahren gewähren. Es zeigen dies wohl auch die Beispiele am Rhein, wo das mündliche Verfahren gilt. Unlängst noch berichteten die öffentlichen Blätter über zwei wichtige Processe, die vor dem correctionellen Gerichtshofe in Mainz geführt wurden. Der eine Proceß betraf politische Vergehen, und die Richter gaben sehr ausführliche Entscheidungsgründe. Wie konnten sie Entscheidungsgründe geben, wenn man ihnen nicht zutrauen will, daß sie das Gehörte in ihren Gründen wiederzugeben vermöchten? Der zweite Proceß betrifft den Fall, wo ein Vater angeklagt wurde, sein Kind auf eine abscheuliche Weise gemißhandelt zu haben. Der Angeklagte wurde zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, und die Entscheidungsgründe enthielten das pro und contra in einer Ausführlichkeit und Vortrefflichkeit, wie man sie nur immer verlangen kann. Die Gegner sagen: Ja, Entscheidungsgründe können wohl gegeben werden, aber in den Entscheidungsgründen vermag man nicht nachzuweisen, warum der Richter diesen oder jenen Umstand für wahr oder nicht wahr halte. Man bezog sich deshalb auf Frankreich. Erlauben Sie mir zu Widerlegung dessen, Ihnen einen Fall aus der Gazette des Tribunaux vorzulesen, der in Frankreich vor einem Jahre vorgekommen ist. Er betrifft den in Deutschland auch bekannt gewordenen Proceß gegen den Notar Léhon, der sich eines Unterschleifs von 433,163 Fr. schuldig gemacht hatte. Man kann daraus abnehmen, wie bedeutend der Untersuchungsfall war. Hier finde ich aber unter den vielen Entscheidungsgründen, die der correctionelle Gerichtshof zu Paris darüber gegeben, sogleich einen, welcher den angedeuteten Einwand als unbegründet darstellen wird. Dieser Entscheidungsgrund würde im Deutschen ungefähr so lauten: „Dieweil die von Léhon in der Instruction aufgestellte Behauptung, als müsse er seinen Ruin den Verlusten zuschreiben, die seine Clienten erlitten, und deren Folgen er übernehmen zu müssen geglaubt habe, ob er wohl dazu gesetzlich nicht verbunden gewesen, sowie seine weitere Behauptung, daß die auf seine Rechnung genommenen Verluste sich auf mehr als vier Millionen belaufen, grundlos ist, dieweil aber auch diese Behauptung, wenn sie gegründet wäre, abgesehen davon, daß sie

übertrieben ist, nicht im Stande sein würde, die oben qualificirten Vergehen aufzuheben, oder ihre Größe zu mindern; dieweil ferner es als unbestritten gelten kann, daß das von ihm gewählte Vertheidigungssystem unzulässig, ja selbst für muthwillig anzusehen ist, gegenüber von Clienten, deren Gelder verschwendet und betrüglicherweise vergeudet worden sind, zu geschweigen, daß diese Einwendungen bezüglich der öffentlichen Strafe ganz der Begründung entbehren, indem diese Vertheidigungsweise bei dem vorliegenden Mißbrauch des Vertrauens und bei den so gehäuften Betrügereien, die seit so langer Zeit ohne Unterbrechung in Begleitung der beschwerendsten Umstände begangen worden und so bedeutende Summen zum Gegenstand, zur Folge aber so unglückliche Verluste hatten, ihre ganze Kraft verliert u. s. w." — Sie sehen aus dem Vorgetragenen, meine Herren, daß man in Frankreich bei den Entscheidungsgründen auch auf's Thatsächliche Bezug nimmt, daß man das Thatsächliche in den Entscheidungsgründen anführt, widerlegt, oder angibt, warum man dieses oder jenes nicht als wahr oder nicht für unwahr annehmen könne. Es ist demnach wohl zu sagen, daß dort die Entscheidungsgründe der correctionellen Gerichtshöfe nicht allein auf's Thatsächliche gerichtet sind, sondern daß sie auch das Thatsächliche analysiren, daß sie zeigen, warum man dieses oder jenes Thatsächliche für wahr oder nicht wahr annimmt. Und warum sollte man dieses nicht auch in Deutschland thun, selbst wenn es in Frankreich nicht der Fall wäre. Ich glaube, die deutschen Richter besitzen Gewandtheit genug, um selbst im mündlichen Verfahren zu zeigen, warum sie gewisse Thatsachen für gewiß oder für nicht gewiß ansehen. Denken Sie sich einen Fall: Es kommt nach mündlichem Verfahren ein Todtschlag vor; der Thäter sagt, er habe seinen Gegner zwar erschlagen, aber aus Nothwehr. Zwei Zeugen, seine nächsten Anverwandten, bestätigen, der Thäter habe diesen Mann erst geschlagen, nachdem er von ihm angegriffen worden sei; zwei andere unparteiische Zeugen dagegen sagen: Nein, der Thäter hatte bereits sein Messer gezogen und der Erschlagene schon aus einigen Wunden geblutet, als Letzterer auch sein Messer gebraucht. Soll denn nun nicht bei diesen und ähnlichen Fällen im mündlichen Verfahren der Richter im Stande sein, zu sagen, die Angabe des Thäters, als habe er in Nothwehr gehandelt, könne als bewiesen nicht angesehen werden, da die angegebenen Zeugen, obwohl sie diese Angabe bestätigen, dennoch als verdächtig anzusehen seien, auch in ihren allgemeinen Aussagen umsoweniger Glauben verdienten, als die andern beiden Zeugen, welche als völlig unverdächtig anzusehen, mit vielen Specialitäten sich über das angegebene Sachverhältniß ausgesprochen u. s. f. Die Deputation hatte angeführt, man könne eigentlich Entscheidungsgründe über die Thatfrage da nicht geben, wo keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, nach welchen der Richter eine Thatsache für erwiesen annehmen müsse, oder annehmen dürfe. Der königl. Herr Commissar hat dies bestritten und hat sich nebenbei noch auf den Satz bezogen, daß wir in Sachsen derartige Bestimmungen hätten. Diese Behauptung aber kann die Deputation auf keine

Weise zugeben. Wenn das Gesetz vom 30. März 1838 sagt: daß der Richter nur seiner vollen actenmäßigen Ueberzeugung folgen müsse bei Beurtheilung eines vorliegenden Vergehens, so ist offenbar, daß er nicht Regeln folgen kann, welche vielleicht in einzelnen Fällen mit seiner Ueberzeugung nicht harmoniren. Wie kann man sagen, wenn kein specielles Gesetz vorhanden ist, der Richter muß an diese oder jene Beweisvorschrift sich halten? Es scheint mir, daß durch das Gesetz von 1838 jede Beweistheorie in Sachsen ausgeschlossen ist. Man nimmt Bezug jedoch auf die bestehenden Beweisvorschriften im Civilproceß. Wie weit nun die Beweisvorschriften auf den Criminalproceß anwendbar sein sollen, ist nicht angegeben. Sollen denn für den Criminalrichter alle Beweisvorschriften im Civilproceß gelten? Soll z. B. im Criminalproceß die gelten, daß zwei Zeugen vollen Beweis bewirken? Oder wie weit sonst gelten im Strafprocesse die Beweisvorschriften des Civilverfahrens? Wenn man dies nicht bestimmt, so wird eine Ungenauigkeit erzeugt und zu Irrthümern Anlaß gegeben, die unübersehbar sind. Auch stimmt diese Behauptung keineswegs mit einer Aeußerung überein, welche er selbst der Deputation gegenüber gethan hat. Der Herr Commissar erklärte nämlich bei Gelegenheit, als §. 6. des speciellen Theils der Vorlage in der Deputation zur Sprache kam, und als die Deputation verlangte, daß nach §. 6. noch eine Bestimmung aufgenommen werden möchte, nach welcher der Einfluß, den ein Civilurtheil auf das criminalrechtliche habe, bestimmt und abgegrenzt werde, sich dahin, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht angemessen sei, weil wir in Sachsen keine Beweistheorie hätten. Man wirft weiter der Mündlichkeit vor, als könne dann eine zweite Instanz gar nicht stattfinden, oder die zweite Instanz könne eine Prüfung des Urtheils nicht vornehmen. Ich kann so wenig, als die ganze Deputation dieser Meinung sein. Man hat die entgegengesetzte Erfahrung in Frankreich in den correctionellen Gerichtshöfen, wo auch von rechtsgelehrten Richtern geurtheilt wird, und worauf, nach eingelegter Appellation, eine Prüfung des Urtheils in der zweiten Instanz erfolgt, auch hier ebenso unmittelbar, wie in der ersten, die Zeugenverhöre stattfinden und bezüglich wiederholt werden. Daß Letzteres freilich nicht so häufig vorkommt, hat die Deputation in ihrem zweiten Berichte mit statistischen Nachrichten erwiesen. Allein möglich ist jedenfalls eine zweite Prüfung. Daß übrigens der Instanzenzug eine so außerordentliche Bedeutung in Criminalsachen nicht haben könne, glaubt die Deputation aus dem eigenen Verfahren der Regierung ableiten zu können. Wir haben im Civilproceß, wo weit geringere Güter in Frage kommen, drei Instanzen, und in dem Criminalproceß sollen wir in der Regel blos zwei Instanzen haben. Warum gibt man denn hier blos zwei Instanzen, wo es sich um die höchsten Güter handelt, wenn man nicht anerkennte, daß der Instanzenzug in dem Criminalverfahren von so überaus wichtiger Bedeutung nicht sei? Man wirft weiter der Mündlichkeit vor, der Richter könne doch nicht unmittelbar die That wahrnehmen. Das vermag er allerdings nur in den seltensten

Fällen, ich gebe das zu; allein ist es nicht ein Unterschied, ob der Richter die bei der That betheiligten oder gegenwärtigen Personen unmittelbar hört, oder wenn er erst deren Wahrnehmungen durch dritte Personen zugeführt erhält? Dann schmeckt auch dieser Einwand etwas sehr nach sächsischem Optimismus, der häufig schon Gegenstand der Kritik in dieser Versammlung gewesen ist. Ein französisches Sprüchwort sagt: Das Beste ist der Feind des Guten. Wenn man nicht das Beste haben kann, so greife man doch nach dem Guten. Ein sehr verehrter Abgeordneter äußerte unlängst, durch die Zurückweisung der Schriftlichkeit würden alle Grundlagen, worauf das ganze Besitzthum der Staatsbürger beruhe, mit Füßen getreten; die Schriftlichkeit trete man mit Füßen, ob sie gleich die Trägerin des ganzen Grundbesitzes sei. Meine Herren, ein etwas seltsamer Einwand dies! Man könnte mit eben dem Rechte entgegenhalten, daß man durch das Princip der Schriftlichkeit das mündliche Wort, die mündliche Sprache, welche doch die Vermittlerin sei zwischen Individuum und Individuum, zwischen Nation und Nation, die mündliche Sprache, welche die größte Wohlthäterin des menschlichen Geschlechts sei, verachte, herabsetze, unterdrücke! Dieser Einwand würde nicht mehr übertrieben sein, als es der Einwand des gedachten Abgeordneten ist.

Aus dem Gesagten dürfte folgen, daß die Mündlichkeit die ihr gemachten Vorwürfe keineswegs verdient, daß vielmehr die Mündlichkeit das Mittel gewährt, vermöge dessen der Richter unmittelbar die Betheiligten, über die er richten soll, hört, vermöge dessen er eine unmittelbare Anschauung gewinnt, vermöge dessen er eine unmittelbare Beurtheilung darüber abgeben kann. Kann er dies, meine Herren, so folgt daraus von selbst, daß durch die Mündlichkeit die Richtigkeit des Urtheils, also die Gerechtigkeit gefördert wird. Es folgt daraus zugleich, daß mittelst der Mündlichkeit die unbestreitbarsten Rechte des Angeschuldigten Berücksichtigung finden. Es ist ein anerkanntes Recht, daß der Angeschuldigte seinem Richter vorgeführt, daß er unmittelbar ihm gegenübergestellt werde, und daß sein Richter unmittelbar seine Vertheidigung, und zwar nicht blos stückweise höre; es ist dies ein Recht des größten Verbrechers, und, meine Herren, je höher die Civilisation steigt und je mehr die constitutionellen Rechte der Staatsbürger Geltung erlangen, desto weniger kann man das einem jeden Staatsbürger zustehende Recht verkümmern, selbst wenn er auch noch so niedrig ist, selbst wenn er auch einer Missethat sich schuldig gemacht hat. Weiter, meine Herren, die Mündlichkeit begünstigt die Schnelligkeit der Processe. Bedenken Sie alle die Stadien, welche das schriftliche Verfahren zu durchlaufen hat, ehe der Urtheilsspruch erfolgt. Erst müssen die Acten zusammengeschrieben werden, dann kommen sie an den Gerichtshof; dieser übergibt sie einem Referenten. Letzterer findet vielleicht, daß sie in irgend einem Punkte noch der Aufklärung bedürfen; der Gerichtshof beschließt ein Interlocut; dies wird entworfen, signirt, mundirt und geht ab an den betreffenden Untersuchungsrichter. Der Richter vollzieht, was ihm vorgeschrieben ist, die Acten gehen zurück an den

erkennenden Richter. Hier muß der Referent die Acten genau durchlesen, Vortrag erstatten, das Urtheil wird entworfen, ins Reine gebracht, vollzogen und geht vom erkennenden Richter ab an den Unterrichter. Dieser eröffnet es dem Angeschuldigten. Dann erfolgt nach einigen Wochen die zweite Vertheidigung, und noch einmal derselbe Turnus. Das erfordert eine Zeitdauer, welche das mündliche Verfahren nimmermehr erheischt. Man sagt zwar, bei diesem müsse erst erkannt werden über den Anklagezustand. Das Erkenntniß über den Anklagestand ist keine Eigenthümlichkeit des mündlichen Processes; es ist dies auch im schriftlichen bekannt, war früher Vorschrift, und es ist zu beklagen, daß die Gesetzgebung dieses Erkenntniß aufgegeben hat. Doch darüber später. Durch das Urtheil über den Anklagezustand werden eine Menge Untersuchungen sofort niedergeschlagen, die ohne ein solches Urtheil alle Stadien der Untersuchung durchlaufen und am Ende dasselbe Resultat gegeben hätten, während der Angeklagte unterdessen in Sorge und Kümmerniß über sein Schicksal schwebt. Bei dem mündlichen ist man, sobald einmal der Anklagestand erkannt ist, bald bis zur Hauptentscheidung, die Zeugen werden verhört und das Urtheil gegeben. Nun sagen zwar auch Einige, die Schnelligkeit der Justiz sei kein Attribut derselben, nur die Gründlichkeit. Meine Herren, ich kann dieser Ansicht nicht sein. Der Staat einerseits ist dabei betheiligt, daß die Strafe so schnell als möglich dem Verbrechen folge, damit sie ihren Zweck gehörig erfülle. Der Verbrecher hat das Recht, zu verlangen, daß so schnell als möglich über ihn abgeurtheilt werde; denn er hat nicht mehr und weniger Uebles von der Untersuchung zu tragen, als eben nothwendig ist, daß ihm das werde, was ihm nach den Gesetzen gebührt. Eine langsame, eine schleppende Untersuchung enthält eine solche Härte, die häufig in Barbarei ausartet. Noch unlängst berichteten die Zeitungen einen Fall — zur Ehre der sächsischen Justiz sei es gesagt, er ereignete sich nicht in Sachsen, aber in einem andern deutschen Lande, und zwar zu einer Zeit, wo der Rechtszustand noch nicht so untergraben war, wie er es leider jetzt ist — einen Fall, wo ein armer Landmann wegen einer Kartoffeldeube, worauf höchstens eine Strafe von 14 Tagen gestanden, mehre Jahre lang in einem scheußlichen Kerker zurückgehalten wurde. Meine Herren, nennen Sie die Verschleifung der Justiz auch Gerechtigkeit?! Nimmt man das Gesagte nochmals kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes: In dem schriftlichen Verfahren steht zwischen den Richtern, die über den Angeklagten urtheilen sollen, und den Parteien eine den Letztern unbekannte Person inne, welche allein Kenntniß nimmt von den Vorgängen der Untersuchung, und der erkennende Richter, statt daß er unmittelbar diese Kenntniß erlange, erhält er sie durch dieses Mittelorgan. Der Referent ist nicht der Richter des Angeschuldigten, sondern nur ein Theil des Richters. Deshalb kann man mit vollem Rechte sagen: Der, welcher den Angeschuldigten vernimmt, urtheilt nicht über ihn, und wer über ihn urtheilt, vernimmt ihn nicht. In dem schriftlichen Verfahren muß der Richter auf die Ansicht des Referenten hin sein Urtheil bauen,

sowie der Referent seine Ansicht bauen muß auf die Ansicht des Protokollanten; in dem schriftlichen Verfahren muß der Referent erst das lernen, was die Parteien schon wissen. Ist es nun zweckmäßig, Jemandem diese Bürde aufzulegen, wenn man die Sache kürzer haben kann? In dem schriftlichen Verfahren wird ein Correferent als Attaché des Referenten bestellt; auch dieser muß erst lernen, was die Parteien wissen, und es wird nur ein neuer Kraft=, ein neuer Müh= und Zeitaufwand geschaffen. In dem schriftlichen Verfahren wird ein Protokollant hingestellt, welcher das dem Richter sagen soll, was die Parteien ihm unmittelbar sagen könnten, und dadurch werden die Protokolle erzeugt, welche nur den Auszug des Vernommenen in eigner Anschauung des Protokollanten enthalten. Welcher unnütze Zeit= und Kraftaufwand! Und wem fällt hierbei nicht der von mir oben erwähnte Müller mit seinem unweisen Zeit= und Kraftaufwand ein? —

Wenn der Herr Staatsminister während der letzten Sitzung in seiner Rede erwähnte, daß das eine System, von dem er sprach, und worunter das System zu verstehen ist, welches die Deputation empfiehlt, erst seit ungefähr 50 Jahren auf dem Continente bekannt worden sei, so kann die Deputation dieser Behauptung nicht beitreten. Es ist im Berichte der Deputation und auch von andern Sprechern in der Debatte gezeigt worden, daß das Anklageverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit längst schon und seit den ältesten Zeiten in Deutschland heimisch war. Im Jahre 1724 wurde erst der Anklageproceß im jetzigen Königreiche Preußen abgeschafft und im Jahre 1763 wurde noch in den Ländern des gegenwärtigen Großherzogthums Hessen im Anklageproceß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter Concurrenz eines öffentlichen Anklägers verhandelt. Man kann daher keineswegs sagen, daß das von der Deputation empfohlene System erst neuerlichen Ursprunges sei; im Gegentheil könnte man diese Behauptung gegen den jetzt in Deutschland geltenden, reinen Inquisitionsproceß aufstellen. Dieser wurde erst seit etlichen 50 Jahren so allgemein herrschend, wie er es jetzt ist. Der Herr Staatsminister äußerte weiter, es sei der Vorwurf der Deputation, den sie gegen die Schriftlichkeit erhoben, daß dieselbe nur eine formelle, eine Actenwahrheit gewähre, neu. Es ist möglich, daß die Gegner der Schriftlichkeit diese Ausstellung noch nicht geltend gemacht haben, allein dessenungeachtet ist diese Ausstellung begründet. Der Herr Minister hat auch nicht unternommen, diesen Einwand der Deputation zu widerlegen; er bezog sich vielmehr blos auf das Formelle, welches das Anklageverfahren gewähre, und in dieser Beziehung führte er an, daß im mündlichen Anklageprocesse der Angeschuldigte gehalten sei, seine Zeugen herbeizuschaffen. Ich gebe zu, daß diese Vorschrift im französischen Verfahren besteht; aber was hindert uns denn, wenn wir den Anklageproceß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einführen, daß wir an die Stelle dieser Bestimmung eine andere setzen? Der Herr Minister äußerte weiter, daß im mündlichen Anklageproceß dem Angeschuldigten weit weniger Rechtsmittel zuständen, als in dem schriftlichen, geheimen Proceß. Diese Behauptung kann die

Deputation nicht zugeben; es ist vielmehr in ihrem Berichte gezeigt, daß im mündlichen Verfahren ebensoviel Rechtsmittel nachgelassen werden können, wie in dem schriftlichen. Es können hier ebenfalls zwei Instanzen stattfinden, es können ebenso Entscheidungsgründe gegeben werden; und was den gegenwärtigen schriftlichen Prozeß in Sachsen betrifft, so hat er sogar ein Rechtsmittel weniger, als der mündliche, nämlich das gegen die Verhängung des Anklagestandes. Der Herr Minister äußerte ferner, die Richter vermöchten sich bei einer mehrtägigen oder gar wöchentlichen Verhandlung der Umstände nicht mehr genau zu erinnern, welche sie in derselben gehört haben. Man traut aber in der That den Richtern eine sehr untergeordnete Auffassungsgabe und ein sehr schwaches Gedächtniß zu, wenn man annimmt, daß sie das, was sie in der öffentlichen Audienz langsam vortragen gehört, wiederum so bald aus dem Gedächtnisse verlieren sollten, zumal wenn ihnen gestattet ist, dem Gedächtniß durch Noten zu Hülfe zu kommen. Im schriftlichen Verfahren müssen die Richter mehr thun; sie müssen den schriftlichen Vortrag des Referenten auffassen und erwägen, sie müssen die Angaben der Betheiligten und die Aussagen der Zeugen behalten, wie sie vom Referenten vorgetragen werden, sie müssen darauf ihr Urtheil gründen. Hier sollen sie nun die Fähigkeit haben, die man ihnen hinsichtlich des mündlichen Verfahrens abspricht. Der Herr Minister bezog sich ferner darauf, daß im mündlichen Verfahren keine Entscheidungsgründe gegeben werden, und ebenso, daß keine zweite Instanz stattfinden könne. Ich habe bereits in meinem letzten Vortrage das Nöthige auf diesen Einwand bemerkt, und beziehe mich, um nicht dasselbe zu wiederholen, allenthalben darauf. Wenn zugleich der Herr Minister äußerte, daß die Deputation von der Ansicht, welche sie im ersten Berichte über die Nothwendigkeit der Entscheidungsgründe aufgestellt hat, in ihrem zweiten Berichte zurückgegangen sei, so muß ich diesen Vorwurf durchaus ablehnen. Vergleichen Sie gefälligst den ersten Bericht der Deputation mit dem zweiten, so werden Sie finden, daß dieselben Ideen, welche im ersten Berichte über diesen Punkt aufgestellt worden sind, sich auch im zweiten befinden. Im ersten Berichte sagt die Deputation, daß die Entscheidungsgründe nur dann eine Gewährleistung gegen Täuschung und Willkür liefern könnten, wenn das Material, worauf sie sich gründen, ein sicheres und genaues sei. Dasselbe wiederholt die Deputation in ihrem zweiten Berichte. In ihrem ersten Berichte stellt sie den Satz auf, den Feuerbach und Mittermaier vertheidigen, daß die Entscheidungsgründe, nur ein Surrogat der Oeffentlichkeit, selbst für den ungerechtesten Ausspruch gegeben werden könnten, und daß sie oft besser seien, als der Ausspruch selbst, und dieser Ansicht ist die Deputation noch. Der Herr Minister äußerte weiter mehre Bedenken gegen das Bild, welches die Deputation von einem einzuführenden mündlichen Verfahren in ihrem ersten Berichte niedergelegt hat. Die Deputation hat aber bei Aufstellung dieses Bildes ausdrücklich bemerkt, daß dieses nur ein Abriß sein solle, nur eine Skizze, die der weitern Ausführung noch bedürfe, und man kann des Skizzen=

artigen dieses Bildes wegen um so weniger eine Ausstellung dagegen erheben, je weniger die Deputation zu einer weitern Ausführung dieses Bildes verbunden war. Wenn man nebenbei noch bemerkte, daß die Protokolle, deren Aufnahme die Deputation für die öffentliche Audienz vorschlägt, eben so wenig Glauben verdienen könnten, als nach der Meinung der Deputation die Protokolle, welche im schriftlichen Processe aufgenommen werden, ein sicheres Anhalten gewährten, so dürfte doch, wie auch schon der Herr Secretair heute bemerkte, es ein großer Unterschied sein, ob ein Protokoll aufgenommen wird in einer öffentlichen Audienz, in Gegenwart der darauf genau achtenden Richter, oder in der abgeschlossenen Gerichtsstube, in Gegenwart der daran wenig theilnehmenden Schöppen. Der Herr Minister bemerkte ferner: es ginge durch das mündliche Verfahren, wenn dabei eine protokollarische Niederschrift stattfinde, der Eindruck verloren, welchen dieses Verfahren durchaus verlange; ich kann aber, und mit mir die Deputation, dieser Ansicht durchaus nicht sein. Wenn eine sachgemäße Einrichtung hinsichtlich dieser Niederschriften getroffen wird, so kann man überzeugt sein, daß die aufgestellte Befürchtung sich erledigen möchte. Nehmen Sie einmal eine Versammlung an, in welcher das mündliche Wort gilt, wo aber dennoch nebenbei dasselbe durch Niederschrift fixirt wird, und Sie werden finden, daß der Eindruck des mündlichen Worts derselbe bleibt, obgleich darüber noch ein Protokoll aufgenommen wird. Ich beziehe mich hierbei auf das englische Parlament, wo die Reporters gewissermaßen die Protokollanten sind, sowie auf andere ähnliche Versammlungen, wo das nämliche Verfahren stattfindet. Geht denn in diesen Versammlungen der Eindruck der mündlichen Rede in den Protokollen unter, die darüber aufgenommen werden? Ich gebe zu, und man muß es zugeben, es springt keine Einrichtung fertig vom Himmel, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters; ich gebe zu, und man muß zugeben, daß die Einführung eines zweck- und sachgemäßen, mündlichen und öffentlichen Verfahrens von großer Schwierigkeit ist; die Deputation muß aber leugnen, daß diese Schwierigkeiten an Unausführbarkeit grenzten. Je größer die Schwierigkeiten, die mit Ausführung eines solchen Gesetzes verbunden sind, desto größer der Preis und die Ehre der Ueberwindung derselben, desto größer der Dank der Millionen, die durch ein geläutertes Recht zu ihrem ursprünglichen, zu ihrem natürlichen Rechte gelangen. — Meine Herren! ich komme nun zur Oeffentlichkeit. Was die Deputation unter Oeffentlichkeit verstanden wissen will, das hat sie in ihrem Berichte ausgedrückt. Die Deputation versteht nicht darunter die sogenannte Parteienöffentlichkeit, die Oeffentlichkeit, nach welcher blos die Parteien mit ihren Sachwaltern zugegen sein können, sondern die, vermöge welcher Jeder aus dem Volke Zutritt hat. Die Deputation kann zugeben und dahingestellt sein lassen, inwiefern man diese Oeffentlichkeit in gewissen Fällen Beschränkungen unterwerfen will; sie wird aber nicht zugeben, daß sich diese Beschränkungen nach dem Stande der Personen richten, solche Beschränkungen können sich blos auf die Sachen, auf die concreten Fälle

beziehen. Man hat so viel Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit und deren Zweckmäßigkeit aufgestellt, daß es nöthig erscheint, sie, wenn auch nur kurz, einer Beleuchtung zu unterwerfen. Man sagt, die Oeffentlichkeit der Verhandlung erschwere dem schuldigen Verbrecher das Geständniß. Einige sagen, dieser Einwand sei begründet, Andere bestreiten wieder dies. Es erheben sich dafür wie dagegen Practiker und Theoretiker, es stehen Behauptungen gegen Behauptungen, Auctoritäten gegen Auctoritäten. Man muß und kann daher dies dahingestellt sein lassen; soviel scheint aber nach psychologischen Grundsätzen richtig zu sein, daß der Mensch weit eher versucht ist, da Unwahrheiten anzugeben, wo er nur von Wenigen beobachtet ist, als da, wo er eine ganze Versammlung vor sich hat, da er bei letzterer befürchten muß, daß darin Viele vorhanden sind, welche ihn sofort der Unwahrheit zu überführen vermögen. Man sagt ferner: das Geständniß sei im Criminalproceß nothwendig, und deshalb sei es auch nöthig, darauf hinzuwirken, darauf zu dringen, daß das Geständniß erreicht werde; die Deputation kann aber dieser Ansicht nicht sein. Der Staat hat ohnehin gegen den Angeschuldigten so viele Mittel des Angriffs, der Ueberführung in den Händen, daß man nicht noch dem Staate das Recht zugestehen kann, von dem Angeschuldigten zu verlangen, daß er ein Zeugniß gegen sich selbst ablegen soll; denn ein Geständniß ist Nichts weiter, als ein Zeugniß gegen sich selbst. In dem Verlangen, in dem Drängen nach dem Geständnisse liegt allemal die Vermuthung, daß Jemand schuldig sei, und diese Vermuthung darf man schon nach dem juristischen Grundsatze: quilibet praesumitur bonus nicht aufstellen, das heißt, Jedermann muß so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist, als rechtschaffen, als unbescholten angesehen werden. Dann erkennt auch die Deputation den Grundsatz, als habe der Staat das Recht, auf Wahrheit in den eigenen Angelegenheiten des Betreffenden zu dringen, deswegen nicht an, weil, wenn man dem Staate dieses Recht zuspräche, dann ihm auch das Recht zugesprochen werden müsse, solches nöthigenfalls durch Zwang geltend zu machen, und dann kommt man auf die sogenannten Wahrheitserforschungsmittel, an deren Ende die Tortur steht. Man sagt weiter, die Oeffentlichkeit wirke nachtheilig auf die Erforschung der Wahrheit durch Zeugen, da einmal eine Scheu, vor Gericht zu erscheinen, im Charakter der Deutschen liege. Ist dies begründet, so sollte es, da es nun einmal Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen, Pflicht der Gesetzgebung sein, Mittel zu ergreifen, wodurch diese Scheu, welche mit den Pflichten der Staatsbürger im Widerspruch steht, gehoben wird. Wie kann aber diese Scheu anders, wie kann sie leichter und besser gehoben werden, als wenn man das Volk nach und nach an die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen gewöhnt? Man sagt ferner, daß in Frankreich eine öffentliche Schmähung der Zeugen häufig vorkomme und daß dadurch eine Einschüchterung der Zeugen bewirkt werde. Es ist wahr, und ich gebe es zu, diese Erscheinung finden wir in Frankreich sehr häufig; allein forscht man der Ursache dieser Erscheinung nach, so findet man

sie in der französischen Gesetzgebung selbst. Es existirt nämlich im Code vom 3. Brumaire vom Jahre IV. art. 353. eine noch geltende Bestimmung, daß ein Angeschuldigter oder der Vertheidiger Alles vorbringen könne, was er in seinem Interesse für nützlich hält (ce qu'il jugeait utile à sa défense). Diese große Freiheit ist noch weiter ausgedehnt worden in einem arrêt des Cassationshofes vom 18. Floréal des Jahres VII., wodurch diese Freiheit fast zur Licenz gesteigert worden ist, indem man den Vertheidiger und den Angeklagten gegen Injurienklagen wegen Behauptungen, die in der Vertheidigung gebraucht worden, sicher gestellt hat. Dadurch ist allerdings jene Erscheinung in Frankreich entstanden: wenn aber diese Erscheinung zu beklagen ist, so wird gewiß die Weisheit der deutschen Gesetzgebung die Klippe, welche sich hierin zeigt, zu umschiffen wissen. Man sagt weiter, die Zeugen seien bei der öffentlichen Verhandlung viel schweigsamer, als bei der geheimen. Auch dies erkenne ich an; suchen wir aber den Grund davon, so glaube ich, dürfte für gewiß anzunehmen sein, daß mancher Zeuge deshalb in der öffentlichen, mündlichen Verhandlung schweigsamer ist, als in der geheimen schriftlichen, weil er Ursache hat, seine Aussagen genauer abzuwägen, weil er in der Oeffentlichkeit einen Zügel gegen Ungenauigkeiten und Unwahrheiten erkennt, und ob es nicht für die Gerechtigkeit erspießlicher ist, wenn der Zeuge ganz genau und gewissenhaft bei seinen Angaben zu Werke geht, bezweifle ich keinen Augenblick. Feuerbach sagt: Welch' ein Zeuge, der nur hinter dem Rücken der Parteien wahrhaft ist, und welch' eine Gesetzgebung, die auf diese Weise die Falschheit des Charakters begünstigt? Man sagt ferner, die Oeffentlichkeit lehre Verbrechen; auf dieselbe Weise kann man aber auch das Gegentheil behaupten, kann man sagen: sie schrecke davon ab. Denn die Fälle, wo das Verbrechen entdeckt wird, wo der Verbrecher der verdienten Strafe nicht entgeht, wo die Unschuld gegen ihre Verfolger die Oberhand gewinnt, diese Fälle werden, wir müssen es wenigstens von unserer Strafjustiz annehmen, hoffentlich die Mehrzahl in den öffentlichen Verhandlungen bilden, und wenn dies der Fall ist, so müssen wir auch annehmen, daß der Eindruck, den diese Wahrnehmung hervorbringt, weit nachdrücklicher und umfangreicher ist, als die Erscheinung des Gegentheils. Man sagt ferner, die Oeffentlichkeit greife in die Privatverhältnisse ein; die Deputation kann aber diesen Einwand durchaus nicht für haltbar erkennen. Sobald Jemand in Criminaluntersuchung verwickelt wird, tritt er vor das öffentliche Forum und kann nicht verlangen, daß die Leute, die nun einmal auf dem Foro anwesend sind, von ihm die Augen abwenden. Wenn man, sagt irgend ein Schriftsteller, dem Laster die Wehen des Schaamgefühls erspart, dann nutzt man der Gerechtigkeit nicht. Weiter ist gegen die Oeffentlichkeit eingewendet worden, auch die jetzigen Gerichtsverhandlungen kämen zur öffentlichen Kenntniß, und es wurde dabei auf einen in Dresden vorgekommenen Fall hingedeutet; da aber bereits ein Abgeordneter darauf geantwortet hat, daß diese Bekanntwerdung aus einer Pflichtwidrigkeit entsprungen sei, so vermeide ich, weiter darüber zu

sprechen. Wenn demnach die Einwände einerseits übertrieben, andrerseits grundlos sind, so können wir uns dagegen nicht verbergen, daß die Vortheile der Oeffentlichkeit ein bedeutendes Gewicht zu ihren Gunsten in die Waagschale legen. Das Strafrecht ist ein öffentliches Recht, das wird Niemand bezweifeln. Es ist zwar in der letzten Sitzung von Seiten des Herrn Staatsministers bemerkt worden, daß, wenn man aus der Natur der Oeffentlichkeit des Strafrechts die Oeffentlichkeit der Verhandlung der Straffälle folgern wolle, man auch für Communal-, ja für diplomatische Angelegenheiten, welche auch dem öffentlichen Rechte angehörten, die Oeffentlichkeit einzuführen hätte; allein dieser Einwand möchte nicht durchschlagend sein. Denn es ist zu glauben, daß auch alle Communalverhandlungen, insoweit sie öffentliches Interesse haben, öffentlich vorzunehmen seien; es ist zu glauben, daß auch die diplomatischen Verhandlungen, mit Vorbehalt nöthiger Geheimhaltung gewisser Fälle, weniger der Geheimnißkrämerei zu unterwerfen sein sollten, als dies gegenwärtig der Fall ist. Daraus, weil das Eine besteht, folgt noch nicht, daß es gut ist. Die Idee, daß das Verbrechen den ganzen Staat, das ganze Gemeinwesen berühre, ist nicht etwa blos eine Idee philosophischer Speculation, nein, wir finden sie schon bei den ältesten Völkern mehr oder minder ausgeprägt. Schon ein griechischer Dichter sagt:

> Der Mörder, der ihn schlug,
> Kann er nicht auch erheben wider mich dieselbe Hand?
> Die Strafe, die ihn rächet, ist mein Schutz!

In dieser Stelle ist die Idee hervorgehoben, daß Alle durch das Verbrechen verletzt werden, und daß es daher im Interesse, ja im Rechte Aller liege, das Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Verletzt nun das Verbrechen das Gemeinwesen, den ganzen Staat, das ganze Volk, nun, so dürfte die Folgerung, daß die Verhandlungen über das Verbrechen nicht geheim seien, vorzüglich in constitutionellen Staaten keine gewagte sein. Oder welche Consequenz wäre es, zu sagen: Das Volk hat ein Recht, von allen Handlungen der Staatsregierung Kenntniß zu nehmen, aber was die Verwaltung der Strafjustiz anlangt, hat es kein Recht, sich Einsicht zu verschaffen! Welche Consequenz würde es sein, wenn man sagte: Das Volk hat ein Recht, alle Gebrechen der Staatsverwaltung aufzudecken, allein worin diese Gebrechen in der Strafverwaltung bestehen, das hat es nicht zu erfahren! Welche Consequenz würde es sein, wenn man sagen wollte: Das Volk hat das Recht, seinen Haushalt zu berathen, zu bestimmen, was Jeder von ihm beitragen solle zur Bestreitung des nöthigen Aufwandes; aber es hat kein Recht, zu sehen und sich zu überzeugen, auf welche Weise über seine höchsten Güter geschaltet wird! Welche Consequenz würde es sein, wenn man sagen wollte: Das Volk und seine Vertreter haben ein Recht, bei Aufstellung der Strafgesetze mitzuwirken; aber auf welche Weise diese Gesetze gehandhabt werden, hat es kein Recht zu erfahren! Meine Herren, ich glaube, von dem Zeitpunkte an, wo die Verfassung

Sachsens ins Leben trat, hat auch das Volk ein Recht auf Oeffentlichkeit seiner Strafjustiz, und es wird heute entschieden werden, ob Sie gemeint sind, auf dieses Recht Ihrer Committenten zu verzichten! Die Staatsregierung sagt zwar, die Constitution gewähre nur der Gesammtheit des Volkes Rechte; allein man kann diese Ansicht nicht theilen. Lesen Sie den 5. Abschnitt der Verfassungsurkunde, die §§. 47 u. s. w., und Sie finden, daß die Constitution nicht allein der Gesammtheit des Volkes Rechte gewährt, sondern auch den Einzelnen im Volke deren zuspricht. — Nun ist aber auch weiter die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege nothwendig im Interesse der Gerechtigkeit selbst. Ich will mich hierüber nicht weiter verbreiten, ich erlaube mir nur, einige Worte des leider zu früh verstorbenen Feuerbach über diesen Punkt vorzutragen. Derselbe sagt: „1) Ist im Allgemeinen Heimlichkeit die verbergende Hülle des Schlechten und Verworfenen, so ist dieselbe in jeder Beziehung der Natur der Gerechtigkeit an und für sich selbst innerlich zuwider. Diese Gerechtigkeit — das Herrlichste, was der Staat dem Menschen verbürgt, rein wie die Wahrheit und heilig wie die Tugend — sie, die parteilos Jedem auf gleicher Waage Gebührendes zumißt und nur Gewalt übt im Namen des Gesetzes für das ewige Recht: was hätte sie mit der Verborgenheit gemein, da sie so gar Nichts gemein hat mit dem Schlechten? Was an ihr erscheint, sobald sie sich zeigt, ist Lauterkeit, Reinheit, Ehrfurcht gebietende Hoheit, und je heller das Licht, das sie umgibt, desto deutlicher werden erkannt alle die Vollkommenheiten, durch welche sie als Gerechtigkeit verherrlicht wird, und welche, je deutlicher und allgemeiner sie erkannt werden, durch die Kraft des Vertrauens und der Ehrfurcht ihre eigene Macht, womit sie alles Menschliche zu beherrschen bestimmt ist, erheben, innerlich befestigen und äußerlich erweitern. — Was also könnte sie für Gründe haben, das Verborgene zu suchen, wenn nicht den, daß sie es ihr angemessen fände, — nicht mehr als die Gerechtigkeit zu erscheinen? Aber indem sie nicht mehr als diese erscheint, begibt sie sich der ihr eigenthümlichen Würde, und stiftet, sobald sie dem lichtscheuen Unrecht seinen Schleier abgeborgt hat, mit diesem eine ihr durchaus unziemliche äußere Gemeinschaft. Wenn sie diesem ähnlich sieht, wie ist sie von diesem zu unterscheiden? Wenn sie das Gewand der Arglist trägt, wer ist nicht berechtigt, zu fürchten, es möge unter dieser Verschleierung auch wirklich die Arglist sich verbergen? Die Stimme, die hinter der Maske hervor noch so kräftig betheuert, mit noch so starken Gründen versichert: Ich bin die Gerechtigkeit, nichts als die lautere Gerechtigkeit! diese Stimme ist doch auch vielleicht nur nachgeahmt. Wer noch so hingebend jenen Worten traut, wird doch immer auf die Frage keine recht befriedigende Antwort finden: diese Gerechtigkeit — warum verbirgt sie irgend Etwas von sich, da sie doch die überaus herrliche Gerechtigkeit selbst, sie, nur sie allein, und keine andere ist?" — Meine Herren, die Oeffentlichkeit ist auch zweckdienlich nach criminalpolitischen Grundsätzen. Wenn Jemand für eine wichtige Handlung Zeugen haben muß, wird er es vorziehen, deren blos einige oder soviel

als möglich zu haben? In criminalstrafrechtlichen Verhandlungen sollen Zeugen für die Gesetzmäßigkeit der Verhandlungen sein, diese kennt selbst der Gesetzentwurf an, wenigstens in gewisser Beziehung. Die Oeffentlichkeit aber macht das ganze Volk zu Zeugen der Verhandlungen und gewährt schon dadurch eine der wichtigsten Garantien für das Recht. Die Strafgewalt disponirt über die obersten Güter der Menschen; werden Sie also nicht vorziehen, daß bei dieser Disposition die Strafgewalt von Allen beobachtet werden kann? Wo wird sich der Mensch leichter verirren, wo weicht er mehr und leichter von seinem Pflicht- und Rechtskreise ab, da, wo er gesehen und beobachtet wird, oder da, wo Niemand auf ihn blickt? — Die Oeffentlichkeit verbannt aber auch das Mißtrauen, dessen Mutter eben die Heimlichkeit ist. Vergleichen Sie, meine Herren, alle Einrichtungen der Vorzeit, die nicht öffentlich gehandhabt wurden, mit denen, welche mit dem Institut der Oeffentlichkeit umgeben waren, und Sie finden, auf welcher Seite das Vertrauen war! Es ist keine Frage, daß die Vehmgerichte, das Gericht der Zehnmänner Abscheulichkeiten in Menge verübt haben, aber gewiß ist es auch, daß viele Abscheulichkeiten fälschlich auf ihre Rechnung gekommen sind; und warum? Weil eben diese Gerichte in Heimlichkeit und Abgeschlossenheit sich bewegten. Aus diesem Mißtrauen entsteht nur zu leicht Abneigung, während die Oeffentlichkeit, indem sie das Vertrauen steigert, auch Liebe zu den ihr huldigenden Institutionen erzeugt. Deshalb hängt in den Rheinlanden das Volk mit Begeisterung an solchen Institutionen, deshalb sprach es sich mit Würde und Kraft gegen Entziehung derselben aus. — Aber es ist auch ein anderer Vorzug der Oeffentlichkeit nicht außer Berücksichtigung zu lassen, der darin besteht, daß sie zur Verbreitung der Rechtskenntniß beiträgt. Ein Abgeordneter bezweifelte dies; allein er mag doch berücksichtigen, daß, wenn das Volk nicht allein sieht, wie die Formen beschaffen sind, nach welchen eine Strafe zur Anwendung gelangt, unter welchen eine Untersuchung geführt wird, sondern auch kennen lernt, welche Strafe auf das vorliegende Verbrechen steht, daraus auch eine größere Rechtskenntniß hervorgehen muß. Es gibt Gegner der Oeffentlichkeit, worunter aber — ich bekenne es gerne — die hohe Staatsregierung nicht gehört, welche sagen, daß eben in der Verbreitung der Kenntniß von der Strafgesetzgebung ein großer Nachtheil liege, da, wenn z. B. der Dieb sähe, wie er es anzufangen habe, daß seine That nicht zum qualificirten Diebstahl werde, die Kraft des Strafgesetzes leicht umgangen und geschwächt werde. Mit diesem Einwande, meine Herren, vernichtet man alle Nothwendigkeit der Zurechnungsfähigkeit; dieser Einwand erinnert an jenen römischen Machthaber, welcher seine Strafbefehle zwar an die Straßenecken anschlagen ließ, aber so hoch und so klein geschrieben, daß sie Niemand lesen konnte. — Weiter ist nicht zu übersehen, daß das öffentliche Verfahren den Verhandlungen eine größere Feier gewähre. Es ist nun einmal so, der Mensch hängt am Aeußern. Je feierlicher eine Verhandlung ist, desto mehr Eindruck wird sie machen, und deshalb sollte sich die Strafpro-

ceßgesetzgebung den möglichen Vortheil dieser Erfahrung nicht entgehen lassen, das Mittel, durch Oeffentlichkeit auf die Feierlichkeit der Gerichtsverhandlungen und dadurch auf das Gemüth der Zuhörer und Zuschauer selbst zu wirken. Erlassen Sie mir, meine Herren, mich weiter mit den Vorzügen der Oeffentlichkeit zu beschäftigen; denn Sie verlangen gewiß auch nicht von mir, Ihnen zu beweisen, daß der Tag das Licht bringt und daß das Licht besser sei, als die Finsterniß! — Ich komme nun zu der Institution der Jury, über die ich mich mit wenigen Worten verbreiten muß, da einmal dieses Institut in die Debatte gezogen worden ist. Der Abgeordnete Sachße sagte, die Deputation bezwecke, auf das jetzt bestehende Recht das Institut der französischen Jury zu pfropfen. Diesen Vorwurf muß die Deputation durchaus ablehnen. Hätte der Abgeordnete den Bericht der Deputation genau gelesen, so würde er das Gegentheil daraus ersehen haben. Der Deputation würde es auch nicht beigekommen sein, selbst wenn sie die Einführung der Jury beantragt hätte, gerade die französische Jury zum Vorbilde zu nehmen. Jene Behauptung scheint aber auch nur den Zweck zu haben, Furcht vor dem Schatten eines angeblich kommenden Ereignisses zu erregen; man will die Kammer besorgt machen, es könne aus Oeffentlichkeit und Mündlichkeit leicht die Institution der Jury entstehen. Nun enthält aber das ganze Institut keine Gefahr. Denn wenn man gewahr wird, daß das Volk überall, wo es besteht, mit großer Liebe daran hängt; wenn es die Jury als ein Bollwerk gegen Uebergriffe in seine Freiheit betrachtet, so kann es keinen Grund geben, warum das Volk anderwärts die Jury zu fürchten haben soll. Glauben Sie, meine Herren, daß die vielen politischen Processe, welche in der nächsten Vergangenheit vorgekommen, in Deutschland vorgekommen wären, wenn wir die Jury gehabt hätten? Glauben Sie, daß nicht Mancher der Verbannten, der im Kerker Gestorbenen oder Verkümmerten im theuern Vaterlande noch sein und in der fröhlichen Gewohnheit des Daseins und Wirkens einherwandeln würde, hätte Deutschland das Institut der Jury gehabt? Doch ich will hier diese Saite nicht weiter anschlagen. — Die hohe Staatsregierung äußerte, daß die englischen Geschwornen nicht Richter, sondern blos Zeugen seien, und man kann dies zugeben, aber man findet auch ein Aehnliches in unserm Processe. Der Protokollant, der, wie neulich bemerkt wurde, gewissermaßen auch urtheilender Richter ist, gibt ebenfalls ein Zeugniß von dem zu den Acten, was die Parteien geäußert und vorgebracht haben. Doch, werden Sie mir einwenden, der Protokollant ist ein Rechtsgelehrter! Wer sagt Ihnen aber denn, daß die Geschwornen nicht auch Rechtsgelehrte sein können?! Und haben Sie denn einen Grund, einem von einem Einzigen in stiller Abgezogenheit verfaßten Protokolle das öffentlich ausgesprochene Zeugniß von zwölf unbescholtenen Männern vorzuziehen? Daß die Jury auch als Rechtsanstalt unbestreitbaren Nutzen hat, daß sie selbst nothwendig erscheint bei solchen Handlungen, deren Strafbarkeit von der Gesetzgebung im Voraus nicht zu bestimmen ist, wie z. B. bei Injurien, insonderheit, daß

sie den Einwurf nicht verdient, den einige Gegner gebracht haben, als ob bei ihren Entscheidungen über die Thatfrage häufig ein juridischer Bestandtheil unterlaufe, worüber nur Rechtsgelehrte entscheiden könnten, dies hat die Deputation in ihrem Berichte gezeigt. Ich sehe also keine so große Gefahr in diesem Institute. Allein die Deputation hat auch nicht behauptet, daß nothwendiger= und unbedingterweise aus Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens das Institut der Jury entstehen müsse. Es wurde von einem Abgeordneten in der Debatte bemerkt, daß wohl aus Geschwornengerichten öffentliches und mündliches Verfahren mit rechtsgelehrten Richtern entstanden sei, aber die umgekehrte Erscheinung geschichtlich sich nicht nachweisen lasse. Und diese Bemerkung ist gegründet; in vielen Staaten, wo Geschwornengerichte bestanden haben, z. B. in Holland und mehren Staaten Italiens, urtheilen gegenwärtig rechtsgelehrte Richter mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, aber Sie finden keinen Staat, wo diese Einrichtung den Schwurgerichten Platz gemacht habe. Und dann gebe ich Ihrer Erwägung anheim, ob zu glauben ist, daß der hohe deutsche Bund, welcher durch seine Beschlüsse vom November 1834 und 1835 die Unabhängigkeit der deutschen Universitäten im Rechtsprechen gebrochen hat, daß dieser einen Versuch dulden würde, in irgend einem deutschen Staate ein Institut aufzustellen, welches noch weit mehr die Unabhängigkeit im Rechtsprechen befördern würde? — Ich komme nun auf den Anklageproceß und das Inquisitionsverfahren. Der Herr Staatsminister äußerte, die Idee sei falsch, als ob im Strafproceß zwei streitende Parteien anzunehmen seien, und nahm dabei Bezug auf Filangieri. Dieser aber ist gerade der entgegengesetzten Ansicht, er vertheidigt durchaus das Anklageverfahren, und spricht sich entschieden gegen die Inquisitionsmaxime aus. Er sagt in seinem System der Gesetzgebung: „Wir, die wir von den Römern so viele Gesetze angenommen haben, von denen viele auf die gegenwärtige Lage der Dinge nicht mehr anwendbar, viele unnütz, und viele ungereimt sind, sollten wir noch immer diejenigen vernachlässigen, welche die bürgerliche Freiheit so sehr begünstigen? Sollen wir es dulden, daß das von einem stolzen Papst erschaffene System noch stets die Oberhand über das behalte, das die griechische und römische Weisheit im Schooße der Freiheit aufgerichtet hatte? daß die aus den Häusern der Bischöfe verbannte I n q u i s i t i o n noch im Tempel der Themis ihren Sitz behaupte; —" Also ist Filangieri's Autorität gegen den Inquisitionsproceß, indem er dessen Unangemessenheit rügt. Man hat weiter der Deputation zum Vorwurf gemacht, daß ihre Behauptung von einer Triplicität des Richteramtes bei dem Inquisitionsproceß nicht gegründet sei. Ich will mich nicht weiter darüber auslassen, da schon so viel darüber gesagt worden ist, daß ich weiterer Nachweisungen dieser Behauptung überhoben sein zu können glaube. Ich mache nur noch in dieser Beziehung aufmerksam auf den Ausspruch eines Practikers, dessen Competenz in dieser Sache wohl auch das hohe Justizministerium anerkennen wird, da es selbst dessen Schrift über die Inquirirkunst verbreitet

und den königlichen Aemtern und Gerichten zum Leitfaden empfohlen hat. Es ist dies der Justizamtmann von Jagemann in Heidelberg, ein Practiker von unbestrittenem Rufe, welcher sich über diese Triplicität der richterlichen Function folgendergestalt ausspricht: „Es ist und bleibt eine Anomalie, ja mehr als eine Anomalie, ein Verstoß gegen die Menschenrechte, daß im deutschen Processe derselben Person, welche unparteiisch die Wahrheit zwischen den Anschuldigungs- und Entschuldigungsmomenten aufsuchen, die Beweismittel für beide Theile erheben und überhaupt das Für und Wider gewissenhaft gegen einander halten soll, zugleich auch die Einleitung der Untersuchung, die Verhängung der Specialinquisition, die Verfolgung der Verdächtigen und die contradictorische Ueberweisung der Nichtgeständigen, sowie die Bearbeitung der zum Geständniß Geneigten allein übertragen ist, und mag man auch hundertmal wiederholen, daß diese Proceßart mit dem Accusationsproceß Nichts gemein habe, so inhärirt doch unvermeidlich auch dem neudeutschen Processe das Wesen jenes ältern Processes, weil eine Verfolgung ohne Anklage so wenig denkbar ist, als ein Proceß überhaupt, wo sich keine Parteien entgegenstehen; ja, es würde das Ausstoßen aller im Inquisitionsprocesse liegenden Elemente der öffentlichen Anklage zu dem Unding führen, daß man ein Verfahren im Namen des Staates und des Strafgesetzes hätte, ohne daß dabei ein Vertreter des Gemeinwesens und der Krone mitwirkte: denn mit einem Beamten, der nicht weiter einschreitet, als wo er, einem Richter gleich, schon die Gewißheit seiner Ansicht vor Augen hat, wäre dem Gesetzkörper wenig gedient, es muß vielmehr ein Compelle dabei sein, welches unablässig bemüht ist, Spuren des Verbrechens zu entdecken und Behelfe zur Beweisführung zum Zwecke der Ueberlieferung der Schuldigen an die Strafrichter an Handen zu geben. Niemand, der auf deutschem Boden schon eine Untersuchung geführt hat, wird es leugnen, daß alle diese Functionen des Anklägers in der Person des Untersuchungsrichters factisch sich vereinigen, und daß dieser, wenn er irgend seinen Standpunkt, seine Pflichten sich klar zu machen sucht, in ein peinliches Dilemma geräth, wo er sich am Ende selbst nicht mehr sagen kann, wo die Obliegenheiten des Staatsanwalts aufhören, und wo jene des Inquirenten anfangen.“ Es ist in der letzten Sitzung von dem Herrn Staatsminister selbst erklärt worden, daß durch Aufstellung von Staatsanwaltschaft allerdings ein größeres Vertrauen der Angeschuldigten erreicht werde, und daß die Form des Untersuchungsganges durch Aufnahme der Staatsanwaltschaft in das Strafverfahren allerdings eine Erleichterung erfahre. Dieses Anerkenntniß kann die Deputation bestens annehmen. Wenn aber zugleich der Herr Staatsminister hinzufügte, daß durch Aufstellung von Staatsanwalten eine Härte mehr, ein Gegner mehr gegen den Angeschuldigten hervorgerufen werde, so möchte dies deswegen nicht gegründet sein, weil durch Staatsanwaltschaft der Ankläger, der nach unserm Processe in dem Richter steckt, dem Angeschuldigten genommen wird und nur die Person, welche den Ankläger zu vertreten hat, eine Aenderung erhält. Staatsanwalt-

schaft gewährt dem Richter eine unabhängigere Stellung, und trägt deswegen zu dem Vertrauen des Angeschuldigten bei, zu dem Vertrauen in seinen Richter. Die Deputation kann zugeben, daß die Staatsanwaltschaft des französischen Processes manche Gebrechen an sich trage; allein unsere Gesetzgebung wird, wenn sie sich entschließt, dieses Institut einzuführen, diese Gebrechen zu vermeiden wissen. Auch der französische Staatsanwalt — ich will dies nur erläuterungsweise noch bemerken — kann, sobald er sich von dem Ungrunde einer Anklage überzeugt, diese Anklage fallen lassen, und er thut dies gewöhnlich mit den Worten: je me rapporte à la sagesse des jurés. Dadurch drückt der Staatsanwalt aus, daß er die Anklage nicht weiter verfolge, und das Verdict des Nichtschuldig ist die gewöhnliche Folge davon. Ebenso wird in dem französischen Processe dem Angeschuldigten, wenn er keinen Vertheidiger findet, Amtswegen ein solcher gegeben, und es ist also dies keine Eigenthümlichkeit unsers Verfahrens, wie der Herr Staatsminister behauptete. — Ich gehe noch zu einigen Punkten über, welche im Laufe der Debatte noch zur Sprache gebracht worden sind. Ein Abgeordneter, Sachße, meinte, daß die Gräuel des französischen Revolutionstribunals nicht vorgekommen sein würden, wenn nicht Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bestanden hätte. Daß diese Behauptung durchaus falsch ist, daß sie gar Nichts beweist, liegt am Tage. Ich erinnere den Abg. Sachße an die Gräuel des geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses, an das Gericht der Zehnmänner, an die Inquisition in Spanien, an die Inquisition, die allein in diesem Lande in den Jahren von 1483 — 1808 nicht weniger als 34,658 Menschen hinschlachtete und 288,214 zu lebenslänglichem Gefängniß oder Galeerenstrafe verurtheilte. Es gibt darüber ein Spanier selbst Zeugniß, der Schriftsteller Llorente. Weiter äußerte der Abg. Sachße, man begehre öffentliches und mündliches Verfahren *nur wegen politischer Vergehen*. Allein, meine Herren, heißt das nicht die vorliegende große und wichtige Frage engherzig auffassen, wenn man sie blos in Bezug auf politische Vergehen erhöbe? Gilt denn das Humanitätsprincip für Nichts? Wird es nicht als eine allgemeine Nothwendigkeit anerkannt, daß, nachdem die barbarischen Strafen einer rohen Vorzeit gefallen, nun auch die Formen eine Aenderung erleiden müssen, in und nach welchen über die höchsten Güter der Staatsbürger Verfügung getroffen wird? Derselbe Abgeordnete äußerte, es bedürfe *bei der Trefflichkeit unserer Richter keiner Hauptreform des Strafverfahrens*. Die Deputation und gewiß auch die verehrte Kammer läßt der Trefflichkeit unserer Richter und Richtercollegien alle Gerechtigkeit widerfahren; allein die Richter sind Menschen. Chateaubriand sagt: „Wenn es schön ist, sein Wohl auf die Tugend und Gerechtigkeit der Menschen zu gründen, so ist es sicher, die Basis dafür in die Gesetze zu legen.“ Das Gesetz bleibt leben, der Mensch ist sterblich, die Zeitumstände und Verhältnisse können sich ändern, aber das Gesetz hat größere Zähigkeit. Die Formen sind die Schutzgöttinnen der bürgerlichen Freiheit. Darin liegt

die Idee des Constitutionalismus. — Eine weitere Frage ist die: Ist es zweckmäßig, die Mündlichkeit von der Form der Oeffentlichkeit zu trennen? Auch hierüber ist schon das Nöthige gesagt worden. Die Deputation muß allerdings es für sehr gefährlich halten, blos Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit in das Strafverfahren aufzunehmen. Zweifelt man, so blicke man in die Staaten, wo eine derartige Trennung in der Gesetzgebung stattfindet. Man blicke nach Vorpommern, wo eine gewisse Mündlichkeit ohne Oeffentlichkeit eingeführt ist, man blicke nach Oestreich, und man wird sehr dürftige Resultate erkennen. — Eine weitere Frage ist: ob die Voruntersuchung nöthig und zweckdienlich ist? Der Abg. Sachße meinte, die Voruntersuchung vermehre die Qual des Angeschuldigten, da über diesen bis zur Versetzung in Anklagestand, oder bis zur Entscheidung darüber gewissermaßen das Schwert des Damokles hänge. Daß im mündlichen Verfahren eine Voruntersuchung nöthig ist, bedarf nicht erst des Beweises; die Voruntersuchung gewährt hier die Wirkung, daß sie den Nutzen der Schriftlichkeit mit dem der Mündlichkeit verbindet. Aber auch in dem schriftlichen Verfahren ist die Voruntersuchung nöthig. Denn ehe und bevor die Nachtheile einer Untersuchung gegen einen Staatsbürger eintreten können, ist es erforderlich, daß zuvor durch Urthel und Recht entschieden werde, ob wirklich ein Grund zu Verhängung dieser Nachtheile vorhanden sei. Mit einer bloßen Resolution, wie sie der Gesetzentwurf diesenfalls verlangt, kann nicht ausgereicht werden. Deshalb haben auch die neuern Gesetzgebungen, welche ein Erkenntniß über die Voruntersuchung, oder, wie es der deutsche Proceß nennt, die Generaluntersuchung, abschafften, kaum im Interesse der Angeklagten gehandelt. Es ist dies auch von vielen Practikern ausgesprochen worden. — Die hohe Staatsregierung erklärte neulich, daß das mündliche Verfahren weniger schnell sei, als das schriftliche. Aus der Natur des mündlichen Wortes möchte aber die entgegengesetzte Annahme sich rechtfertigen lassen, die Annahme, daß das mündliche Verfahren schneller sein müsse, als das schriftliche. Vergleichen Sie, meine Herren, das geschriebene Wort mit dem gesprochenen! Das geschriebene Wort muß erst gedacht, aufs Papier übertragen und dann durch das Lesen zum Sprechen gebracht werden; das mündliche Wort ist im Moment gesprochen und vernommen. Das schriftliche Wort kann in der Regel zugleich nur von Einem oder Wenigen gelesen und aufgefaßt; das mündliche hingegen kann von einer großen Versammlung auf einmal verstanden und der Urtheilskraft zugeführt werden. Also in der Natur der Sache liegt die Vermuthung der größern Schnelligkeit des mündlichen Verfahrens vor dem schriftlichen; allein auch die Erfahrung möchte dies bestätigen. Ich will mich auf Aussprüche von vielen Practikern darüber nicht beziehen, ich nehme nur Bezug auf den von dem Justizminister eines großen Staates hierüber gethanen Ausspruch, den die Deputation in ihrem Bericht angezogen hat. Auch dieser erkennt den Nutzen der Mündlichkeit an, indem er die Schnelligkeit derselben als einen Hauptvorzug rühmt. — Ich komme auf

den Kostenpunkt. Wenn nach der Erklärung des Herrn Staatsministers gegenwärtig die Unterlagen fehlen, um darauf eine Berechnung der Kosten, welche die Einführung eines mündlichen öffentlichen Verfahrens mit Staatsanwaltschaft zur Folge haben werde, zu gründen, so dürfte sich die weitere Behauptung des hohen Ministerii, als ob der von dem geehrten Abg. Sachße aufgestellte Kostenanschlag nicht so ganz falsch wäre, von selbst erledigen. — Wir brauchen bei Einführung des öffentlichen Verfahrens keine prachtvollen Gebäude mit bebrillten Themisgestalten; wir haben jetzt schon manche Staatsgebäude, die mit geringem Aufwande zu den öffentlichen Justizverhandlungen eingerichtet werden könnten. Müssen aber auch neue Localien dazu erbaut werden, so berücksichtigen Sie doch, meine Herren, daß dies auch ohne Einführung eines mündlichen öffentlichen Verfahrens schon durch Uebernahme der Criminalpatrimonialgerichtsbarkeit Seiten des Staates nöthig werden möchte. Dazu kommt, daß jetzt viele Privaten zu den Untersuchungskosten beitragen müssen, die später davon befreit werden; es sind dies nicht blos Patrimonialgerichtsunterthanen, sondern auch Amtsunterthanen. Selbst in dem Amte, in dessen Nähe ich wohne, besteht die Einrichtung, daß, wenn ein Inquisit eine gewisse Strafe erhält, die Landschaft die Untersuchungskosten übertragen muß. Diese Kosten werden, wenn der Staat das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren annimmt, den Unterthanen erspart. Die Berechnung der Kosten im badenschen Gesetzentwurfe anlangend, so beträgt das Plus der neuen Einrichtung 36,000 Gulden. Berücksichtigt man nun die größere Bevölkerungszahl und geographische Ausdehnung Sachsens, so kann man die diesfallsigen Kosten auf 40,000 Thaler anschlagen, vorausgesetzt, daß man den badenschen Entwurf als Basis dieser Kostenberechnung annimmt. Der Herr Staatsminister äußerte weiter in einer neuerlichen Sitzung, das öffentliche Verfahren habe zur Folge die unbedingte Pflicht der Staatsbürger, Verbrechen anzuzeigen. Es ist allerdings Vorschrift und Herkommen in England, daß jeder Staatsbürger zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet ist. Allein warum ist diese Verpflichtung vorhanden? Aus keinem andern Grunde, als weil dort Staatsanwaltschaft nicht besteht, in deren besonderm Wirkungskreise eben es liegt, die Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Nur weil in England die Staatsanwaltschaft fehlt, sind dort Compagnien zusammengetreten, welche die Aufgabe sich gestellt haben, jede Missethat zur Anzeige zu bringen. Da, wo eine Staatsanwaltschaft besteht, werden die Staatsbürger dieser Pflicht überhoben sein. Der Herr Staatsminister erklärte weiter, es werde in Folge der Annahme eines mündlichen öffentlichen Verfahrens bei schwereren Verbrechen die Haft der Angeschuldigten die Regel werden. England beweist das Gegentheil davon. In Frankreich ist es allerdings Rechtens, daß die Entlassung aus der Haft in Fällen, wo crimes vorliegen, gegen Caution nicht stattfindet. In England dagegen muß sie stattfinden, mit Ausnahme der Anklagen auf Mord und Hochverrath, und trägt der Richter Bedenken, so tritt die

Bestimmung der habeas-corpus-Acte in Kraft. Man kann nicht unbedingt behaupten, daß die Verhaftung der Angeschuldigten bei größern Verbrechen durch das mündliche öffentliche Verfahren bedingt werde. Der Herr Staatsminister bezeichnete als eine fernere Folge desselben, daß die Polizeigewalt vergrößert werden müsse. Ich gebe zu, daß die Polizei in Frankreich sehr ausgedehnt ist, in England ist sie es dagegen gar nicht. Auch kann in dem Principe des Anklageverfahrens unmöglich die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der Polizeigewalt liegen. Wenn wir Staatsanwaltschaft aufstellen, so brauchen wir nicht einen einzigen Polizeidiener mehr, als jetzt. Der Staatsanwalt hat die Pflicht und das Recht, dem Verbrechen nachzuspüren, und zu seiner Unterstützung kann die ganze gegenwärtige Einrichtung der Gensdarmerie, nach meinem Dafürhalten, unvergrößert und unerweitert beibehalten werden. Es äußerte noch der Herr Justizminister, daß nach gegenwärtigem Strafverfahren jederzeit die Untersuchung erneuert werden könne. Allein dies ist auch bei dem mündlich-öffentlichen Verfahren der Fall; hier findet eine neue Instruction des Processes statt. Inwiefern übrigens die Wiederaufnahme der Untersuchung im Interesse des Angeschuldigten liegt, wie der Gesetzentwurf diese Wiederaufnahme der Untersuchung verstanden wissen will, das möchte aus Artikel 164 des Entwurfes zur Genüge hervorgehen. — Ich komme nunmehr zu den Petitionen. Es sind eingegangen in Summa mit den frühern, 27 Petitionen, mit 3174 Unterschriften.

Wenn ein Abgeordneter äußerte, daß diese Petitionen nichtsbeweisend seien in gegenwärtiger Sache, und daß sie nur in Folge des Schwindels für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit entstanden wären, so enthält dies eine Beleidigung gegen die Petenten und gegen Alle, welche deren Ansichten hierüber theilen. Auf der andern Seite aber enthält diese Aeußerung auch eine Verkennung des gegenwärtigen Standes der Sache. Ueberall in Deutschland regt und bewegt es sich für die vorliegende Frage, am Rhein, wie an der Elbe, an der Weser, wie am Neckar, überall sieht man ein, daß das gegenwärtige Verfahren ferner nicht mehr bestehen könne, Jung und Alt, der Mann der Wissenschaft, wie der Laie, erkennt die unabweisbare Nothwendigkeit der Reformation des Strafrechtsverfahrens. Wie kann man nun behaupten, daß dies Alles ein Schwindel sei? Möchte Sachsen, wie es die Wiege der Reformation der Kirche war, so auch die Wiege der Reform des Rechtes werden. Ein Abgeordneter äußerte früher, die jetzige Zeit habe mit der Zeit der Kirchenreformation Aehnlichkeit. Auch ich stimme damit überein; denn auch damals galt es, den Einfluß, die verjährte Macht eines fremden Rechtes zu brechen, auch damals galt es, den verloren gegangenen Weg zum Bessern wieder zu finden, auch damals galt es einen Kampf, einen harten Kampf. Doch fassen wir Muth; denn auch ihre Verschiedenheiten haben diese Zeiten. Wenn damals die Beweggründe der Gegner der Reformation auf Eigennutz und Selbstsucht beruhten und als unlautere sich darstellten, so müssen wir da-

gegen anerkennen, daß die Gründe unserer Gegner wenigstens in diesem Saale auf einer Ueberzeugung fußen. Wenn damals die Kirchenreformation das politische Schisma begünstigte, dessen Folgen wir heute noch beklagen, so wird nichts mehr, als eine Reformation der Rechtspflege das politische Schisma Deutschlands zu heben geeignet sein. Denn wenn einmal Sachsen die Fahne des Fortschrittes in der Rechtspflege aufpflanzt, wenn einmal Sachsen ein mündliches öffentliches Strafverfahren hat, so kann es nicht unterbleiben, daß die deutschen Bruderstämme auch nachfolgen in diesem Fortschritt, und bald in dem größten Theile Deutschlands ein öffentliches mündliches Verfahren die Regel bilden wird. Was eint aber mehr, als ein gemeinsames Recht? Meine Herren! Wir haben heute eine wichtige Mission zu erfüllen, eine Mission, von deren Erfolg das Wohl und Wehe der jetzigen Zeit und der folgenden Generation abhängt. Möchte dieser Erfolg ein glücklicher sein, möchte er heilbringend sein für Sachsens, für Deutschlands, des geliebten, des gemeinsamen Vaterlandes Wohl und Preis!

---

gegen anerkennt, daß die Gründe unseres Gegners wenig= stens in diesem Stücke auf einer Uebertreibung ruhen. Wenn damals die Kirchenversammlungen das politische Gepräge bedeu- tender trugen, können wir heute nicht verlangen, so wäre nicht nöthig, daß eine Reformation der Kirchenzucht das politische Ehrgewand Deutschlands zu heben geeignet sein. Wenn wir einmal Sachsen die Fahne des Fortschrittes in der Kirchenfrage aufpflanzte, wenn einmal Sachsen ein mustergültiges öffentliches Strafverfahren hat, so kann es nicht unterblei- ben, daß die centralen Staatsgewalten auch nachfolgen in diesem Ge- biete, und daß in dem zweiten Theile Deutschlands ein gemeinsames gemeinsames Verfahren die Regel bilden wird. Was eint aber mehr als ein gemeinsames Recht? Meine Herren! Wir haben heute eine wichtige Mission zu erfüllen, eine Mission, von deren Erfolg das Recht und Wohl der jetzigen Zeit und der folgenden Generationen ab- hängt. Möge dieser Erfolg ein glücklicher sein, möchte er bedeutungsvoll sein für Sachsen, für Deutschland, des geliebten Land, des gemeinsamen Vaterlandes Wohl und Preis!

II.

Preßfreiheit.

„Die Preßfreiheit, — oder der Teufel holt Euch alle miteinander."

Ludwig Börne.

Braun.

Meine Herren! Wer auf den Tag hofft, der wird auch den ersten Boten desselben, den ersten Strahl des jungen Lichtes willkommen heißen, ohne jedoch zu behaupten, daß nun seine Hoffnung erfüllt, ohne den Wunsch zu ersticken, es möchte statt des Verheißenden schon das Verheißene, statt des Propheten der Herr, statt des Lichtstreifens bereits der Tag gekommen sein. Der vorliegende Gesetzentwurf ist der Strahl eines neu anbrechenden Morgens! Doch wenn wir ihn auch als solchen begrüßen, können wir doch nicht verkennen, daß es der Morgen nicht selbst, daß es nicht das verheißene Licht ist, das über uns scheinen soll, und wir können daher die Ansprüche auf die Verheißung nicht als erledigt betrachten. Deshalb auch können wir die Behauptung des höchsten Decretes, als ob durch die Gesetzesvorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit der Presse gewährt und der §. 35 der Verfassungsurkunde genügt sei, keineswegs zugeben*), sollen wir nicht das Auge der Kritik gegen die Helle sprechender Thatsachen verschließen. Nein, die Gesetzvorlage erfüllt das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß der Freiheit der Presse nicht. Ich will, um dies unter Uebergehung anderer zu beweisen, mich nur auf vier Punkte beschränken, und will, da einige davon schon angeführt worden sind, blos kürzlich dieselben beleuchten. Was die zwei ersten Punkte anlangt, so rechne ich darunter die Bestimmung des sächsischen Censurwesens, daß Verfasser und Verleger censirter Schriften nicht frei werden von der Verantwortlichkeit daraus gegen den Staat. Die Bundesgesetzgebung kennt eine derartige Bestimmung nicht, im Gegentheil möchte leicht zu beweisen sein, daß diese Bestimmung des sächsischen Censurwesens gerade mit der Bundesgesetzgebung unvereinbar sei. Denn wenn nach den karlsbader Beschlüssen die Censur darin besteht, daß der Druck von Schriften unter 20 Bogen nicht ohne Vorwissen

---

*) Der §. 35 der Verfassungsurkunde lautet: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz aufstellen wird."

und Genehmigung der Landesbehörde erfolgen soll, so folgt daraus nothwendig, daß die Schriften, welche die Genehmigung erhalten, also censirt worden sind, frei bleiben müssen von jeder Verfolgung Seiten des Staates, weil der Staat das, was er durch seine Organe genehmigt hat, nicht später als ein Vergehen gegen sich bezeichnen kann, ohne sich in Folge seiner Genehmigung der Theilnahme an dem Vergehen schuldig zu machen, oder sich dem Vorwurfe der Doppelzüngigkeit preiszugeben, die seinem Zwecke und Wesen in gleicher Weise widerspricht. Ferner rechne ich in dieselbe Kategorie die, wie verlautet, erlassene Specialverordnung des sächsischen Censurwesens, nach welcher man an die Censoren das Ansinnen gestellt hat, selbst aus solchen Artikeln, welchen die Druckerlaubniß versagt wird, Anzeige zu erheben, sofern etwas Strafbares darin enthalten sein sollte. In der Bundesgesetzgebung finde ich von einer derartigen Bestimmung Nichts, und ich bestreite die Zulässigkeit einer solchen Maßregel in Sachsen auf das Entschiedenste. Der Censor soll eben nur Censor sein, das ist die Behörde, die entweder die Druckerlaubniß gibt oder versagt. Gehen Sie weiter, bürden Sie ihm noch die Anzeigepflicht auf, so schaffen Sie ein neues Amt, das Amt eines öffentlichen Anklägers, und diese Schöpfung kann nicht durch Verordnung, sondern nur durch Gesetz erfolgen. Weder bundesgesetzlich, noch gerecht ist daher diese Verordnung der Anzeigepflicht, und weder bundesgesetzlich noch gerecht ist daher die Bestimmung unseres Censurwesens, daß die Verfasser censirter Artikel nicht frei werden von der Verantwortlichkeit gegen den Staat, und so lange diese Bestimmungen noch bestehen, kann ich keineswegs zugeben, daß durch die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß der Freiheit der Presse gewährt worden sei. Dazu kommt — und das sind die zwei andern Punkte, welche ich dieser Behauptung entgegenstellen will, — daß die Versagung der Druckerlaubniß zu Schriften, welche blos innere Angelegenheiten betreffen, ebensowenig aus der Bundesgesetzgebung abgeleitet werden kann, als darin die Vorschrift in §. 3 der Vorlage ihre Begründung findet. Was den ersten Punkt anlangt, so erwähne ich hierüber nur Folgendes: Die Regulirung und Anordnung der innern Angelegenheiten ist Sache jedes einzelnen Bundesstaates für sich. Dies folgt aus der bundesverfassungsmäßigen Autonomie, dies gehört zu den jura singulorum, wovon Artikel 7 der Bundesacte und Artikel 15 der wiener Schlußacte handeln, zu den Rechten, welche jede und insonderheit jede constitutionelle Regierung als unantastbares Eigenthum hoch halten möchte. Die Bundesgesetze enthalten, was diesen Punkt anlangt, eine Beschränkung nicht; denn bestimmen auch die karlsbader Beschlüsse, daß Druckschriften unter 20 Bogen nur mit Genehmigung der Landesbehörde gedruckt werden sollen, so verordnen sie doch keineswegs, daß diese Erlaubniß in gewissen Fällen zu versagen sei für Schriften, welche blos die innern Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Im Gegentheil deuten sie in ihrer Verfügung, daß für Schriften, welche die Würde, Verwaltung und Verfassung eines Bundesstaates verletzen, die Landes-

regierung verantwortlich bleibt, deutlich genug die Grenzen und den Umfang, den sie haben, an. In Sachsen aber sind und bleiben auch Schriften über innere Angelegenheiten der Censur unterworfen, und je weniger dies mit dem Geist und Sinne der Bundesgesetzgebung vereinbar ist, um so weniger kann gesagt werden, daß durch die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewährt sei.

Der Ungrund dieser Behauptung folgt aber auch daraus, daß jetzt nach der Vorlage Druckschriften über 20 Bogen stark nur ausgegeben und veröffentlicht werden sollen, wenn sie vorher 24 Stunden lang der Kreisdirection oder dem Censurcollegio vorgelegen haben. Die karlsbader Beschlüsse entbinden solche Druckschriften von der Beschränkung der geistigen Sanitätsgesetze, jetzt, nachdem man nach 24 Jahren diese Bestimmung in Sachsen in Anwendung bringen will, glaubt man doch noch eine Quarantaine von 24 Stunden verlangen zu müssen, ehe die freie Praktik gewährt werden kann. Man sagt zwar, die Maßregel sei unbedenklich, sie enthalte keine Censur, denn es sei unmöglich, daß Schriften über 20 Bogen in 24 Stunden geprüft werden können. Nun wenn dies nicht der Zweck der Maßregel ist, wozu dann dieses Hemmniß, wozu diese Beschränkung des Eigenthums? Wäre es aber bei dieser Bestimmung auf wirkliche Prüfung und Untersuchung abgesehen, dann stellte man an die zeitherige Censur eine neue Censur, die um so furchtbarer werden kann, je mehr sie geeignet ist, über bereits gedruckte Schriften ihr Anathema auszusprechen. Unter allen Umständen aber enthält die Maßregel eine Beschränkung der Freiheit, und je weniger sie Begründung in der Bundesgesetzgebung findet, desto deutlicher tritt die Thatsache hervor, daß das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit in der Vorlage nicht gewährt ist.

Hieraus folgt zugleich die Unzulässigkeit der Behauptung, als ob durch die Vorlage der §. 35 der Verfassungsurkunde Gnüge geschehen sei. Die §. 35 der Verfassungsurkunde stellt als Regel „Preßfreiheit" auf. Die Vorlage aber giebt Censur als Regel, und knüpft da, wo sie Censurfreiheit gewährt, diese Gewährung der Censurfreiheit wiederum an ziemlich beschränkte Bestimmungen. Die §. 35 der Verfassungsurkunde nimmt von der Regel eine Ausnahme an, und zwar insoweit, als sie die Bundesgesetzgebung dabei berücksichtigt wissen will, die Vorlage aber geht, wie gezeigt, über die Bundesgesetzgebung hinaus. Die Verfassungsurkunde in §. 35 macht eine zweite Ausnahme von der angegebenen Regel, indem sie die Rücksicht auf Sicherung gegen Mißbräuche genommen wissen will. Die Vorlage dagegen stellt den Gebrauch des schriftlichen Wortes im Allgemeinen unter die Aufsicht der Censur. Wie kann daher die Behauptung, daß die Vorlage das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewähre und die §. 35 der Verfassungsurkunde nunmehr erfüllt worden sei, eine begründete sein? Nein, gewiß, §. 35 der Verfassungsurkunde harrt noch der Zeit, die ihrem Organismus Leben und Gestalt geben soll, und, meine

Herren, diese Zeit wird nicht ausbleiben. Unser, ja Deutschlands Recht auf freie Gedankenmittheilung', auf Preßfreiheit ist ein klarer Brief, von dreifachem Siegel verbürgt, wovon das eine dem deutschen Bunde, das andere dem deutschen Volke und das dritte dem Institute der Censur selbst angehört. Wie schon erwähnt wurde, hat Art. 18 der Bundesacte unter andern dem deutschen Volke versprochenen Rechten, ihm Preßfreiheit zu gewähren, zugesagt, mit dem Bemerken, daß sich in ihrer ersten Sitzung die Bundesversammlung mit Abfassung eines Preßgesetzes beschäftigen werde. Daß nun dieses Versprechen eine Wahrheit werde, diese Hoffnung findet sowohl in der Heiligkeit des Fürstenwortes, als in der Eigenschaft des Volkes, als eines Rechtssubjectes, ihre Gewährleistung, eine Gewährleistung, auf deren Sicherheit das Vertrauen in dem deutschen Volke selbst, in seiner Geschichte und in seinem Culturzustande eine kräftige Stütze findet. Man spricht häufig da, wo es sich um Gründe gegen Neuerungen handelt, von historischem Rechte gegenüber modernen Institutionen; man spricht häufig von Institutionen des Auslandes da, wo man das Verlangen nach zeitgemäßen Reformen bekämpfen will. Nun, meine Herren, lassen Sie auch uns einmal diese Gründe auf das Gebiet der vorliegenden Frage anwenden. Welches Recht ist mehr historisch, ist älter, das der Freiheit, oder Beschränkung, der Censur? Welches Recht ist namentlich in Deutschland älter? Ich verlange nicht die Beantwortung dieser Frage nach der Zeit, wo unsre Geschichte aus dem Nebelgebiet der Sage tritt, ebenso wenig nach der Zeit, wo des Reiches Scepter noch weithin an den Gestaden der Ostsee, in Helvetiens Bergen und an Burgunds Rebenhügeln gebot; nein, ich begnüge mich mit Wenigem, ich verlange Antwort auf die Frage aus der Geschichte der letzten Jahrhunderte. Damals war die Censur kaum dem Namen nach in Deutschland bekannt; ihr Wesen, ihr Wirken, kurz ihr Ich kennen zu lernen, diese Gelegenheit hat uns erst die Neuzeit gelehrt, die jüngste Vergangenheit, welche den Riesendamm gegen die Wogen der Gedanken aufzubauen unternahm, nachdem Deutschland durch seiner Völker Kraft von der Herrschaft der Fremden befreit, die Throne ihren rechtmäßigen Eigenthümern wiedergegeben, und bezüglich genommen worden waren. Man will keine Institutionen des Auslandes; nun gut, so sei man auch consequent, so verbanne man auch die Censur, deren Namen schon den Fremdling verräth, und für deren Bezeichnung selbst der überschwengliche Reichthum unsrer Muttersprache doch nicht ausreicht. Undeutsch ist die Censur; jenseits der Alpen ist ihr Vaterland und ihr Erzeuger war ein Bischof zu Rom, dessen Versuch, den Geist zu beschwören, den Gutenbergs Genius hervorgezaubert, durch Luthers Manneswort und Schrift in Deutschland vereitelt ward. Undeutsch ist die Censur, eine Gabe des Auslands, eine Schöpfung moderner Staatsweisheit, eine Institution, die um so weniger in dem deutschen Volke wurzelt, je mehr dessen Denkungsweise und Character ihr völlig widerstrebt. Besonnen ist des deutschen Volkes Sinn, gebildet sein Verstand, tief sein Gemüth, fest seine

Treue an seine angestammten Herrscher, so besonnen, so gebildet, so tief, so treu, daß es darin kaum eines seines Gleichen gibt. Und diesem Volke soll das Recht der freien Gedankenmittheilung vorenthalten werden, das Recht, das alle deutsche ebenbürtige und civilisirte Nationen besitzen, hochhalten und als das Heiligthum bewahren, in welchem die Bundeslade der politischen und bürgerlichen Freiheit steht! Ist denn aber, kann man fragen, Preßfreiheit wirklich ein Recht des Volkes? Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich, um dies darzuthun, auf einen Beweis des so oft schon in der Ständeversammlung, wie in Büchern Bewiesenen eingehe; nur Einiges will ich darüber bemerken. Wenn ich von dem Rechte freier Gedankenmittheilung sprach, so verstehe ich darunter nicht den Zustand einer Fessellosigkeit, einer Unverantwortlichkeit der Presse; nein, ich setze dabei ein Preßgesetz, das die Strafen auf die Uebertretungen der Presse bezeichnet, wie ein Preßgericht, sei dies nun ein Schwurgericht, oder Verein, wie er vorhin angedeutet wurde, als Bedingungen voraus. In dieser Voraussetzung aber trage ich kein Bedenken, die Preßfreiheit für ein Recht des Volkes zu erklären. Wie kann die Censur ein Recht sein? Sie, welche, auf dem Grundsatze des möglichen Mißbrauches des schriftlichen Wortes fußend, allen und jeden Gebrauch desselben ihrer Aufsicht unterwirft, welche alle Staatsangehörige, die geistig und sittlich Mündigen und Unmündigen vor ihre Schranken stellt und so den Zwang, welcher nur das Mittel gegen Bedrückung und für Aufrechthaltung des Rechts sein soll, zum allgemein herrschenden Principe und daher zum Zwecke selbst macht. Man will diesem Nachtheile der Censur durch Censurgesetze abhelfen. Allein vernehmen Sie, was in dieser Beziehung ein gefeierter Staatsrechtslehrer Deutschlands treffend sagt: „Man darf lächeln, sagt Mohl in seinem System der Präventivjustiz, wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freiheit des geistigen Verkehrs an den Tag lege — die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freiheit der Presse auf ihre eigentlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unauflöslich. — So gewiß, fährt er weiter fort, das Urtheil über Gefährlichkeit einer Schrift eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ist, so gewiß muß ein jedes Censurgesetz einer jeden Ausdehnung empfänglich sein, die man ihm geben will.“ Dies sind, kann und wird man einwenden, abstracte Sätze, hier von um so geringerer Bedeutung, als unsere Presse ziemlich frei sei und sich in derselben mehrfache, nicht gerade erfreuliche Beweise von dieser Freiheit fänden. So höre ich Mehre sprechen. Allein gesetzt, unsere Presse sei jetzt weniger bedrückt; wer bürgt denn dafür, daß das Morgen dem Heute entspricht; wer bürgt dafür, daß die Censur, wie sie heute ist, morgen eben so werde gehandhabt werden? — Ich gebe zu, die Presse sündigt bisweilen, absichtlich und unabsichtlich, indem sie vielleicht hier Lehren ausbreitet, die, nur verneinender Natur, zerstören, ohne aufzubauen, während sie dort vielleicht der Immoralität das Wort redet. Allein, was beweist dies? Beweist dies nicht ganz vorzüglich, daß die Censur nicht geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen? Denn alle

diese Erzeugnisse der Presse, worüber man zu klagen Ursache hat, waren und sind bisher der Aufsicht der Censur unterworfen gewesen, und finden sich trotz der Censur Unregelmäßigkeiten, Vergehen, Mißbräuche, so zeigt dies entschieden, daß das Werkzeug seiner Aufgabe keineswegs gewachsen ist. Je klarer dies von Tag zu Tage wird, je mehr sich die Ueberzeugung verbreitet, daß bei dem Bestehen der Censur wirklich strafbare Erzeugnisse der Presse ungestraft bleiben und bleiben müssen, wie ich gezeigt habe, je mehr sich anderntheils die Ansicht ausbildet, daß die Preßfreiheit gleich der Lanze Achill's die Wunden, die sie schlägt, auch zu heilen verstehe, desto mehr wächst in mir das Vertrauen, daß die Censur keine Zukunft in Deutschland haben werde. Ich will hier ebenso wenig das allgemeine Verdammungsurtheil, welches die besten Köpfe, die ersten Staatsmänner des Auslandes und des deutschen Vaterlandes darüber abgegeben haben, anführen; nur Eins kann ich nicht verschweigen, die Worte, welche Arndt, der nun von zwei Königen wieder anerkannte Arndt, sprach, als er die lange zurückgehaltene Stimme wieder erhob, und, was that er zuerst? An die Freiheit des Wortes, als ein Bedürfniß Deutschlands, erinnerte er, „auf daß, wie er sagte, Engländer und Franzosen uns nicht die Geschichte unsrer eignen Zeit vorwegnehmen, die Geschichte, von deren Lust und Leid Schule und Haus sich sättigen könnten, während uns jetzt erst nach 50 und 100 Jahren kaum die Möglichkeit bleibt, die Schatten des Lebendigen nachzumalen, wenn die, welche das Mitgelebte und Mitgethane hätten malen können, im Grabe längst stumm sein müssen. Alle Lichter aber sind dann längst erloschen, woran die Seelen sich hätten erwarmen und erleuchten können. Auch haben uns Franzosen und Engländer durch ein kühnes und freches Gemisch von Wahrheit und Prunkereien selbst die letzten wenigen glorreichen Jahre schon verkümmert. Sie hauen darin großartige Lügen zu aus dickem und vollem Holze, und wir müssen noch die Spänchen verfeinern, damit sie durch die engen Pförtchen, die man ihnen läßt, von irgend einem günstigen Winde durchgeweht werden können." Ueberall in Deutschland regt sich das Verlangen nach Entfesselung der Presse. Wo kann, wo muß es aber sich kräftiger regen, als in einem Lande mit einer Constitution, deren Hauptgedanke, deren Hauptzweck nicht erreicht werden kann, wenn das öffentliche Urtheil, die öffentliche Meinung von dem individuellen Ermessen eines Einzigen gefangen genommen werden kann. Nehmen Sie daher, meine Herren! den Antrag an, den Ihnen die Deputation unter I. S. 688 ihres Berichtes vorgelegt hat. Nehmen Sie diesen Antrag an, ich glaube, wir können überzeugt sein, daß die hohe Staatsregierung bei ihrem sichtlichen Bestreben, unsere Verfassung zur Wahrheit zu führen, wohl auch dem Antrage entsprechen werde, sobald er an sie gelangt. Und was sein endliches Schicksal anlangt, so hoffe ich, daß dem Gezeigten zufolge er auch in der letzten Instanz Gehör finden werde und finden muß. Die Zeit, meine Herren! ist die Sphinx, welche den Mächtigen der Erde ihre Räthsel zu lösen aufgibt. — Die Weisheit versteht sie zu lösen!

Klinger.

Es kann nicht meine Absicht sein, meine Herren! das, was mit großer Wärme und Talent von den Rednern vor mir über die Widerrechtlichkeit der Censur und die großen Vortheile der Freiheit der Presse gesagt worden ist, mit vielleicht nur anderen Worten zu wiederholen. Ich bin deshalb veranlaßt, mich nach einer andern Seite hinzuwenden, und mindestens einige historische Momente zu erwähnen. Man verweigert andauernd die Freiheit der Presse, man verweigert sie von Seiten der Regierungen trotz der dringendsten und lebhaftesten Bitten. Fragt man nach den Gründen, welche vorliegen, die jahrelangen Bitten nicht zu gewähren, so können diese Gründe in nichts Anderm gefunden werden, als in der übergroßen Besorgniß, die Preßfreiheit möchte den Völkern gleichwie den Regierungen Nachtheile bereiten, die Staaten erschüttern und sie aus ihren Angeln treiben. Allein, meine Herren! ich fordere Sie auf, mir aus der Geschichte Beispiele zu nennen, aus denen bewiesen werden kann, daß die Presse, nur die Presse und wiederum nur die Presse Veranlassung zu diesen Erschütterungen gewesen sei. Thatsachen und ganz andere Thatsachen waren ihnen vorausgegangen, Mißgriffe des Gouvernements, deren Specialisirung hier nicht am Orte sein würde. Im Gegentheil, ich bin der Ueberzeugung, daß die Freiheit der Presse nicht blos im Interesse des Volks, sondern ganz vorzüglich auch im Interesse der Regierungen selbst sei. Es ist die freie Presse ein mächtiger Schutz, ein festes Palladium für die Regierungen, und dies umsomehr, als sie dadurch die Bedürfnisse des Volkes kennen lernen kann, denen abzuhelfen ihr hoher Beruf ist. Ich werde die Gründe, warum sie im Interesse der Regierung selbst sei, nicht selbst entwickeln, da meine Autorität unsrer Staatsregierung schwerlich genügen möchte; erlauben Sie mir daher, daß ich dafür Staatsminister und selbst gekrönte Häupter redend einführe. Es sagte im Jahre 1819 der französische Minister de Serre in der Deputirtenkammer: „Alle Verfolgungen gegen Schriftsteller haben ihren Zweck nicht erreicht, und die Regierung sieht sich in dieser Lage veranlaßt, das Uebel bei der Wurzel anzugreifen, und einem Volke das Recht, über die öffentlichen Handlungen der öffentlichen Männer die Wahrheit zu sagen und das Gesagte zu beweisen, zurückzugeben. Ohne freie Presse kann die Verantwortlichkeit der Regierungsagenten gar nicht begründet werden; denn wie

schwierig ist es für den Privatmann, Beamte ohne Autorisation der Regierung vor Gericht zu stellen. Auch unter der kaiserlichen Regierung waren die Beamten verantwortlich. Da aber der legale Beweis so schwer zu führen ist, und die Presse nicht frei war, so wurden fast nie Klagen über Bedrückungen der Beamten laut." Es war dies ein Regierungsbeamter, ein Minister von Frankreich, welcher, da er eben im Auftrage seiner Regierung handelte, nicht gegen seine eigne Regierung, sondern für dieselbe gesprochen hat. Werden Sie Talleyrand nachsagen, daß er zu liberal gewesen, nur die Rechte des Volkes mit übertriebener Liebe, Hingebung, Aufopferung vertheidigt habe? Sie werden sagen müssen, daß er stets fest auf der Seite seiner jedesmaligen Regierung stand; aber auch er äußerte im Jahre 1821 in der Pairskammer: „Ohne Preßfreiheit gibt es keine constitutionelle Regierung; eine Regierung, welche sich zu lange der Preßfreiheit widersetzt, stellt sich Gefahren blos." Doch Frankreich dürfte vielleicht weniger Anklang finden. Ich gehe daher hinüber über den Canal, und frage, was dort von Regierungsbeamten erklärt worden ist. Fox, der große englische Minister, dem man auch nicht den Vorwurf machen wird, den Einfluß und die Energie seiner eignen Regierung untergraben zu haben, er sagte zur Zeit, als er das Staatsruder selbst führte: „Die Verfassung hat zwei mächtige Garantieen, das Parlament und die freie Presse. Wenn ich eine von diesen Garantieen entbehren müßte, so würde ich das Parlament fallen lassen, denn mit der freien Presse wird das Parlament leicht wieder erobert werden." Doch wir bedürfen nicht der Anziehung der Reden von Staatsmännern, sondern wir finden auch gekrönte Häupter, die warm für die freie Presse sich interessirten und sich unmöglich dafür erklärt haben würden, wenn sie nicht mit Ueberzeugung eingesehen hätten, daß die freie Presse ein Palladium für sie selbst sei. Joseph II. ging voran und gab ein Edict v. J. 1781, wodurch die Kritik aller Handlungen von dem Landesfürsten an bis zu dem Untersten im Volke herab erlaubt wurde. Ein anderer Fürst, Friedrich II. von Preußen, sprach in seinen hinterlassenen Werken in demselben Jahre 1781, als ein Greis von 69 Jahren, nachdem er am Abend eines thatenreichen Lebens stand und alle Staatsinstitutionen, die Bedürfnisse der Völker und der Regierungen genau kennen gelernt hatte, sich dahin aus: „Wenn man bis zu dem Ursprunge der Gesellschaft hinaufsteigt, so ist es einleuchtend genug, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig sein, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen zu einem ihres Gleichen gesagt hätten: wir erheben Dich über uns, weil wir gern Sclaven sein wollen, und wir geben Dir die Macht, unsere Gedanken nach Deiner Willkür zu leiten. Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen Deiner, um weise regiert zu werden und uns zu vertheidigen. Uebrigens fordern wir von Dir Achtung für unsere Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung stattfinden kann, und diese Toleranz ist selbst so vortheilhaft für die Gesellschaft, wo sie eingeführt ist, daß sie das Glück des Staats

bewirkt." Es lassen sich noch eine Menge anderer Beispiele, sowohl aus fremden Ländern, als aus dem eignen deutschen Vaterlande anführen, nach welchen Minister an der Spitze des Gouvernements gleichwie gekrönte Häupter sich warm für die freie Presse interessirt haben, und es geht unzweifelhaft daraus hervor, daß, da Minister und Könige ihre eigne Macht zu schwächen nicht gemeint gewesen sein können, die Freiheit der Presse nicht allein im Interesse des Volkes, sondern auch zur Stütze der Throne sein müsse. Ich hoffe, daß diese Ansicht alle Regierungen unseres deutschen Vaterlandes baldigst von Neuem wieder durchdringen, ich hoffe insbesondere, daß unsere Regierung davon durchdrungen werden möge, denn dann nur wird es möglich sein, daß unsere Verfassung eine Wahrheit werde.

v. Watzdorf.

Meine hochgeehrtesten Herren! Wenn irgend eine Bestimmung unserer Verfassungsurkunde geeignet war, die Hoffnung zu erwecken, daß unser öffentliches Leben eine edle und würdige Entwickelung finden würde, so galt dies gewiß von der §. 35, welche das wichtigste Beförderungsmittel der fortschreitenden Aufklärung, in dessen Besitz sich bereits alle gebildete Völker des Erdkreises befinden, die Freiheit der Presse auch unserm Vaterlande zusichert. Der Gegensatz derselben ist, wie Sie wissen, die Censur, vermöge deren Nichts durch den Druck veröffentlicht werden darf, was nicht vorher der Einsicht der damit beauftragten Behörden unterlegen hat, und von ihnen genehmigt worden ist. Wie die Vertheidiger derselben anführen, hat sie allerdings nur den Zweck, daß Nichts durch den Druck veröffentlicht werde, was den Geboten des Rechts und der Sittenlehre widerstreitet. Bei der Schwierigkeit und der Unmöglichkeit, dies in allen Fällen zu ermessen, hat sie aber diesen Zweck nie erreicht. Sie ist vielmehr von jeher eine Dienerin der Willkür und der Gewaltherrschaft gewesen, und anstatt das öffentliche Wohl zu befördern, hat sie es nur gefährdet, indem sie die öffentliche Meinung verfälschte und selbst die gerechtesten Klagen unterdrückte. Man braucht in der That auch nur die Geschichte zu befragen, um sich zu überzeugen, daß die wirklichen Zwecke der Censur von deren angeblichen Zwecken himmelweit verschieden sind. Vor einiger Zeit hatte ich Gelegenheit, Sie auf die Entstehung des Inquisitionsprocesses aufmerksam zu machen. Auch jetzt muß ich zunächst hervorheben, daß die Censur

ebenfalls den hierarchischen Bestrebungen der katholischen Kirche ihren Ursprung verdankt, welche allerdings zu Anfang des 16. Jahrhunderts eines solchen Schutzmittels bedurfte, um sich gegen die Kirchenverbesserung zu vertheidigen. Der Papst Alexander VI., jener berüchtigte Borgia, dessen Beschäftigung Giftmord, dessen Erholung Blutschande war, dessen Leiche nach dem Zeugnisse des gleichzeitigen italienischen Schriftstellers Guiccardini selbst von den entarteten Römern der damaligen Zeit wie eine getödtete Schlange betrachtet wurde, dieser Papst war auch der würdige Urheber der Censur, welche nun schon seit Jahrhunderten wie ein wucherndes Unkraut in dem Geiste ihres Stifters fortgewirkt hat. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß, während der Absolutismus und Despotismus ihre festeste Stütze in der Censur fanden, die Freunde des Lichts und der Aufklärung einen Feind der guten Sache in ihr erblickten und sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Waffen bekämpften. Dieser Kampf ist nun schon lange in ganz Europa gekämpft worden, und zwar mit verschiedenem Erfolge. Während alle aufgeklärten Völker unseres Welttheiles, namentlich England, Frankreich, Belgien, Holland, die Schweiz u. s. w. in ungestörtem Besitze der Preßfreiheit sich befinden, seufzen die minder aufgeklärten oder die minder glücklichen Völker, unter ihnen leider auch Deutschland und außer ihm Italien, Polen und Rußland, unter dem Drucke der Censur. Aber wie kommt es, so höre ich fragen, daß auch Sachsen dieses traurige Loos theilt, während doch §. 35 seiner Verfassungsurkunde die ausdrückliche Zusicherung enthält, daß die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels durch ein Gesetz geordnet werden sollen, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen werde? Nach meiner Ansicht kommt dies hauptsächlich daher, daß leider unsere Regierung diese Bestimmung unserer Verfassung nicht nur nicht beobachtet, sondern ihrem Geist und Wortlaute zuwider gehandelt hat. Ich leugne nicht, daß in dieser Behauptung eine schwere Anklage liege, und halte mich daher verpflichtet, den Beweis derselben zu führen. Ich bin dabei genöthigt, auf einige geschichtliche Momente zurückzugehen, welche großentheils schon in dem Berichte der Deputation Erwähnung gefunden haben und auch von einigen ehrenwerthen Rednern vor mir angedeutet worden sind. Ich hoffe deshalb die Entschuldigung der Kammer zu finden. Unsere Verfassung erschien den 4. September 1831, und traten auch bald darauf manche traurige Ereignisse ein, wie z. B. der Fall von Warschau und der unglückliche Ausgang des polnischen Freiheitskampfes, deren Rückwirkung auf Deutschland sich durch manche bedenkliche Symptome der Reaction zeigte, so gab ich mich doch immer der Hoffnung hin, daß es unserer Regierung mit der Ausbildung unserer Verfassung und mit der Entwickelung der mit derselben in unzertrennlicher Wechselwirkung stehenden geistigen Freiheit Ernst sei. Diese Hoffnung steigerte sich noch, als zu Ende des Jahres 1831 ein deutscher Bundesstaat, das Großherzogthum Baden, ein Preßgesetz erhielt, welches die Freiheit der Presse nicht blos

zusicherte, sondern auch wirklich einführte und die Censur zur Freude aller Wohlgesinnten beseitigte. Daß dieses Gesetz das Mißfallen der hohen Bundesversammlung erregen würde, war um so weniger zu erwarten, als es den Bundesgesetzen vollkommen entsprach. Denn auch diese, namentlich der Artikel 18 der Bundesacte verheißt Preßfreiheit für ganz Deutschland, und die karlsbader Beschlüsse konnten mit Recht gegen dasselbe nicht angezogen werden, weil dieselben blos Präventivmaßregeln im Allgemeinen, keineswegs aber Censur speciell vorschreiben, welche letztere nur als Untergattung der erstern betrachtet werden kann. Für andere Arten von Präventivmaßregeln war aber auch in dem badischen Gesetz gesorgt, indem durch dasselbe die Bestellung verantwortlicher Redacteure für Zeitschriften, Hinterlegung einzelner Blätter der periodischen Presse bei den Ortsobrigkeiten, Cautionen und Anderes dergleichen mehr eingeführt waren. Es schien also dieses badische Preßgesetz ganz dazu geeignet, den andern deutschen Bundesstaaten, namentlich denen, welche bereits nach §. 13 der Bundesacte eine landständische Verfassung erhalten hatten, als ein Muster und Vorbild ihrer Preßgesetzgebung zu dienen. Allein diese Hoffnung wurde bald schmerzlich getäuscht. Denn kaum war jenes badische Preßgesetz in Wirksamkeit getreten, so erschienen die bekannten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, welcher letztere namentlich dasselbe für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung erklärte und es unterdrückte. Sie werden gewiß, meine Herren, die Gründe würdigen, welche mich von einer Kritik dieser Beschlüsse abhalten, ohne daß ich näher darauf einzugehen brauche. Das Einzige sei mir nur erlaubt hinzuzufügen, daß sie mir selbst einen unersetzlichen Verlust zufügten, denn ich verlor in Folge derselben das Vertrauen, welches ich bis dahin zu unserer Regierung gehabt hatte, das Vertrauen, daß sie alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde ohne Ausnahmen beobachten wolle und könne, indem ich mir nicht zu erklären vermochte, wie sie Bundesbeschlüssen ihre Zustimmung geben konnte, welche die Erfüllung ihrer eignen Zusage, nämlich die Erlassung eines Preßgesetzes im Sinn der §. 35 der Verfassungsurkunde unmöglich machten. — Der Landtag des Jahres 1833 war ebenfalls nicht geeignet, meine Besorgnisse zu zerstreuen. Das erste bedeutende Ereigniß desselben war die Unterdrückung der Biene, einer Zeitschrift, welche mehre Jahre vor den Ereignissen des Jahres 1830 entstanden war, und welche die erste Anregung zur Veränderung unserer ständischen Verfassung in dem Sinne, wie sie später erfolgte, gegeben hat. Die nächste Veranlassung zu dieser Maßregel — ob es der Grund derselben, oder ob es nur der Vorwand war, will ich hier nicht untersuchen — war die Veröffentlichung einer Petition, welche die Bewohner mehrer deutschen Dorfschaften gegen die Berechtigungen der Rittergüter gerichtet hatten. Nach meiner Ansicht war diese Petition allerdings nicht begründet, und ich glaube, daß die Kammer damals wohl daran that, sie zurückzuweisen. Dessenungeachtet, und obgleich ich selbst derjenigen Classe von Staatsbürgern angehöre, deren Rechte durch die gedachte Petition in Frage gestellt waren, muß ich offen bekennen, daß ich in der Unter-

drückung der Biene keine günstige Vorbedeutung für die Entwickelung der Preßfreiheit fand, und daß ich sie vielmehr als eine Handlung der Willkür betrachten mußte, welche ich weder mit §. 35, noch mit der die Confiscation verbietenden §. 53 der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen vermochte. Das der Ständeversammlung im Jahre 1833 vorgelegte Preßgesetz, welches unter den damaligen Verhältnissen allerdings nicht den gerechten Erwartungen entsprechen konnte, gelangte nicht zur ständischen Berathung und es blieben daher die Preßverhältnisse in der Hauptsache wenigstens in ihrem vorigen Zustande bis zum Erscheinen der Verordnung über die Verwaltung der Preßpolizei vom 13. October 1836. Diese mit Recht vielfach getadelte Verordnung möchte ich fast mit den Worten Virgils bezeichnen: als ein monstrum horrendum, ingens cui lumen ademtum. Sie ist aus mehren Gründen für verfassungswidrig zu halten. Einmal gehören Bestimmungen über Preßverhältnisse im Allgemeinen, wie dies die Verfassung vorschreibt und die Regierung auch mehrmals ausdrücklich anerkannt hat, in die Kategorie der Gesetze und nicht in die der Verordnungen. Außerdem wurde aber jene Verordnung nicht einmal der Ständeversammlung vom Jahre 1836 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Auch ist sie blos von einem der Herren Staatsminister, dem Herrn Minister Nostitz und Jänckendorf, contrasignirt worden. Zweitens sind in diese Verordnung Bestimmungen älterer Gesetze wieder aufgenommen worden, namentlich die Bestimmungen der Censurregulative von 1779 und 1812, durch welche alle Preßerzeugnisse ohne Ausnahme der Censur unterworfen werden, während doch nach der eignen Ansicht der Regierung durch die Bundesgesetzgebung die Censur nur für Schriften unter 20 Bogen vorgeschrieben ist. Es wäre daher wohl die Frage zu erheben gewesen, ob jene Bestimmungen mit der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassungsurkunde zu vereinigen, und ob dieselben nicht als solche zu betrachten wären, welche nach §. 154 der Verfassungsurkunde durch letztere als abgeschafft anzusehen sind. Drittens sind auch neue, in den älteren Gesetzen nicht enthaltene Bestimmungen in diese Verordnung aufgenommen worden, z. B. die Nothwendigkeit der Verlagsscheine und das lästige Verbot des Vertriebs ohne vorhergehenden Verlagsschein, sowie die Nachcensur der im Auslande gedruckten Schriften, die willkürliche Beschlagnahme bereits censirter Schriften, das Verbot von Censurlücken u. s. w. So sehr diese Verordnung an und für sich befremden mußte, so wurde dieser Eindruck doch noch durch den Umstand gesteigert, daß dieselbe kaum einen Monat vor dem Zusammentritt der Ständeversammlung erschien, und es gewann daher den Anschein, als habe man die Competenz derselben geflissentlich umgehen wollen. Bei dem offenbaren Widerspruche, in welchem diese Verordnung mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde stand, war es ganz natürlich, daß diese Angelegenheit auf dem Landtage zur Sprache gebracht wurde, und zwar namentlich durch den Antrag der Abgg. v. Dieskau und Todt, welche die Zurücknahme dieser Verordnung verlangten. Diesem Antrage begegnete die Regierung durch das Decret vom 27. Februar 1837 und das in dem=

selben enthaltene Versprechen, „daß der nächsten Ständeversammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden sollte, welcher geeignet wäre, die bereits bemerkten, sowie die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse zu beseitigen." Der Erfüllung dieses Versprechens sehen wir noch entgegen. Denn weder der im Jahre 1840 vorgelegte Entwurf eines Preßgesetzes, noch der jetzt vorliegende, genügen auch nur den bescheidensten Erwartungen in Bezug auf eine Erleichterung des Preßzwanges, vielweniger den Zusicherungen der Verfassungsurkunde; denn an die Stelle der verheißenen Preßfreiheit soll durch sie Censur, und zwar nicht einfache, sondern doppelte Censur und willkürliche Beschlagnahme des schriftstellerischen Eigenthums gesetzlich begründet werden, welche allerdings thatsächlich schon zu den fühlbarsten Gebrechen unserer Preßzustände gehören. Wollte man mir einhalten, daß in der Ausführung sich Manches mildere, was in der Theorie scharf und schroff erscheint, so muß ich dem widersprechen. Die lauten und wiederholten Klagen der zunächst betheiligten, in ihren materiellen Interessen verletzten Classen der Staatsbürger, der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker beweisen das Gegentheil. Ich selbst, obgleich mich die materiellen Interessen der Presse nicht unmittelbar berühren, bin doch im Stande, einige Beispiele von der kleinlichen Engherzigkeit unserer Censur zu geben. So wurde mir z. B. eine Censurinstruction übersendet, welche Abänderungen bei Uebersetzung eines französischen Buches (es sind die Memoiren des auf dem Spielberge gefangen gewesenen Franzosen Andryane, des Gefährten des bekannten Grafen Gonfalonieri) verlangt. Ich lese sie Ihnen vor, um Sie in den Stand zu setzen, die Sache besser beurtheilen zu können. Sie enthält Folgendes: „Es ist bei der Uebersetzung dieses Buches darauf zu achten, daß alle die Stellen, wo entweder von dem Kaiser oder von dem Fürsten Metternich die Rede ist, und namentlich diejenigen, wo dem Kaiser unmittelbare Verfügungen über die Art und Weise des Gefangenen Andryane und seiner Genossen beigelegt werden, der sorgfältigsten Prüfung unterworfen und namentlich Alles daraus entfernt werde, was das Loos der Gefangenen als durch specielle Anordnung erschwert darstellt. Demnach wird die Zeichnung des Stephano und die Aeußerungen desselben über seine Beziehungen zum Kaiser einer totalen Umänderung bedürfen. Ebenfalls was in dieser Art von Ober- und Unteraufsehern des Gefängnisses und von hochgestellten Personen, die etwa zu einer Besichtigung nach dem Spielberge gesandt worden sein sollen, vorkommt. Es wird demnach die gesammte Darstellung der Haft und ihrer Beschwerden als eine solche zu erscheinen haben, daß die Entbehrungen und Leiden der Gefangenen sich ohne specielle Verfügungen aus der einmal bestehenden Gefängnißordnung ergeben. Nun aber ist anzunehmen, daß auch diese häufig in dem grellsten Lichte dargestellt worden ist, und es wird auch hier zu beseitigen sein, was den Schein zu stark aufgetragener Farben hat." — Das fragliche Werk habe ich zufällig in der Originalsprache gelesen, und ich kann Ihnen versichern,

daß darin von dem verewigten Kaiser Franz von Oestreich nicht nur mit der gebührenden Achtung gesprochen, sondern sogar die Humanität anerkannt wird, welche dieser Monarch in mehrfacher Beziehung gegen die Staatsgefangenen gezeigt hat. Auch möchte ich fast bezweifeln, daß der Herr Fürst von Metternich sich eines Lächelns wird enthalten können, wenn er zufälliger Weise vernehmen sollte, mit welcher Sorgfalt unsere Censur sich seines guten Rufes angenommen hat. Allerdings kommen einige Stellen in dem Buche vor, welche auf den östreichischen Inquisitionsproceß nicht das günstigste Licht werfen, namentlich ist darin von einem östreichischen Untersuchungsrichter mit Namen Salvotti die Rede, welcher seine Verhöre mit der tröstlichen Versicherung zu schließen pflegt: „Lei sara appicato“ d. h. „Sie werden gehängt werden.“ Aber liegt denn darin ein solches Majestätsverbrechen, daß die Censur einschreiten mußte, um die Bekanntmachung zu verhindern? Desgleichen hat mir ein Manuscript des ehrwürdigen Professors Arndt vorgelegen, welches den Titel führt: „Schwedische Geschichte unter Gustav III. und vorzüglich unter Gustav IV.“, in welchem der Rothstein des Censors höchst willkürlich gehaust hat. So ist zum Beispiel die Thatsache, daß der russische General Demidoff nach Erstürmung der Stadt Wasa die russischen Soldaten zur Plünderung und anderen dabei verübten Greuelthaten angefeuert hat, von der Censur gestrichen worden, und dies in einem Werke, welches von einem der achtungswürdigsten deutschen Gelehrten herrührt und welches hauptsächlich den Zweck hatte, dunkle geschichtliche Vorgänge aufzuhellen. Noch nachtheiliger als die Censur wirken vielleicht die willkürlichen Confiscationen und Verbote, in Bezug auf welche letztere durch die Verordnung vom 20. December 1838 sogar eine Art von heimlichem Vehmgericht eingeführt wurde, indem dadurch die Bekanntmachung der Bücherverbote untersagt wird.

Hatte ich nun wohl Unrecht, als ich in einer früheren Sitzung äußerte, daß in Bezug auf unsere Preßverhältnisse ein Zustand gesetzloser Willkür eingetreten sei, und daß dieser Zustand hauptsächlich in der verfassungswidrigen Behandlung dieser Angelegenheit seinen Grund habe? Hatte ich Unrecht, einen ernsten Tadel darüber auszusprechen? Ich selbst kann mich wenigstens nicht davon überzeugen, und glaube vielmehr immer noch, daß ich Recht hatte, und den Vorwurf nicht verdiente, welcher mir in dieser Beziehung gemacht wurde. Auch bin ich keineswegs der Einzige, der seine Mißbilligung über diesen Gegenstand äußert. Zahlreiche Stimmen des In- und Auslandes schließen sich mir an, und die ersteren würden vielleicht viel lauter sein, wenn man nicht gelernt hätte, die Willkür unserer Preßpolizei zu fürchten; aber um Ihnen eine Probe zu geben, wie das Ausland darüber urtheilt, will ich ein Urtheil wiederholen, was ich vor einiger Zeit in einem preußischen Blatte fand. Es lautet so: „Das inconstitutionelle Preußen denkt nicht im Entferntesten daran, mit seinen Bedrohungen der Presse so weit zu gehen, als das blind umhertappende, zur Vasallenschaft Preußens sich herabsetzende Sachsen es thatsächlich thut, ohne

zu merken oder merken zu wollen, daß der Credit seiner Constitution, der materielle Flor seines Buchhandels, der Ruhm seiner geistigen Bedeutsamkeit dadurch untergraben wird." Obgleich ich nun die gebrauchten Ausdrücke keineswegs zu den meinigen machen will, so bin ich doch leider nicht im Stande, dieses Urtheil für unbegründet zu halten. Denn es ist nur leider allzu wahr, daß unsere Preßverhältnisse kein günstiges Licht auf unsere Verfassung werfen, und daß unsere Regierung sich auf dem besten Wege befindet, unsern Buchhandel — die Perle Leipzigs und den Stolz von Sachsen — zu Grunde zu richten. Aus glaubwürdiger Quelle ist mir die Versicherung geworden, daß selbst wissenschaftliche Werke genöthigt sind, die Presse anderer deutscher Bundesstaaten zu suchen, weil die Censur das Erscheinen derselben in Leipzig verhindert. — Dieser Zustand ist bedenklich, nicht allein, weil er die materiellen Interessen gefährdet, sondern noch vielmehr darum, weil er eine größere Mißstimmung gegen die Regierung hervorruft, als selbst die zügelloseste Presse es zu thun vermöchte. Denken Sie sich, daß irgend ein unerwartetes Ereigniß eine politische Krisis herbeiführte, wie wir sie im Jahre 1830 erlebt haben, würde in diesem Falle die Befürchtung nicht nahe liegen, daß sich die bedauerlichen Auftritte jener Zeit auf noch bedauerlichere Weise erneuern könnten? Und zwar um so mehr, als auch damals die Klagen über Preßzwang keineswegs zu den unbedeutendsten gehörten, welche zu jener Zeit erhoben wurden. Doch ich will diesen Gedanken nicht weiter verfolgen, er ist kein erfreulicher und führt zu betrübenden Betrachtungen. Die Geschichte gleicht der Kassandra, deren Mahnungen gehört, aber nicht beachtet werden. Ich wende mich nun zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, der allerdings weit entfernt ist, der Verheißung der Verfassungsurkunde zu genügen. Die Deputation hat gethan, was in ihren Kräften stand, um der Presse wenigstens einige Erleichterung zu gewähren, obgleich sie nicht verkannt hat, daß sie in mancher Beziehung den Stein des Sisyphus wälzt. Ein zweckmäßiges Preßgesetz ist nur dann zu erhalten, wenn die Censur für alle Preßerzeugnisse, namentlich auch für die der periodischen Presse, aufgehoben werden kann. Dem stehen aber jetzt zwar nicht die Bundesgesetze, wohl aber die Bundesbeschlüsse entgegen. Unter diesen Umständen bleibt uns Nichts übrig, als nach der Lehre O'Connells Abschlagzahlungen auf unsere gerechten Forderungen anzunehmen. Als eine solche betrachte ich das vorliegende Preßgesetz, wie es nach dem Gutachten der Deputation zu erlassen sein wird. Findet dieses letztere die Genehmigung der Kammer, so werde ich für den Gesetzentwurf stimmen, dagegen aber, wenn es in einem wesentlichen Punkte zum Nachtheil der freien Bewegung der Presse geändert werden sollte. Denn wer wie ich eine wesentliche Aufgabe seines Lebens darin gefunden hat, der Verwirklichung des constitutionellen Systems nachzustreben, der kann und darf nicht seine Zustimmung geben, wenn es sich lediglich darum handelt, unter dem Scheine des Gesetzes die Herrschaft der Willkür zu begründen, und jene traurige Solidarität mit verfassungswidrigen Verordnungen den Vertretern des Volkes aufzubürden.

Oberländer.

Meine Herren! Da ich gestern wegen bedeutenden Unwohlseins nach Beginn der Tagesordnung unsere Versammlung verlassen mußte, und daher die von den verschiedenen Rednern entwickelten Ansichten nicht kenne, auch mein körperlicher Zustand heute nur taliter qualiter das Sprechen zuläßt, so werde ich Ihre gütige Nachsicht in mehr als einer Beziehung in Anspruch nehmen müssen. Aber wenn diesmal auch schon vierundsiebzig Mitglieder unserer Kammer sich erhoben hätten für das kostbare und unveräußerliche Recht der freien Gedankenmittheilung, so würde ich keinen Anstand nehmen, mit meinen letzten Kräften als fünfundsiebzigster Sprecher aufzutreten für die Freiheit des menschlichen Geistes, für das wichtigste Hülfsmittel zu jeglichem Fortschreiten in allen Gebieten menschlicher Kenntniß und Wissenschaft, für dieses sicherste Schild gegen die Schläge des Unrechts, der Unterdrückung und der Willkür jeglicher Art, für die mächtigste Schützerin und unentbehrliche Gewährleisterin aller übrigen Freiheiten — für die Preßfreiheit, ohne welche alle Repräsentativverfassung für immer ein leerer Schall bleibt. Darum wird in diesen Reihen der würdigen Vertreter des sächsischen Volkes, der treuen Wächter seiner Verfassung, über diese Frage nur eine Stimme sein, wie es nur eine Stimme ist unter allen Verständigen und Wohlgesinnten aller civilisirten Völker des Erdbodens. Ich trete damit nicht in Opposition gegen die Ansichten, die soeben ein verehrter Staatsminister entwickelt hat. Auch er gehört gewiß zu denjenigen, welche die Freiheit des menschlichen Geistes, also die Preßfreiheit, im Princip anerkennen, nur daß wir wegen der Mittel zur Abwendung des Mißbrauchs dieses Rechts nicht einerlei Meinung sein werden. In diesem wichtigen Moment, wo ein ganzes Volk, gestützt auf sein gutes, durch das Herzblut seiner Kinder, durch seine Liebe und Treue für Fürst und Vaterland verdientes, durch heilige Urkunden verbrieftes Recht, seine Regierung um Erhörung bittet, da fehlt nicht die innerste Bewegung der Seele, da steht vor ihr die ganze Wichtigkeit der Stellung eines Volksvertreters. Mit tiefer Bewegung, von dem großartigen Verhältniß der Sache durchdrungen, mit Begeisterung, aber darum nicht ohne Prüfung und Ueberlegung, gebe ich meine Stimme ab. Daß ich sie noch in dieser Sache, auf dieser erhabenen Stelle, in dieser ehrwürdigen Halle, wo sich vor den Blicken von ganz

Deutschland die Vertreter eines würdigen und intelligenten Volkes über eine Angelegenheit nicht nur ihres Landes, sondern der ganzen Menschheit mit dem Aufblick auf den, der Alles leitet, berathen, abgeben kann, das werde ich stets zu den schönsten Erinnerungen meines Lebens zählen. Mein Zweck kann nicht sein, Ihr gewichtiges Einverstehen mit den Anträgen unserer Deputation erst hervorzurufen, denn ich müßte bei Ihnen in den Verdacht großer Eitelkeit kommen, wenn ich die Meinung verriethe, als könnte ich noch etwas Neues hinzufügen, sondern damit möglichst aus allen Theilen des geliebten Vaterlandes jenes Einverstanden erschalle und nachhalle, und unsere Regierung sich um so sicherer davon überzeuge, daß auch das sächsische Volk seine Bitten nicht eher einstellen werde, bis erfüllt worden, was den Völkern Deutschlands, nachdem sie das Vaterland von der Schmach fremder Despotie befreit und ihre Fürsten in ihren Rechten und Thronen befestigt, von letztern vor ganz Europa feierlich verheißen, und in allen Verfassungsurkunden der einzelnen constitutionellen Staaten Deutschlands noch besonders zugesichert und bestätigt worden ist. — Verlangt ganz Deutschland die Preßfreiheit nach dem 18. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, so beanspruchen wir Sachsen sie noch besonders nach §. 35. unserer Verfassungsurkunde. — Nach einer bekannten Rechtsregel ist ein nach Zeit und Umfang unbestimmt gelassenes Versprechen so bald und so gut als möglich zu erfüllen. Nach einem fast 12jährigen Zeitraume sind wir aber noch da, wo wir vor dem Versprechen waren. Und daß, was den Umfang dieses Versprechens anbelangt, der vorgelegte Gesetzentwurf eher jeder anderen Sache, als einem Preßfreiheitsgesetze ähnlich sieht, darüber braucht man nicht erst einen Commentar zu schreiben. Ist aber die Verfassung nicht das kostbarste Gesammtgut für Fürst und Volk, die Gewährleistung des gegenseitigen Rechtes, woran Fürst und Volk gleichen Antheil nehmen? Es ist also auch die Heilighaltung und die Erfüllung der Verfassung die wichtigste Angelegenheit für Alle — Fürst und Volk, die Minister, wie die Stände, haben hier alle gleiche Pflicht. Darum, meine Herren, wer für die Constitution, wer für eine einzelne Paragraphe der Constitution, wer für die Preßfreiheit spricht, der spricht nicht nur für das Volk, sondern auch für die Regierung. Es besteht aber diesen heiligen Bestimmungen entgegen nicht die Preßfreiheit, der Grundsatz, sondern die Censur, also das pure Gegentheil. Kaum kann es zwar fehlen, daß das, was hier gesagt werden muß, da und dort mißbeliebig aufgenommen werden wird; allein die freie Rede, die Rede der innern Ueberzeugung ist ein uns vertrautes Gut, für dessen Nichtgebrauch wir eben so verantwortlich sind, wie für den bösen Gebrauch. — Der einzige Grund, der gegen die Preßfreiheit angeführt zu werden pflegt, besteht darin, daß sie oft mißbraucht werden könne und leider überall mißbraucht werde. Aber wir wollen dem Mißbrauch ebenfalls Schranken setzen, feste Schranken setzen. Diese Freiheit darf nicht die Rechte Anderer und das Sittengesetz verletzen, nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden. Die Ueberschreitung dieser Grenzen, der

Mißbrauch dieses Rechts muß der strengsten Bestrafung und Civilentschädigung unterworfen sein. Die durch die Presse begangenen Verbrechen müssen sogar härter geahndet werden, als die gewöhnlichen, weil ihre Wirkung weithin verbreitet ist. Denn eine Verleumdung, eine Verletzung, ein Angriff, der mit der Schnelligkeit der Preßverbreitung geschieht, schlägt tiefere Wunden, als die mündliche Rede. — Dieser Gefahr vorzubeugen, ist jetzt die Censur bestimmt. Allein abgesehen davon, daß dieses Institut den Mißbrauch, wie wir Alle wissen, nicht hindert, so hat es auch große Nachtheile und Rechtsverletzungen in seinem Gebiet und Gefolge. An die Stelle der Censur sollen zur Abwendung des Mißbrauchs der Presse die strafenden Gerichte treten, und zwar wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Presse am zweckmäßigsten die Geschwornengerichte. Wir weisen also gänzlich zurück die Beschuldigung, als verlangten wir eine unumschränkte Freiheit der Presse; auch wir fordern die Beschränkung derselben; aber nicht durch die Willkür, dies ist der unauslöschliche Charakter selbst der sogenannten liberalen Censur, sondern durch das Gesetz, was oft noch härter sein mag, als die Censur. Denn gerecht ist der Abscheu gegen den Mißbrauch der Presse und gegen die Preßfrechheit. Allerdings kann die Freiheit der Presse zu den tiefsten Abscheu erregenden Mißbräuchen übergehen. Wie in allen menschlichen Dingen, so ist auch hier der böse Wille zu fürchten. Was ist aber im menschlichen Leben Großes und Edles nicht mißbraucht worden, was kann nicht gemißbraucht werden? Sollen wir die Religion abschaffen, die Kirchen schließen, weil auch sie unzählige Mal entsetzlich mißbraucht worden sind; sollen wir das monarchische Princip, das Königthum für verwerflich erklären, weil es oft in Sultanismus ausartete und zur Unterdrückung der Menschenrechte mißbraucht wurde? Können wir die heilsamsten Einrichtungen und Anstalten des Staates entbehren, weil so oft Unheil aus ihnen hervorgeht, und sie für Einen oder den Andern mit Beschränkungen und Beeinträchtigungen verbunden sind? Ueber die Mißbräuche darf man die Wohlthaten nicht vergessen, und das Nothwendige muß man umsomehr beibehalten, wenn die Letzteren die Nachtheile der Ersteren aufwiegen. Daß aber alle Erscheinungen des Mißbrauchs der Presse, als Verleumdungen und empfindliche Verletzungen von Privatpersonen, Angriffe der Religion und Sittlichkeit, Verbreitung von Lehren, welche dem Staate im Ganzen oder der Staatsregierung nachtheilig sind, welche die Grundsätze der Ordnung untergraben, Liebe und Vertrauen der Unterthanen zu ihren Fürsten erschüttern, auch in solchen Ländern vorkommen, wo die literarischen Erzeugnisse der Censur unterliegen, das wird Niemand leugnen, das ist eine tägliche Erfahrung, eine Erfahrung aller Zeiten und Völker. Eine Maßregel aber, die neben dem Vorwurfe der größten Ungerechtigkeit auch noch der der Unzweckmäßigkeit trifft, die wird Niemand für die Länge vertheidigen wollen; es können sie höchstens außerordentliche Umstände auf Zeit rechtfertigen. Ich habe die Censur ungerecht genannt, weil sie eine jede Rechtfertigung ausschließt, wenn der Censor streicht, was ich geschrieben

habe. Ich kann mich ihm gegenüber nicht rechtfertigen, nicht beweisen, daß er mit Unrecht gestrichen hat, weil die Erlaubniß der Veröffentlichung der Sache vor dem Publicum, die einzige Möglichkeit zur Rechtfertigung, mir entzogen ist. Willkür ist und bleibt der ausschließliche Charakter der Censur, also eines Institutes, welches constitutionelle Staaten nicht kennen sollten; denn es ist dem subjectiven Ermessen des Censors überlassen, die Meinungen, welche er für schädlich, für irrig hält, nach seinem Belieben zu streichen. Ist es aber nicht Hohn gegen den menschlichen Geist, gegen die Gottheit selbst, einem Menschen das vernichtende Urtheil über die geistigen Erzeugnisse vieler tausend Anderer, ihm nicht Nachstehender, ihn vielleicht hundertmal Ueberragender einzuräumen? In einem constitutionellen Staate soll kein Bürger in der Ausübung eines wesentlichen Rechtes der Willkür eines Andern unterworfen sein, das ist ein Satz, welchen Niemand bestreitet. Wie will man nun diese Willkür bei dem unveräußerlichsten aller Rechte, bei dem Rechte, Andern seine Gedanken mitzutheilen, Belehrung zu geben und zu empfangen, rechtfertigen? Wie kann man einem einzelnen Menschen das Recht verleihen, nach Willkür die Gedanken seiner Mitbürger zu verstümmeln, zu verfälschen; und wie will man einer gebildeten Nation zumuthen, nur das als Wahrheit gelten zu lassen, was der Censor für wahr hält? Wie darf man sich in christlich constitutionellen Staaten erlauben, die freie Entwickelung der Keime und Anlagen zu hindern, welche die Natur und der Schöpfer in uns gelegt hat? Der Zwang der Geister ist eine wahre Versündigung gegen den Schöpfer. Hat man die Sclaverei des menschlichen Körpers, die Leibeigenschaft, für immer aufgehoben, sind wir der Sclaverei des Grundeigenthums, das heißt, den auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten entgegen getreten, so werden wir auch wie aus einem Munde die Sclaverei des menschlichen Geistes, das heißt, die Unterdrückung der freien Presse, die Censur verdammen. Denn jede Sclaverei ist eine Schmach; und da in dieser geehrten Versammlung wohl Niemand leugnen wird, daß der Geist höher steht, als der Körper und das Grundeigenthum, so ist die Sclaverei des Geistes, die Unterdrückung der freien Presse, gewiß eine größere Schmach, als jede der beiden andern. Dies erkennt auch unsere Verfassung ausdrücklich an, indem sie dieser Sclaverei ein Ende zu machen versprochen hat. Ja, wir fordern das Recht zurück, welches der Schöpfer und die Natur den Menschen gab, welches aber eine falsche und übel verstandene Politik der Regierungen ihnen nahm und bis jetzt vorenthielt. Und welcher Nutzen wurde durch solche Maßregel den Regierungen erzeugt? Wurden die Mißgriffe der Regierungen etwa weniger getadelt und angegriffen, weil dies im Verborgenen geschah? Konnte Vertrauen und Liebe daraus erwachsen, daß man die Erfüllung jener heiligen Versprechungen von Zeit zu Zeit hinaus schob, daß man nur der Regierungspartei die Freiheit der Presse gestattete, alle Uebrigen aber zum Stillschweigen verdammte? In Nichts trifft die Regierungen mehr der Verdacht, in den Völkern keine anderen Meinungen als die ihrigen zuzulassen, als

in der Unterdrückung der Preßfreiheit. Wenn sich hie und da in Deutschland Stimmen von Unzufriedenen gezeigt haben, so liegt der Grund vorzugsweise darin, daß jene Verheißung nicht erfüllt worden ist, und auch für die andern Gründe der Unzufriedenheit würde es zur alsbaldigen Beschwichtigung beitragen, wenn man endlich die verheißene Preßfreiheit gäbe. Meine Herren, es gibt — also sagt ein großer und von Königen geehrter Schriftsteller — es gibt in dem Zeitalter, in welchem wir leben, nur eine einzige wahrhaft schmeichelhafte Art, einen Monarchen zu verehren — daß man ihn für würdig erkenne, die Wahrheit zu vernehmen, nur eine einzige wahrhaft verdienstliche Art, ihm zu dienen, — daß man sie ihm keinen Augenblick verhülle. Haben aber die deutschen Minister unsern Fürsten die Wahrheit gesagt, wenn sie ihnen vorgeredet haben, daß die deutsche Bundesacte in ihrer Reinheit und Preßfreiheitsverheißung keine Gewährleistung mehr gäbe für die Ruhe und Ordnung in unserm deutschen Vaterlande? Hat sich die deutsche Nation in der That seit dem Jahre 1815 als eine so schlechte und unwürdige gezeigt, hat sie ihre Pflichten gegen den Fürsten in der That so schlecht erfüllt, daß man sich für ermächtigt hält, die Erfüllung der Rechte zu suspendiren, welche man ihr zugesichert hat? Hat sie wirklich verdient, daß nun seit einem Vierteljahrhundert das Martialgesetz gegen dieselbe in Anwendung gebracht wird? Dem Himmel sei Dank, Deutschland bewahret noch den Nationalcharakter seiner Väter, und seine Volksstämme werden sich stets als eine Nation bewähren, die, um mit den öffentlich ausgesprochenen Worten eines deutschen Ministers zu reden, — durch ihren edeln Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihren Fürsten in den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben ist. Eine Nation, die ein solches Lob verdient, kann so schnell nicht ausarten. Warum also hat man nicht längst auf gesetzlichem Wege, statt auf dem der Willkür und der verhaßten Censur, die Mißbräuche der Presse zu bekämpfen gesucht; bieten Deutschlands Gerichte so wenig Garantie, daß Preßunfug, Preßmißbrauch vor ihren Tribunalen ein Asyl gefunden haben würde. Sollte, also sagt der biederfeste Schlözer, etwas dem Staate oder einem einzelnen Bürger Schädliches gedruckt werden, so findet sich in jedem Lande schon eine Stelle, die dagegen Rath schaffen kann und muß. Sie heißt die heilige Justiz. Deutschlands Gerechtigkeitspflege weist den Verdacht der Begünstigung der Preßverbrechen mit Entschiedenheit und der tiefsten Indignation zurück, und nimmt mit Recht das Vertrauen in Anspruch, daß wahre Gesetzübertretungen durch die Presse bei ihr stets eine unparteiische, umsichtige und ernste Rechtsprechung gefunden und letztere unfehlbar den Zweck aller Strafjustiz auch hier nicht verfehlt haben würde. Darum kann ich nimmermehr glauben, daß unsere deutsche Nation und die sächsische insonderheit nicht eben so gut sein sollte, wie irgend eine von denen, welche der Preßfreiheit sich erfreuen. Nun wohlan, meine Herren, wenn man überall mit dem Munde der deutschen Nation das beste Zeugniß gibt, so gebe man

es ihr auch durch die That, so behandle man sie auch darnach, und spreche durch Entziehung solchen einem würdigen und freien Volke gebührenden Rechts nicht das beleidigende Urtheil aus: die deutsche Nation ist weder würdig noch reif, so behandelt zu werden, wie die Engländer, Franzosen, Holländer, Belgier, Schweizer, Schweden, Dänen, Nordamerikaner, ja selbst wie das junge Volk der Griechen, welches erst vor wenig Jahren aus der fast vierhundertjährigen türkischen Sclaverei befreit worden ist, und deshalb doch wohl den Gebrauch der Freiheit noch nicht so gewohnt ist, wie das deutsche. Oder wollen etwa die deutschen Regierungen das Letztere bestreiten? Sonach ist es eine Schmach, eine Herabwürdigung der deutschen Nation, daß man ihr die Preßfreiheit entzieht, also daß sie sich vor den andern Völkern Europas schämen muß, und auch in der That deshalb vielfach verhöhnt wird. Ist aber die Schmach der Völker die Ehre der Regierungen?! — Wenn die deutsche Nation, wie Alle mit dem Munde anerkennen, eine edle ist, und die eben durch die Eigenschaften des Geistes und Herzens verdient, besser behandelt zu werden, wenigstens eben so gut, wie andere; so ist es traurig, sehr traurig für uns, daß man eine solche Schmach auf uns ruhen läßt. Und dieses besonders auf unser Vaterland Sachsen angewendet, so ist es noch demüthigender und niederschlagender, daß unsere Regierung nicht einmal die provisorischen, durch angebliche Schuld des deutschen Volkes hervorgerufenen Ausnahmegesetze für hinreichend hält, daß sie bis jetzt nicht einmal das gewährt hat, noch gewähren will, was jene gestatten. Womit hat solches das sächsische Volk verdient? Wir haben nichts verbrochen, und das sächsische Volk, in dessen Namen wir hier stehen, hat auch nichts verbrochen. Meine Herren, soll ich noch eine gewichtige Autorität dafür anführen, daß man sonst wirklich nicht so verächtlich von dem deutschen Volke, seinen Verdiensten und Ansprüchen dachte? Es sind die Worte des Präsidialgesandten der hohen Bundesversammlung selbst, in dem Protokolle vom 17. Mai 1817 ausgesprochen: „Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.“ Die deutschen Völker haben also nach Auflösung des deutschen Reiches nicht schlechter gestellt werden sollen; nach diesem Programm des Bundestags hat alle Willkür eine Ende nehmen sollen. Ist nun unser Rechtsanspruch auf Preßfreiheit so begründet, daß, wenn es noch ein höchstes deutsches Reichsgericht gäbe nach altem Zuschnitt, nicht besser, ein solches nach dem darüber vorhandenen Brief und Siegel unbezweifelt eine Verurtheilung der einzelnen deutschen Regierungen zu Gewährung der versprochenen Preßfreiheit aussprechen würde, so lassen Sie uns, meine Herren, mit diesem Programm der

deutschen Bundesversammlung in der Hand, getrost die Frage aufwerfen, wer die Schuldner seien, die Völker oder die Regierungen? Jean Paul, der beste Vertheidiger der Preßfreiheit, sagt: „Das arme Volk! Ueberall wird es in den Schloßhof geladen, wo die größten Lasten des Friedens und des Kriegs wegzutragen sind; überall wird's aus demselben gejagt, wo die größten Güter auszutheilen sind.“ Daß aber die Gründung des deutschen Bundes wirklich und wahrhaftig, woran man jedoch jetzt hier und da zu zweifeln anfängt, nicht nur die Befestigung der Fürstenthrone und der Privilegien der Bevorzugten, sondern auch die Sicherung der Rechte der deutschen Nation und der Unterthanen der Bundesstaaten zum Zwecke hatte, davon zeugt deutlich die Note, welche von den 29 deutschen Fürsten am 16. November 1814 den Gesandten von Oesterreich und Preußen in Wien übergeben wurde und worin es unter andern heißt: „Namentlich sind wir damit einverstanden, daß aller und jeder Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt werde.“ Gelegentlich und nebenbei gesagt, kann ich diese Note auch nicht anders verstehen, als daß es in der Absicht der contrahirenden Fürsten gelegen habe, eine Repräsentation der deutschen Nation auch bei der Bundesversammlung eintreten zu lassen, was auch nach Aufhebung der höchsten deutschen Reichsgerichte unerläßlich war. Meine Herren! ich brauche mich nicht vor dem Einwande zu verwahren, als ob ich von dem Berathungsgegenstande abwiche; denn ich habe schon vorhin angedeutet, die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten haben durch Auflösung des deutschen Reichs nicht schlechter gestellt werden sollen. Gewiß ist es aber, daß, wenn noch ein höchstes deutsches Reichsgericht bestünde, auf Grund der Brief und Siegel, welche wir über die Zusicherung der Preßfreiheit aufzuweisen haben, die Verurtheilung der einzelnen Regierungen auf Gewährung derselben erfolgen müßte. Unser größtes Unglück ist und bleibt es, daß die neue Staatenbildung, die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands nicht unmittelbar nach Auflösung des deutschen Kaiserthums und der damit zusammenhängenden Institutionen geschehen ist, vielmehr der für Deutschland ewig schmachvolle Rheinbund dazwischen liegt; denn außerdem würde sich das Neue an das bestehende Alte angeschlossen haben. Das Neue hat aber nur einen Werth, wird nur dann gerecht, wenn es sich an das bessere Alte anschließt, im Sinne des bessern Alten geschieht. Ist man nicht in dieser Versammlung, nicht bei der Regierung darüber einverstanden, daß man bei allen Reformen auf historischem Boden stehen müsse? Damals hat man aber den historischen Boden verlassen, man hat Neues geschaffen, ohne sich der alten Rechte zu erinnern, und dadurch ist es geschehen, daß wir um unsere besten Rechte gekommen sind. Durch die Knechtung und die schmachvolle Unterjochung der deutschen Fürsten und der deutschen Nation durch Napoleon, den entschiedensten Feind und empörendsten Zertreter der Rechte der Fürsten und Völker, den es je gegeben hat, war es gekommen, daß die heilige

Scheu vor den in anerkannter Wirksamkeit bestandenen Rechten der Unterthanen verloren gegangen. Nach Bezwingung des Welttyrannen durch die Völker wurden die Throne wieder frei, nicht so die Völker; bei diesen blieb's beim Bonapartismus. — Wenn ich schon zu Anfang meiner Rede bemerkte, daß die Preßfreiheit die beste Gewährleisterin einer jeden Repräsentativverfassung sei, so mögen wir dies namentlich auch für wie gegen uns gelten lassen. Weshalb ist die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen so unerläßlich? Wegen der Controle, welcher auch die Stände bedürfen. Diese geschieht aber nur durch die öffentliche Meinung. Diese aber kann nicht entstehen, kann sich nicht bilden, wo nicht Freiheit der Presse besteht. Man hat es — incredibile dictu — hie und da übel nehmen wollen, wenn das Handeln und Streben der Volksabgeordneten der öffentlichen Beurtheilung durch die Presse unterworfen wird. Meine Herren! Das Volk wird sich wahrhaftig nicht von Menschen, die es selbst gewählt hat, mit völligem Stillschweigen befehlen, Gesetze vorschreiben und das Geld aus dem Beutel bewilligen lassen. So lange man aus Deutschland kein Trappistenkloster macht, so lange verzichte man auf ein solches Stillschweigen. Gegen seine selbstgewählten Vertreter will das Volk reden dürfen. Es verlangt also Preßfreiheit auch gegen seine eignen Vertreter, und das von Rechtswegen. — Und ebenso nothwendig ist die Preßfreiheit für die Staatsregierungen. Durch den Preßzwang und die Censur muß sie einem jeden wahrhaft ehrenden Lobe, einem jeden, volle Ueberzeugung gewährenden Lobe entsagen. Jean Paul sagt: „Ja sogar euer Lob gilt aus einem Staate Nichts, dem die Freiheit des Tadels gebricht." Eine censirende Regierung hat kein Organ, mittelst dessen sie auf die öffentliche Meinung einwirken kann. Denn was sie in den Blättern ihres Landes nicht streichen läßt, wird von den Lesern als halb amtlich, was sie aber streichen läßt, als ihr unangenehm genommen. Die inländische Literatur, die Zeitschriften verkümmern geistig und ökonomisch; das Publikum wendet sich an freie Blätter des Auslandes, und diese geistige Contrebande ist gefährlicher, als die materielle. Auch hier erlauben Sie mir, wieder eine gewichtige Autorität anzuführen, weil geachtete Staatsrechtslehrer und Publicisten mit ihren Worten mehr Vertrauen einflößen. Es ist dies der edle Freiherr v. Wangenheim in der Schrift: „Die Wahl des Freiherrn v. Wangenheim zum Abgeordneten betreffend." Da sagt er:

„Und wenn sich die wahre öffentliche Meinung in Deutschland, welche Nichts will, als daß die Regierungen ihr Wort einlösen, ihren Völkerschaften gesetzliche Freiheit lassen, die gesetzliche Gleichheit nicht verletzen, die Sicherheit der Rechte Aller, welche jede wirklich wohlmeinende und wohlgeordnete Regierung zu gewähren hat, auch wirklich gewähren, und daß sie die Sicherheit Deutschlands und dessen Wohl durch einen ächten Staatenbund nicht blos, wie seit 17 Jahren geschehen, versprechen, sondern wirklich und wahrhaft gründen sollen, — wenn sich diese wahre öffentliche Meinung in Deutschland, welche keine Revolution, sondern nur Evolution will, und daher von dem Volke

auf diesem Wege der Evolution, Treue gegen den Regenten, Gehorsam dem Gesetze, Ehrerbietung vor der ordnungsmäßigen Obrigkeit fordert, — wenn sich diese wahre öffentliche Meinung in Deutschland nicht noch lauter, bestimmter, entschiedener und allgemeiner ausspricht, woran liegt es?"

„Daran liegt es, daß, weil der ehrliche Mann von den Rechten der Regenten nicht reden kann, ohne ihrer Pflichten, und nicht von den Pflichten des Volkes, ohne auch seiner Rechte zu erwähnen, weil er Schwarzes nicht weiß, Saures nicht süß, Schlechtes überhaupt nicht gut nennen kann, die öffentliche und geheime Censur vielen solchen Männern den Mund verschließt. Dann erfährt der Regent nicht einmal, wo seine Minister in seinem Namen sündigen. Denn wenn die Männer der ächten Mitte nicht laut werden dürfen, so reden die Männer der Extreme, welche, obgleich aus ganz entgegengesetzten Gründen, Nichts zu verlieren haben, allein; und während beide die öffentliche Meinung nicht auszusprechen vermögen, scheint diese sich, aus Haß gegen das eine Extrem, dem anderen Extreme zuzuwenden, ohne sich ihm wirklich zugewendet zu haben. Denn man liebt deswegen die bittere Galle noch nicht, wenn man sie dem süßlichen Gifte vorzieht! Nun aber setzt man die ganze Wahrheit in die Aussprüche des einen Extrems und die ganze Lüge in die Aussprüche des andern Extrems; identificirt mit den Männern dieses Extrems die Männer der ächten Mitte, mit dem, dem Extreme angehörenden Journalismus allen Journalismus; mit dem Ungeiste wilder Volkshaufen den Geist der Ständeversammlungen, und zeigt dann dem Fürsten ein gesetzliches und getreues Volk als ein ungesetzliches und untreues, und verwandelt so, indem man Regenten und Volk gegen einander mißtrauisch macht, die gesunde öffentliche Meinung in eine scheinbar krankhafte, und thut alles Mögliche, um diesen Schein in ein Sein zu verkehren."

Meine Herren! Die Regierung, welche den Preßzwang übt, verliert immer mehr die Liebe und das Vertrauen des Volkes, wäre sie voll des reinsten Eifers für Volksbeglückung, weil sie das freie Urtheil scheut. Zwar kann unsere sächsische constitutionelle Regierung getrost sagen: „Wir brauchen das öffentliche Urtheil nicht zu scheuen, wir scheuen es in der That nicht." Ich unterschreibe das vollkommen; allein so vermeide man auch den Schein, so erkläre man Etwas nicht für nothwendig, für durch die Zeitverhältnisse geboten, was es nicht ist. Das täglich wiederkehrende Gefühl des Bevormundetwerdens schwächt jene Liebe und Anhänglichkeit an die Regierung immer mehr, und die Censur hat nebenbei noch die Folge, daß sie gerade die Intelligentesten und geistig Mündigen am meisten erbittert. Die Regierung setzt sich durch die Censur der Gefahr aus, nicht zu hören, was das Volk bedarf, sie erfährt nicht, was es drückt und bewegt, sie hört nicht die öffentliche Meinung. Und in welch zweideutiges Licht stellt sich eine Regierung durch Preßzwang und Censur, indem sie nach Sinn und Wesen der Censur das gewissermaßen gut heißt und autorisirt, was geschrieben wird. Ein auffallendes Beispiel davon werden nächstens unsere Kam=

merverhandlungen darbieten. Um wieviel mehr ist dies in Zeiten allgemeiner Aufregung der Fall, und daß Deutschland, daß ganz Europa in einer solchen Zeit lebt, wollen wir uns nicht verbergen. Ich unterscheide hier wohl zwischen factischem Verhalt und der Idee. Es ist hier nicht der Ort, alle Ursachen und Veranlassungen derselben zu erforschen. Aber Niemand wird wohl verkennen, daß viele Völker zu größerer politischer Mündigkeit erwachsen sind, und daß sie darum die Erfüllung der Verheißungen hoffen, welche in früherer sturmvoller Zeit von den Thronen gegeben worden sind, daß diese Forderungen bald milder, bald stürmischer gehört werden, und daß die Minister, welche nicht darauf achten, schwere Verantwortlichkeit auf sich laden. Wahrlich! es thut endlich noth, namentlich im deutschen Vaterlande, daß diese Aufregung schwinde; daß volles Vertrauen zwischen Fürsten und Völkern zurückkehre. Einer der vorzüglichsten Keime dieser Aufregung ist aber nach meiner festen Ueberzeugung, ich wiederhole es nochmals, daß die Verheißung der Preßfreiheit nicht erfüllt wurde.

„Niemand als wir," sagt Freiherr v. Wangenheim, „kann wärmer wünschen, daß ein auf gemeinsamen Interessen der deutschen Fürsten und Völker gegründeter Bund erstehen und bestehen möge; Niemand als wir kann zugleich entfernter von dem Wahne sein, daß das Rechte, Schöne und Gute durch Anwendung von gewaltthätigen Mitteln begründet, entwickelt und im Leben verwirklicht werden könne; Niemand kann heißer als wir für das Wohl von Deutschlands Fürsten und Völkern zu Gott dem Allmächtigen beten; allein, bis wir eines Besseren belehrt werden, glauben wir in unserer redlich erworbenen und in der besten Absicht freimüthig ausgesprochenen Ueberzeugung nicht zu irren, daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege das von allen guten und rechtlichen Menschen, und darunter gewiß auch von den deutschen Fürsten ersehnte Ziel nicht werde erreicht werden können."

Darum

Abgethan
Sei das Mißtraun und der Wahn!
Abgethan, was Fürst und Volk entzweite!
Und der Geist, der gottgeborne, schreite
Freie Bahn!

Weg mit dem Gedankenmord!
Freies Wort
Ist der allertreuste Hort!
Nur die Freiheit soll im Lande walten,
Throne selbst kann Freiheit nur erhalten
Fort und fort!

Wende ich mich nun von diesen allgemeinen Ansichten noch mit wenigen Worten zu den Schlußanträgen der Deputation, namentlich zu dem ersten, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden solle, bei dem Bundestage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken, so höre ich Viele ungläubig sagen: Ja das wird Nichts helfen, das ist der sicherste Weg, um Nichts zu erlangen. Allein,

meine Herren! es ist vorauszusetzen, daß alle deutschen Ständeversammlungen, so weit es noch nicht geschehen ist, die gleichen Anträge an ihre Staatsregierungen stellen werden; und die Regierungen der constitutionellen Staaten können und werden diese Anträge nicht zurückweisen, da in allen Verfassungsurkunden die Preßfreiheit versprochen worden ist. Gibt bei diesen dem organischen Statut des deutschen Bundes entgegenstehenden Bestimmungen die Stimmenmehrheit den Ausschlag, und sind die constitutionellen Fürsten Souveraine nicht nur in ihren Staaten, sondern auch beim Bunde — man erinnere sich an die Hauptgarantie der Acte — so muß und wird, wie nach meinem obigen Citate der Präsidialgesandte am 17. März 1817 erklärt hat, das Gesetz und der Grundsatz über die Willkür und die Ausnahme siegen. Hoffen wir, meine theuern Collegen, daß die vereinigten Stimmen der Abgeordneten der deutschen Völker diesmal nicht spurlos verhallen werden vor der hohen Pforte des Bundespalastes zu Frankfurt, wie es geschehen ist mit dem bescheidenen und demüthigen Hülferuf unserer Brüder in Hannover, die nur noch durch schmerzvollen Ausdruck ihres Angesichts und durch die zum Himmel erhobenen Hände und Blicke stillschweigend den Gram ihrer Herzen und die unterdrückte Rechtsforderung aussprechen. — Was aber den zweiten aus drei Punkten bestehenden Antrag anlangt, so begnüge ich mich damit, Ihnen darüber Rudhardt, welchen man für tüchtig und würdig hielt, ein neugegründetes Königreich zu verwesen, anzuführen, welcher darüber in seinem Lehrbuche über das Recht des deutschen Bundes also sagt:

„Die Preßfreiheit ist einer der vorzüglichsten Theile und das vorzüglichste Sicherungsmittel der bürgerlichen gesetzmäßigen Freiheit, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten auch durch den Bund (Artikel 18) versprochen worden ist; und da zu einem Bundesbeschlusse, welcher über die Preßfreiheit gefaßt würde, die freie Uebereinkunft aller Bundesglieder, nicht blos Stimmenmehrheit erfordert würde, so war und ist es der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten unbenommen, ihre Grundsätze auch früher, und wenn sie die gesetzliche Preßfreiheit den ihr angehörigen Bürgern nicht länger vorenthalten zu dürfen glaubt, durch ein Landesgesetz auszusprechen.“

„Bei der künftig eintretenden Mitwirkung der einzelnen Bundesglieder zu einem Bundesschlusse über die Preßfreiheit sind die Minister derselben, so wie in allen Handlungen, welche constitutionelle Rechte betreffen, nach der Verfassung der einzelnen Länder dafür verantwortlich, daß sie in Verfassungswidriges nicht eingehen.“

Sodann: „Es ist ferner staatsrechtlich unmöglich, daß ein Minister von seiner Regierung eine Vollmacht zu einer Uebereinkunft habe, welche auf die Aufhebung oder Abänderung der Staatsverfassung oder der Landesgesetze gerichtet wäre, vielmehr ist, — besonders bei der Verantwortlichkeit selbst in der unbeschränktesten Vollmacht die stillschweigende Clausel enthalten: insoferne die Bestimmungen des Vertrags mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes vereinbar sind. Nur in

demselben Sinne kann auch einem solchen Vertrage die Ratification der Regierung ertheilt werden."

Es ist dies nicht nur die Theorie eines Schriftstellers und königlich bayerischen Staatsraths, sondern sie ist auch bestätigt durch das Beispiel des Königs Maximilian Joseph, welcher, als er die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819 in seinen Landen bekannt machte, seinen Behörden und Unterthanen vorschrieb: daß sie sich darnach geeignet achten sollten, mit Rücksicht auf die ihm zustehende Souverainität und die seinem getreuen Volk ertheilte Verfassung und die Gesetze des Landes. Und daß die Regierungen diese Bundesbeschlüsse wirklich nicht so ausgelegt haben, als ob gar keine Preßfreiheit zu gewähren sei, das hat außer Baden namentlich auch das Königreich Bayern später wiederholt bewiesen. Auch König Ludwig von Bayern hat im Jahr 1831 seinen Reichsständen eine vollständige Gesetzgebung über die freie Presse vorgelegt, also lange nach den provisorischen Bundesbeschlüssen von 1819 und 1824. Hätten doch damals die Regierung und die Reichsstände Bayerns über diese Gesetzgebung sich vereinigt. Wahrscheinlich würde dann viel Gram, viel Kummer, viele Bitterkeit nicht nur in diesem Lande, sondern auch in andern deutschen Ländern nicht entstanden sein. — Aber, meine Herren! können wir auch nach alle dem die Preßfreiheit als ein uns zugesichertes Recht fordern, so wollen und werden wir sie gleichwohl aus den Händen eines liebenden Fürsten auch gern als ein Geschenk der Gnade betrachten, wenn wir dabei auf sein väterliches Herz und auf das Dankgefühl unsers Volkes blicken. — „Die Geschichte," bemerkt ein edler Schriftsteller, „wird einstens denjenigen Staat und diejenige Regierung als die edelste preisen, welche zuerst und am aufrichtigsten die Preßfreiheit gewährte." Lassen Sie uns, meine Herren! unsere unauslöschliche Liebe und Treue für König und Vaterland dadurch am besten beweisen, daß wir den Grundstein zu diesem Ruhme der Regierung unseres Friedrich August legen helfen! Ja, meine Herren! möchten wir diese freudige ruhmvolle Aussicht unsern Committenten mit in die Heimath bringen können. — Sollten aber, was wir nicht fürchten, unsere bittenden und ernsten Worte abermals den Sieg verfehlen, dann bleibt uns Nichts, als die immerwährende Protestation gegen die Verfassungsverkümmerung, damit aber zugleich das Bewußtsein der Pflichterfüllung treuer Volksabgeordneten, und mein letztes Wort mit dem Dichter Uhland:

„Und kann es nicht sein Ziel erstreben,
So tretet in das Volk zurück;
Daß ihr vom Rechte Nichts vergeben,
Sei euer lohnend stolzes Glück!"

Tzschucke.

Da die Deputation in ihrem erstatteten Berichte, sowie auch mehre Redner vor mir bereits klar und deutlich nachgewiesen haben, daß durch das von der Regierung gegebene zur Berathung uns vorliegende Gesetz der Verheißung der §. 35 der Verfassungsurkunde nicht genügt werde, so kann ich mich der ferneren Beweisführung überheben. Wohl aber muß ich erwähnen, daß selbst das, was die Deputation uns anbietet, keineswegs dem entspricht, was wir nach jener §. der Verfassungsurkunde zu verlangen berechtigt sind. Frage ich nach dem Grunde, welcher die Deputation, die anerkannt aus Männern des Fortschrittes und der gesinnungsvollsten Liberalität besteht, veranlaßt, nur soviel zu geben, und uns auf die Zukunft zu verweisen, so liegt die Antwort auf der Hand. Die Deputation wollte nicht, daß die Kammer einen Beschluß fasse, der selbst in dem glücklichsten Falle, d. h. selbst wenn die Staatsregierung damit einverstanden wäre, unausführbar sein würde. Es geht uns, wie dem Prinzen Hamlet: Das Schicksal hat uns einen Auftrag gegeben, dem wir nicht gewachsen sind. In allen deutschen constitutionellen Ländern ist die Frage der Preßfreiheit in Anregung gekommen, edle und muthige Kämpfer sind für dieselbe aufgestanden, sie haben uns aber bis jetzt nicht einen Schritt weiter vorwärts gebracht, und leider ist ihnen die traurige Gewißheit geworden, daß der Ausgang des Kampfes höchst zweifelhaft sei, denn es sind sogar in dieser Ueberzeugung viele vom Schauplatz abgetreten. In Sachsen, in Sachsens Volkskammer ist das erste Mal diese Frage jetzt zu verhandeln, und also treten auch wir mit unter die Streiter. Mögen wir an dem, was wir als das Beste erkennen, festhalten, mögen wir sehen, daß wir in diesem Kampfe nicht erschlaffen, und denselben muthig fortführen, um, geschützt von dem Schilde der Verfassung, ihn glücklicher als unsere Brüder zu enden. Mögen wir aus dem Kampfe mit oder auf dem Schild zurückkehren. Es ist nicht meine Absicht, über die Vortheile der Preßfreiheit oder über die Nachtheile der Censur zu sprechen, da hierüber vielfältige Erörterungen angestellt worden, eine große Masse geistreicher Bücher geschrieben und oftmals die Vortheile der Preßfreiheit vor den Nachtheilen der Censur bewiesen worden sind. Es ist wohl auch schon diese Frage zum Vortheil der Preßfreiheit und der Wissenschaft entschieden. Nur einige wenige Bemerkungen erlaube ich mir.

Das Jahr 1813 hatte unser deutsches Vaterland von dem Joche des Auslandes befreit. Der deutsche Bund wurde errichtet, und die Zusicherung der Preßfreiheit uns gegeben. Da jedoch zugleich auch der deutsche Bund die Souverainität eines jeden deutschen Staates aufrecht erhielt, so war es auch wohl möglich, daß die Zusicherung des deutschen Bundes von den Regierungen nicht realisirt wurde. Hierdurch sahen sich leider einige Geblendete und nicht genug mit der deutschen Geduld Vertraute veranlaßt, sich von den sogenannten demagogischen Umtrieben hinreißen zu lassen. Diese Umtriebe, so wenig sie Einfluß auf den Umsturz des Vaterlandes haben konnten, hatten doch auf die Regierung großen Einfluß, indem man Gefahren für die Sicherheit des Staats darin erblickte. Die karlsbader Beschlüsse waren die nächste Folge von den bedauerlichen Verirrungen einiger Feuerköpfe. Es ist wahr, es ist keine Revolution in Deutschland ausgebrochen, aber ich bin überzeugt, daß, wenn auch diese Beschlüsse nicht erschienen wären, Deutschland dennoch ruhig geblieben sein würde, wenigstens hätten die karlsbader Beschlüsse den Umsturz nicht verhindert. Es ist überhaupt noch nicht ein Beispiel vorhanden, daß durch die Censur irgend eine Revolution unterdrückt worden wäre. Dagegen kann man auch nicht behaupten, daß durch Preßfreiheit eine Revolution erregt worden sei. Revolutionen hat es gegeben, ehe an die Presse gedacht wurde. Die größten Reiche des Alterthums sind untergegangen, und das Christenthum, die größte Revolution, hatte sich über ganz Europa verbreitet — ohne Presse. Wohl kann ich aber das eine und andere Beispiel anführen, welches klar und deutlich beweist, daß Censur Revolutionen befördert und Preßfreiheit sie unterdrückt. Als die französische Revolution auch in England Anklang zu finden schien und sich eine Menge aufrührerischer Gesellschaften bildete, welche in öffentlichen Blättern zur Empörung gegen den König und Staat aufforderten, glaubte man, durch die Censur diesem Uebelstande abzuhelfen. Jedoch der große Staatsmann Pitt verwarf diesen Antrag und legte im Parlament das berühmte Repressivsystem vom 28. Juni 1798 vor. Dies Gesetz, meine Herren! welches vielleicht in wenig Händen ist und die merkwürdigsten Folgen gehabt hat, will ich Ihnen wenigstens in einem kurzen Auszuge mittheilen, damit Sie sehen, daß auch die Freiheit der Presse gegen Preßfrechheit schützen könne. Es heißt darin unter Anderm: „§. 1. Vierzig Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes wird Niemand eine Zeitung oder Blatt, Nachrichten und öffentliche Notizen enthaltend, drucken und bekannt machen, oder drucken lassen und bekannt machen lassen, ohne vorläufige Declaration auf einfachem Papier an die Commissarien der Stempelkammer über die Natur der Gegenstände, die in dem Blatte verhandelt werden sollen. §. 6. Drucker, Redacteur, Austheiler oder Verkäufer von Tagesblättern, welche sie drucken, austheilen oder verkaufen werden, ohne daß die gesetzliche Declaration stattgefunden hat, verfallen in eine Geldstrafe von 100 Pfund. §. 7. Jede Person, die sich einer falschen oder einer vorschriftswidrigen Declaration schuldig macht, verfällt in eine Strafe von 100 Pfund. §. 9. Namen und

Wohnung des Druckers und Redacteurs werden auf jedem Exemplar des Blattes aufgeführt, bei einer Strafe von 100 Pfund. §. 15. Vom 1. Juli 1798 an wird ein Exemplar von jedem Zeitungsblatte in den ersten 6 Tagen seiner Publication, bei Strafe von 200 Pfund, der Stempelkammer zugeschickt, im Archiv deponirt, und 2 Jahre vor Gericht gültig sein." So sind noch mehre andere Strafen in dem Gesetze vorhanden, welche Drucker und Verleger treffen, wenn sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes handeln, ferner gegen diejenigen, welche die Presse mißbrauchen, und das Ansehen des Königs und Rechtes unterdrücken wollen. ',,§. 22. Da öfters die Tagesblätter Nachrichten enthalten, welche zum Zwecke haben, die Person Sr. Majestät zu beleidigen, oder Haß und Verachtung gegen die Regierung und Verfassung des Landes anzufachen und zu verbreiten, und diese Nachrichten angeblich aus fremden Zeitungen entlehnt sind, so wird die Aufnahme derselben mit einer Arreststrafe nicht unter sechs Monaten und nicht über ein Jahr belegt, die Strafe nicht gerechnet, welche noch außerdem nach Umständen für so großes Vergehen verhängt werden könnte. Auch muß bewiesen werden, daß der fragliche Artikel buchstäblich derselbe ist, als in dem fremden Blatte. Kann dieser Beweis nicht geführt werden, so ist die Bekanntmachung des Artikels als Libell zu betrachten, und fällt derselbe dem Redacteur zur Last, als hätte er selbst ihn geschrieben." Meine Herren! Die strengen Strafen gegen das Libell sind allgemein bekannt. Durch dieses Gesetz, welches jetzt noch in England gilt, allein nur ist es möglich, daß Alles, was gegen den Staat im Werke war, unterdrückt wurde. Die demagogischen Gesellschaften Englands wurden zerstört; die geheim gehaltenen Pressen gingen ein, und bald war England so glücklich, frei zu sein von innern Zerwürfnissen und konnte Theil nehmen an der Befreiung Europas von dem Joche Napoleons. Anders handelte Karl X., als die Presse gegen Polignac's Anmaßung eintrat. Er führte die Censur ein, und Karl X. wurde mit seiner Familie vom Throne Frankreichs gestoßen. — Wollen wir etwas Anderes, als daß Preßvergehen hart bestraft werden? Wollen wir vielleicht, daß die Presse die Freiheit habe, Unrecht zu thun? Die Freiheit würde das größte Unrecht sein, wenn es ihr erlaubt wäre, die Rechte des Staates und der Staatsbürger zu kränken, das Göttliche zu verspotten, das Heilige zu beschimpfen. Das Land, welches die größte Freiheit hat, muß auch Gesetze haben, welche die größte Strenge gegen die feststellen, die diese Freiheit mißbrauchen. Darum in England so strenge Gesetze! Wenn einmal — Gott verhüte es — allgemeine Umwälzung über die Staaten kommen sollte, wenn dieselben zerstäuben sollten wie Spreu, so ist gewiß, daß England der letzte sein wird, der fällt, denn Englands Verfassung ist auf die Freiheit gegründet. — Man hat oft angeführt, daß die Censur vorhanden sei, um Verbrechen zu verhüten, daß sie ein Polizeiinstitut sei; wollte man jedoch die Grundsätze der Censur auf die Polizei anwenden, so würde das zu ganz sonderbaren Consequenzen führen. Durch den Menschen allein kommen Verbrechen in die Welt. Wollte man die Polizei als

eine Censur ansehen, so wird es nöthig sein, daß an die Wiege jedes Neugebornen irgend ein Wächter gestellt werde, der, wie der Censor dem Buche das Imprimatur, dem neuen Staatsbürger das Vivat an die Stirn drückte, oder das T. F., wenn der Censor oder Wächter in demselben einen künftigen Verbrecher spüren möchte. Wohl weiß ich, daß leider jetzt für das Verlangen der Preßfreiheit in Sachsen nichts zu thun ist, als den Antrag, den uns die Deputation vorgeschlagen hat, anzunehmen. Ich glaube aber, daß doch endlich einmal eine Zeit kommen wird, wo ein solcher Antrag Genehmigung findet. Als in dem unglücklichsten Jahre Deutschlands Napoleon seine siegreichen Banner auf Deutschlands Fluren aufgepflanzt hatte und die Fürsten Deutschlands bedroht waren, von den Thronen ihrer Väter herabsteigen zu müssen, erließen die deutschen Fürsten einen Aufruf an ihre Völker, abzuschütteln die Fesseln der Fremden. Dieser Aufruf ist nicht fruchtlos geblieben. Deutschlands Söhne sind aufgestanden, haben die Rechte ihrer Fürsten vertheidigt und haben sie auf den Thron eingesetzt, der ihnen von Rechtswegen gebührt. Mit ihrem Herzblut haben sie sich das Recht auf die Dankbarkeit der Fürsten erkauft. Der äußere Feind ist geschlagen, aber der innere Feind, ich meine damit die Censur, ist noch da. Als Arminius, der Befreier Deutschlands, die Römer geschlagen hatte, sagte er nach der Erzählung des Tacitus: „Was hilft es euch, daß ihr die Römer verjagt habt, so lange ihr noch den Feind im innern Lande hegt? Dieselbe Thatkraft, der Varus unterlegen ist, muß auch gegen den innern Feind entwickelt werden, wofern ihr wirklich frei sein wollt." Das deutsche Volk hat sich würdig gemacht, daß es auch einmal einen Aufruf an seine Fürsten richten und hoffen kann, erhört zu werden, wie seine Fürsten erhört worden sind. Unsere Staatsregierung, die stets mit Bereitwilligkeit die gerechten Wünsche der Kammern entgegen genommen hat, wird auch hierin das Ihrige thun; sie wird, wenn sie die Wünsche des Volkes realisirt, dann mancher Verlegenheit entgehen, der sie in Folge der Censur jetzt ausgesetzt ist. Ich hoffe noch das Beste!

Todt.

Meine Herren! Was die Constitution uns verspricht, das wissen Sie, das hat auch der eben vorgelesene Bericht wiederholt. Ueber 11 Jahre sind verflossen, ohne daß uns das Versprochene gewährt worden ist. Auch dieses Jahr wird vergehen, ohne daß wir in den Besitz

desselben gelangen werden. Dreimal sind die Vertreter des Volks seit der Gründung unserer Verfassung in diesem Hause versammelt gewesen, ohne ein Preßgesetz zu Stande, ohne das kostbare Kleinod der freien Gedankenmittheilung zur Anerkennung zu bringen. Eine — wie soll ich sagen? — eigenthümliche Gestaltung der Umstände hat es bis jetzt nicht dahin kommen lassen, diese Frage auch nur zu besprechen. Auch diese vierte Versammlung wird dieselbe, wie gesagt, nicht vollständig zur Erledigung bringen; aber Gelegenheit, die erste Gelegenheit ist uns in dieser Versammlung gegeben, über das Recht und den Werth der freien Presse zu verhandeln; Gelegenheit, unsere Erklärung darüber in einer entsprechenderen Weise, als dies früher möglich gewesen ist, hier nieder zu legen; Gelegenheit, einmal an die Abzahlung einer alten Schuld zu mahnen, uns also dem anzuschließen, was schon andere deutsche Kammern vor uns gethan haben. Daß dies im Sinne des Fortschrittes geschehen werde, dafür bürgt mir die Sache selbst, der es gilt, dafür bürgt mir der Geist des gegenwärtigen Landtags. Wohl hätte ich noch Manches auf dem Herzen, dessen ich mich gern entledigte, aber ich will der allgemeinen Debatte nicht vorgreifen, will die Reihenfolge der angemeldeten Redner nicht unterbrechen, die, wäre noch ein Beweis zu führen, ihn ohnehin besser führen würden, als ich es vermag. Sollten Sie aber, meine Herren, noch eine Seite unserer Frage zu beleuchten, oder überhaupt eine Ergänzung mir übrig lassen, so behalte ich mir für diesen Fall das Schlußwort ausdrücklich vor. Ein langer, trüber Winter ruht nach dem Jahre 1815 auf den Zuständen unserer Presse. Wohl deutete jenes Jahr auf Frühlingsanfang, aber der Frühling stand seitdem nur im Kalender; zum Frühlingsanfang ist es nicht gekommen, ein wirklicher Frühling ist über das harrende Volk nicht aufgegangen. Und kam auch dann und wann ein einzelner entzückender Frühlingstag über die erstarrte Erde, so ward er doch durch die Stürme von Ausnahmegesetzen und Ordonnanzen schnell wieder geendet. War auch in einzelnen deutschen Gauen heller, freundlicher Sonnenschein, so umnachtete doch Sonnen- und Mondfinsterniß zugleich die übrigen. Achtundzwanzig Jahre sehen wir dem verheißenen Frühling entgegen, eingehüllt in die dichten Pelze der Geduld. Mich dünkt, es wird Zeit, daß wir die Pelze ablegen und frei und offen sagen: wir wollen nach dem langen Winter endlich auch einmal Frühling haben. Freilich — mit einem Male wird nicht Alles gewonnen; vor Tagesanbruch kommt die Dämmerung. Aber bereiten wir den Tagesanbruch vor, beharren wir einmüthig und fest dabei, es sei Zeit, die im Jahre 1815 gethanen Zusagen zu erfüllen, und es wird dieser Landtag, wenn auch kein sonniger Maitag, doch einer der Erstlingstage des aufkeimenden Frühlings der Rechtsverwirklichung werden.

Zu diesem Schlußworte gekommen, wandelt mich fast die Lust an, auf dasselbe zu verzichten, einmal, weil es doch so ganz kurz, wie es vielleicht von manchen Seiten gewünscht wird, nicht wird sein

können, wiewohl ich mich dabei von allen unnöthigen Weitläufigkeiten entfernt halten würde, dann aber auch, weil nach der Ueberzeugung, die mir inne wohnt, mein Schlußwort nicht anders ausfallen könnte, als im Sinne der Preßfreiheit, nach früheren Aeußerungen jedoch, die von Seiten des Herrn Ministers gefallen sind, es scheinen könnte, als ob auch ich gesonnen sei, dazu beizutragen, Nachtheile über unser Land herbeizuziehen; endlich auch deshalb, weil, wenn man sich in dieser Weise ausspricht, man nach diesen Aeußerungen Gefahr läuft, in die Kategorie derer versetzt zu werden, die zu viel verlangen. Indeß kann es nichts helfen, ich muß von meinem Rechte Gebrauch machen und zum Schlusse sprechen, einmal, weil es die erste Gelegenheit ist, die uns während vier Ständeversammlungen gewährt wird, sich über diese Frage vollständig auszusprechen; dann aber auch, weil ich in der Schlußäußerung des Herrn Ministers insofern Veranlassung dazu gefunden habe, als in Bezug auf Ausübung der Censur von ihm behauptet wurde, daß sie besser nicht sein könne. Wenn die Widerlegung dieser Behauptung mein Hauptthema sein soll und sein wird, so kann ich doch nicht umhin, erst nach einigen kurzen Andeutungen aus der allgemeinen Frage auf dasselbe überzugehen. Ich werde mich dabei, wie gesagt, auf das Nothwendigste beschränken, da ich, wollte ich einen vollständigen Supplementband zu der Leidensgeschichte der Presse liefern, stundenlang würde zu sprechen haben, was ich, wie ich schon andeutete, nicht Willens bin. — Es gibt, obwohl sich in dieser Hinsicht in neuerer Zeit viel geändert hat, allerdings noch immer Leute, welche erschrecken, wenn man Preßfreiheit verlangt. Ein Grausen befällt sie, wenn man auf die Frage: „Sind Sie denn für unbedingte Preßfreiheit?“ vielleicht ein Ja vernehmen läßt. Aber was heißt es denn: unbedingte Preßfreiheit wollen? Heißt es P r e ß f r e c h h e i t wollen? dem Verbrechen das Wort reden? Nein! von alledem Nichts; wenn ich unbedingte Preßfreiheit verlange, so verlange ich Nichts weiter, als Aufhebung des Ausnahmezustandes und daß die Presse unter die allgemeine Regel gestellt werde. Die Presse kann schaden und hat geschadet. Will man aber Alles unter polizeiliche Aufsicht stellen, was schaden kann, so werden Sie mir zugeben, daß für den freien Gebrauch dann wenig mehr übrig bleibt. Das Feuer kann Städte und Dörfer einäschern und Hunderte von Familien an den Bettelstab bringen, wenn ein Bösewicht es mißbraucht. Wollen Sie aber deswegen den Gebrauch des Feuers verbieten? Aus dem Eisen wird das Pflugschaar des rührigen Landmanns, wie der Dolch des ruchlosen Mörders gefertigt. Wollen Sie aber deswegen den Schmied unter besondere polizeiliche Aufsicht stellen, wie denjenigen, welcher Gedanken in das Publicum bringt? Man thut dies nicht, weil man es nicht würde durchführen können; aber das Recht der freien Gedankenmittheilung an solche Beschränkungen zu knüpfen, trägt man kein Bedenken, wahrscheinlich, weil man es hier kann. Nur dieser Ausnahmezustand ist es, welcher von den Anhängern der freien Presse angefochten wird. Mir kommt es auch nicht bei, zu verlangen, daß Jedermann ungestraft schreiben und drucken dürfe, was

ihm beliebt; aber wohl kommt es mir bei, zu verlangen, daß Jedermann schreiben und drucken dürfe, ohne sich erst der Beaufsichtigung eines Vormundes unterwerfen zu müssen. Ich verlange nur Freiheit von der Vormundschaft des Censors, ich dünke mich eben so mündig, wie der Censor. Beschuldige man also die, welche sich für unbedingte Preßfreiheit, d. h. für die durch das Gesetz geregelte Preßfreiheit, aussprechen, nicht, als ob sie Preßfrechheit vertheidigten. Oder macht man es dem Pflegbefohlenen, der, wie die Juristen sagen, zu seinen Jahren gekommen ist, zum Vorwurf, wenn er sein Vermögen von dem Vormunde zur eigenen Verwaltung ausgeantwortet zu haben wünscht? Er kann es verschleudern, ja! Aber liegt in seinem Verlangen ohne Weiteres die Absicht, es verschleudern zu wollen? — Man spricht sehr viel von den Gefahren und Nachtheilen der freien Presse. Namentlich — wenigstens deuten darauf die Bundesbeschlüsse hin — fürchtet man die Presse als eine Zerstörerin der Staaten, als eine Veranlassung zu Empörung und Aufruhr. Aber gewiß mit Unrecht, wie schon von mehren Seiten auch bei dieser allgemeinen Debatte bewiesen worden ist. Findet sich in einem Staate Ursache zu Mißvergnügen, so wird man, wenn man dieselbe nicht gründlich beseitigt, vor Excessen nicht sicher sein, und wenn man alle Buchdruckerpressen an Ketten legte, und für jeden einzelnen Menschen einen besondern Censor bestellte. Gibt es aber keinen Anlaß zu Klagen und Mißvergnügen, so können Hunderte von feilen Scribenten zum Aeußersten rathen: ihr Geschrei wird wirkungslos verhallen; man wird sie verlassen, wo nicht verachten. „Glückliche Staaten — sagt der geistreiche Verfasser von »Welt und Zeit« — haben keine Gewalt zu fürchten, die der öffentlichen Meinung ausgenommen; wo kein Pulver liegt, braucht man das Tabakrauchen nicht zu verbieten.“ Ich fürchte daher durchaus nicht, daß die Gewährung der Freiheit der Presse so große Nachtheile herbeiführen werde, wenn auch vielleicht in der ersten Zeit die Sache nicht ganz so gehen würde, wie man wünscht. Ich gebe zu, daß anfangs Ueberfluthungen vorkommen können, aber der Strom wird sich bald in sein richtiges Bett finden. Die Uebergangsperiode ist allemal etwas Unbequemes; wir sehen das bei jedem Gesetz, wenn es tief in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eingreift. Wer lange in einem finsteren Kerker geschmachtet hat, der wird sich nicht sogleich ans Licht gewöhnen können, er wird es nur nach und nach, wenn man ihm das Licht läßt. Wer lange gebunden war, wird einige Zeit brauchen, ehe er sich gehörig bewegen kann, aber er wird es lernen, wenn man ihn sich bewegen läßt. — Ich komme nun auf die Frage: wie es um die Ausübung der Censur bei uns beschaffen ist. Zuvörderst aber muß ich es eine irrthümliche Ansicht nennen, wenn man sagt, wir brauchten in Sachsen am allerwenigsten Freiheit der Presse, da wir ja die liberalste Censur hätten, die man sich denken könne. Ich lasse das Letztere vorjetzt dahingestellt, ich will zugeben, daß Manches hier gedruckt erscheint, was vielleicht an andern Orten nicht erscheinen darf, daß Manches jetzt gedruckt werden darf, was früher nicht gedruckt werden durfte, daß

Manches gedruckt wird, was Manchen unangenehm berührt. Aber, meine Herren, ein vollgültiges Urtheil über die Art und Weise, wie die Censur gehandhabt wird, können Sie nicht allein nach dem, was gedruckt vorliegt, fällen, sondern es gehört dazu auch das, was unterdrückt worden ist. Da nun dieses Letztere in der Regel ein Geheimniß bleibt, so wird das Urtheil immer ein schwankendes und unsicheres sein. Doch hiervon abgesehen, so kann ich nie zugeben, daß liberale Censur der Preßfreiheit völlig gleichkommt. Mein Freund Braun hat gestern schon berührt, daß liberale Censur, eben weil sie auf Willkür beruht, der Preßfreiheit nicht gleich sei, weil sie keine Gewähr leiste, daß sie bleiben werde. Diesen Punkt will ich also nicht ausführen, aber hinzufügen will ich, daß Preßfreiheit im rechtlichen Sinn unter allen Umständen der Censur, auch wenn sie die liberalste wäre, nie gleich ist. Wollten Sie dieses behaupten, so müßten Sie auch behaupten, der Sclave wäre frei, der liebevoll von seinem Herrn behandelt wird. Und bleibt der Knecht nicht Knecht, wenn er auch mit an seines Herrn Tische ißt? Auch die liebevollste Censur gewährt die Freiheit der Presse nicht, das Princip der Freiheit geht in der Beaufsichtigung auf. Dies führt mich nun zu der Frage: Wie wird die Censur in Sachsen gehandhabt, und ist sie wirklich so liberal, wie behauptet worden ist? Ich habe bereits zugegeben, daß Manches jetzt gedruckt werden kann, was vielleicht früher nicht erscheinen durfte. Allein könnte ich Ihnen Alles, was gestrichen worden ist, vorführen, so würde dieses auf Ihr Urtheil jedenfalls von großem Einfluß sein. Es sind gestern schon hierzu Belege gegeben worden, ich kann mir aber nicht versagen, noch einige hinzuzufügen. Ich glaube, sie werden um so unbedenklicher sein, da sie nicht in das Departement des Auswärtigen gehören, über die innern Landesangelegenheiten aber zu sprechen, wir nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht haben. Da fällt mir nun zunächst ein Beispiel in die Augen, welches beweist, daß sogar historische Actenstücke von der Censur gestrichen worden. In dem bekannten Staatslexicon von Rotteck und Welcker Bd. XIII. ist einer Aeußerung das Imprimatur versagt worden, die von den churmärkischen Ständen vom Jahre 1572 herrührt: „Fürsten, sagten sie, sind Bewahrer, nicht Eigenthumsherren des Vermögens der Unterthanen: mit dem durch Schweiß erworbenen Gute des Volkes nach Willkür schalten, ist Tyrannei, nicht Herrschaft.“ Es ist das etwas Geschehenes, früher Geäußertes. Ich glaube auch nicht, daß etwas Bedenkliches darin ist, aber es hat nicht aufgenommen werden dürfen. In ähnlicher Weise hat die Censur gewirkt sogar in Bezug auf ein Lob unseres Regenten. Es hat nämlich die Stelle: „Seine aufrichtige Gesinnung für die Sache der Verfassungen bewies die Instruction, die er in der hannoverschen Sache seinem Gesandten am Bundestage gegeben und die Berufung Albrechts an die Universität Leipzig, sowie rc.“ keine Gnade bei der Censur gefunden, als sie in das Reichenbach'sche Conversationslexicon aufgenommen werden sollte. Nur verstümmelt erhielt sie Zutritt. Es erinnert das an ein auswärtiges Land, wo man weder Gutes, noch Böses von dem

Regenten sprechen darf, wenn man nicht der Polizei verfallen will. Ein anderer Fall ist mir bekannt, wo die Censur nicht zuließ, daß aus einem Werkchen, welches einer unserer hochgestellten Staatsbeamten, den ich nicht nennen will, den wir aber Alle kennen und lieben, herausgegeben hat, in einem andern Werke Etwas citirt werden durfte. Es war nämlich in der „Geschichte der neuesten Zeit" von Burkhardt, wo Beziehung genommen wurde auf die Bundesmilitärverfassung. Es wurde dort zur Vertheidigung einer Ansicht gesagt, es sei dieselbe Ansicht in der von einem sächsischen Staatsbeamten herausgegebenen Schrift: „Ist eine Bundesarmee nützlich und nothwendig für Deutschland?" ausgesprochen worden und nun eine Stelle daraus angeführt. Die Censur strich aber dieses Citat und dabei blieb es auch in zweiter Instanz, bei dem Censurcollegium. Nun, meine Herren, wenn sogar das Bedenken findet, was unsere ersten Staatsbeamten in die Welt gefördert haben, dann weiß ich in der That nicht, wer da noch wagen darf, Gedanken zum Druck zu befördern. Von Widersprüchen der Censur liegen auch Beispiele vor. Ich erinnere nur an das Gedicht zum kölner Dombau von Prutz, welches in Leipzig gestrichen wurde, in Jena aber erscheinen durfte, dann aber natürlich wieder nach Sachsen zurückging. Ebenso die Schrift: „Herzog Karl und die Revolution in Braunschweig." 1843. Sie wurde in Leipzig von der Censur verboten, in Jena erlangte sie das Imprimatur. — Nun auch einige kleine Curiosa, die wenigstens darthun, welcher Sonderbarkeiten die Censur sich schuldig macht. In der schon erwähnten Geschichte der neuesten Zeit von Burkhardt fängt eine Stelle an: „die allgemeine Zeitung trompetete zwar." Die Censur fand den Ausdruck „trompetete zwar" bedenklich, er mußte umgeändert werden in „äußerte sich". Das „Dasein einer jesuitischen Camarilla" mußte umgewandelt werden in „Dasein einer Partei". In der Stelle: „Unerschwingliche Steuern und Auflagen vollendeten den jammervollen Zustand" — es ist nämlich von einem Lande die Rede, das ich gar nicht nennen will — mußte statt „unerschwinglich" „drückend" und statt „jammervoll" „unerfreulich" gesetzt werden. „Die Person des Monarchen nicht mehr so hermetisch abgeschlossen" — wurde umgewandelt in: „nicht mehr so unzugänglich wie früher". Der Ausdruck „hochadlige Camarilla" wurde umgeändert in „Ausschuß des hohen Adels". Dergleichen Dinge kommen bei der Censur vor, und ich möchte sagen, sie lassen sich fast nicht vermeiden. Nun mag zwar dadurch für den Betheiligten am Ende kein so großer Nachtheil herbeigeführt werden. Allein es wird auch oft durch die Censur ein Verlust des Vermögens zugezogen. Beispiele der Art hat bereits der Abg. Brockhaus vorgebracht. Ich will aber gleichfalls noch einige sehr sprechende hinzufügen. Von dem bekannten Werke vom Freiherrn v. Odeleben: „Die Feldzüge Napoleons in Sachsen im Jahre 1812 — 13," sollte eine neue Auflage veranstaltet werden; das Manuscript war dem Inhalte nach dem frühern gleich, und Veränderungen daran nicht vorgenommen worden. Gleichwohl wurde es im Anfang durch mehre Censurstriche verunstaltet.

Der Verleger schickte es daher nach Leipzig, und dort strich der Censor nicht ein Wort. Das ein Beweis von der Willkür der Censur und der Censoren, die aber dem Betheiligten sehr zum Nachtheil gereicht. Von dem bekannten Werke des Herrn v. Schubert: „Die Urwelt und die Fixsterne" sollte ebenfalls eine dritte Auflage veranstaltet werden, nachdem die beiden ersten mecklenburgischen Prinzessinnen dedicirt worden waren. Es war gleichfalls nicht ein Jota an dem Werke geändert worden, auch war gegen den Herausgeber, der als höchst loyal bekannt war, Nichts einzuwenden, gleichwohl mußte erst Genehmigung dazu herbeigeschafft werden, daß in die dritte Auflage die Dedication wieder gebracht werden dürfe. Da nun der Druck bereits ganz fertig war, so mußte länger als ein Vierteljahr gewartet werden, ehe der Buchhändler das Werk versenden konnte, wodurch dieser einen bedeutenden Verlust erlitt. — Nun zum Schluß noch zwei ganz kleine Anekdötchen der Censur, die folgenden Inhalts sind: In einem Briefe aus dem Jahre 1827, der bei der neuen Auflage einer belletristischen Schrift wieder mit abgedruckt werden sollte, meldet der Briefsteller seinem Freunde, daß eine hohe Person, welche jetzt nicht mehr am Leben ist, krank sei; die Censur ließ den Ausdruck „krank" aber nicht passiren, es mußte dafür heißen: „unpäßlich." Endlich: ein Purist, der in seinem ganzen Werke kein fremdes Wort leiden konnte, hatte statt „Cavallerie" „Pferdevolk" gesetzt; aber die Censur litt das nicht, die „Cavallerie" mußte wieder hinein und das „Pferdevolk" mußte heraus. Solche Sonderbarkeiten kommen bei unserer Censur vor und beweisen einerseits die Willkür, welche bei Ausübung derselben herrscht, und daß viel Unschuldiges gestrichen wird, aber auch andrerseits, daß wirkliche Verluste dadurch bewirkt werden, wie aus einigen der erwähnten Beispiele hinlänglich hervorgehen dürfte. Nun wird zwar dagegen inne gehalten, namentlich hat der Herr Minister es bemerklich gemacht, daß gegen Uebergriffe der Censur der Instanzenzug Schutz gewähre. Allein es hat schon der Abg. Brockhaus gestern darauf aufmerksam gemacht, daß eine Garantie gegen die Censur im Instanzenzuge nicht zu finden sei; und das ist ganz gegründet, was unten nicht passirt, passirt oben gar nicht. Gesetzt aber auch, es wird in einzelnen Fällen noch nachträglich das Imprimatur ertheilt, so ist gewöhnlich so großer Verzug dabei entstanden, daß der richtige Zeitpunkt nicht mehr vorhanden ist. Dies gilt namentlich von Fragen der Zeit, die eben da, wo sie verhandelt worden sind, besprochen werden müssen, wenn sie von Interesse sein sollen. Mir selbst ist der Fall öfter vorgekommen. Ich habe Recurs ergreifen müssen, aber nach mehren Monaten erst kam die Resolution, und lautete sie auch vielleicht günstig, so konnte ich doch nun keinen Gebrauch mehr von ihr machen. — Dies ist aber noch gar nicht Alles, was sich in Bezug auf Handhabung der Censur sagen läßt. Man ist früher immer darüber einig gewesen, daß die Instruction der Censoren veröffentlicht werden solle. So hat sich die Kammer im Jahre 1836 ausgesprochen, so wollte es die erste Deputation der vorigen zweiten Kammer und selbst die Regierungscommissarien

gaben damals zu, daß es so sein müsse; nur meinten sie, man dürfe unter die Instructionen nicht auch Verweise rechnen, welche den Censoren ertheilt werden müssen, weil dann die Veröffentlichung dieser Instructionen durch das Gesetz= und Verordnungsblatt zu oft vorkommen würde. Gleichwohl werden die Instructionen der Censoren nicht publicirt. Es sind der im Jahre 1836 erschienenen Censurinstruction gewiß Dutzende gefolgt, aber es ist keine einzige davon zur Publication gelangt, sie alle sind in den Acten vergraben, wenn auch die Betheiligten vielleicht zufälliger Weise Kenntniß davon erlangt haben. So ist noch zu Anfang dieses Jahres eine Instruction für die Censoren erschienen, die allerdings auf die Liberalität, deren man sich bei der Handhabung der Censur zu versehen hat, kein gutes Licht wirft. Wollte ich sie Ihnen mittheilen, so würden Sie mir gewiß beistimmen; da dies jedoch zu lange aufhalten würde, so enthalte ich mich einer ausführlichen Mittheilung. Aber einige Zeilen vom Schlusse, die ich nicht verschweigen kann, werden schon ungefähr an die Hand geben, welchen Inhaltes die ganze Instruction ist. Es heißt dort: „Sollten jedoch die Censoren in einzelnen Fällen besondern, von ihnen allein nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten begegnen, so haben sie darüber an das Censurcollegium Bericht zu erstatten, damit dieses bei dem Ministerio des Innern, namentlich wegen der Herausgabe von Zeitschriften, die Bedrohung mit Unterdrückung derselben und nach Umständen diese selbst beantragen könne." Das deutet also auf geheime Maßregeln, die zwischen den Censoren und den Censurcollegien abgemacht werden und von denen der Betheiligte also gar nicht einmal Etwas erfährt. Es ist bekannt, und auch der Herr Minister hat darauf Bezug genommen, daß in der neuern Zeit eine Menge Localblätter gegründet worden sind, die ihrer Mehrzahl nach nicht blos rein locale, sondern auch allgemeine Zwecke verfolgen. Es läßt sich mathematisch nachweisen, daß gerade diese Blätter in sehr vielen Fällen mannichfachen Nutzen gestiftet haben und noch stiften, daher die Staatsregierung selbst kein Bedenken getragen hat, sich ihrer zu bedienen, z. B. zur Verständigung und dergleichen. Es ist das auch sehr natürlich, denn der gewöhnliche Bürger in kleinen Städten und auf dem Lande liest große Zeitungen selten, es fehlt ihm dazu in der Regel an Zeit und Geld; auch interessirt er sich für das Nahegelegene mehr, als für das Ferne, weil er es gleichsam mit werden sieht, weil er die Personen kennt, die es ihm vorführen. Seit vorigem Sommer ist nun von der Regierung angeordnet worden, daß in solche Blätter Artikel über die auswärtige Politik nicht mehr aufgenommen werden dürfen. Wäre der Zweck dieser Verordnung der, das Zeitungseinkommen des Staates nicht schmälern zu lassen, so wollte ich sie noch eher entschuldigen; aber dann würde es genügt haben, jenen Blättern die Bezahlung des jetzt üblichen Canons aufzuerlegen. Allein darauf ist es nicht abgesehen, es sollen vielmehr für die Zukunft gar keine neuen Concessionen zu derartigen Mittheilungen mehr ertheilt werden. Es sind sehr wenige Bestimmungen; ich gebe sie daher wörtlich, damit Sie daraus

ersehen, was angeordnet worden ist. Es heißt: 1) Denjenigen Zeitschriften, welchen bei ihrer Concessionirung das Recht, in das Gebiet der auswärtigen Politik gehörende Nachrichten aufzunehmen, ausdrücklich ertheilt worden ist, mag dasselbe bis auf Widerruf, als welchem ohnehin die ganze Concession selbst unterliegt, verbleiben. 2) Die sonach in ihrem bisherigen Besitze der Berechtigung zu Artikeln über auswärtige Politik zu lassenden Zeitschriften haben sich in dessen Ausübung auf die Aufnahme von solchen Nachrichten zu beschränken, welche schon in der leipziger Zeitung gestanden haben, und ihre Entlehnung aus andern Zeitungen oder eigenen Correspondenzen (wie dies außer der leipziger Zeitung ausschließlich nur noch der concessionirten „leipziger allgemeinen Zeitung" zusteht, zu enthalten, übrigens aber den von ihnen übernommenen Canon auch ferner zu entrichten. 3) Zeitschriften, welche nicht schon bisher nach Punkt 1 in rechtmäßigem Besitze des daselbst gedachten Rechtes sich befinden, ist dessen Anmaßung nicht zu erlauben. 4) Bei Ertheilung neuer Concessionen bleibt dieses Recht von nun an ausgeschlossen, es wird dessen jedesmal in den bei den Kreisdirectionen auszufertigenden Concessionsscheinen ausdrücklich gedacht, übrigens aber werden auf dieses Recht mit gerichtete Concessionsgesuche von den Kreisdirectionen ohne Weiteres zurückgewiesen werden." Also es dürfen Artikel über auswärtige Politik nach dieser Bestimmung nur noch aus der leipziger Zeitung geschöpft werden. Wenn wir aber in der Provinz künftig weiter Nichts lesen sollen, als was uns die gute leipziger Zeitung zubereitet, so werden wir bald nur auf Krankenkost und Wassersuppe gesetzt sein; von Verbreitung eigentlich politischer Bildung kann wenigstens schwerlich mehr die Rede sein. — Hierbei fällt mir noch ein andrer Punkt ein. Sie wissen vielleicht, daß ich zeither auch ein kleines Localblatt redigirt habe, genannt: „Adorfer Wochenblatt". Mir ist daher jene Verordnung gleichfalls zugegangen, dem Censor desgleichen; aber dabei hat man es nicht bewenden lassen, sondern dem königlichen Gericht noch aufgetragen, den Aufpasser zu machen, daß kein Artikel über auswärtige Politik in das Blatt aufgenommen werde. Also Doppelcensur in bester Form Rechtens. Ein Gesetz, das eine solche Bestimmung rechtfertigte, ist mir nicht bekannt, obgleich ich in den preßpolizeilichen Verordnungen einigermaßen zu Hause bin. Ich will davon absehen, daß die ganze Bestimmung: „in das Gebiet der auswärtigen Politik gehörende Nachrichten" sehr relativer Natur ist, und daß der Censor streichen und zulassen kann, was er Lust hat; aber unpassend muß ich es nennen, daß eine Behörde über eine andere coordinirte Behörde desselben Orts zur Aufsicht gestellt wird. Zur Erhaltung des guten Vernehmens der Behörden, das doch in einer Stadt sehr wünschenswerth ist, kann das unmöglich beitragen. Zu dem kommt, daß laut verbrieften Recesses bei Abtretung unserer Gerichtsbarkeit an den Staat die Polizeipflege ausdrücklich der Stadt vorbehalten worden ist, sonach in dem gegenwärtigen Falle von der Nichtpolizei über die Polizei die Aufsicht geführt wird. Es möchte das gut sein, wenn es nur durch-

gängig der Fall wäre. Ob man auch bei andern Redactionen eine solche Doppelcensur beliebt hat, ist mir nicht bekannt. Schlimm genug, wenn es ist, denn sie ist nicht gesetzlich. Noch schlimmer, wenn ein Ausnahmegesetz gegeben sein sollte. Dies scheint mir die Willkür in unserem Censurwesen gerade recht klar darzuthun. Beiläufig will ich nur noch berühren, daß man es in der neuern Zeit und seitdem es zufälliger Weise noch eine Behörde in Adorf gibt, ganz vergessen zu haben scheint, daß nach unserm Hauptpreßgesetz, der Preßpolizeiverordnung von 1836, die Angelegenheiten der Censur zur Zeit noch vor die Verwaltungsbehörde gehören, obwohl ich das gar nicht so sehr billige. Man scheint das vergessen zu haben, weil man sich jetzt in Preßangelegenheiten mit dem Stadtrathe gar nicht mehr in Vernehmen setzt, sondern allemal die Hülfe des königl. Gerichts in Anspruch nimmt, obwohl das früher nicht der Fall war, und, — ich hoffe es von der Gesetzlichkeit unserer Behörde — auch später nicht mehr der Fall sein wird. Doch ich will nun die adorfer Preßangelegenheiten verlassen, obwohl sie nicht undeutlich darthun, wie es damit im Allgemeinen steht; aber erwähnen will ich noch, daß die Censoren in einzelnen Fällen sogar aufgefordert wurden, zu denunciren. Ich erwähne dies deshalb, weil gestern mein Freund Braun hierauf Bezug nahm, und hierbei äußerte, dies habe dem Vernehmen nach stattgefunden. Es ist aber nicht dem Vernehmen nach, sondern es ist wirklich geschehen. Der Beweis liegt vor in einer der eingereichten Petitionen, in welcher es S. 11 ausdrücklich heißt: „Endlich scheint unser Ministerium gar darauf auszugehen, den Proceß zu verkürzen, der das Schriftstellerthum und den Buchhandel allmälig unterdrückt, indem dasselbe sich veranlaßt gesehen, dem Redacteur und Verleger der hier erscheinenden Zeitschrift „Sächsische Vaterlandsblätter" am 11. November durch eine Verfügung der Kreisdirection anzeigen zu lassen, daß die Censoren angewiesen seien, Artikel in der Folge nicht nur zu streichen, sondern auch anzuzeigen." Nun, meine Herren! wenn dies Alles eine milde Handhabung der Censur verrathen soll, so weiß ich meinerseits nicht mehr, was mild ist. Alle diese Thatsachen, die auf urkundlichen Unterlagen beruhen, beweisen vielmehr das Gegentheil. Und doch könnte ich deren noch weit mehr anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, meinen Vortrag über die Gebühr auszudehnen. Und das Alles ist kurz vor und während des gegenwärtigen Landtags geschehen, eines Landtags, der bestimmt war, für die Angelegenheiten der Presse einen bessern Zustand herbeizuführen. Was wird kommen, wenn die Stimme der Oeffentlichkeit, die denn doch Manches verhindert, wieder auf Jahre verstummen muß! Alles dies räth uns aber dringend an, für die Zustände der Presse ein Gesetz zu beantragen. Nur ein Gesetz gewährt Sicherheit, nicht die sogenannte liberale Censur. Bin ich daher einverstanden, daß das dermalen vorliegende Gesetz, natürlich mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, aber auch nur mit diesen, angenommen werde, so lege ich doch fast noch mehr Gewicht darauf, daß der von der Deputation empfohlene Antrag auf Verwirklichung des Artikel 18 der Bundesacte Ihre Genehmigung er-

halte. Er wird dann wohl auch nicht ohne Erfolg sein. Zwar könnte es scheinen, als ob die Regierungen nicht sehr geneigt wären, darauf einzugehen, da wenigstens Vorgänge der neuern Zeit, als: die Unterdrückung der „deutschen Jahrbücher" in Sachsen, die Unterdrückung der „leipziger allgemeinen Zeitung" in Preußen, die Zurechtweisung der „augsburger allgemeinen" in Bayern, die doch wahrlich in dem Geruche der Ultraliberalität nicht gestanden hat, dies voraussetzen lassen. Aber ich habe darum doch gute Hoffnung und frischen Muth. Wenn alle deutsche Ständeversammlungen, wie schon vorhin ein Redner angeführt hat, Anträge dieser Art stellen — und von uns ist bis jetzt ein ähnlicher noch nicht gestellt worden — so kann es nicht fehlen, daß sie auch ihre Wirkung haben werden. Man wird daraus erkennen, daß die deutschen Volksstände sich noch an das erinnern, was ihnen versprochen worden ist, und daß sie auf die Erfüllung dieses Versprechens Werth legen. Die hohe Versammlung in Frankfurt heißt der deutsche Bund; deutsche Regel aber ist es: ein Wort, ein Mann! Die Gründe, welche früher obgewaltet haben, uns das Recht der freien Presse vorzuenthalten, sind nicht mehr vorhanden. Unruhen sind seit langen Jahren nicht vorgekommen und in allen Thronreden und ähnlichen Manifesten wird das gute Vernehmen zwischen den Fürsten und Völkern gepriesen. Soll noch größere Ruhe eintreten, so wird das die Ruhe des Grabes, und die kann nicht gemeint gewesen sein. Spanien, die Wiege der Inquisition, hat freie Presse, Deutschland, die Wiege der Reformation, hat Censur. Möge der Himmel und sonst alle die, die dazu beitragen können, dies bald ändern! Dies mein — Schlußwort.

Staatsbibliothek Bamberg Bibl. des Histor. Vereins

Druck und Papier von Ph. Reclam jun. in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Friedrich W.

Ausgewählte Reden der Volksvertreter in der sächs. 2. Kammer 1843 bezügl. der Fragen Gerichtsöffentlichkeit u. Preßfreiheit

Leipzig 1843

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.610
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694792-5